USTAW ÜRER DIE GETRÄNKSTEUER.

Est. A - 14501

USTAW

ÜBER DIE

GETRÄNKSTEUER.

AUSGABE VOM JAHRE 1876.

IN'S DEUTSCHE ÜBERTRAGEN

VON

H. PEZET DE CORVAL,
ÄLTEREM REVIDENTEN DER KURLÄNDISCHEN ACCISE-VERWALTUNG.

47 653

MITAU.
VERLAG VON FERD. BESTHORN.
1878.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 1. August 1878.

Est. A
Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu
25084

Gedruckt bei J. F. Steffenhagen und Sohn.

Vorwort.

Die vorliegende Ueberzetzung giebt möglichst wortgetreu den Text der bei dem Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 14. Februar 1878 publicirten neuesten Ausgabe des Getränksteuer-Ustaws vom Jahre 1876 (1. Januar 1876) mit den zugehörigen Beilagen. Diese Ausgabe enthält die bis jetzt separirt bestandenen Ustawe über die Getränksteuer im Zarthum Polen und Transkaukasischen Gebiet und ist daher gegen die Ausgabe vom Jahre 1867 um 155 Artikel erweitert worden. Da aber diese Uebersetzung für eine engere Sphäre bestimmt ist, so sind in dieselbe diejenigen Specialbestimmungen, welche sich auf die eben genannten Theile des Reichs, sowie auch auf das Land des Donschen Heeres und auf die Gouvernements und Gebiete von Ost- und West-Sibirien beziehen, nicht aufgenommen. Dagegen ist diese Uebersetzung durch diejenigen Gesetzesbestimmungen über die Getränksteuer, welche nach dem 1. Januar 1876 bis hiezu erlassen sind, ergänzt worden, und es muss ausserdem noch angeführt werden, dass für die in dem Abschnitt VIII enthaltenen Bestimmungen, über die Beahndungen für Uebertretungen der Getränksteuer-Verord-

nungen, der wörtliche Text der officiellen deutschen Ausgabe des Strafgesetzbuches vom Jahre 1866, seiner Autorität wegen, aufgenommen worden ist, woher denn auch einige wenige der in diesem Abschnitt gebrauchten Ausdrücke von der Terminologie in den andern Abschnitten abweichen, wie z. B. „Getränksteuer-Reglement“ für „Getränksteuer - Ustaw“, „Vorschriften“ für „Regeln“ „Fabrikinhaber“ für „Betriebsinhaber“.

Mitau, im Mai 1878.

Der Uebersetzer.

Inhalts-Verzeichniss

des Ustaws über die Getränksteuer

(Ausgabe vom Jahre 1876).

Einleitung, Art. 1—8.

Abschnitt I. **Organisation der Getränksteuer-Verwaltung, Artikel 9—97.**

Hauptst. I. Allgemeine Bestimmungen, Art. 9—12.

Hauptst. II. Zusammensetzung der Accise-Verwaltung, Art. 13—79.

Hauptst III. Besondere Organisation der Accise-Verwaltung, Art. 80, 81.

Hauptst. IV. Pflichten des Controlhofes in Bezug auf die Getränksteuer, Art. 82, 83.

Hauptst. V. Pflichten der Renteien in Bezug auf die Getränksteuer, Art. 84—89.

Hauptst. VI. Amtsgewalt und Pflichten des Gouverneurs in Bezug auf die Accise-Verwaltung, Art. 90—95.

Hauptst. VII. Pflichten der Polizei in Bezug auf die Getränksteuer, Art 96, 97.

Abschnitt II. **Von der Bereitung der accisepflichtigen Getränke, Art. 98—203.**

Hauptst. I. Von dem Rechte zur Bereitung der accisepflichtigen Getränke, Art. 98—109.

Hauptst. II. Vom Branntweinbrennen auf Kronsbrennereien, Art. 110—122.

Hauptst. III. Vom Branntweinbrennen auf Privatbrennereien, Art. 123—165.

Hauptst. IV. Von der Bereitung feiner Branntweine aus Weintrauben, Früchten und Runkelrübenzucker-Abfällen, sowie von der Bereitung des Peisachbranntweins, Art. 166—192.

Hauptst. V. Vom Bier- und Methbrauen, Art. 193—203.

Abschn. III. **Ueber die Accise von Getränken, Art. 204—270.**

Hauptst. I. Von der Accise von Branntwein und Spiritus, welcher in den Branntweinbrennereien producirt wird, Art. 204—227.

Hauptst. II. Von der Accise von Branntwein und feinen Branntweinen aus Runkelrübenzucker-Abfällen, Art. 228—231.

Hauptst. III. Von der Accise von feinen Branntweinen aus Weintrauben und Früchten, Art. 232—236.

Hauptst. IV. Von der Accise von Peisachbranntwein in den Gouvernements des Zarthums Polen, Art. 237—242.

Hauptst. V. Von der Accise für das Bier- und Methbrauen, Art. 243—248.

Hauptst. VI. Von der Verfristung der Accisezahlung für Branntwein, welcher aus Brennereikellern und Grosslagern verabfolgt wird, Art. 249—268.

Hauptst. VII. Von der Ausfuhr von Branntwein, Spiritus, sowie Fabrikaten aus denselben, ins Ausland, Art. 269, 270.

Abschn. IV. **Von der Bereitung der Getränke und Fabrikate aus bereits veraccisetem und der Steuer nicht unterliegendem Branntwein, Art. 271—283.**

Abschn. V. **Ueber die Patentsteuer von Anstalten zur Bereitung von Getränken und Fabrikaten aus Branntwein, wie auch von Etablissements zum Getränkverkauf, Art. 284—300.**
Hauptst. I. Von der Patentsteuer für Betriebsanstalten zur Bereitung von Getränken und Fabrikaten aus Branntwein, und für Etablissements zum Getränkverkauf im Reiche, Art. 284—293.
Hauptst. II. Von der Patentsteuer für Betriebsanstalten zur Bereitung von Getränken und Fabrikaten aus Branntwein, und für Etablissements zum Getränkverkauf in den Gouvernements des Zarthums Polen, Art. 294—300.
Abschn. VI. **Vom Handel mit Getränken im Reiche, Art. 301—363.**
Hauptst. I. Allgemeine Bestimmungen, Art. 301—313.
Hauptst. II. Vom Grossverkauf der Getränke, Art. 314—323.
Hauptst. III. Vom Kleinverkauf der Getränke, Art. 324—363.
Abschn. VII. **Vom Handel mit Getränken in den Gouvernements des Zarthums Polen, Art. 364—405.**
Abschn. VIII. **Von den Beahndungen für Uebertretungen der Verordnungen über die Getränksteuer und von dem Gerichtsverfahren in diesen Sachen im Reiche, Art. 406—522.**
Hauptst. I. Von den Beahndungen für Uebertretungen der Verordnungen über die Getränksteuer, Art. 406—465.
Hauptst. II. Von dem Gerichtsverfahren in Sachen wegen Uebertretungen der Getränksteuer-Verordnungen, Art. 466—522.
Abschn. IX. **Von den Beahndungen für Uebertretungen der Verordnungen über die Getränksteuer und von dem Gerichtsverfahren in diesen Sachen in den Gouvernements des Zarthums Polen, Art. 523—608.**

Beilagen.

Zum Art. 1 (Anm. 3). — Ueber Theile der Getränk-Einnahme, welche zum Besten der Städte und der Kosakenheere in Abzug gebracht werden.
Zum Art. 5 (Anm. 1). — Rospissanie über die Patent- und Accisesteuer im Reiche.
Zum Art. 9 (Anm. 2). — Etat der Expedition zur Prüfung der Accise-Geräthe.
Zum Art. 79. — Verordnung über die Schmuggelwache.
Zum Art. 206. — Verordnung über den Gebrauch der Control-Apparate zum Messen von Branntwein.
Zum Art. 258. — Verordnung über Verpfändungen, Salogbestellungen und Bürgschaften bei Verfristung der Accise für Branntwein.
Zum Art. 269 (Anm. 1). — Ueber die Massnahmen zur Förderung der Ausfuhr des russischen Spiritus in's Ausland.
Zum Art. 317 (Anm. 1). — Regeln über die Errichtung der Grosslager für Kornbranntwein und Spiritus.
Zum Art. 350 (Anm.). — Regeln über die innere Einrichtung der Anstalten zum Kleinverkauf geistiger Getränke.

Getränksteuer-Ustaw.

Einleitung.

1. In denjenigen Gouvernements, welche nach der Allgemeinen Verfassung (conf. d. Allg. Gouv.-Verf., Art. 3) verwaltet werden, in den Ostsee-Gouvernements, in den Gouvernements und Provinzen von Ost- und Westsibirien, im Kaukasischen und Transkaukasischen Gebiet, im Lande des Donschen Heeres und in den Gouvernements des Zarthums Polen werden zum Besten der Krone von den Getränken Revenüen bezogen in Gestalt 1) einer Accise von dem bereiteten Quantum der Getränke, und 2) einer Patentsteuer von den Anstalten zur Bereitung der Getränke und Fabrikate aus Branntwein und Spiritus, sowie von den Etablissements zum Getränkeverkauf.

Anmerkung. Die Bestimmungen über Theile der Getränk-Einnahme, welche zum Besten der Städte und der Kosakenheere in Abzug gebracht werden, sind diesem Ustaw angeschlossen.

2. Der Accise unterliegen:

1) Spiritus und Branntwein aus den verschiedenen Gattungen Korn, aus Kartoffeln und Runkelrüben bereitet;
2) feine Branntweine, welche aus Traubenweinen, Weintrauben, Früchten und Runkelrübenzucker-Abfällen bereitet werden;
3) Porter, Bier aller Art und Meth, welche in Russland bereitet werden;
4) Braga, welche in eigens dazu eingerichteten Anstalten bereitet wird.

Anmerkung. (Bezieht sich auf das Zarthum Polen.)

3. Der Accise unterliegen nicht:

1) Alle spirituösen Getränke und Fabrikate, welche aus bereits veraccisetem Spiritus und Branntwein bereitet werden;
2) Spiritus, welcher zur Bereitung von Leuchtgas verwandt wird;
3) Spiritus und Branntwein, sowie Fabrikate aus denselben, welche in's Ausland ausgeführt werden;
4) Rosinenwein zum Gebrauch der Ebräer bei ihren religiösen Gebräuchen;
5) Traubenwein, Essig und Honigkwas.

4. Die Accise wird erhoben:

1) Von Spiritus und Brantwein, sowie von den aus Runkelrübenzucker-Abfällen bereiteten feinen Branntweinen — nach Berechnung des in denselben enthaltenen wasserfreien Spiritus (Alkohol);

2) von den feinen Branntweinen aus Weintrauben und Früchten, sowie von Porter, Bier und Meth und von der in eigens dazu eingerichteten Anstalten bereiteten Braga — nach Massgabe der Kraft und der Dauer der Thätigkeit der Anstalten, in welchen diese Getränke bereitet werden.

Die Patentsteuer richtet sich nach der Art der Anstalten und den Vortheilen der Oertlichkeit.

5. Der Betrag der Accise von den Getränken und der Patentsteuer von den Betriebsanstalten und den Etablissements zum Verkauf von Getränken wird, auf vorherige im Reichsrath durchgesehene Vorstellung des Finanz-Ministers, durch die Allerhöchste Gewalt festgesetzt.

Anmerkung 1. Der Betrag der Accise 1) von Branntwein und Spiritus und von den feinen aus Runkelrübenzucker-Abfällen bereiteten Branntweinen; 2) von den Anstalten zur Bereitung von feinen Branntweinen aus Weintrauben und Früchten, und 3) von dem Bier- und Methbrauen, gleichwie der Betrag der Patentsteuer von den Anstalten zur Bereitung von Getränken und Fabrikaten aus Branntwein und Spiritus und von den Etablissements zum Verkauf von Getränken — wird durch besondere diesem Ustaw angeschlossene Rospissanien festgesetzt.

Anmerkung 2. (Bezieht sich auf das Transkaukasische Gebiet)

Anmerkung 3. (Bezieht sich auf das Zarthum Polen.)

6. Der Gross- und Kleinverkauf veracciseter Getränke und Fabrikate aus denselben bildet einen Gegenstand des freien Gewerbes. Ein bestimmter Preis für die Getränke und die Zahl der Verkaufsorte wird nicht festgesetzt.

7. Die Accise von Spiritus und Branntwein, sowie von den aus Runkelrübenzucker-Abfällen bereiteten feinen Branntweinen wird zur Kronscasse nach Massgabe ihres Verkaufs erhoben; von den aus Weintrauben und Früchten bereiteten feinen Branntweinen, gleichwie von Bier und Meth, so auch von der in Anstalten bereiteten Braga — wird die Accise für die Zeit der Thätigkeit der Anstalt voraus entrichtet.

Anmerkung. (Bezieht sich auf das Zarthum Polen.)

8. Die Accise wird von den Betriebsinhabern oder den Käufern der Getränke in den Renteien eingezahlt, die Patentsteuer aber von den Inhabern der Anstalten zur Bereitung und zum Verkauf der Getränke und der Fabrikate aus Branntwein und Spiritus beim Ankauf der Patentbogen aus den Renteien.

Erster Abschnitt.

Organisation der Getränksteuer-Verwaltung.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

9. Die Oberverwaltung der auf die Erhebung der Revenüen der Getränke zur Kronscasse bezüglichen Angelegenheiten competirt dem Finanz-Ministerium im Departement der nichtocladmässigen Steuern.

Anmerkung 1. (Bezieht sich auf das Transkaukasische Gebiet.)

Anmerkung 2. Bei dem Departement der nichtocladmässigen Steuern besteht eine Expedition zur Prüfung der Accise-Geräthe nach dem diesem Ustaw angeschlossenen Etat dieser Expedition.

10. Die örtliche Verwaltung der Revenüen von den Getränken in den Gouvernements und Provinzen wird der Gouvernements-Accise-Verwaltung auferlegt, welcher in den Kreisen die Bezirks-Accise-Verwaltungen untergeordnet sind.

Anmerkung 1. Die Accise-Verwaltungen verwalten, ausser den Revenüen von den Getränken, die Steuern von Taback, Salz, Sandzucker inländischer Production und von der Photogen-Fabrikation, in Grundlage der hierüber bestehenden besondern Ustaw's und Regeln.

Anmerkung 2. (Bezieht sich auf das Transkaukasische Gebiet.)

11. Der Gouvernements-Accise-Verwaltung wird die Verwaltung der Getränke-Einnahmen entweder nur in einem Gouvernement und in einer Provinz oder in mehreren benachbarten übertragen, je nach der Anzahl und Grösse der Branntweinbrennereien und Bier- und Methbrauereien in denselben; ebenso wird aus denselben Erwägungen die Bezirks-Accise-Verwaltung für einen oder für mehrere Kreise eingesetzt.

Anmerkung. Die Bestimmung des Sitzes für die Gouvernements- und Bezirks-Accise-Verwaltungen und die Vertheilung der Gouvernements, Provinzen und Kreise in dieser Beziehung ist dem näheren Ermessen des Finanz-Ministeriums anheimgestellt.

12. Der Finanz-Minister ist autorisirt: 1) alle Fälle, welche bei Anwendung dieses Ustaw's eintreten können, zu entscheiden; 2) den Accise-Verwaltungen die nöthigen Instructionen zu geben; 3) diesen Ustaw zu erläutern und durch specielle Regeln zu ergänzen, soweit solches erforderlich; jedoch unter der Bedingung, dass diese Regeln und Entscheidungen den Grundprincipien des bestehenden Ustaws nicht widersprechen, und nicht solche Gegenstände und Sachen berühren, die ihrer Natur nach der Beprüfung auf gerichtlichem oder legislativem Wege unterliegen.

Anmerkung. (Bezieht sich auf das Transkaukasische Gebiet.)

Zweites Hauptstück.

Zusammensetzung der Accise-Verwaltung.

Erste Abtheilung.

Bestand der Accise-Verwaltung.

13. Die Gouvernements-Accise-Verwaltung bilden: der Dirigirende der Accisesteuern, dessen Gehilfe und die Revidenten.

14. Der Dirigirende der Accisesteuern hat bei sich, unter seiner unmittelbaren Leitung, eine Kanzellei, deren Bestand durch den Finanz-Minister nach einer besonderen Rospissanie festgesetzt wird.

15. Die Bezirks-Accise-Verwaltung bilden: der Inspector der Accisesteuern und dessen Gehilfen. Der Inspector hat bei sich eine Kanzellei, deren Bestand durch eine besondere Rospissanie festgesetzt wird.

Anmerkung 1. Bei den Bezirks-Verwaltungen bestehen ältere und jüngere Aufseher für das Salzgewerbe; ihre Pflichten sind durch den Salz-Ustaw bestimmt.

Anmerkung 2. Dem Finanz-Minister ist anheimgestellt, besondere Summen zum Unterhalt, je nach Erforderniss, von Wächtern zur Beaufsichtigung des Getränkhandels an einigen Oertlichkeiten zu bestimmen.

Anmerkung 3. (Bezieht sich auf das Zarthum Polen.)

16. Die zur Ueberwachung den Bezirks-Accise-Verwaltungen zugetheilten Kreise zerfallen in Districte, welche unter die Aufsicht der Gehilfen des Inspectors gestellt sind.

Anmerkung 2. Die Bezirks-Accise-Verwaltungen in den Gouvernements Archangel, Olonetz, so wie zwei Bezirks-Accise-Verwaltungen des Wologdaschen Gouvernements, sind aufgehoben, wobei die Obliegenheiten der Inspectore in den aufgehobenen Bezirken

unter die Gehilfen der Inspectore, bei deren Umbenennung zu Districts-Accise-Inspectoren, vertheilt worden sind. Dem Finanz-Minister ist anheimgestellt, wo ein geringerer Brennereibetrieb stattfindet, in derselben Ordnung auch in anderen Gouvernements zu verfahren, in welchen es möglich erscheint, die Aemter der Bezirks-Inspectore aufzuheben.

Zweite Abtheilung.

Anstellung, Ueberführung und Entlassung der Beamten der Accise-Verwaltung.

17. Die durch die allgemeinen Gesetze festgesetzte Ordnung über den Eintritt in den Dienst, die Anstellung in Aemtern, die Ueberführung von einem Amte zu einem anderen, die Beurlaubung und Entlassung aus dem Dienste, erstreckt sich auch auf die Beamten der Accise-Verwaltung, mit denjenigen Ergänzungen und Abänderungen, welche in den nachfolgenden Artikeln enthalten sind.

Anmerkung. (Bezieht sich auf das Zarthum Polen.)

18. Die Dirigirenden der Accisesteuern, deren Gehilfen und die Revidenten werden vom Finanz-Minister, auf Vorstellung des Departements der nichtocladmässigen Steuern, angestellt und entlassen, worüber im Tagesbefehl des Finanz-Ministeriums Publication erlassen wird; alle übrigen Beamten der Gouvernements- und Bezirks-Accise-Verwaltungen werden vom Dirigirenden angestellt und entlassen, welcher alle Veränderungen in dem Personalsbestande der Verwaltung durch die Gouvernements-Zeitung bekannt macht.

Anmerkung 1. (Bezieht sich auf das Land des Donschen Heeres.)

Anmerkung 2. (Bezieht sich auf das Transkaukasische Gebiet.)

19. Besitzer von Anstalten zur Bereitung von Getränken können in demjenigen Gouvernement, in welchem diese Anstalten belegen sind, nicht als Dirigirende, deren Gehilfen oder Revidenten angestellt werden. Ebenso können Besitzer solcher Anstalten nicht in denjenigen Bezirken, in welchen sich diese Anstalten befinden, als Inspectore und deren Gehilfen angestellt werden. Den Beamten der Accise-Verwaltung wird verboten, in demjenigen Gouvernement, in welchem sie angestellt sind, Anstalten zur Bereitung von Getränken neu anzulegen oder in Arrende zu nehmen.

20. Die Beurlaubung der Beamten der Gouvernements- und Bezirks-Verwaltungen hängt vom Dirigirenden ab, dessen eigene Beurlaubung auf einen Monat vom Gouverneur, auf längere Zeit aber von dem Finanz-Minister entschieden wird.

Anmerkung. (Bezieht sich auf das Transkaukasische Gebiet.)

21. Zu dem Aemtern bei der Accise-Verwaltung können Personen aller Stände angestellt werden; diejenigen von diesen Personen, welche nicht das Recht haben, in den Staatsdienst zu treten, geniessen, während ihres Dienstes in der Accise-Verwaltung, den mit ihren Aemtern verbundenen Gehalt und die übrigen Dienst-Vorzüge, mit Ausnahme des Rechtes auf Rang und Pension. Diese Personen werden bei ihrem Eintritt in den Dienst der Accise-Verwaltung in allgemeiner Grundlage vereidigt.

22. Der Dirigirende kann zur Gouvernements-Accise-Verwaltung bis sechs ausseretatmässige Beamte, ohne Gehalt, zur Vorbereitung für den Dienst, zuzählen; desgleichen können dieser Zahl, auf die Dauer eines Jahres, auch diejenigen Beamten beigezählt werden, welche sich als nicht vollkommen den Anforderungen des Dienstes im Accise-Ressort entsprechend erweisen.

Anmerknng. Die in diesem (22.) Artikel angegebene Regel findet keine Anwendung auf Personen, welche kein Recht auf den Eintritt in den Staatsdienst haben.

Dritte Abtheilung.

Dienstrechte und Vorzüge der Beamten der Accise-Verwaltung.

23. Jede Widersetzlichkeit oder Beleidigung, welche den Beamten der Accise-Verwaltung, bei Ausübung ihrer Dienstpflichten, zugefügt wird, wird als offenbare Verletzung der Staatsordnung betrachtet und unterwirft die Schuldigen dem Criminalgericht.

24. Die Beamten der Accise-Verwaltung stehen, ihren Aemtern nach, in den durch die oberwähnte Rospissanie (Art. 14 und 15) festgesetzten Rangklassen. Durch dieselbe Rospissanie werden auch der Betrag ihres Gehalts, das Recht auf Pension und die Classen der Uniformen bestimmt.

25. Unabhängig von dem durch die Rospissanie festgesetzten Gehalte, beziehen die Beamten der Accise-Verwaltung alljährlich eine Belohnung aus der Summe, welche nach einem bestimmten Procentsatz, auf Rechnung der Accisesteuern, angewiesen wird, gemäss den hierüber bestimmten Regeln.

Anmerkung. Die ergänzende Remuneration, welche nach diesem (25.) Artikel zum Besten der Accisebeamten bestimmt wird, unterliegt dem zehnprocentigem Abzuge zum Besten des Invaliden-Capitals, gleich wie die andern Geldzahlungen, auf welche in den Art. 700 und 701 des Ustaws über den Dienst auf Anstellung von der Obrigkeit hingewiesen wird.

Vierte Abtheilung.

Modus der Unterordnung und der Correspondenz der Accise-Verwaltung.

26. Die Gouvernements-Accise-Verwaltung ist unmittelbar dem Finanz-Ministerium untergeordnet.

Anmerkung. (Bezieht sich auf Ost- und Westsibirien etc.)

27. Die Form der Correspondenz der Accise-Verwaltung mit höheren, gleichstehenden und untergeordneten Behörden und Personen wird in allgemeiner Grundlage festgesetzt. Der innere Modus der Correspondenz zwischen den Beamten der Gouvernements- und Bezirks-Accise-Verwaltungen entspricht der Art ihrer gegenseitigen Unterordnung. Betreffs der Correspondenz mit Behörden anderer Gouvernements richtet sich die Accise-Verwaltung nach der Allgemeinen Gouvernements-Verfassung.

Fünfte Abtheilung.

Amtsgewalt und Pflichten der Beamten der Accise-Verwaltung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

28. Die Accise-Verwaltung in einem Gouvernement oder einer Provinz concentrirt sich in der Person des Dirigirenden der Accisesteuern, welchem die allgemeine Ueberwachung der Erfüllung der Gesetze und Regeln dieses Ustaws, in der ganzen Ausdehnung des Gouvernements oder der Provinz, zum Zweck der Wahrung des Kronsinteresses in Bezug auf die Getränksteuer, und die Ergreifung aller zu diesem Zweck erforderlichen gesetzlichen Massregeln, competirt. Er verantwortet auch für den erfolgreichen Fortgang der Geschäfte der Accise-Verwaltung.

29. Alle Beamten der Accise-Verwaltung haben zu jeder Zeit das Recht des freien Zutritts zu den Branntweinbrennereien, Destillaturen, Bier- und Methbrauereien, zu den Anstalten, welche Leuchtgas und andere Fabrikate aus veraccisetem Branntwein und Spiritus bereiten, sowie — zu den Localitäten, in denen Destillirkolben aufgestellt sind (Art. 167).

30. Desgleichen haben die Beamten der Accise-Verwaltung freien Zutritt zu allen Orten des Gross- und Kleinverkaufs von accisepflichtigen Getränken, zu jeder Zeit, so lange diese Anstalten dem Publicum geöffnet sind; während der Zeit aber, wo diese Etablissements dem Publicum nicht geöffnet sind, können die Beamten der Accise-Verwaltung, zum Zweck der Beaufsichtigung, den

Zutritt zu diesen Localen am Tage, von fünf Uhr Morgens bis neun Uhr Abends, verlangen. Eine Besichtigung zur Nachtzeit wird nur im Fall äusserster Nothwendigkeit ausgeführt, wenn ein begründeter Verdacht vorliegt, dass in den bezeichneten Localen eine Uebertretung der Regeln über den Getränkverkauf stattfindet, oder Beweise solcher Uebertretungen verborgen werden. Solche Besichtigungen werden mit Beobachtung der Regeln, welche in den Art. 357—370 des Ustaws über den Criminal-Process enthalten sind, ausgeführt.

31. Bei Revision der Betriebsanstalten erfüllen sowohl der Dirigirende, als auch alle übrigen Beamte der Accise-Verwaltung, alles dasjenige, was weiter unten in den Artikeln dieses Ustaws auseinandergesetzt ist.

32. Die Beamten der Accise-Verwaltung haben, indem sie die Erfüllung der in Bezug auf die Bereitung der Getränke und den Handel mit denselben verordneten Regeln überwachen, die Uebertretungen, welche das Kronsinteresse berühren, sofort an Ort und Stelle entweder durch unmittelbares Einschreiten, oder mitttelst Relation mit den betreffenden Personen und Autoritäten abzustellen; bei Uebertretungen aber, welche nicht mit einem Nachtheil für das Kronsinteresse verbunden, sind sie vorpflichtet, ohne selbst irgend welche Massregeln zu ergreifen, die örtliche Polizei, behufs der ihrerseits zu treffenden Anordnungen, davon zu benachrichtigen.

33. Die Beamten der Accise-Verwaltung sind berechtigt, bei Entdeckung von Schmuggel, die Schmuggler in einen andern benachbarten Kreis und ein anderes Gouvernement zu verfolgen, wobei sie ohne Verzug die Ortspolizei davon benachrichtigen.

II. Machtvollkommmenheit und Pflichten des Dirigirenden der Accisesteuern.

34. Als Wohnsitz für den Dirigirenden wird die Gouvernements- oder Gebietsstadt bestimmt; wenn er sich in die Kreise begiebt, so überträgt er die Ausübung seiner Function in der Gouvernementsstadt seinem Gehilfen, in Abwesenheit dieses letztern aber einem Revidenten oder einem der Inspectore.

35. Der Dirigirende handelt in allen Sachen entweder persönlich, oder ertheilt den ihm untergeordneten Personen Vorschriften und Entscheidungen, auf Grund des genauen Sinnes der emanirten Gesetze; in Fällen aber, welche eine Ergänzug, Erläuterung, Abänderung oder Verbesserung der Regeln dieses Ustaws, oder die

Anweisung von Summen zu andern als den nach dem Budjet festgesetzten Ausgaben erfordern, erbittet er die Entscheidung des Finanz-Ministeriums.

36. Der Dirigirende wacht darüber, dass über alle Betriebsanstalten, welche accisepflichtige Getränke bereiten, nach festgesetzten Regeln, eine Beschreibung angefertigt, die Gefässe aber ausgemessen und gestempelt werden; dass alle Betriebsanstalten, sowohl diejenigen, welche die bezeichneten Getränke bereiten, als auch diejenigen, welche verschiedene Fabrikate aus bereits veraccisetem Branntwein und Spiritus anfertigen, die entsprechenden Patente besitzen; dass in den ersteren die Bereitung der Getränke in Uebereinstimmung mit den in den Scheinen angegebenen Bedingungen, ohne die geringste Abweichung, wie in diesem Ustaw festgesetzt ist, ausgeführt werde; dass die Betriebsinhaber über die Thätigkeit der Anstalten die hiefür verordneten Bücher führen und dass in den Betriebsanstalten keine Handlungen zugelassen werden, welche einen Nachtheil der Kronseinkünfte nach sich ziehen könnten.

37. Der Dirigirende ist verpflichtet, nach einer von dem Finanz-Ministerium festzustellenden Form, ein Inventar aller Betriebsanstalten zu haben, welche Getränke und Fabrikate aus Branntwein und Spiritus bereiten, und dasselbe in gehöriger Vollständigkeit zu erhalten; er empfängt beständig Auskünfte über den Zustand, in welchem die Betriebsanstalten von den dieselben revidirenden Beamten gefunden worden sind.

38. Der Dirigirende beordert zur Beprüfung der Thätigkeit der Betriebsanstalten nach eigenem Ermessen oder in Folge bemerkter Missbräuche, die Revidenten, oder andere Beamte der Accise-Verwaltung.

39. Der Dirigirende ist verpflichtet, alljährlich die Kreise zu bereisen, um an Ort und Stelle die Erfüllung der Regeln dieses Ustaws zu überwachen.

40. Der Dirigirende ergreift in den Fällen, wo die Regeln dieses Ustaws nicht erfüllt werden, Massregeln zur Beseitigung der bemerkten Abweichungen und berichtet gleichzeitig über die wichtigsten derselben an das Departement der nichtocladmässigen Steuern.

41. Der Dirigirende wacht darüber, dass nirgends ein Getränkhandel ohne die verordneten Patente stattfinde, und dass in jedem Getränk-Etablissement derjenige Handel mit Getränken betrieben werde, auf welchen das Patent ertheilt ist.

42. Der Dirigirende ist verpflichtet, nach einer von dem Finanz-Ministerium festzustellenden Form, ein vollständiges Verzeichniss aller Etablissements, welchen im Gouvernement oder in der Provinz der Getränkhandel gestattet ist, zu haben und dasselbe in gehöriger Ordnung zu erhalten.

43. Von der Ordnungsmässigkeit des Betriebes des Getränkhandels muss der Dirigirende sich durch die Inspectore und deren Gehilfen, denen diese Aufsicht speciell übertragen ist, so wie durch andere von ihm abzuordnende Beamte der Accise-Verwaltung und endlich durch eigene Anschauung bei Revision der Kreise überzeugen.

44. Der Dirigirende wacht darüber, dass die ihm untergeordneten Beamten die Controle der Beschreibungen und Ausmessungen der Betriebsanstalten, gemäss den festgesetzten Regeln, rechtzeitig ausführen, dass in einer jeden Bezirks-Accise-Verwaltung, sowohl das Inventar der Betriebsanstalten und das Verzeichniss der Etablissements zum Getränkverkauf als auch die übrigen verordneten Bücher über Eingang der Accisesteuern in Ordnung gehalten werden; dass die Scheine zur Bereitung von Getränken und die Patente zum Verkauf derselben ohne Verzögerung ertheilt werden; dass die Besichtigung und Revision der Betriebsanstalten durch die ihm untergeordneten Beamten so oft als möglich ausgeführt werden; dass die Inspectore und deren Gehilfen über ihre Thätigkeit Reisejournale führen (Art. 70); dass Auszüge aus diesen Journälen allmonatlich der Gouvernements-Accise-Verwaltung vorgestellt werden.

Anmerkung. (Bezieht sich auf das Zarthum Polen.)

45. Bei Entdeckung irgend welcher Vernachlässigungen oder Missbräuche von Seiten der Beamten der Accise-Verwaltung, übergiebt der Dirigirende, je nach der Art des Verbrechens oder Vergehens, die Schuldigen dem Gericht (mit Ausnahme seines Gehilfen und der Revidenten, welche er vorläufig von der Verwaltung ihres Amtes suspendiren kann, jedoch bei gleichzeitiger Berichterstattung hierüber an das Departement der nichtocladmässigen Steuern, zu dessen weiterer Anordnung) oder unterzieht dieselben ohne formelles Gerichtsverfahren der durch die Gesetze festgesetzten Beahndungen. In denjenigen Fällen, wo ein Beamter der Accise-Verwaltung der Entlassung ohne seine Bitte, in Grundlage der Artikel 760—762 des Ustaws über den Dienst auf Anstellung von der Obrigkeit, unterliegt, stellt der Dirigirende wegen Entlassung eines solchen Beamten dem Finanzministerium vor, wenngleich seine Anstellung in allgemeiner Grundlage von dem Dirigirenden selbst abhing.

46. Der Dirigirende ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle seiner Verwaltung unterliegenden Revenüen rechtzeitig und im vollen Betrage, ohne den geringsten Verlust oder Verheimlichung, zur Kronscasse einfliessen, so wie dass die decretirten Geldbussen ohne Verzögerung und Aufschub eingehen und dass die Regeln dieses Ustaws genau beobachtet werden.

47. Indem der Dirigirende allmonatlich Verschläge über dass Einfliessen der Revenüen von den Getränken aus den Renteien erhält, hat derselbe, im Fall Verringerung derselben im Vergleich zu frühern Jahren, in irgend einem der ihm unterstellten Bezirke, sofort die Ursachen solcher Verringerung zu prüfen und aufzuklären und, wenn dieselben in Vernachlässigungen oder Missbräuchen der Beamten oder Betriebsinhaber und Händler ihren Grund haben, sofort Massregeln zur Abstellung solcher Vernachlässigungen oder Missbräuche zu ergreifen und erforderlichenfalls, wegen des zu leistenden Beistandes, mit den betreffenden, ihm untergeordneten Behörden und Personen sich in Relation zu setzen.

48. Der Dirigirende wacht darüber, indem er sich von der Ordnungsmässigkeit der Geschäftsführung der Accise-Verwaltung überzeugt, dass in den Betriebsanstalten, welche accisepflichtige Getränke bereiten, die verordneten Bücher, über den Betrieb derselben, und bei den Kellern der Betriebsanstalten, über den Abgang der Getränke, von den Inspectoren oder deren Gehilfen, in Uebereinstimmung mit den festgesetzten Regeln, rechtzeitig beim Besuch der Betriebsanstalten und jedenfalls mindestens ein Mal monatlich revidirt werden; dass sie dabei von der Ordnungsmässigkeit des eigentlichen Betriebes in diesen Anstalten sich überzeugen, gleichzeitig aber über die Ergebnisse der Revisionen in vorgeschriebener Ordnung berichten.

49. Der Dirigirende stellt allmonatlich dem Departement der nichtocladmässigen Steuern die von dem Finanz-Ministerium vorgeschriebenen Verschläge über das Einfliessen der Revenüen von den Getränken im Allgemeinen und über den Gang der Branntweinsoperation insbesondere vor; nach Ablauf des Jahres und der Brennperiode aber sendet er demselben die Rechnungslegung für das Gouvernement ein.

50. Der Dirigirende übersendet dem Controlhof zur Revision Abschriften der im vorhergehenden (49.) Artikel erwähnten Verschläge und Rechnungslegungen, so wie auch die Original-Schnurbücher mit allen Documenten, in Grundlage der in den Artikeln 82 und 83 festgesetzten Regeln.

51. Der Dirigirende stellt erforderlichenfalls dem Gouverneur, wegen Adstringirung der Polizeien zur genauen Erfüllung der ihnen durch diesen Ustaw in Bezug auf die Getränksteuer auferlegten Pflichten, vor, desgleichen wegen des den Beamten der Accise-Verwaltung zu leistenden Beistandes zur Entdeckung oder Verfolgung bemerkter Missbräuche.

52. In Sachen wegen Uebertretung der Regeln über die Getränksteuer trifft der Dirigirende der Accisesteuern entweder selbst definitive Entscheidung und decretirt Strafen und Beahndungen, oder er übergiebt solche Sachen zur Durchsicht und Entscheidung den betreffenden Behörden.

Anmerkung 1. Die Ordnung für die Verhandlung derartiger Sachen und das Mass der dem Dirigirenden bei Entscheidung derselben eingeräumten Befugniss, sind weiter unten im VIII. Abschnitt dieses Ustaws erörtert.

Anmerkung 2. (Bezieht sich auf das Zarthum Polen).

III. Pflichten des Gehilfen des Dirigirenden der Accisesteuern und der Revidenten.

53. Der Gehilfe des Dirigirenden der Accisesteuern tritt in die Rechte und versieht die Pflichten des Dirigirenden während dessen Abwesenheit, Krankheit, Beurlaubung und Verabschiedung.

54. Der Gehilfe tritt in alle Rechte und Pflichten des Dirigirenden der Accisesteuern in den im vorhergehenden (53.) Artikel erwähnten Fällen; wenn aber der Dirigirende in Dienstangelegenheiten aus der Gouvernementsstadt in die Kreise sich begiebt, so versieht der Gehilfe, in der Gouvernementsstadt bleibend, die Pflichten des Dirigirenden in Bezug auf die laufenden Sachen, ohne jedoch in besonders wichtigen Sachen zu definitiven Anordnungen ohne Entscheidung des Dirigirenden zu schreiten, ausgenommen in Fällen, welche keinen Aufschub erleiden. Zu den Sachen dieser Art gehören: 1) Anstellung und Entlassung der Beamten der Accise-Verwaltung, Decretirung von Beahndungen wider dieselben, welche durch die Amtsgewalt des Dirigirenden zu bestimmen sind; 2) Anordnungen, durch welche die von dem Dirigirenden in einer Sache gegebenen Vorschriften abgeändert werden; 3) alle Sachen, in welchen eine besondere Anordnung des Dirigirenden wegen Uebergabe derselben zu seiner persönlichen Entscheidung erfolgen wird.

55. In Betreff aller dieser Sachen erwartet der Gehilfe die Entscheidung des Dirigirenden, indem er ihm hierüber, falls erforderlich, besondere Vorstellungen übersendet.

56. Unabhängig von den Pflichten bei Verwaltung des Amtes des Dirigirenden der Accise-Steuern nehmen dessen Gehilfe, sowie auch die Revidenten, an den Commissionen zur Prüfung der Beschreibung und Ausmessung der Betriebsanstalten Theil, nach Art. 126, und erfüllen alle Aufträge, welche ihnen vom Dirigirenden in Bezug auf die Beaufsichtigung der Betriebsanstalten, auf den Getränkverkauf, auf das Einfliessen der Accise und auf die Thätigkeit der Beamten der Bezirks-Verwaltungen ertheilt werden. Ebenso müssen sie selbst, ohne die Aufträge des Dirigirenden abzuwarten, Missbräuche aufdecken, welche zu ihrer Kenntniss gelangen.

IV. Pflichten der Beamten der Bezirks-Accise-Verwaltung.

57. Die Bezirks-Accise-Verwaltung concentrirt sich in der Person des Bezirks-Inspectors der Accisesteuern, auf welchem die Verantwortlichkeit für den erfolgreichen Fortgang der Geschäfte dieser Verwaltung ruht. Indem der Inspector bei der Verwaltung der Getränksteuer, in Grundlage dieses Ustaws, entweder selbst unmittelbar, oder durch seine Gehilfen wirkt, wacht er über die unabweichliche Erfüllung der ihnen auferlegten Pflichten; bei Nachlässigkeit der ihm untergeordneten Personen, noch mehr aber bei von ihnen begangenen Missbräuchen, ergreift er Massregeln zur Abstellung derselben, und berichtet über solche Personen sofort dem Dirigirenden.

Anmerkung. Der Inspector übergiebt bei Abwesenheit von der Stadt oder Krankheit sein Amt einem seiner Gehilfen und berichtet hierüber dem Dirigirenden.

58. Der Inspector controlirt in Gemeinschaft mit einem seiner Gehilfen, an Ort und Stelle die Beschreibungen der Betriebsanstalten und vermisst die Gefässe, indem er hierbei, in genauer Grundlage der Regeln dieses Ustaws und der besondern Instruction des Finanz-Ministers, verfährt und darauf achtet, dass solche Beschreibungen, mit dem factischen Zustande der Betriebsanstalten übereinstimmen und dass die Gefässe mit vollkommenster Genauigkeit gestempelt und vermessen werden.

59. Der Inspector oder sein Gehilfe nimmt von den Inhabern der Branntweinbrennereien, der Bier- und Methbrauereien und der Anstalten zur Bereitung von Frucht-Branntweinen, Declarationen über die Bereitung der Getränke entgegen und ertheilt, nachdem er dieselben nach den Regeln dieses Ustaws geprüft hat, die zur Bereitung der Getränke verordneten Scheine. Auch ertheilen dieselben die Patente,

sowohl für die Betriebsanstalten, als auch für den Getränkverkauf, nachdem ihnen die Genehmigungen der betreffenden Autoritäten oder Personen zur Eröffnung der Etablissements vorgewiesen und der erforderliche Patentbogen vorgestellt worden.

60. Der Inspector hat in Bezug auf die Beaufsichtigung der Bereitung und des Verkaufs der Getränke und auf das Einfliessen der Revenüen in dem ihm anvertrauten Bezirk dieselben Pflichten, wie der Dirigirende im Gouvernement (Art. 36, 37, 41, 42 und 46) und berichtet, indem er den Betrieb in den Anstalten mindestens zwei Mal im Jahre inspicirt, dem Dirigirenden über alles von ihm Wahrgenommene und besonders über die bemerkten Uebertretungen dieses Ustaws, sowohl seitens der Betriebsinhaber und Händler, als auch der Beamten.

61. Der Inspector ertheilt die Genehmigungen zu derartigen Reparaturen und Umbauten der Betriebsanstalten, welche die Kraft der Anstalten und den Rauminhalt der vermessenen und gestempelten Gefässe verändern können, indem er hierüber jedes Mal dem Dirigirenden, behufs Vervollständigung des Gouvernements-Inventars der Betriebsanstalten, berichtet; auch trifft er rechtzeitig Anordnung wegen Versiegelung der Gefässe der Betriebsanstalten, und wegen Abnahme der Stempel und Siegel von denselben.

62. Die Bezirks-Accise-Verwaltung ist verpflichtet, durch ihre Beamten, möglichst oft und jedenfalls mindestens einmal im Monat, die Revision einer jeden der im Bezirk befindlichen Betriebsanstalten, welche accisepflichtige Getränke bereiten, auszuführen. Von den Beamten der Bezirks-Verwaltung bewerkstelligen die Revision der Betriebsanstalten entweder der Inspector selbst, oder dessen Gehilfen.

63. Der Inspector oder dessen Gehilfe sieht bei der Revision der Betriebsanstalten darauf, ob die Bereitung der Getränke in Uebereinstimmung mit den ertheilten Scheinen stattgefunden hat; wenn Abweichungen vorgekommen sind, ob diese in der verordneten Weise angezeigt und genehmigt waren; wenn in der Anstalt ein Stillstand eingetreten ist, ob darüber rechtzeitig angezeigt gewesen, und ob die Anstalt ihre Thätigkeit wirklich eingestellt hat; ob nicht in den Anstalten geheime Apparate vorhanden sind, welche bei der Beschreibung und Ausmessung der Gefässe nicht vorgewiesen wurden, sowie, ob nicht an den vermessenen und gestempelten Gefässen Aenderungen vorgenommen worden sind.

64. In Bezug auf die Anstalten, welche accisepflichtige Spiritus, Branntwein und feine Branntweine bereiten, achtet der Inspector darauf, dass bei der Revision der Anstalten eine besondere Aufmerksamkeit auf folgende Gegenstände verwandt werde: 1) ob in den Kellerbüchern der Anstalt diejenigen Auskünfte, welche in dieselben einzutragen sind, verschrieben worden; 2) ob nicht in den Anstalten, unter dem Schein eines im Verhältniss zur Norm gestatteten Mehrertrages an Branntwein, vermöge einer Vervollkommnung der Apparate und der Betriebsmethode, Branntwein mit Abweichung von den Bedingungen des Scheines erzielt wird; 3) ob die Accise regelmässig und rechtzeitig eingezahlt wird, und ob nicht eine Verabfolgung von Branntwein vor Entrichtung der Accise, ohne besondere Genehmigung dazu, stattfindet (Art. 217, 249—270 und 282).

65. Bei jedem Besuch der Anstalten, welche accisepflichtige Getränke und Fabrikate aus Branntwein und Spiritus bereiten, controlirt der Revidirende die verordneten Bücher der Anstalt, vermerkt die Ergebnisse dieser Controlen in diesen Büchern und trägt sie in sein Reisejournal ein.

66. Bei der Besichtigung des Kellers stellt der Revidirende nach dem Kellerbuch das Quantum des in den Keller eingegangenen Branntweins fest; vergleicht es mit dem im Brennereibuch angegebenen Quantum; berechnet den Abgang an Branntwein und den Restbehalt desselben; vergleicht letzteren mit dem Effectivbestande des im Keller vorräthigen Branntweins und stellt den Minderbestand desselben gegen die in den Büchern der Betriebsanstalt angegebene Qualität fest; berechnet die Summe der für den aus dem Keller verabfolgten Branntwein zu entrichtenden Accise und vergleicht dieselbe mit den dem Brennereiinhaber ertheilten Quittungen der Rentei und mit den besonderen Genehmigungen zur Verabfolgung von Branntwein ohne vorherige Entrichtung der Accise.

67. Die Beamten der Bezirks-Verwaltung fertigen bei Versiegelung der Gefässe nach Beendigung des Brennereibetriebes Abschluss-Rechnungen einer jeden Branntweinbrennerei für die ganze abgelaufene Brennperiode an, und aus diesen Abschluss-Rechnungen stellt der Bezirks-Inspector eine allgemeine Rechnungslegung für den ganzen Bezirk zusammen und unterlegt solche der Gouvernements-Accise-Verwaltung.

68. Die Beamten der Accise-Verwaltung überzeugen sich bei der Revision der Anstalten, welche Getränke und Fabrikate aus Branntwein und Spiritus bereiten, davon 1) ob die für die Anstalten verord-

neten Bücher richtig geführt werden; 2) ob in der That in den Anstalten, welche Leuchtgas bereiten, der mit Terpentin vermischte Spiritus zur Bereitung von Leuchtgas verwandt worden; 3) ob der Effectivbestand der zubereiteten Fabrikate der Quantität des dazu verwandten Branntweins und Spiritus entspricht; 4) ob wirklich aller Branntwein auf gesetzlichem Wege angekauft wird, und ob die Transportscheine unversehrt aufbewahrt werden (Art. 320) und 5) ob nicht in den Anstalten Branntwein oder Spiritus mit Hilfe heimlich angeschaffter Gefässe bereitet wird.

69. Die Bezirks-Accise-Verwaltung ist verpflichtet auch die nicht in Thätigkeit befindlichen Betriebsanstalten in der Beziehung zu überwachen, ob nicht in denselben ohne die erforderliche Genehmigung Getränke bereitet oder die Gefässe verändert werden und ob nicht im Bezirk ausserhalb der Betriebsanstalten accisepflichtige Getränke heimlich bereitet werden.

70. Die Bezirks-Verwaltung ist berechtigt, in den ihrer Aufsicht anvertrauten Brennereien besondere Wächter zu postiren, deren Verpflichtug in der beständigen Ueberwachung bestehen muss, dass die Bereitung der Getränke in Uebereinstimmung mit den in dem ertheilten Scheine angegebenen Bedingungen und überhaupt mit den Regeln dieses Ustaws stattfindet.

Anmerkung. Jeder Betriebsinhaber, mit Ausnahme der Gouvernements des Zarthums Polen, ist verpflichtet, dem von der Accise-Verwaltung für die Brennerei zur Beaufsichtigung der ordnungsmässigen Bereitung der Getränke, designirten Wächter, ein reines und helles, zum Wohnen geeignetes Zimmer nebst Beheizung auf der Brennerei selbst unentgeltlich einzuweisen, oder in deren nächster Nähe, in dem Gebäude, das vom Brenner oder den Arbeitern der Brennerei bewohnt wird, wenn auf der Brennerei selbst kein Local ist. Die erste Einweisung des bezeichneten Zimmers für den Wächter geschieht nach vorgängiger Besichtigung desselben durch Beamte der Accise-Verwaltung und nach getroffener Uebereinkunft mit dem Brennereiinhaber. In der im Art. 126 angegebenen Ordnung werden die Meinungs-Differenzen entschieden, welche zwischen den Beamten der Accise-Verwaltung und dem Brennereiinhaber oder dessen Bevollmächtigten in Bezug auf die Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung des bei der Brennerei für den Wächter zugewiesenen Locals mit den oben angegebenen Bedingungen, entstehen können.

71. Die Beamten der Bezirks-Accise-Verwaltuug sind verpflichtet, auf ihren Fahrten zur Revision der Betriebsanstalten, alle daselbst

gesammelten und aus den verordneten Büchern entnommenen Auskünfte in ihre Reisejournäle einzutragen. Wenn die Revision nicht von dem Inspector selbst ausgeführt wird, so muss letzterer die Reisejournäle durchsehen und zugleich von den zur Revision abgeordneten Personen so oft als möglich Berichte einfordern. Bei persönlicher Revision der Betriebsanstalten stellt der Inspector sein Reisejournal dem Dirigirenden vor.

Anmerkung. In das Reisejournal werden auch diejenigen Erklärungen des Betriebsinhabers eingetragen, welche derselbe gegen die Bemerkungen des Revidirenden zu machen für erforderlich erachtet. Solche Erklärungen werden von dem Betriebsinhaber eigenhändig geschrieben und durch seine Unterschrift beglaubigt.

72. Wegen des den Beamten der Accise-Verwaltung zur Abschaffung der bei der Bereitung oder dem Verkauf von Getränken entdeckten Missbräuche nöthigenfalls zu leistenden Beistandes, ist der Inspector verpflichtet, sich mit der örtlichen Polizei in Relation zu setzen, wegen Adstringirung derselben, im Fall ihrer Unthätigkeit, aber dem Dirigirenden vorzustellen.

73. Die Bezirks-Accise-Verwaltung führt ein Inventar der Betriebsanstalten und ein Verzeichniss der Etablissements zum Getränkverkauf, sowie auch die verordneten Bücher über das Einfliessen der Revenüen von den Getränken.

74. Bei der Besichtigung des Spiritus, welcher zu Spiritus-Leuchtgas verwandt wird und bei seiner Vermischung mit Terpentin (Art. 282 und 283), sowie auch bei der Besichtigung des in's Ausland abzufertigenden Spiritus, der feinen Branntweine und anderer Fabrikate aus Spiritus (Abschnitt III., Hauptstück VII.) muss entweder der Inspector selbst oder einer seiner von ihm zu diesem Zweck abkommandirten Gehilfen anwesend sein.

75. Die Bezirks-Accise-Verwaltung empfängt zum 10. eines jeden Monats Abschriften von den Schnurbüchern der Branntweinbrennereien und der Anstalten, welche Branntwein und feine Branntweine aus Runkelrübenzucker-Abfällen bereiten, sowie auch der Grosslager von Branntwein mit verfristeter Accise und vergleicht die nach denselben eingegangenen Steuern mit den von den Renteien empfangenen Talons über die Entrichtung derselben (Art. 85 und 88).

76. Die Bezirks-Accise-Verwaltnng ist verpflichtet, allmonatlich dem Dirigirenden Verschläge nach den von dem Finanz-Ministerium verordneten Schematen einzusenden.

77. Die Pflichten der Bezirks-Accise-Verwaltung in Bezug auf die Verhandlung der Sachen wegen Uebertretungen dieses Ustaws sind weiter unten in den Abschnitten VIII. und IX. erörtert.

V. Verantwortlichkeit der Beamten der Accise-Verwaltung.

78. Die Beamten der Accise-Verwaltung unterliegen, für Verletzung ihrer Amtspflicht und überhaupt der Regeln dieses Ustaws, einer Verantwortlichkeit auf Grund der allgemeinen Gesetze und der in den Abschnitten VIII und IX dieses Ustaws erörterten Regeln über die Beahndungen für Uebertretung der Getränksteuer-Verordnungen.

VI. Schmuggelwache für die Getränkaccise.

79. Die Pflichten der Schmuggelwache für die Getränkaccise sind in der diesem Ustaw angeschlossenen Verordnung erörtert.

Drittes Hauptstück.

Besondere Organisation der Accise-Verwaltung.

Erste Abtheilung.

Accise-Verwaltung in Sibirien.

Art. **80.**

Zweite Abtheilung.

Accise-Verwaltung im Stawropolschen Gouvernement.

Art. **81.**

Viertes Hauptstück.

Pflichten des Controlhofes in Bezug auf die Getränksteuer.

82. Der Controlhof revidirt die Rechnungslegung der Gouvernements-Accise-Verwaltung und die von ihr vorzustellenden Bücher der Betriebsanstalten, Keller- und andere Bücher, auf Grund des Rechnungs-Ustaws und der besonderen Instructionen des Finanz-Ministers und des Reichs-Controleurs.

83. Ueber alle Notate betreffs der Rechnungslegung berichtet der Controlhof, bei Anschluss der von der Accise-Verwaltung auf dieselben abgegebenen Erklärungen, an die Reichs-Controle.

Fünftes Hauptstück.

Pflichten der Renteien in Bezug auf die Getränksteuer.

84. Die Rentei ist verpflichtet, für die von jeder Betriebsanstalt und jedem Grosslager einfliessende Accise ein besonderes Conto nach gegebenem Schema zu führen.

85. Die Rentei empfängt die zur Bezahlung der Accise und anderer Steuern einfliessenden Summen und ertheilt über deren Empfang Quittungen, die Talons aber übersendet sie an diejenige Bezirks-Accise-Verwaltung, unter deren Leitung die Steuern sich befinden.

Anmerkung. (Bezieht sich auf das Zarthum Polen.)

86. Die Rentei verkauft das für die Patente verordnete Stempelpapier.

87. Die Rentei übersendet allmonatlich dem Dirigirenden der Accisesteuern Verschläge über alle Revenüen von den Getränken.

88. Die Rentei lässt in ihre Bücher über das Einfliessen der Revenüen von den Getränken den Inspector der Accisesteuern oder dessen Gehilfen, auf deren Verlangen, Einsicht nehmen, behufs Vergleichung derselben mit den bei ihnen befindlichen Auskünften.

89. Die Rentei unterlegt dem Kameralhof über alle Revenüen von den Getränken Verschläge und eine Rechnungslegung in denjenigen Terminen, welche für die Rechnungslegungen über die anderen Reichs-Einnahmen verordnet sind.

Sechstes Hauptstück.

Amtsgewalt und Pflichten des Gouverneurs in Bezug auf die Accise-Verwaltung.

90. Der Gouverneur hat, seiner Verpflichtung gemäss die Erfüllung der Gesetze aufrecht zu erhalten, in dem ihm anvertrauten Gouvernement die Erfüllung aller Verordnungen dieses Ustaws und die Thätigkeit der Accise-Verwaltung zu überwachen.

Anmerkung. (Bezieht sich auf das Transkaukasische Gebiet.)

91. Der Gouverneur ist nicht nur verpflichtet, der Accise-Verwaltung bei deren Anordnungen und auf deren Vorstellungen Beistand zu leisten, sondern auch unmittelbar die von ihm abhängigen Massregeln, zum Schutz der Krone in allen Fällen, welche einen Verlust der Revenüen von den Getränken nach sich ziehen könnten, zu ergreifen.

92. Der Gouverneur hat das Recht, von der Gouvernements-Accise-Verwaltung alle diejenigen Auskünfte einzuverlangen, welche er für seine Erwägungen in Bezug auf die Getränk-Einnahme und auf andere Gegenstände für nöthig erachtet.

93. Wenn der Gouverneur irgendwo im Ressort der Accise-Verwaltung Unordnungen und Missbräuche bemerkt, so setzt er die Dirigirenden davon in Kenntniss und kann, ohne sich jedoch in die inneren Anordnungen dieser Verwaltung, welche einzig und allein von dem Finanz-Ministerium abhängen, einzumischen, von der Accise-Verwaltung die sofortige Abstellung der Versäumnisse oder Verletzungen der Regeln dieses Ustaws verlangen. Bei Entdeckung böswilliger Handlungen trifft der Gouverneur in allgemeiner Grundlage Anordnung, wegen Gerichtsübergabe der Beamten der Accise-Verwaltung; aber wegen Gerichtsübergabe derjenigen Beamten, welche von dem Finanz-Ministerium angestellt worden sind, macht der Gouverneur diesem Ministerium Vorstellung. In Fällen besonderer Wichtigkeit kann der Gouverneur von sich aus zur Revision der Betriebsanstalten und überhaupt zur Untersuchung von Missbräuchen einen betrauten Beamten abdelegiren und berichtet über alle in der Accise-Verwaltung bemerkten Unordnungen dem Finanz-Minister.

94. Der Gouverneur revidirt die Accise-Verwaltung in Grundlage der allgemeinen für die Inspection der Gouvernements in der Allgemeinen Gouvernements-Verfassung gegebenen Bestimmungen; wobei er, falls er es für nöthig erachtet, die Branntweinbrennereien, die Bier- und Methbrauereien und alle übrigen Betriebsanstalten, welche unter Controle der Accise-Verwaltung stehen, sowie auch die Grosslager von Branntwein, welche unter derselben Controle sich befinden, revidirt.

95. Der Gouverneur wacht streng darüber, dass auf Requisition der Accise-Verwaltung von Seiten der Polizei rasche und thätige Hilfe zur Unterdrückung und Beseitigung von Uebertretungen dieses Ustaws geleistet werde. Im Fall von ihm wahrgenommener Nothwendigkeit ertheilt er hierüber auch ohne Requisition der Accise-Verwaltung den Polizeien die erforderlichen Vorschriften.

Siebentes Hauptstück.

Pflichten der Polizei in Bezug auf die Getränksteuer.

96. Die Polizei hat die unmittelbare Aufsicht darüber, dass sowohl von den Betriebsinhabern, als auch von den Verkäufern der Getränke die durch diesen Ustaw und die allgemeinen Gesetze verordneten Regeln in Bezug auf die öffentliche Sicherheit, den Wohlanstand und die Volksgesundheit erfüllt werden. An Orten, wo nicht

eine besondere Handelspolizei existirt, sieht die allgemeine Polizei auch darauf, dass die Bereitung und der Verkauf von Getränken nicht anders, als den verordneten Patenten gemäss stattfinde. Ausserdem wird allenthalben der allgemeinen Polizei zur Pflicht gemacht, den Verkauf von Getränken aus in diesem Ustaw nicht bestimmten Orten und die Verfuhr von Getränken ohne Scheine (Art. 320) in Fällen, wo solche verlangt werden, zu verhindern.

97. In Bezug auf die speciell der Accise-Verwaltung auferlegte Aufsicht, dass die Betriebsinhaber die Regeln über die Art und Weise der Bereitung der Getränke und der Verabfolgung derselben aus den Betriebsanstalten und Grosslagern erfüllen, handelt die allgemeine Polizei nur in Folge von Requisition der Accise-Verwaltung, indem sie zu unmittelbaren Anordnungen nur in den durch diesen Ustaw genau bezeichneten Fällen schreitet.

Anmerkung. Eine Instruction über die Pflichten der Polizei in Bezug auf die Getränksteuer, in Grundlage der Artikeln 96 und 97, wird vom Finanz-Ministerium nach Relation mit dem Ministerium des Innern zusammengestellt.

Zweiter Abschnitt.

Von der Bereitung der accisepflichtigen Getränke.

Erstes Hauptstück.

Von dem Rechte zur Bereitung der accisepflichtigen Getränke.

98. Die accisepflichtigen Getränke werden in besondern für jedes derselben bestimmten Betriebsanstalten bereitet, welche eine von der andern getrennt erbaut sein müssen und keine Verbindung haben dürfen, weder unter einander, noch mit Anstalten, welche aus Spiritus und Branntwein andere Getränke höherer Sorten und Fabrikate, wie feine Kornbranntweine, Lack, Politur nnd dergl. bereiten.

Anmerkung. Eine Ausnahme von dieser Regel (Art. 98) wird für die Methbrauereien gestattet, welche mit Bierbrauereien in Verbindung erbaut sein können, sowie für diejenigen im Reiche belegenen Destillaturen, welche vor dem 4. Juli 1861 wenn auch in einer Verbindung mit Branntweinbrennereien errichtet waren.

99. Das Branntweinbrennen wird in Krons- und Privatbrennereien betrieben.

100. Die Krone betreibt das Branntweinbrennen in den von ihr auf ihren Ländereien oder Gütern errichteten Branntweinbrennereien.

Anmerkung 1. In den Westlichen, Kleinrussischen, Neurussischen Gouvernements, sowie im Bessarabischen Gouvernement, geniesst die Krone das Recht des Branntweinbrennens auf ihren in oeconomischer Verwaltung befindlichen Gütern, mit der Berechtigung, in gleicher Grundlage wie die Privatbesitzer, die Branntweinbrennereien an anderweitige Personen in Arrende zu vergeben.

Anmerkung 2. Das Appanage-Ressort kann auf seinen Gütern Branntweinbrennereien nach gutsherrlichem Recht errichten.

101. Von den Privatpersonen geniessen das Recht zum Branntweinbrennen:

1) In den Grossrussischen Gouvernements und im Stawropolschen Gouvernement: a) die Edelleute und die Beamten; b) die Heeresbewohner in den Gouvernements Woronesch und Kursk auf den sog. Sloboddenländereien; c) die Kolonisten und andere Ansiedler, welche darauf besondere Urkunden haben; d) alle Personen, welche das Recht zum Fabrik- und Betriebsgewerbe haben, in den Gouvernements: Astrachan, Archangel, Olonetz, Wjatka, Wologda, Perm und Stawropol, so wie auch in den Grossrussischen Gouvernements;
2) (bezieht sich auf die Gebiete Kuban und Terek);
3) (bezieht sich auf die Sibirischen Gouvernements);
4) in den Westlichen, Kleinrussischen, Neurussischen Gouvernements und in dem Bessarabischen Gouvernement: a) die Edelleute, welche angesiedelte Ländereien besitzen; b) die Heeresbewohner im Charkowschen Gouvernement, welche dieses Recht bis zum 12. Februar 1837 genossen; c) die Menoniten des Taurischen Gouvernements bis zur Erlöschung der ihnen verliehenen Privilegien; d) die Besitzer von Branntweinbrennereien in den von Polen abgetheilten Gouvernements, nach dem Pfand-, Traditions- und Exdivisionsrecht, in Grundlage früherer Gesetze, wenn diese Personen zu dem vom Departement der Heroldie anerkannten Erbadel gehören; e) Nichtadlige, welche im Bessarabischen Gouvernement angesiedelte Güter besitzen, nur auf solchen Brennereien, welche von ihnen vor Emanirung des Getränksteuer-Reglements vom 23. November 1849 errichtet waren oder zu deren Errichtung sie vor der bezeichneten Zeit die Concession er-

halten haben; und f) Personen, welche das Recht zum Fabrik- und Betriebsgewerbe haben in den Gouvernements Taurien, Bessarabien, Kowno, Witebsk, Grodno, Minsk, Mohilew, Wilna, Kiew, Wolhynien und Podolien, sowie auch in den Neurussischen und Kleinrussischen Gouvernements.

5) in den Ostsee-Gouvernements: a) die Gutsbesitzer auf ihren Gütern und Flecken; b) die zeitweiligen Besitzer der angesiedelten Kronsgüter, welche in oeconomischer Verwaltung sich befinden, auf diesen Gütern; c) die Stadtbewohner in den Städten dieser Gouvernements und in der Stadt Narwa (Gouvernement St. Petersburg);

Anmerkung. In den Städten des Livländischen und Ehstländischen Gouvernements wird das Recht zum Branntweinbrennen, auf Anordnung der Stadtmagisträte, mit Genehmigung des obersten Chefs dieser Gouvernements, einzig und allein gewährt den verarmten Bürgern, Wittwen und Waisen beider Gilden, welche durch allerhand plötzliche Unglücksfälle in ihren Vermögensverhältnissen ruinirt und auf andere Weise ihren Unterhalt zu erwerben, nicht im Stande sind.

6) (bezieht sich auf das Land des Donschen Heeres);

7) der Sareptaschen evangelischen Brüdergemeinde wird das Recht zum Branntweinbrennen in Grundlage der allgemeinen in diesem Ustaw enthaltenen Regeln gestattet;

8) Käufer von Gütern in den Westlichen Gouvernements, welche Güter ohne Empfang eines Vorschusses und ohne Uebertragung der Schulden nicht unter dem Werth von fünfzehn Tausend Rubeln, mit Empfang eines Vorschusses aber und mit Uebertragung der Schulden nicht unter dem Werth von dreissig Tausend Rubeln käuflich an sich gebracht haben, geniessen das Recht zum Branntweinbrennen, gleichviel zu welchem Stande sie gehören;

9) *Anmerkung.* (beziehen sich auf das Zarthum Polen);

10) (bezieht sich auf das Transkaukasische Gebiet.)

102. Allen Personen, welche überhaupt das Recht zum Fabrik- und Betriebsgewerbe geniessen, wird gestattet, Branntweinbrennereien in Arrende zu nehmen, indem sie hierüber der Bezirks-Accise-Verwaltung Anzeige machen.

Anmerkung 1. Den Ebräern, welche das Recht zum Fabrik- und Betriebsgewerbe geniessen, ist gestattet, allörtlich in den Gouvernements: Kiew, Cherson, Taurien, Mohilew, Witebsk, Tschernigow und Poltawa Branntweinbrennereien in Arrende zu nehmen.

Anmerkung 2. In den Ostsee-Gouvernements wird denjenigen Personen, welche Privatgüter im ganzen Complex in Arrende nehmen, gestattet, das Branntweinbrennen in den auf diesen Gütern befindlichen Brennereien zu bereiten, selbst wenn diese Personen das Recht zum Fabrik- und Betriebsgewerbe nicht haben.

Anmerkung 3. } *(Beziehen sich auf Sibirien.)*
Anmerkung 4. }

Anmerkung 5. Auf den Gütern, welche in den Westlichen Gouvernements, auf Grund der in der Anmerkung 2 zum Art. 1699 des Swods der Civilgesetze (Forts.) angegebenen Regeln erworben werden, können Ebräer als Brenner dienen und Krüge in Arrende nehmen, sowie auch die bei den Gütern befindlichen Branntweinbrennereien in Arrende nehmen oder verwalten, zu deren Betrieb technische Kenntnisse und einiges Betriebscapital erforderlich ist.

Anmerkung 6. (Bezieht sich auf das Zarthum Polen.)

103. Das Recht zur Bereitung feiner Branntweine aus Traubenweinen, Weintrauben, aus Trestern und deren Abfällen, sowie aus Früchten, geniessen: 1) die Edelleute und Beamte; 2) die Kaufleute beider Gilden; 3) Personen, deren besondere Privilegien verliehen worden sind; 4) alle Heeresbewohner im Lande des Donschen Heeres und im Kubanschen und Terekschen Gebiete; 5) Personen aller Stände, die eigene Wein- und Fruchtgärten besitzen und in den Gouvernements: Astrachan, Stawropol, Bessarabien und auf der Halbinsel Krim, auch diejenigen, welche keine eigene Gärten haben, Landeigenthümer jeden Standes und andere Personen.

104. Das Recht zur Bereitung feiner Branntweine aus Runkelrübenzucker-Abfällen, geniessen alle Personen, welche überhaupt das Recht zum Fabrik- und Betriebsgewerbe haben.

Anmerkung. (Bezieht sich auf das Transkaukasische Gebiet.)

105. In den Gouvernements, wo den Ebräern der beständige Aufenthalt gestattet ist, geniessen sie das Recht zum eigenen Gebrauch Rosinenwein und Peisachbranntwein (Art. 169, 178—180 und 184—192) zu bereiten.

106. Das Recht zum Brauen von Bier, Porter und Meth, so wie von Braga in Bierbrauereien, zum Verkauf, geniessen:

1) In den Grossrussischen, im Stawropolschen und in den Sibirischen Gouvernements und Provinzen, so wie auch in den Westlichen, Kleinrussischen und Neurussischen Gouvernements, mit Ausnahme der gutsherrlichen Städte und Flecken, die Edelleute, Beamte, Kaufleute beider Gilden, Meschtschanins und Bauern, welche Handelsscheine haben;

2) in den Ostsee-Gouvernements: alle diejenigen Personen, welche das Recht zum Branntweinbrennen geniessen;
3) (bezieht sich auf das Land des Donschen Heeres);
4) der Sareptaschen evangelischen Brüdergemeinde wird das Recht zum Bierbrauen in Grundlage der allgemeinen in diesem Ustaw enthaltenen Regeln gestattet;
5) (bezieht sich auf das Transkaukasische Gebiet).

107. In den Kirchdörfern und Dörfern ist das Brauen von Bier, Braga, Meth in irdenen Töpfen und Kesseln nur zum eigenen Bedarf allen in diesen Dörfern wohnenden Personen gestattet, jedoch unter der Bedingung: 1) dass dazu keine besondere beständige Gebäude aufgeführt und dass das gebraute Bier und Meth nicht nach andern Dörfern zum Verschenken abgelassen werde; 2) dass das Bier- und Methbrauen in Kesseln für Kirchen- und örtliche Dorffeste, für Hochzeiten und für die sogenannten Talken zur Zeit der Feldarbeiten stattfinde. Das Brauen von Bier und Braga in irdenen Töpfen, zum häuslichen Bedarf, kann in den Kirchdörfern und Dörfern zu jeder Zeit stattfinden.

Anmerkung 1. Bier zum eigenen häuslichen Bedarf zu brauen wird nur denjenigen Ebräerdörfern gestattet, in welchen sich wenigstens zehn Häuser befinden; wer von den Ebräern aber auf seinen eigenen Grund und Boden zehn oder mehr Familien seiner Glaubensgenossen ansiedelt, der erhält das Recht Bier und Meth zu brauen, mit Zahlung der Accise, zum Verkauf des einen und des andern an die oertlichen Einwohner.

Anmerkung 2. Das Brauen von Bier, Braga und Meth in irdenen Töpfen und in Kesseln, ausschliesslich für den Bedarf der Klöster, wird ohne Accise allen Klöstern gestattet, jedoch mit der Beschränkung, dass dazu keine besondere beständige Gebäude, welche eigens zum Bierbrauen dienen, aufgeführt werden und dass das gebraute Bier und der Meth nicht aus den Klöstern ausgeführt wird.

Anmerkung 3. (Bezieht sich auf das Zarthum Polen.)

108. Das den im Wjatkaschen Gouvernement wohnenden Wotjäken gestattete freie Brauen von Kumiss, zum häuslichen Bedarf, wird ihnen gelassen; jedoch unter der Bedingung: 1) dass der Kumiss nichts Anderes sein darf, als eine dünne Braga, welche mittelst Destillation einer Quantität Malz, Roggenmehl, Hafermehl und Hefe bereitet wird; 2) dass das abermalige Abziehen und die Destillation derselben zum zweiten Male streng verboten ist; 3) dass die von Alters her zum Abziehen des Kumiss benutzten Gefässe, als: hölzerne Kufen für die Einmaischungen der Braga,

gusseiserne Kessel zum Wärmen derselben, hölzerne Helme (oder aber Lehmtöpfe), kupferne Röhren zur Destillation derselben, so wie auch hölzerne Kufen, in welchen diese Röhren mit kaltem Wasser abgekühlt werden, auch für die Zukunft in dem gegenwärtigen Zustande verbleiben; jedoch wird die Vervollkommnung dieser Gefässe, so wie auch die Benutzung von Destillirblasen und andern Apparaten, die eigens zum Branntweinbrennen dienen, unter keinem Vorwande gestattet; 4) die Bereitung des Kumiss wird den Wotjäken nur für ihren eigenen Bedarf gestattet; der Vertrieb desselben, sowie dessen Bereitung in den Städten und in den Wotkinschen und Isschewschen Betriebsanstalten ist nicht gestattet.

Anmerkung. Die Bereitung des Kumiss in allen übrigen Gouvernements, mit Ausnahme des Wjatkaschen, ist nicht gestattet.

109. Die Errichtung von Branntweinbrennereien, Bier- und Methbrauereien, so wie auch von Anstalten zur Bereitung aller Sorten von feinen Branntweinen und verschiedener Fabrikate aus Spiritus und Branntwein, durch dazu berechtigte Personen, findet mit Wissen der Bezirks-Accise-Verwaltung und der örtlichen Polizei statt.

Zweites Hauptstück.

Vom Branntweinbrennen auf Kronsbrennereien.

Art. **110—122.**

Drittes Hauptstück.

Vom Branntweinbrennen auf Privatbrennereien.

123. Das System des Branntweinbrandes und die Einrichtung der Branntweinbrennerei ist dem Ermessen des Betriebsinhabers unter Beobachtung folgender Bedingungen überlassen:

1) als geringste Grösse für eine Branntweinbrennerei ist Fünfhundert Vierzig Wedro Rauminhalt, alle Gährbottiche zusammengenommen, bei viertägiger Gährung, bestimmt, d. h. jeder Gährbottich darf nicht kleiner als Hundert und Fünf und Dreissig Wedro sein. Brennereien von geringerer Grösse zu errichten, ist nicht gestattet;

Anmerkung. (Bezieht sich auf das Kaukasische Gebiet.)

2) auf einer und derselben Brennerei sind mehrere Ordnungen von Gährbottichen gestattet, jedoch unter der Bedingung, dass die Bottiche einer und derselben Ordnung von gleicher Grösse sind;

3) in der Brennerei ist es gestattet, Apparate zum Reinigen des Branntweins in einer ununterbrochenen und festen Verbindung mit dem Destillirapparat zu haben; auch ist es nicht verboten, gesondert eingerichtete Reinigungsapparate zu haben, in welchem Fall diese auf kaltem Wege und nicht durch Destillation wirken müssen. An den Orten, welche im Rayon von ein und zwanzig Werst von der Grenze der Gouvernements des Reichs und des Zarthums Polen mit auswärtigen Staaten belegen sind, ist die Einrichtung von Apparaten zum Reinigen des Branntweins auf kaltem Wege nicht gestattet;

4) besondere Destillirapparate zur Destillation des Branntweins auf Kräuter, Beeren und andere unschädliche Ingredienzen zu haben, ist nicht gestattet, jedoch ist es nicht verboten, diese Ingredienzen in die Maischblase oder in einen andern Apparat, welcher in fester Verbindung mit dem Destillirapparat steht, hineinzuthun;

5) die Maischabtheilung oder das Gerüst über dem Maischbottich, aus welchem die Materialien zur Einmaischung herabgelassen werden, muss durch eine feste, nicht auseinanderzunehmende Wand von dem zur Aufbewahrung der Materialien bestimmten Raume getrennt sein, und darf mit letzteren nur durch eine Thüre verbunden sein, welche beständig fest unter Verschluss der für die Branntweinbrennerei verantwortlichen Person und unter Schloss oder Siegel des Kronswächters sich befinden muss, und nur in Gegenwart der Arbeiter zum Hinaustragen der Materialien zur Einmaischung geöffnet werden darf.

Anmerkung. (Bezieht sich auf das Zarthum Polen.)

124. Nach beendigter Einrichtung der Brennerei sendet der Betriebsinhaber an die Bezirks-Accise-Verwaltung einen Plan und die Beschreibung der Anstalt nach vorschriftmässigem Schema, mit der Bitte um die Besichtigung und Ausmessung der Anstalt. Nach Empfang eines solchen Gesuchs ordnet der Inspector der Accisesteuern unverzüglich die Besichtigung und Ausmessung der Anstalt an, indem er den Tag bestimmt, an welchem er selbst mit seinem Gehilfen auf der Anstalt eintreffen wird; zu diesem Tage muss alles zur Ausmessung Erforderliche in der Brennerei in Bereitschaft gehalten werden.

125. Die Besichtigung der Brennerei und die Ausmessung der Gefässe wird vom Inspector und seinem Gehilfen, in Gegen-

wart des Besitzers der Anstalt, oder dessen Bevollmächtigten, nach einer besonderen, vom Finanz-Minister gegebenen Instruction ausgeführt; wobei über die Ausmessung der Gährbottiche auf geometrischem Wege und mit Wasser, besondere Protocolle aufgenommen werden. Wenn der Dirigirende der Accisesteuern aus irgend einem Grunde die von der Bezirks-Accise-Verwaltung ausgeführte Vermessung für ungenügend findet, so sendet er entweder seinen Gehilfen zur Controle oder begiebt sich selbst an Ort und Stelle.

126. Wenn bei der Vermessung der Gefässe, durch den Inspector und seinen Gehilfen, in Bezug auf das Resultat der Vermessung eine Meinungsverschiedenheit dieser Personen mit dem Besitzer der Anstalt, oder dessen Bevollmächtigten obwaltet, so wird, behufs einer neuen Besichtigung und Vermessung der Anstalt eine besondere Commission, bestehend aus dem Gehilfen des Dirigirenden der Accisesteuern oder einem Revidenten, einem Beamten nach Bestimmung des Gouverneurs und einem Deputirten des Standes, zu welchem der Betriebsinhaber gehört, abdelegirt. Die von dieser Commission in Gegenwart des Besitzers der Anstalt, oder dessen Bevollmächtigten und eines derjenigen Beamten, welche die erste Vermessung ausgeführt haben, vollzogene Vermessung wird als definitiv betrachtet.

127. Nach erfolgter Besichtigung der Anstalt und Vermessung der Gefässe, werden auf dieselben die Kronsstempel eingebrannt und die Nummern und die Rauminhaltszahlen aufgetragen. Wenn es zur Ausgleichung des Rauminhalts der Bottiche einer und derselben Ordnung erforderlich sein sollte, einige von ihnen zu beschneiden, der Betriebsinhaber aber darauf nicht eingeht, so wird als Grundlage aller Berechnungen mit dem Betriebsinhaber der Rauminhalt des grössten Bottichs angenommen. Alle bei der Vermessung nöthigen Arbeiten werden durch Arbeiter des Betriebsinhabers ausgeführt. Nach beendigter Ausmessung versiegelt der Gehilfe des Inspectors die Gefässe derart, dass es unmöglich ist, das Branntweinbrennen zu betreiben.

Anmerkung. Ueber die Art und Weise der Versiegelung der Gefässe versieht das Finanz-Ministerium die Accise-Verwaltungen mit einer besonderen Instruction.

128. Der Ersatz alter Gefässe und schadhafter Apparate durch neue und das Hinzufügen neuer Gefässe geschieht vom Betriebsinhaber mit Genehmigung des Inspectors und es findet hierauf die Ausmessung und das Stempeln derselben in vorschriftmässiger Ordnung statt.

129. Branntwein und Spiritus darf aus Korn, Malz, Runkelrüben und Kartoffeln jedoch ohne Beimischung von Syrup und anderen zuckerhaltigen Stoffen gebrannt werden.

130. Das Branntweinbrennen findet nicht anders, als nach Empfang des verordneten Patents und Scheines aus der Accise-Verwaltung statt. Das Branntweinbrennen muss in den in diesem Scheine angegebenen Fristen beginnen und aufhören.

Anmerkung. Unter Brennfrist versteht man die Zeitdauer, während welcher der Betriebsinhaber den Branntweinbrand ununterbrochen zu bereiten beabsichtigt und für welchen er den Schein ausnimmt. Unter Brennperiode versteht man die Gesammtzahl aller Monate vom 1. Juli eines Jahres bis zum 1. Juli des andern, während welcher die Branntweinbrennereien in Thätigkeit sich befinden. Auf diese Weise kann eine Brennperiode aus mehreren Brennfristen bestehen.

131. Jede Brennfrist, für welche der Betriebsinhaber um einen besonderen Brennschein nachsucht, darf nicht kürzer als zwei Wochen sein; jedoch kann der letzte Brennschein, um welchen vor dem Schluss des Branntweinbrennens auf einer Brennerei nachgesucht wird, auch für eine kürzere Frist ertheilt werden. Während der bestätigten Brennfrist muss das Branntweinbrennen ohne Unterbrechung stattfinden, mit Ausnahme sowohl der allgemeinen und örtlichen Feiertage, als auch der von dem Betriebsinhaber zur Reinigung des Dampfkessels und der Destillirblasen bestimmten Tage, welche von ihm in der zum Empfang des Scheines eingereichten Declaration bezeichnet werden.

132. Der Betriebsinhaber hat das Recht, Einmaischungen zum Branntweinbrennen ein oder zwei Mal und sogar auch öfter in 24 Stunden zu machen; er muss aber die eine oder die andere Art des Betriebes für die ganze von ihm nachgesuchte Brennfrist wählen; in einer Brennfrist hat er nicht das Recht, verschiedene Arten des Betriebes gemischt zu gebrauchen.

133. Abgeändert durch das am 30. Mai 1876 Allerhöchst bestätigte Reichsraths-Gutachten. Der Betriebsinhaber muss anzeigen, welches Gährungssystem er annimmt, d. h. wie viel Tage die Gährung dauern wird; jedoch darf die Dauer der Gährung 5 mal 24 Stunden nicht überschreiten. Die Gährbottiche müssen der Reihe nach, nach der Reihenfolge ihrer Nummern gebraucht

werden. Die Folgen der Wahl des Gährungssystems sind im Art. 200*) erläutert.

Anmerkung. Die hier angegebene Beschränkung der Gährungszeit bezieht sich nicht auf die Fabrikation feiner Branntweine aus Runkelrübenzucker-Abfällen, bei deren Bereitung die Dauer der Gährung vom Ermessen des Betriebsinhabers abhängt.

134. Die Quantität und die Gattung der Materialien zu jeder Einmaischung müssen vom Betriebsinhaber für die ganze Dauer der von ihm declarirten Brennfrist genau angegeben werden, d. h. der Betriebsinhaber muss angeben, in welchem Verhältniss er ein jedes Material zum Branntweinbrennen verwenden wird, mit der Bedingung jedoch, dass dieses Verhältniss dem von ihm gewählten Rauminhalt der Gährbottiche (Art. 136) entspreche, mit Ausnahme des unten im Art. 138 bezeichneten Falles.

135. Dem Betriebsinhaber ist es freigestellt, entweder mit der ganzen Kraft der Brennerei, indem er täglich alle Ordnungen der Gährbottiche benutzt, oder mit verminderter Kraft, indem er nicht alle Ordnungen der Gährbottiche benutzt, zu arbeiten; in diesem letztern Fall müssen die nach der Declaration des Betriebsinhabers zur Benutzung nicht bestimmten Ordnungen der Gährbottiche, so wie auch die Reserve-Bottiche, wenn solche vorhanden, rechtzeitig von dem Inspector oder dessen Gehilfen versiegelt werden.

136. Abgeändert durch das am 30. Mai 1876 Allerhöchst bestätigte Reichsraths-Gutachten. Auf jedes Pud der einzumaischenden Materialien steht dem Betriebsinhaber das nachstehende Raumverhältniss im Gährbottich frei:

Auf ein Pud Roggenmehl, Trockenmalz und anderer Korngattungen 6 Wedro.

Auf ein Pud Kartoffeln und Runkelrüben 1¾ Wedro.

Auf ein Pud Grünmalz 4 Wedro.

In dieser Grundlage wird die Quantität der täglich in der Brennerei einzumaischenden Materialien berechnet.

137. Wenn nach dem Rauminhalt der Gährbottiche bei der Berechnung der zu verwenden Materialien keine volle Zahl Pude, sondern Pude und auch Pfunde sich ergeben, so ist der Betriebsinhaber verpflichtet, zur Vermeidung kleiner Berechnungen, diese Quantität Materialien derart zu ergänzen, dass bei den Berechnungen nur ganze, halbe oder viertel Pude vorkommen.

---

*) Anmerkung des Uebersetzers. Der hier allegirte Artikel 200 der Ausgabe des Getränksteuer-Ustaws v. J. 1867 entspricht dem Artikel 210 der vorliegenden Ausgabe v. J. 1876.

138. Es ist dem Betriebsinhaber nicht verboten, auch eine grössere Quantität Materialien, als nach dem Rauminhalt der Gährbottiche berechnet wird, einzumaischen d. h. die Maische dicker oder in grösserer Menge zu machen, nur muss hierüber in der bei der Accise-Verwaltung zu verabreichenden Declaration mit dem Bemerken Anzeige gemacht werden, wie viel Materialien namentlich zu einer jeden Einmaischung bestimmt werden, worauf dann nicht mehr, als diese Quantität eingemaischt werden darf.

139. Eine bestimmte Stärke wird für den zu producirenden Branntwein oder Spiritus nicht festgesetzt, sondern es steht dem Betriebsinhaber frei, Branntwein und Spiritus von solcher Stärke zu produciren, wie er sie selbst wünscht; die Berechnungen mit der Krone geschehen aber nach der Quantität des im Branntwein enthaltenen, mittelst des Alkoholometers von Tralles, oder des Metall-Alkoholometers, festzustellenden wasserfreien Spiritus.

140. Wenn der Betriebsinhaber die Branntweinbrennerei nicht selbst leitet, so muss er dazu einen besonderen Verwalter haben, welcher auch der Brenner sein kann. Der Betriebsinhaber muss den Inspector davon benachrichtigen, wer auf der Brennerei verantwortlicher Brenner und wer Verwalter ist, wenn ein solcher vorhanden.

141. Ueber alle Arbeiten des Brennereibetriebes muss auf der Brennerei, nach vorschriftmässigem Schema, ein Brennereibuch geführt werden. Der Branntwein muss in die Lager- oder Vorrathskeller der Anstalt nicht später, als am nächstfolgenden Tage nach seiner Gewinnung abgeliefert und alsdann in Einnahme im Brennereibuch und in dem Buch, welches beim Keller geführt wird, verschrieben werden. Wenn der Branntwein in den Keller am andern Tage nach seiner Gewinnung abgeliefert wird, so versiegelt der Wächter, zur Verhütung einer regelwidrigen Verausgabung des Branntweins aus der Brennerei selbst, bevor er in die Bücher eingetragen worden, diejenigen Räume der Brennerei (oder Gefässe, je nach der Einrichtung der Anstalt und Zweckmässigkeit), in welchen der Spiritus oder Branntwein bis zu seiner Ablieferung in den Keller sich befinden.

Anmerkung. Von dem Ermessen der Accise-Verwaltung hängt es ab, je nach der Zweckmässigkeit, zu verlangen, dass der in dem Bottich oder in dem Massfass, nach dem Ausgiessen, übrig bleibende Rest Branntwein oder Spiritus, welcher kein volles Fass ausmacht, entweder in ein besonderes Fass gegossen, oder im Massfasse, nach vorheriger Feststellung seiner Quantität, gelassen werde.

Zweite Abtheilung.

Von den Declarationen und den Scheinen zum Branntweinbrande und vom Betriebe desselben.

142. Der Betriebsinhaber, welcher den Branntweinbrand betreiben will, ist verpflichtet, rechtzeitig, mindestens eine Woche vor dem Eintritt einer jeden Brennfrist, hierüber bei dem Inspector oder dessen Gehilfen eine Declaration in drei Exemplaren, auf Blankaten, nach gegebener Form, einzureichen. In dieser Declaration muss genau angegeben sein: für welche Frist die Erlaubniss nachgesucht wird und sind deshalb die Tage, an welchen der Branntweinbrand beginnen und endigen soll, anzuführen; die Zahl der beabsichtigten Einmaischungen; der zu wählende Gährraum (Art. 136) und, dem entsprechend, die Quantität der erforderlichen Materialien, sowohl für eine jede Einmaischung besonders, als auch überhaupt für die ganze Brennfrist; die Zahl der Einmaischungen in vierundzwanzig Stunden; welche Gährung (die drei-, vier- oder mehrtägige) gewählt wird; die Bezeichnung der Nummern der zu verwendenden Gährbottiche und welche Norm (Art. 209 und 210) der Betriebsinhaber wählt. Ausserdem müssen in der Declaration zwei Termine (nach Stunden) angegeben werden, der eine — die späteste Stunde für das Abwägen der Materialien (mit Ausnahme des Grünmalzes, welches unmittelbar vor der Einmaischung gewogen wird), der andere aber die früheste Stunde für die Einmaischung, d. h. die Stunde, zu welcher die Einschüttung der Materialien in den Maischbottich oder das Kochen der Kartoffeln beginnen soll, jedoch so, dass zwischen diesen beiden Terminen ein Zeitraum von nicht weniger als zwei Stunden gelassen werde.

143. Der Inspector oder dessen Gehilfe vergleicht sofort die ihm eingereichte Declaration mit der Beschreibung der Anstalt und macht, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass die zum Branntweinbrennen bestimmte Quantität Materialien nicht kleiner ist, als sie nach dem von dem Betriebsinhaber gewählten Gährraum sein muss, und dass die Declarationsbedingungen den allgemeinen, in den Artt. 123—141 erörterten Regeln über den Branntweinbrand nicht widersprechen, auf dem einen der Exemplare der Declaration die Aufschrift: „Brennschein: gemäss dieser Declaration wird der Branntweinbrand für die Zeit von dem und dem bis zu dem und dem Datum genehmigt; nach der von dem Betriebsinhaber gewählten Norm und Quantität der zum Brande bestimmten Materialien ist

derselbe verpflichtet, für nicht weniger als 000 Wedro wasserfreien Spiritus die Accise mit der Summe von 000 Rbl. 0 Kop. zu entrichten; Jahr, Monat, Datum und Unterschrift des Inspectors.“ Die mit einer solchen Aufschrift versehene Declaration wird dem Betriebsinhaber zurückgegeben und dient als Brennschein; das zweite Exemplar der Declaration verbleibt in der Bezirks-Verwaltung, das dritte aber wird sofort an die Gouvernements-Accise-Verwaltung abgesandt.

144. Wenn die Declaration des Betriebsinhabers sich als nicht übereinstimmend mit den in der Beschreibung der Anstalt enthaltenen Daten oder mit den allgemeinen, für das Branntweinbrennen verordneten Regeln erweist, so vermerkt der Inspector oder dessen Gehilfe worin namentlich die Unvollständigkeit oder Regelwidrigkeit besteht und giebt sie unverzüglich dem Betriebsinhaber behufs Einreichung einer anderen Declaration zurück.

145. Zu dem für die Eröffnung des Betriebes bestimmten Tage muss auf der Brennerei der Inspector oder dessen Gehilfe, zur Abnahme der Siegel von den Gefässen, sich einfinden und muss bei dieser Gelegenheit, in seiner Gegenwart, der Betriebsinhaber oder dessen Verwalter den Brennschein Wort für Wort laut und vernehmlich allen Arbeitern in der Brennerei, namentlich aber dem Brenner, vorlesen und denselben zugleich einschärfen, dass sie jede Abweichung von der in der Declaration bezeichneten Ordnung zur Kenntniss der Accise-Verwaltung zu bringen verpflichtet sind. Hierauf muss die Declaration an einer sichtbaren Stelle in der Anstalt affigirt werden, ebenso auch die von dem Betriebsinhaber für die ganze Brennfrist angefertigte Tabelle, in der angegeben sein muss, an welchem Tage und in welche Gährbotttiche die Maischen abzulassen sind, sowie auch die Quantität und Gattung der für jeden Tag zur Einmaischung bestimmten Materialien.

146. Wenn der Inspector bei Ertheilung des Brennscheins voraussieht, dass weder er noch sein Gehilfe an dem für die Eröffnung des Betriebes bestimmten Tage auf der Brennerei eintreffen können, so benachrichtigt der Inspector zu derselben Zeit hievon den der Brennerei zunächst befindlichen Polizeibeamten, und überlässt es ihm, sich auf die Anstalt, mit Hinzuziehung von Vertrauensmännern, zur Abnahme der Siegel, zu begeben; hierüber muss ein Protocoll aufgenommen und sofort dem Inspector vorgestellt werden. Ueber die Ursachen des Nichterscheinens eines Accise-Beamten in der Brennerei berichtet die Bezirks-Verwaltung

dem Dirigirenden. Der Polizeibeamte nimmt auch in dem Fall mit den Vertrauensmännern in derselben Weise die Siegel ab, wenn weder der Inspector noch dessen Gehilfe in der Brennerei zur bestimmten Zeit, wo einer von beiden einzutreffen beabsichtigte, erschienen ist und er vom Betriebsinhaber dazu aufgefordert wird.

147. In diesen Fällen ist der Inspector oder dessen Gehilfe verpflichtet, nach seinem Eintreffen in der Anstalt, sich davon zu überzeugen, wann namentlich der Branntweinbrand begonnen hat und ob derselbe in Uebereinstimmung mit den von dem Betriebsinhaber declarirten und im Brennschein angegebenen Bedingungen stattgefunden hat.

148. Alles Korn muss zur Einmaischung nach Gewicht abgelassen werden und daher müssen auf jeder Branntweinbrennerei eine richtige Waage und gestempelte Gewichte vorhanden sein; Kartoffeln und Runkelrüben können zur Einmaischung nach Mass abgelassen werden, nachdem vorher in Gegenwart des Inspectors oder seines Gehilfen eine gewisse Quantität derselben in denjenigen gestempelten Mässen, mit welchen sie vermessen werden sollen, zur Probe abgewogen worden; hierbei werden die Mässe mit einem Haufen gefüllt, so hoch Kartoffeln und Runkelrüben darauf stehen können.

149. Die zur Einmaischung abgewogenen Materialien zum Branntweinbrande müssen, mit Ausnahme des Grünmalzes, in der Maischabtheilung oder in einem an dieselbe anstossenden Raume, in der Quantität, wie sie in der Tabelle angegeben ist und in denjenigen Säcken oder Kullen, in welchen sie abgewogen wurden, abgelegt werden und daselbst vor Beginn der Einmaischung nicht weniger als zwei Stunden (Art. 142), mit Verantwortung für jeden Gewichtsüberschuss, verbleiben. Ausser den zur Einmaischung bestimmten Materialien dürfen weder in der Maischabtheilung, noch in andern offenen Räumen, welche mit der Brennerei im Zusammmenhange stehen, irgend welche Materialien sich befinden.

150. Die Arbeiten auf der Brennerei müssen in Uebereinstimmung mit den im Brennschein angegebenen Bedingungen, ohne die geringste Abweichung, ausgeführt werden. Ein Wechsel der Materialien gegen andere, für welche andere Normen bestimmt sind, oder eine Aenderung in der Quantität der Materialien, wird während der ganzen Brennfrist nicht anders gestattet, als nach Empfang eines neuen Brennscheins.

Anmerkung. Der Wechsel von Grünmalz gegen Trockenmalz in dem Verhältniss von zwei Drittheilen des letzteren gegen ein Pud des ersteren, sowie auch der Austausch einer Gattung Materialien gegen eine gleiche Quantität einer andern, die eine gleiche Norm hat, wie z. B. der Austausch von Roggenmehl gegen Weizen- Gersten- und Erbsenmehl und dergl., ohne jedoch die für jede Einmaischung berechnete Accisesumme zu verändern, wird dem Betriebsinhaber ohne besondere Genehmigung der Accise-Verwaltung, nur mit einem Vermerk hierüber im Brennereibuch, gestattet. Unter Grünmalz versteht man nur dasjenige Malz, welches direct der Malztenne ohne vorheriges Darren oder Trocknen an der Luft entnommen wird.

151. Wenn der Betriebsinhaber aus unvorherzusehenden Ursachen genöthigt sein sollte, den Betrieb zu beanstanden, so muss über eine jede derartige Unterbrechung der Arbeiten ein Protocoll aufgenommen werden, mit der Unterschrift des Betriebsinhabers oder des Verwalters der Brennerei, des Brenners, des etwa anwesenden Wächters, von Zeugen aus der Zahl der Arbeiter und anderweitiger Personen aus der Zahl der örtlichen Bewohner der zunächst belegenen Dörfer, letzterer nicht weniger als drei, sowie eines Gliedes der Polizei. Dabei ist zu beachten, dass bei Wiederholung von Stillständen auf einer und derselben Brennerei, nicht immer dieselben Personen in der Eigenschaft von anderweitigen Zeugen aufgefordert werden. Die an der Protocollaufnahme betheiligten Personen sind allem zuvor verpflichtet, je nach der Art des Stillstandes, entweder diejenigen Gährbottiche, in welche die nicht gemachten Einmaischungen abgelassen werden müssten, oder, falls die Einmaischungen eingestellt werden müssen, die Maischbottiche selbst zu versiegeln. Die auf solche Weise versiegelten Bottiche verbleiben in solchem Zustande bis zur Ankunft eines Beamten der Accise-Verwaltung. In dem hierauf aufgenommenen Protocolle muss angegeben werden: die Stunde seiner Aufnahme, die wirkliche Ursache der Unterbrechung, der Zustand des Destillirapparats, der Gährbottiche und der in jedem derselben zur Zeit der Aufnahme des Protocolls befindlichen Maische, wobei auch angeführt sein muss, welches von den Brennereigefässen namentlich d. h. welche Gähr- oder Maischbottiche versiegelt worden. Das aufgenommene Protocoll muss im Verlauf von vier und zwanzig Stunden, gerechnet von der Stunde, zu welcher, nach der gewöhnlichen Ordnung, die ausgelassene Einmaischung bewerkstelligt werden musste, an die Bezirks-Accise-Verwaltung übersandt und derselben nicht später als in der doppelten Wegefrist zugestellt

werden, eine Abschrift des Protocolls wird aber in das zu diesem Behufe für eine jede Brennerei dazu verordnete besondere Schnurbuch eingetragen.

152. Wenn das Protocoll über den Stillstand bei der Bezirks-Verwaltung nicht in der doppelten Wegefrist eingeht, so ist die Befreiung von der Accisezahlung nur in dem Fall möglich, wenn durch eine formelle Untersuchung erwiesen wird, dass das Protocoll von der Brennerei rechtzeitig abgefertigt worden und dass die Verzögerung aus irgend welchen unvorhergesehenen und unabwendbaren Ursachen entstanden. Die Untersuchung solcher Sachen wird, auf Requisition der Accise-Verwaltung, von der Polizei, in Grundlage eines Gesuchs des Betriebsinhabers um Befreiung von der Accisezahlung für die unterbliebenen Einmaischungen, in Gegenwart eines Deputirten der Accise-Verwaltung in derselben Weise geführt, wie die Ermittelungen und Untersuchungen wegen Uebertretungen derjenigen Regeln dieses Ustaws, welche der Verhandlung auf administrativem Wege unterliegen; hierauf wird die Sache in der für die Verhandlung dergleichen Sachen angegebenen Ordnung entschieden. Falls jedoch über einen stattgehabten Stillstand nicht das Protocoll in der vorgeschriebenen Art aufgenommen sein sollte, oder wenn auch ein Protocoll aufgenommen und der Bezirks-Verwaltung in der gesetzlichen Frist zugestellt sein sollte, aber bei der Beprüfung des Stillstandes durch einen Beamten der Accise-Verwaltung sich ergiebt, dass die bei der Aufnahme des Protocolls versiegelten Bottiche vor seiner Ankunft entsiegelt worden waren, so wird in diesen beiden Fällen der Stillstand der Brennerei als nicht stattgefunden erachtet und die Brennerei als in voller Thätigkeit gewesen, wie im Brennschein angegeben, betrachtet.

153. Nach Beseitigung der Umstände, welche den unvorhergesehenen Stillstand des Betriebes vor Ablauf der Frist des ertheilten Brennscheins veranlasst hatten, kann der Betriebsinhaber den Betrieb nicht anders wieder beginnen, als nachdem er von der Accise-Verwaltung zu diesem Behufe in verordneter Weise einen neuen Brennschein erhalten hat.

154. Wenn das Protocoll über den Stillstand des Betriebes in einer Brennerei rechtzeitig in die Bezirks-Verwaltung eingegangen ist, so begiebt sich der Inspector oder einer seiner Gehilfen unverzüglich auf diese Brennerei zur Prüfung sowohl der in dem Protocoll angegebenen Umstände, als auch der Unversehrtheit der Siegel auf den versiegelten Bottichen. Wenn bei einer solchen Prüfung die im

Protocoll angeführten Umstände sich bestätigen und die Siegel unversehrt gefunden worden, bescheinigt solches der Beamte der Accise-Verwaltung im Brennereibuch; wenn er auf einen Zweifel stösst, so stellt er eine vorläufige Ermittelung an.

155. Nach Beendigung des Branntweinbrandes, wenn auch nur zeitweilig, werden vom Inspector oder seinem Gehilfen die Destillirgeräthe derart versiegelt, dass der Branntweinbrand auf der Brennerei nicht ausgeführt werden kann.

Dritte Abtheilung.

Ueber die Bereitung von Presshefe in Betriebsanstalten.

156. Als kürzeste Frist für den Betrieb der Hefenfabriken werden sieben Tage festgesetzt.

157. Auf den Hefenfabriken wird nur ein Gährungssystem von zwei mal 24 Stunden zugelassen; dem entsprechend dürfen in solchen Fabriken in jeder Ordnung Gährbottiche nicht mehr als zwei Bottiche sein.

158. In den Hefenfabriken wird ein Rauminhalt der Gährbottiche von 11 bis 13 Wedro auf jedes Pud des einzumaischenden Korns zugelassen. Die positive Bestimmung des Rauminhalts für eine jede Fabrik wird den örtlichen Accise-Verwaltungen überlassen, welche in diesem Fall sich nach der Bereitungsweise der Presshefe in den Fabriken und nach den örtlichen klimatischen Verhältnissen richten.

159. Es ist gestattet, in den Hefenfabriken Hefenkufen zu haben, deren Rauminhalt nicht grösser als 17 % des gesammten Rauminhaltes der Gährbottiche sein darf, welche ihrerseits siebenhundert Wedro nicht übersteigen dürfen. Uebrigens ist es nicht verboten, Gährbottiche und Hefenkufen auch von grösserer Dimension zu haben, nur müssen in diesem Fall die Hefenkufen in einem von der Gährabtheilung abgesonderten Local sich befinden.

160. Verboten ist nicht, die Bereitung von Presshefe in den gewöhnlichen Branntweinbrennereien, unter der Bedingung jedoch, dass diese Brennereien in Bezug auf die Norm der Branntweinerträge etc. den allgemeinen Regeln über den Branntweinbrand sich unterwerfen.

161. Das gewöhnliche Branntweinbrennen auf Hefenfabriken ohne vorherige Anzeige darüber, zu dem Zweck, um aus den Vergünstigungen der für diese Fabriken gestatteten ermässigten Norm der Branntweinerträge, Vortheil zu ziehen, entzieht dem Betriebsinhaber das Recht, den Hefenbetrieb fortzusetzen.

Vierte Abtheilung.

Von dem Brennerei- und Kellerbuche.

162. In einer jeden Branntweinbrennerei muss nach vorgeschriebener Form ein Brennereibuch, bei dem Keller aber ein Kellerbuch geführt werden. Im Brennereibuch wird täglich vom Betriebsinhaber oder dessen Verwalter die Quantität der eingemaischten Materialien und des gewonnenen Branntweins verschrieben; in das Kellerbuch wird der aus der Brennerei in den Keller täglich abgelieferte Branntwein und die Verausgabung des letzteren eingetragen und die Entrichtung der Accise verzeichnet.

Anmerkung 1. Zur Erleichterung der Controle der in dem Brennereikeller in Fässern aufbewahrten Branntweinbestände ist jeder Betriebsinhaber verpflichtet, ein Numerationsbuch, nach vorgeschriebener Form, auf den Fässern aber eingekerbte Signaturen über den Rauminhalt eines jeden Fasses, zu haben. Solche Numerationsbücher werden jedem Revidirenden vorgewiesen.

Anmerkung 2. Die in den Büchern vorkommenden Schreibfehler dürfen nicht radirt und verwischt, sondern müssen so durchstrichen werden, dass das Geschriebene lesbar bleibt.

163. Nach Ablauf eines jeden Monats summirt der Betriebsinhaber unverzüglich im Brennerei- und Kellerbuch den Betrag der zum Branntweinbrennen verwandten Materialien, die Quantität des Normalertrages und des wirklichen Ertrages an Branntwein aus denselben, sowie des verausgabten Branntweins und berechnet die Summe der zu entrichtenden und der gezahlten Accise. Hierauf stellt der Betriebsinhaber unverzüglich, und zwar nicht später als im Laufe der ersten zehn Tage des folgenden Monats, der Bezirks-Accise-Verwaltung Abschriften der Bücher mit den summirten Monatsbeträgen und der Unterschrift der für die Brennerei verantwortlichen Person, vor, so dass diese Abschriften auf keinen Fall später als am 10. des folgenden Monats an die Accise-Verwaltung gelangen.

164. Das Brennerei- und Kellerbuch müssen unter Verantwortung des Betriebsinhabers oder seines Verwalters unversehrt aufbewahrt und auf jede Requisition der Beamten, welche die Brennerei oder den Keller revidiren, vorgewiesen werden.

165. Nach Ablauf der vollen Brennperiode, d. h. am 1. Juli übergiebt der Betriebsinhaber dem Inspector oder dessen Gehilfen das Brennerei- und Kellerbuch; zu derselben Zeit werden dem Betriebsinhaber von der Accise-Verwaltung ein neues Brennerei- und Kellerbuch verabfolgt. In das neue Kellerbuch wird der Behalt aus dem

früheren übergeführt und attestirt in demselben der Inspector oder sein Gehilfe die Richtigkeit der Uebertragungen. Die nach Ablauf der vollen Brennperiode von dem Betriebsinhaber empfangenen Brennerei- und Kellerbücher werden durch den Dirigirenden dem Controlhof zur Revision, in Grundlage des Rechnungs-Ustaws und besonderer, von dem Finanz-Minister und dem Reichs-Controleur erlassener Regeln, übergeben. Nach allendlicher Revision der Bücher werden diese den Betriebsinhabern zurückgestellt.

Anmerkung. Die nach vorgeschriebener Form angefertigten Brennerei- und Kellerbücher werden von den Controlhöfen numerirt, beglaubigt und besiegelt und dem Dirigirenden der Accisesteuern übersandt, von welchem sie durch die Inspectore den Betriebsinhabern ausgehändigt werden.

Viertes Hauptstück.

Von der Bereitung feiner Branntweine aus Weintrauben, Früchten und Runkelrübenzucker-Abfällen, sowie von der Bereitung des Peisachbranntweins.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Regeln.

166. Die Anstalten für feine Branntweine aus Weintrauben, Früchten und Runkelrübenzucker-Abfällen können von jeder beliebigen Grösse sein, unter der Bedingung jedoch, dass auf den Anstalten zur Bereitung von Trauben- uud Frucht-Branntweinen die geringste Grösse aller Destillirblasen zusammen nicht weniger als Dreissig Wedro Rauminhalt beträgt, auf den Anstalten zur Bereitung von feinen Branntweinen aus Runkelrübenzucker-Abfällen aber die Gährbottiche nicht weniger als Fünfzig Wedro enthalten.

Anmerkung 1. (Bezieht sich auf das Kaukasische Gebiet.)

Anmerkung 2. Verordnet durch das am 26. Mai 1876 Allerhöchst bestätigte Reichsraths-Gutachten. (Bezieht sich auf das Transkaukasische Gebiet.)

167. Jeder, der eine Destillirblase mit oder ohne Entrichtung der Accise halten will, ist verpflichtet, dem örtlichen Beamten der Accise-Verwaltung hierüber Anzeige zu machen, widrigenfalls er der Verantwortung gemäss den Artikeln 408 und 410 unterliegt.

168. In den Anstalten, in welchen Trauben- und Frucht-Branntweine bereitet werden, können nur Gährbottiche und Destillirblasen benutzt werden; Maischbottiche aber und Materialien, aus

denen Kornbranntwein hergestellt wird, darf man in denselben nicht haben.

Anmerkung. Verordnet durch das am 26. Mai 1876 Allerhöchst bestätigte Reichsraths-Gutachten. (Bezieht sich auf das Transkaukasische Gebiet.)

169. Für Anstalten zur Bereitung des sogenannten Peisachbranntweins, welcher von den Ebräern an bestimmten Feiertagen gebraucht wird, bestehen keine besondern Regeln und unterliegen diese Anstalten den allgemeinen Bestimmungen für die Bereitung von Spiritus und feinen Branntweinen, je nach der Gattung der zur Bereitung des Peisachbranntweins zu verwendenden Rohmaterialien.

Anmerkung. (Bezieht sich auf das Zarthum Polen.)

170. Wenn sich Personen melden sollten, welche Anstalten zum Abtreiben von Spiritus und feinen Branntweinen aus solchen Materialien eröffnen wollen, welche in diesen Regeln nicht benannt sind, so ist es dem Finanz-Minister überlassen, eine solche Fabrikation in erläuterten Grundlagen, mit den, je nach den Materialien, erforderlichen Abweichungen zu genehmigen.

Zweite Abtheilung.

Von der Bereitung feiner Branntweine aus Weintrauben und Früchten.

171. Zur Bereitung von feinen Trauben-Branntweinen können benutzt werden: 1) Traubenweine (gegohrener Most), 2) eine Mischung von Most und Trestern und 3) eine Mischung von Trestern oder Hefe mit Wasser. Frucht-Branntweine werden aus verschiedenen Früchten, sowohl inländischer Production, als auch ausländischer, Aepfeln, Birnen, Pflaumen, Kirschen etc. bereitet.

172. Der Betriebsinhaber, welcher die Fabrikation von feinen Trauben- und Frucht-Branntweinen aus den genannten Materialien zu betreiben wünscht, ist verpflichtet, rechtzeitig, wenigstens drei Tage vor dem Beginn der Destillation, bei dem örtlichen Inspector der Accisesteuern oder dessen Gehilfen hierüber eine Deklaration in drei Exemplaren einzureichen. In dieser Deklaration muss genau angegeben sein: der Ort, wo die Anstalt errichtet ist; wem sie gehört; die Zeit des Beginns der Destillation; die Grösse der in der Anstalt befindlichen Destillirblasen und wie viele von ihnen und mit welchem Rauminhalt wirklich gebraucht werden sollen; für welche Frist die Genehmigung nachgesucht wird und endlich wieviel für die ganze Zeit der Thätigkeit an Accise zu entrichten ist.

Anmerkung. Verordnet durch das am 26. Mai 1876 Allerhöchst bestätigte Reichsraths-Gutachten. (Bezieht sich auf das Transkaukasische Gebiet.)

173. Die kürzeste Frist für die Thätigkeit der Anstalten dieser Art ist eine siebentägige, jedoch kann der letzte Schein, um welchen vor dem Schluss des Betriebes in der Anstalt nachgesucht wird, auch auf eine kürzere Frist ertheilt werden.

Anmerkung. Verordnet durch das am 26. Mai 1876 Allerhöchst bestätigte Reichsraths-Gutachten. (Bezieht sich auf das Transkaukasische Gebiet.)

174. Nach Vergleichung der von dem Betriebsinhaber eingereichten Declaration mit der in der Accise-Verwaltung vorhandenen Beschreibung dieser Anstalt und nach gewonnener Ueberzeugung von der Richtigkeit derselben, genehmigt der Inspector oder dessen Gehilfe auf einem der Exemplare der Declaration die Fabrikation der feinen Branntweine, wobei er die für die ganze Dauer der nachgesuchten Frist zuständige Accise angiebt und dieses Exemplar dem Betriebsinhaber zurückstellt; das zweite Exemplar verbleibt in der Bezirks-Verwaltung, das dritte aber wird unverzüglich an die Gouvernements-Accise-Verwaltung abgesandt.

175. Die erste Destillation in jeder Frist des Betriebes in den Anstalten, welche Trauben- und Frucht-Branntweine bereiten, muss durchaus am Tage stattfinden, d. h. in solchen Stunden, wo die Arbeiten bei Tageslicht ausgeführt werden.

Anmerkung. Verordnet durch das am 26. Mai 1876 Allerhöchst bestätigte Reichsraths-Gutachten. (Bezieht sich auf das Transkaukasische Gebiet.)

176. Die in den Artikeln 124—128, 130, 140, 144—147 und 155 in Bezug auf die Branntweinbrennereien verordneten Regeln, finden auf die Anstalten, welche Trauben- und Frucht-Branntwein bereiten, Anwendung, mit dem Unterschiede, dass auf letzteren Anstalten statt der Gährbottiche die Destillirblasen vermessen werden.

177. Auf der Halbinsel Krim wird den Gartenbesitzern gestattet, ohne Entrichtung der Accise, aus Traubenweinen und Trestern eigener Gärten, feine Trauben-Branntweine in Destillirblasen jeder Grösse zu bereiten. Auf diese Anstalten beziehen sich nicht die in den Artikeln 172—175 enthaltenen Regeln, jedoch müssen die Besitzer solcher Gärten, jährlich vor Beginn des Betriebes, dem örtlichen Beamten der Accise-Verwaltung eine Deklaration ein-

senden, in welcher der Ort, wo die Anstalt sich befindet, und die Grösse der zum Gebrauch bestimmten Destillirblasen anzugeben ist.

Anmerkung 1. Die Abnahme der Siegel von den Destillirblasen in diesen Anstalten vor Beginn der Fabrikation der feinen Branntweine, kann von den Betriebsinhabern selbst, jedoch nicht vor Empfang des verordneten Patents, geschehen. Die Uebertretung dieser Regel unterzieht die Schuldigen der für die Bereitung der Getränke ohne Patent festgesetzten Behandlung.

Anmerkung 2. (Bezieht sich auf den Schwarzmeer-Bezirk.)

Anmerkung 3. (Bezieht sich auf das Transkaukasische Gebiet.)

178. In den Gouvernements, in welchen den Ebräern der beständige Aufenthalt gestattet ist, steht ihnen das Recht zu, Rosinenwein, welcher von ihnen bei ihren religiösen Gebräuchen genossen wird, ohne Entrichtung der Accise, zu bereiten, jedoch wird, zur Vermeidung von Missbräuchen, welche sich unter diesem Vorwande einschleichen können, die Bereitung dieses Weins nicht anders, als ohne Hopfen, mit Genehmigung der Dumen, Magisträte und Stadtämter und mit Wissen der Accise-Verwaltung, gestattet.

179. Die ebräischen Deputirten bei den Dumen, Magisträten und Stadtämtern sind daher verpflichtet, alljährlich über das für ihre Gemeinde erforderliche Quantum Rosinenwein und über die Personen, welche dasselbe bereiten werden, Anzeige zu machen.

180. Die Magisträte, Dumen und Stadtämter ertheilen, wenn die in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Personen nicht zu den in dem Artikel 349 benannten gehören, ihnen, auf dem verordneten Stempelbogen, die Erlaubniss zur Bereitung von Rosinenwein und machen hierüber und über die Personen, denen die Erlaubniss ertheilt worden, der örtlichen Accise-Verwaltung Mittheilung.

Anmerkung. (Bezieht sich auf das Zarthum Polen.)

Dritte Abtheilung.

Von der Bereitung feiner Branntweine aus Runkelrüben-zucker-Abfällen.

181. Die in den Artikeln 124—128, 130—135, 139—155 und 162—165 in Bezug auf die Branntweinbrennereien verordneten Regeln finden auch auf die Anstalten, welche feine Branntweine aus Runkelrübenzucker-Abfällen bereiten, Anwendung.

182. Auf jedes Pud Runkelrübenzucker-Syrup, welcher zur Bereitung feiner Branntweine gebraucht wird, werden im Gährbottich sechs Wedro Rauminhalt angenommen.

183. Zu Hefe in Anstalten, welche feinen Branntwein aus Syrup bereiten, ist es gestattet, alle Arten von Materialien, welche zum Branntweinbrennen dienen, in einer Quantität von nicht über 10 % von dem Gewicht des zur Einmaischung genommenen Syrups, zu verwenden.

Vierte Abtheilung.

Von der Bereitung der Peisachbranntweine in den Gouvernements des Zarthums Polen.

Art. **184—192.**

Fünftes Hauptstück.

Vom Bier- und Methbrauen.

193. Eine Bierbrauerei kann errichtet werden mit einem Rauminhalt des Maischbottichs von nicht weniger als Fünf und Dreissig Wedro, eine Methbrauerei aber, wenn sie abgesondert von einer Bierbrauerei eingerichtet wird, von nicht weniger als Zehn Wedro Rauminhalt des Kessels.

Anmerkung 1. Unter der Benennung Maischbottich wird das Gefäss verstanden, in welchem die allererste Mischung des ganzen, zum Gebräu bestimmten Malzquantums mit Wasser stattfindet.

Anmerkung 2. Bei jedem Maischbottich ist nur ein einziger Hilfsbottich zulässig, dessen Rauminhalt nebst dem Sammel- oder Abflussbottich, auf den Brauereien, wo ein solcher vorhanden, den Rauminhalt des Maischbottichs nicht mehr als um 10 % übersteigen darf. Die zum Kochen der Einmaischung dienenden Kessel dürfen zwei Drittheile des Rauminhalts des Maischbottichs nicht übersteigen. Der Rauminhalt und die Zahl der übrigen Gefässe, Bottiche oder Kessel, die zur Umarbeitung nicht der Einmaischung, sondern der Bierwürze oder zum Wasserwärmen dienen, ist dem Ermessen des Betriebsinhabers überlassen.

Anmerkung 3. (Bezieht sich auf das Transkaukasische Gebiet.)

194. Nach erfolgter Einrichtung einer Brauerei stellt der Betriebsinhaber der Bezirks-Accise-Verwaltung die Beschreibung der Anstalt, nach vorschriftsmässigem Schema, vor, mit der Bitte um Prüfung und Ausmessung der Gefässe.

195. Nach Empfang einer solchen Anzeige ordnet der Inspector die Besichtigung, Ausmessung und Stempelung der Gefässe an, nach einer besonderen vom Finanz-Ministerium zusammengestellten Instruction.

196. Die mit der Accise zu besteuernden Gefässe, sowie diejenigen, deren Rauminhalt, gemäss der Anmerkung 2 zum Artikel 193, dem Rauminhalt des Maischbottichs entsprechen muss, dürfen nicht anders umgearbeitet, durch andere ersetzt und vermehrt werden, als mit Genehmigung des Accise-Inspectors, in Bezug aber auf die übrigen Gefässe braucht über alle derartige Veränderungen nur der Accise-Aufsicht Anzeige gemacht zu werden.

197. Jedem Bierbrauer ist es gestattet, Porter, Bier aller Sorten, sowie Halbbier und Meth zu brauen.

198. Die Bereitung von Braga in Städten in eigens dazu eingerichteten Anstalten, wo solche bis hiezu bestehen, ist nicht anders zulässig, als nach den für das Bierbrauen verordneten allgemeinen Regeln. Die Kraft dieses (198.) Artikels erstreckt sich nicht auf das Zarthum Polen.

Anmerkung. Das Kochen von Meth zum häuslichen Gebrauch, nicht zum Verkauf und dabei nur im eigenen Hause, nicht aber in einer dazu besonders eingerichteten Anstalt, wird ohne Entrichtung der Accise und ohne irgend welche besondere Genehmigung gestattet.

199. Zum Brauen von Bier und Porter, sowie Meth aller Sorten können Malz, Honig und andere Materialien nach dem eigenen Ermessen der Bierbrauer gebraucht werden, unter der Bedingung jedoch, dass diese Materialien frisch und gut sind und dass keine der Gesundheit schädliche Beimischung verwandt wird.

200. Die Bestimmung der Zahl der Einmaischungen auf einer Bierbrauerei, in 24 Stunden, sowie der Frist des Bier- oder Methbrauens, hängt von dem Ermessen des Betriebsinhabers ab. Die Maischmaterialien dürfen nur in den Maischbottich hineingeschüttet werden und blos vor Beginn des Ablassens der Maische aus diesem Bottich in ein anderes Gefäss. Das Einschütten der Materialien, mit Ausnahme des Hopfens, in ein anderes Gefäss, als den Maischbottich, sowie das Einschütten in den Maischbottich nach dem Beginn des Ablassens der Maische, ist verboten.

201. Der Betriebsinhaber, welcher das Bier- oder Methbrauen zu betreiben wünscht, ist verpflichtet, vor dem Beginn desselben, zeitig, an den Accise-Inspector oder dessen Gehilfen eine Deklaration zu verabreichen oder zu übersenden, mit Angabe dessen: 1) ob der Betrieb ununterbrochen und im Laufe welcher Frist, geschehen wird, wenn aber der Betrieb nicht täglich stattfinden wird, so an welchen Tagen des Monats während der deklarirten Frist; 2) die Anzahl der beabsichtigten täglichen Einmaischungen;

3) die Stunde, zu welcher in der Brauerei speciell in Bezug auf den Maischbottich die Arbeit beginnen wird; 4) die Gefässe, welche gebraucht werden sollen, mit Angabe der Nummern des Maischbottichs und der entsprechenden Hilfsgefässe und Kessel, sowie auch einer kurzen Erklärung des successiven Ganges der Arbeiten und der Zeit, zu welcher die Hilfsbottiche und die Kessel von der Maische eingenommen sein werden, und 5) wie viel nach dem Rauminhalt des Maischbottichs, für die Frist, auf welche um die Genehmigung nachgesucht wird, an Accise zu zahlen sein wird.

Anmerkung. Die Bestimmung, wie viel Tage vor Beginn des Bier- und Methbrauens der Betriebsinhaber die Declaration einzureichen hat, wird dem Ermessen der örtlichen Accise-Verwaltung überlassen, welche in dieser Beziehung die grössere oder geringere Entfernung der Anstalt von dem Wohnort des Beamten der Accise-Verwaltung als Grundlage nimmt, doch ist in keinem Fall zu verlangen, dass die Declaration mehr als fünf Tage vor Beginn des Bier- oder Methbrauens eingereicht wird. Die Dauer der Frist des Bier- oder Methbrauens hängt von dem Ermessen des Betriebsinhabers ab.

202. Der Inspector oder sein Gehilfe vergleicht sofort die Declaration mit der Beschreibung der Anstalt und ertheilt, nachdem er sich davon überzeugt, dass die berechnete Accise dem Rauminhalt der Gefässe, in welchen das Bier- oder Methbrauen gestattet werden soll, entspricht, sowie dass der Betrag der zu entrichtenden Accise vollständig durch die vom Betriebsinhaber, gemäss dem Artikel 245, hinterlegten Salogge, oder aber durch die vorgestellten Renteiquittungen über die Einzahlung der zu entrichtenden Accise, sicher gestellt wird, dem Betriebsinhaber einen Schein zum Bier- und Methbrauen, welcher laut und vernehmlich allen Arbeitern in der Anstalt vorgelesen und hierauf in der Anstalt an einer sichtbaren Stelle affigirt wird.

Anmerkung. Der Betriebsinhaber kann, wenn er es wünscht, die Accise in der Rentei auch vor der Verabfolgung der Declaration an die Accise-Verwaltung, für eine oder mehrere Einmaischungen zum Bierbrauen oder Tage zum Methkochen, vorausbezahlen unter einer oder mehrerer Quittungen, auf welchen, in Uebereinstimmung mit der Declaration, angegeben sein muss: wann, für welche Anstalt, auf welchen Rauminhalt der Gefässe, für wie viel Tage des Bierbrauens oder Methkochens und welche Summe namentlich in der Rentei empfangen worden ist. Diese Quittungen stellt der Betriebsinhaber, nach Massgabe des Bedarfs, der Accise-Verwaltung, mit der vorschriftmässigen Deklaration, vor, zum Empfange eines

Scheines für eine solche Frist des Bier- und Methbrauens und für die Anzahl Einmaischungen zum Bierbrauen oder Tage zum Methkochen, die er in der Declaration angeben wird und für welche die Accise entrichtet ist.

203. Zu der Zeit, wo die Bier- und Methbrauereien nicht im Betrieb stehen, müssen die in ihnen befindlichen Bottiche und Kessel versiegelt sein. Die Abnahme der Siegel muss an demselben Tage geschehen, an welchem der Betrieb eröffnet wird, die Versiegelung aber spätestens am nächstfolgenden Tage, nach Beendigung des Betriebes. Die Abnahme und die Anlegung der Siegel geschieht durch eine Person der Accise-Aufsicht, wenn dieselbe aber zur Zeit der Eröffnung oder Einstellung des Betriebes nicht eintrifft, durch den Bier- oder Methbrauer selbst, oder der verantwortlichen Person der Anstalt, in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen aus der Zahl der Arbeiter oder anderweitiger Personen, wobei in ein besonderes (vom örtlichen Inspector numerirtes und beglaubigtes) Schnurbuch eingetragen wird, wann und in wessen Beisein namentlich die Abnahme und Anlegung der Siegel stattgefunden. In derselben Weise müssen auch diejenigen Bottiche und Kessel entsiegelt und versiegelt werden, welche im Laufe der declarirten Frist sich nicht im Betriebe befinden werden.

Dritter Abschnitt.

Ueber die Accise von Getränken.

Erstes Hauptstück.

Von der Accise von Branntwein und Spiritus, welcher in Branntweinbrennereien producirt wird.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

204. Bei der Berechnung der an die Kronskasse für den in den Brennereien bereiteten Branntwein und Spiritus zu zahlenden Accise werden als Grundlage genommen: 1) die Stärke der bezeichneten Getränke, und 2) ihre Erträge: normale und wirkliche.

205. Die Stärke, d. h. der Gehalt an Alkohol oder wasserfreien Spiritus im Branntwein, wird nach dem Alkoholometer von Tralles bestimmt.

Anmerkung 1. Der Alkoholometer von Tralles zeigt an, wie viel in einer gegebenen Quantität Branntwein, z. B. in einem Wedro, Grade, d. h. Procente wasserfreien Spiritus oder Alkohol enthalten sind; daher wird als die, mit der Accise zu belegende Einheit ein Grad oder der hundertste Theil eines Wedro Alkohol angenommen.

Anmerkung 2. An Stelle des Glas-Alkoholometers von Tralles wird nach und nach ein Metall-Alkoholometer mit neun Gewichten, nach dem Muster des in England gebräuchlichen, eingeführt, ohne dabei den Glas-Alkoholometer ausser Gebrauch zu setzen, mittelst dessen die Stärke des Branntweins von Privatpersonen bestimmt werden kann, ebenso aber auch von den Beamten der Accise-Aufsicht, bis zur Versorgung der letzteren mit den neuen Alkoholometern.

206. Auf allen Branntweinbrennereien des Reichs und des Zarthums Polen geschieht die Berechnung des producirt werdenden Branntweins durch Control-Apparate, in Grundlage der diesem Ustaw angeschlossenen Regeln. Dem Finanz-Minister ist es anheimgestellt, auf denjenigen Brennereien, auf welchen Control-Apparate vorhanden sind, den Brennereibetrieb von der Beobachtung der durch die Artikel 123, 141, 142, 149, 151 und 152 bestimmten Formalitäten zu liberiren, soweit solches unbeschadet des Kronsinteresses möglich erscheint.

207. Der Normalertrag an Branntwein oder Spiritus in einer Brennerei wird berechnet nach der Quantität und Gattung der zum Branntweinbrennen verwandten Materialien und nach Massgabe der festgesetzten Normen der Branntweinerträge aus jeder Gattung von Materialien.

208. Die Quantität Materialien, welche in einer Brennerei zum Branntweinbrennen verwandt werden dürfen, wird nach Gewicht, oder nach Massgabe des Rauminhalts der Bottiche (conf. Art. 136 und 137) oder gemäss der Angabe des Betriebsinhabers (Art. 138) bestimmt.

209. Abgeändert durch das am 30. Mai 1876 Allerhöchst bestätigte Reichsraths-Gutachten. Die Erträge an Branntwein aus jeder Gattung von Materialien werden nach Graden (Hunderttheile eines Wedro) wasserfreien Spiritus berechnet, und zu diesem Behufe werden folgende drei Normen angenommen, von welchen die eine die niedere, die andere die mittlere und die dritte die hohe genannt wird.

Aus einem Pud	Niedere Norm.	Mittlere Norm.	Hohe Norm.	
Roggen-, Weizen-, Gersten-, Hafer-, Erbsen-, Buchweizen-, Hirse- und Dinkelmehl, wie auch Trockenmalz und Mais . . .	35	37	38	Grade wasserfreien Spiritus.
Grünmalz	23⅓	24⅔	25⅓	
Kartoffeln	9	11	12	
Runkelrüben	6½	7	7½	

Anmerkung 2. (Bezieht sich auf das Transkaukasische Gebiet)

210. Abgeändert durch das am 30. Mai 1876 Allerhöchst bestätigte Reichsraths-Gutachten. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, die Accise für das ganze nach der anschlagsmässigen Berechnung sich ergebende Branntweinquantum zu entrichten, auch wenn er einen Minderbrand hat, d. h. auch wenn die wirklichen Erträge an Branntwein geringer sein sollten, als nach der von ihm gewählten Norm berechnet worden. Ergiebt sich dagegen ein Ueberbrand, d. h. wenn die Erträge an Branntwein grösser sind, als die normalen, so wird von dem die Norm übersteigenden Branntweinertrage, von der Entrichtung der Accise nicht mehr als ein bestimmter Procentsatz des ganzen Branntweinertrages überhaupt befreit, nach folgender Berechnung für sämmtliche zum Branntweinbrande zu verwendenden Materialien:

Bei dem gewählten Gährungs-System	Es werden an Ueberbrandprocenten gerechnet nach den Normen: Niederen.	Mittleren.	Hohen.
von 5 mal 24 Stunden	3 . . .	4 . . .	5
„ 4 „ 24 „	4 . . .	5 . . .	8
„ 3 „ 24 „	5 . . .	7 . .	10

Der ganze Mehrbetrag des Ueberbrandes über den auf diese Weise bestimmten Ertrag unterliegt der Accisezahlung gleich dem Normal-Branntwein.

Anmerkung 1. Der Betrag der von dem Betriebsinhaber für den von ihm producirten Branntwein an die Kronskasse zu entrichtenden Accise, sowie das ihm zu Gute kommende Procent des accisefreien Ueberbrandes werden für jeden zum Branntweinbrennen ertheilten Schein besonders berechnet, gleichviel nach welcher Norm und welchem Rauminhalt das Branntweinbrennen im Laufe der Frist dieses Scheines auch betrieben worden.

Anmerkung 2. (Bezieht sich auf das Transkaukasische Gebiet.)

211. Abgeändert durch das am 30. Mai 1876 Allerhöchst bestätigte Reichsraths-Gutachten. Jeder Betriebsinhaber kann diese oder jene Norm und dieses oder jenes Gährungs-System

wählen, unter der Bedingung jedoch, dass das Brennen nach der von ihm gewählten Norm und dem gewählten Gährungs-System, während der ganzen Dauer der Brennfrist, betrieben werde. Die Folgen der Wahl der einen oder der andern Norm sind im Art. 200*) angegeben.

212. Abgeändert durch das am 30. Mai 1876 Allerhöchst bestätigte Reichsraths-Gutachten. Die nach dem Koffeischen System vor dem 1. Juli 1866 eingerichteten Brennereien, in welchen das Branntweinbrennen bei einem Rauminhalt von 9 und 8 Wedro stattfindet, werden, in Bezug auf die Benutzung des accisefreien Ueberbrandes, den im Artikel 200*) verordneten Regeln unterstellt.

Anmerkung. (Bezieht sich auf das Zarthum Polen.)

213. Der Betriebsinhaber ist nicht berechtigt, den gewonnenen Branntwein oder Spiritus aus dem Keller ohne Entrichtung der Accise für denselben zu verabfolgen, mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen für die Zahlung der Accise eine Erleichterung bewilligt worden ist. (Art. 249—270 und 282.)

Anmerkung. Das Finanz-Ministerium kann den Betriebsinhabern gestatten, den gewonnenen Branntwein in eine temporäre Niederlage an einem Landungsplatz abzuführen, nicht zum Verkauf, sondern zur Aufbewahrung bis zum Aufgehen der Flüsse; in diesem Fall unterliegt der zum Landungsplatz abgeführte Branntwein der Aufsicht der örtlichen Accise-Verwaltung, genau so wie in den Brennereikellern.

214. Die Abrechnung über den Ueberbrand, welcher, auf Grundlage der Artikel 210 und 212, entweder mit der Accise belegt oder accisefrei dem Betriebsinhaber zugestanden wird, geschieht nach Ablauf einer jeden halben Brennperiode, d. h. am 1. Januar und 1. Juli, kann aber, wenn der Brennereiinhaber es wünscht, auch nach Ablauf eines jeden Brennscheins stattfinden, in letzterem Fall jedoch nur nach Entrichtung der Accise für den ganzen Betrag des Normal-Branntweins oder nach Verabfolgung desselben an Grosslager mit Sicherstellung durch gesetzlich verordnete Salogge.

Anmerkung. Falls es nothwendig werden sollte, die in den Artikeln 133, 136, 210, 211 und 214 angeführten Regeln über den Rauminhalt der Gährbottiche, die Gährungsdauer und den Betrag des von

*) Anmerkung des Uebersetzers. Der hier allegirte Artikel 200 der Ausgabe des Getränksteuer-Ustaws v. J. 1867 entspricht dem Artikel 210 der vorliegenden Ausgabe v. J. 1876.

der Accise zu befreienden Ueberbrandes abzuändern, so dürfen die neu emanirten Regeln erst nach Ablauf eines Jahres, von dem Zeitpunkt ihrer Bestätigung ab gerechnet, in Wirksamkeit treten.

215. Wenn bei der Revision einer Brennerei sich ein Minderbestand an Branntwein gegen den Normalertrag oder gegen das Kellerbuch erweist, welcher 4 % von dem ganzen bis zu der Zeit erbrannten Branntweinquantum übersteigt, oder wenn der Minderbestand auch kleiner ist, jedoch von dem accisefreien Ueberbrand nicht gedeckt wird, aber der Betriebsinhaber dennoch keine Quittung über die Entrichtung der Accise für das fehlende Quantum vorweist, so wird der ganze Betrag, welcher 4 % übersteigt, oder durch den dem Betriebsinhaber zu Gute kommenden Ueberbrand nicht gedeckt wird, in Abgang gestellt und der Betriebsinhaber verpflichtet, die dafür zuständige Accise im Laufe von sieben Tagen zur Rentei einzuzahlen (Art. 213, 249—270); wenn aber der Minderbestand das erwähnte Mass nicht übersteigt, so wird derselbe nicht in Abgang gestellt und die Accise für ihn bis zu der mit dem Betriebsinhaber anzustellenden Abrechnung über den erbrannten Branntwein nicht beigetrieben.

Anmerkung. Die Beitreibung der Accise für einen Minderbestand an Branntwein, welcher das in diesem (215.) Artikel gesetzlich verordnete Mass übersteigt, findet auch in dem Fall statt, wenn der Minderbestand durch einen Minderbrand (Art. 210, 213, 249—270) verursacht worden; wenn aber der Minderbrand einer Brennfrist durch den Ueberbrand einer andern gedeckt wird, so wird der möglicherweise entstandene Ueberschuss an beigetriebener Accise auf die vom Betriebsinhaber zu entrichtenden Zahlungen an Accisesteuer angerechnet.

216. In dem Fall, wenn bei der Revision einer Brennerei sich irgend ein Mehrbestand an Branntwein ergiebt, so wird, ausser der Buchung dieses Mehrbestandes in Einnahme, noch eine von dem vorhandenen Branntweinquantum, für die ganze Zeit, von der letzten Revision ab, zu berechnende Leccage, mit ⅓ Procent monatlich, zugeschrieben. Ueber die Entstehung dieses Mehrbestandes, sowie auch über die Ursachen eines Minderbestandes an Branntwein überhaupt, stellt der Beamte, welcher solches fand, eine Ermittelung an und es wird, falls dabei irgend ein Missbrauch entdeckt werden sollte, der Schuldige der gesetzlichen Verantwortung in verordneter Weise unterzogen.

217. Der den Normalertrag übersteigende accisefreie Ueberbrand kann nicht früher aus der Brennerei verabfolgt werden, als

nachdem die ganze Accise sowohl für den Normalbranntwein, als auch für denjenigen Ueberbrand bezahlt worden, welcher den oben in den Artikeln 210 und 212 angegebenen Betrag übersteigt.

218. Die Nichtentrichtung der Accise für Getränke, welche heimlich aus der Brennerei verabfolgt worden, unterzieht die Schuldigen einer Verantwortung nach den Artikeln 412 oder 416, je nachdem ob die Brennerei mit ordnungsmässiger Genehmigung, oder ohne dieselbe, in Betrieb gesetzt worden; hierbei wird aber die Beitreibung der Accise selbst von dem Brennereibesitzer oder Arrendator für die heimlich verabfolgten Getränke in keinem Fall beanstandet.

219. Im Fall unterlassener Zahlung der Accise, für einen bei der Revision sich ergebenden Minderbestand, wird, nach Ablauf der siebentägigen Frist (Art. 215), der in den Brennerei-Kellern und Grosslagern vorhandene Branntwein, in dem Betrage des Rückstandes, unter Beschlag gestellt, wenn aber derselbe nicht ausreicht, so wird die Beitreibung gegen die Brennerei oder das Vermögen des Betriebsinhabers oder die Salogge und das Vermögen des Inhabers des Grosslagers gerichtet.

Anmerkung. (Bezieht sich auf das Zarthum Polen.)

220. Für die pünktliche Entrichtung der Accise seitens der Arrendatoren von Branntweinbrennereien haften: der Vorrath an Branntwein und Materialien, das ganze vorhandene bewegliche Vermögen des Arrendators und die in der Accise-Verwaltung befindlichen, ihm persönlich gehörenden freien Salogge, die Brennerei selbst und demnächst das übrige Vermögen des Arrendators. Wenn aber der Arrendator die gesetzlich verordneten Salogge, im Betrage von Rubel für Rubel, der ganzen Accisesumme, welche, nach der anschlagsmässigen Berechnung, für jede declarirte Brennfrist berechnet ist, hinterlegt, so wird das Vermögen des Brennereibesitzers von jeder Verantwortung für die Säumigkeit in der Zahlung der Accise seitens des Arrendators befreit.

Anmerkung. (Bezieht sich auf das Zarthum Polen.)

221. In allen Fällen, wenn, nach diesem Ustaw, die Beitreibung auf die Branntweinbrennerei selbst sich erstreckt, wird diese Brennerei, in allgemeiner Grundlage, mittelst Torge verkauft, zugleich mit dem dazu gehörigen Grund und Boden, mit Ausnahme der Ländereien, welche besonderen Ressorts gehören, wie z. B. Krons-, Kaiserliche-, dem Kabinet Seiner Majestät gehörige, Appanagen-, Palastländereien u. s. w., die nicht ohne besondere Allerhöchste Ge-

TRÜ Raamatukogu

nehmigung veräussert werden können. In diesem Fall wird nur die Brennerei selbst verkauft, d. h. das Brennereigebäude und die Einrichtungen, die Apparate, Maschinen und das übrige Vermögen des Brennereibesitzers, so jedoch, dass dasjenige Ressort, welches auf dem ihm gehörigen Grund und Boden die Errichtung der Brennerei gestattet hat, demjenigen, welcher im öffentlichen Ausbot die Brennerei erstanden, dieselben Rechte in Bezug auf die Benutzung des Grund und Bodens einräumt, welche der ursprüngliche Arrendator nach dem mit ihm abgeschlossenen Contract gehabt hat.

Anmerkung. (Bezieht sich auf das Zarthum Polen.)

222. Wenn eine Branntweinbrennerei oder ein Brennereikeller und der in denselben befindliche, noch nicht versteuerte Spiritus durch Feuer vernichtet wird, desgleichen wenn der Verlust solchen Branntweins in Folge Einsturzes der Brennerei oder des Kellers, durch Erdstürze, Stürme und überhaupt durch Naturereignisse erfolgt, welche weder vorauszusehen noch abzuwenden möglich war, so ist der Brennereiinhaber oder sein Verwalter verpflichtet, davon sofort der Bezirks-Accise-Verwaltung und der örtlichen Polizei Anzeige zu machen, welche letztere unverzüglich die Anordnung wegen Anstellung, in gesetzlicher Grundlage, einer Ermittelung oder einer formellen Untersuchung, mit Betheiligung der Accise-Verwaltung, treffen muss.

223. Der Brennereiinhaber unterliegt der Accisezahlung für den verbrannten oder auf andere Weise vernichteten Branntwein nur in dem Fall, wenn die Feuersbrunst oder die Zerstörung der Brennerei durch seine, des Brennereiinhabers, Böswilligkeit oder Fahrlässigkeit beim Aufbewahren, oder überhaupt durch solche Ursachen veranlasst worden, welche von dem Brennereiinhaber hätten vorhergesehen und abgewandt werden könnnen. Wenn nur ein Theil des Branntweins vernichtet worden, so wird die verloren gegangene Quantität, falls in dem Keller sich ausser accisepflichtigem Branntwein auch noch Ueberbrand befunden hat, nach Verhältniss des vorhanden gewesenen Effectivbestandes an Ueberbrand und an accisepflichtigem Branntwein repartirt.

224. Wenn zubereitete Maischen, wegen eingetretener Beschädigung der Apparate, nicht haben zu Branntwein verarbeitet werden können, so müssen diese Maischen, damit sie von der Accisezahlung befreit werden können, in den Gährbottichen bis zur Ankunft eines Beamten der Accise-Verwaltung verbleiben, in dessen Gegenwart diese Maischen zu der Schlempe abgelassen

werden, mit Aufnahme des erforderlichen Protocolls hierüber. Wenn aber die ganze Maische aus dem Gährbottich, in Folge Zerstörung des Bottichs selbst, herausfliesst oder die zubereiteten Maischen durch Feuer vernichtet werden sollten, so wird die Accise für die ausgeflossene Maische und die nicht abdestillirten Einmaischungen nicht anders erlassen, als auf Grundlage einer formellen Voruntersuchung, mit Beobachtung der in den Artikeln 151 und 152 angegebenen Ordnung.

Zweite Abtheilung.

Besondere Bestimmungen über die Accise von Branntwein, welcher in Hefenfabriken producirt wird.

225. Bei der Anfertigung der anschlagsmässigen Berechnung über den Betrag der Accise, welche für in Hefenfabriken producirten Branntwein einfliessen soll, werden als Norm 28^0 wasserfreien Spiritus (nach dem Alkoholometer von Tralles oder nach dem Metall-Alkoholometer) von einem Pud Roggenmehl und jeder Art Trockenmalz angenommen, und es hat der Betriebsinhaber für das ganze Quantum Ueberbrand die volle Accise zu zahlen. Die Abrechnung über die Zahlung der Accise wird für jeden Brennschein separirt bewerkstelligt.

226. Den Accise-Verwaltungen wird zur Pflicht gemacht, darüber zu wachen, dass die verringerte Norm der Branntweinerträge der Berechnung der Accise nur bei der Fabrikation von Hefe zu Grunde gelegt wird.

227. Wenn bei der Revision einer Hefenfabrik ein Minderbestand an Branntwein gegen den Normalertrag oder gegen das Kellerbuch sich erweist, und der Betriebsinhaber die Quittung über die erfolgte Zahlung der Accise für ein gleiches Quantum nicht producirt, so ist er verpflichtet, binnen sieben Tagen, von der Zeit des unrechtfertigen Unterlassens der Accisezahlung ab gerechnet, die zuständige Accise in die Rentei einzuzahlen; wenn dagegen bei der Revision einer Hefenfabrik ein Mehrbestand an Branntwein sich ergiebt, so muss die für diesen Fall durch den Art. 216 festgesetzte allgemeine Regel vollständig in Anwendung kommen.

Zweites Hauptstück.

Von der Accise von Branntwein und feinen Branntweinen aus Runkelrübenzucker-Abfällen.

228. Bei der Berechnung der an die Kronskasse für Branntwein und feine Branntweine aus Runkelrübenzucker-Abfällen zu zahlende

Accise werden als Grundlage genommen: 1) die Stärke der bezeichneten Getränke und 2) ihre Erträge: normale und wirkliche.

229. Abgeändert durch das am 30. Mai 1876 Allerhöchst bestätigte Reichsraths-Gutachten. Die Erträge an Branntwein und feinen Branntweinen aus Runkelrübenzucker-Syrup und Hefen-Materialien werden in Graden (Hunderttheile eines Wedro) wasserfreien Spiritus (nach dem Alkoholometer von Tralles oder dem Metall-Alkoholometer) berechnet und es werden dabei zwei Normen angenommen, von denen die eine die niedere, die andere die hohe genannt wird.

Aus einem Pud:	Nach der niederen Norm.	Nach der hohen Norm.	Grade wasserfreien Spiritus.
Runkelrübenzucker-Syrup	22	25	
Honighefe	22	25	
Weintraubenhefe	3	4	
Ausgepresster Runkelrübenreste . .	2	3	
Roggen-, Weizen-, Gerste-, Hafer-, Erbsen-, Buchweizen-, Hirse- und Dinkelmehl, wie auch jeder Art Trockenmalz und Mais	35	37	
Grünmalz	23⅓	24⅔	
Kartoffeln	9	11	
Runkelrüben	6½	7	

230. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, die Accise für das ganze, nach der anschlagsmässigen Berechnung sich ergeben habende Branntweinquantum zu entrichten, auch wenn er einen Minderbrand hat, d. h. auch wenn die wirklichen Erträge an Branntwein geringer sein sollten, als nach der von ihm gewählten Norm berechnet worden; ergiebt sich dagegen ein Ueberbrand, d. h. wenn die Erträge an Branntwein grösser sind, als die normalen, so werden von diesem Ueberschuss im Vergleich zur Norm, dem Betriebsinhaber bei dem Branntweinbrennen nach der hohen Norm 12 %, nach der niederen aber 8 % von dem Gesammtbetrage accisefrei zugestanden; der ganze Ueberschuss des Ueberbrandes über die angegebenen Grenzen hinaus unterliegt jedoch der vollen Accisezahlung.

231. Die in den Artikeln 207, 211, 213—224 festgesetzten Regeln finden auch auf diejenigen Betriebsanstalten Anwendung, welche Branntwein und feine Branntweine aus Runkelrübenzucker-Abfällen bereiten.

Drittes Hauptstück.

Von der Accise von feinen Branntweinen aus Weintrauben und Früchten.

232. Die Accise von feinen Branntweinen aus Weintrauben und Früchten wird nach dem Rauminhalt der Destillirblasen (in Wedro) erhoben.

233. Die Accise für jede Anstalt wird von dem Betriebsinhaber derselben nach dem Rauminhalt der zum Betrieb verwandt werdenden Destillirblasen in der Rentei für mindestens sieben Tage des bewilligten Betriebes zum Voraus entrichtet.

Anmerkung. Verordnet durch das am 26. Mai 1876 Allerhöchst bestätigte Reichsraths-Gutachten. (Bezieht sich auf das Transkaukasische Gebiet.)

234. Eine Ausnahme von der in dem vorhergehenden (233.) Artikel angegebenen Regel wird nur den mit Dampf betriebenen Anstalten eingeräumt, welchen gestattet ist, die von ihnen zu zahlende Accise auf eine Zeit von nicht über achtzehn Monaten, Rubel für Rubel, durch zinstragende Papiere, zu den Preisen sicherzustellen, welche vom Finanz-Ministerium für die Annahme der Salogge bei Zahlung der Accise für Branntwein festgesetzt werden.

235. Nach erfolgter Einzahlung der von dem Betriebsinhaber, welcher feinen Trauben- und Fruchtbranntwein bereitet, zu entrichtenden Accise, wird der von ihm producirte Branntwein und Spiritus dieser Gattung von jeder obligatorischen Controle seitens der Accise-Verwaltung befreit, sowohl während der Zeit der Aufbewahrung dieses Branntweins oder Spiritus im Keller, als auch bei der Verabfolgung desselben zum Verkauf.

236. Die Zerstörung einer solchen Anstalt zur Bereitung von feinen Trauben- und Fruchtbranntweinen durch Feuersbrunst, Ueberschwemmungen und andere zufällige Ursachen, welche der Betriebsinhaber weder vorhersehen, noch abwenden konnte, und deren Thatsächlichkeit durch ein Protocoll bescheinigt ist mit der Unterschrift des Betriebsinhabers oder Brenners, eines Accise- oder Polizeibeamten und von Zeugen aus der Zahl der Arbeiter und anderweitiger Personen, letzterer nicht weniger als drei, giebt dem Betriebsinhaber das Recht auf eine Wiedererstattung oder Anrechnung der von ihm zur Kronskasse gezahlten Accise, von dem Tage ab gerechnet, an welchem die Zerstörung stattgefunden, bis

zu dem Tage des Ablaufes der Frist des Scheines zur Bereitung der feinen Branntweine.

Viertes Hauptstück.

Von der Accise von Peisachbranntwein in den Gouvernements des Zarthums Polen.

Art. **237** bis **242**.

Fünftes Hauptstück.

Von der Accise für das Bier- und Methbrauen.

243. Die Accise für das Bierbrauen wird nach dem Rauminhalt (in Wedro) der Maischbottiche und nach der Anzahl der genehmigten Einmaischungen erhoben.

244. Die Accise für das Methbrauen wird nach dem Rauminhalt der Methkessel und nach der Zahl Tage, an denen, nach der Declaration, das Methbrauen stattfinden soll, erhoben.

245. Die Accise von jeder Bier und Methbrauerei muss entweder vom Betriebsinhaber bei der Rentei zum Voraus für sämmtliche Tage, auf welche das Bier- und Methbrauen zu betreiben genehmigt worden, eingezahlt werden, oder kann, auf Wunsch des Betriebsinhabers, für den Zeitraum von nicht mehr als einem halben Jahre verfristet werden. Im letzteren Fall ist der Betriebsinhaber verpflichtet, die Accise für das Bier und den Meth durch Salogge, im Betrage von Rubel für Rubel der Accisesumme, sicherzustellen. Als Salog werden nur solche zinstragende Papiere angenommen, welche zur Sicherstellung der Accise für Branntwein zulässig sind, unter der Bedingung jedoch, dass die im ersten Halbjahr verfristete, für Bier und Meth zu entrichtende Accise bei der Rentei zum 1. Juli eingezahlt werde, die im zweiten Halbjahr verfristete Accise aber zum 1. Januar. Im Fall unterlassener Zahlung der Accise zum bestimmten Termin, wird die Betreibung der Accise aus den Saloggen bewerkstelligt und im Laufe eines Jahres, vom Verkaufstage der Salogge ab gerechnet, wird dem säumigen Betriebsinhaber nicht gestattet, von einer Verfristung der Accise Gebrauch zu machen; bei abermaliger Säumigkeit verliert der Betriebsinhaber auf immer die bezeichnete Vergünstigung.

246. Bei Stillständen im Betriebe, in Veranlassung eingetretener Beschädigung der Apparate in Bier- und Methbrauereien,

welche mit Dampfmaschinen arbeiten, wird die vorausgezahlte Accise beim Bierbrauen Einmaischung für Einmaischung, beim Methbrauen Tag für Tag angerechnet. Zu diesem Zweck muss über einen jeden derartigen Stillstand im Betriebe der Arbeiten ein Protocoll im Laufe von vier und zwanzig Stunden, gerechnet von dem Beginn des Stillstandes, aufgenommen werden, mit der Unterschrift des Betriebsinhabers oder der für die Anstalt verantwortlichen Person, von Zeugen aus der Zahl der Arbeiter und anderweitigen Personen aus der Zahl der örtlichen Bewohner, letzterer nicht weniger als drei, und eines Gliedes der Polizei. Das in solcher Weise aufgenommene Protocoll wird unverzüglich dem betreffenden Beamten der Accise-Verwaltung übersandt, eine Abschrift aber desselben, in das besondere, zu diesem Behufe in der Anstalt eingerichtete Schnurbuch eingetragen. Ausserdem muss, wenn die Anstalt sich an dem Aufenthaltsorte eines Beamten der Accise-Verwaltung, oder in seiner Nähe (nicht weiter als zwanzig Werst) befindet, der bezeichnete Beamte an demselben Tage von dem erfolgten Stillstand benachrichtigt werden.

247. Wenn eine Bier- oder Methbrauerei durch Feuersbrunst, Ueberschwemmungen, oder überhaupt durch Ursachen, welche der Betriebsinhaber weder vorhersehen noch abwenden konnte, zerstört wird, so erfolgt für die nicht ausgeführten Bier-Einmaischungen und Meth-Kochungen, die Rückzahlung der von dem Inhaber der Bier- oder Methbrauerei zur Kronscasse eingezahlten Accise, jedoch nicht früher, als nach Beendigung einer formellen über dieses Ereigniss in Gegenwart eines Deputirten der Accise-Verwaltung anzustellenden Untersuchung.

248. Diejenigen Klöster, in welchen vor dem 1. Januar 1863 besondere Räumlichkeiten und Gefässe zum Bierbrauen eingerichtet waren, dürfen fortfahren, in denselben Bier, ohne Accise, ausschliesslich zum Bedarf des Klosters und unter der Bedingung zu brauen, dass die bestehenden Einrichtungen nicht vergrössert werden und dass das gebraute Bier nicht ausserhalb des Klosters verabfolgt wird.

Anmerkung 1. Das Brauen von Bier, Braga und Meth in den Klöstern unterliegt der Aufsicht der Accise-Verwaltung in allgemeiner Grundlage.

Anmerkung 2. (Bezieht sich auf das Zarthum Polen.)

Sechstes Hauptstück.

Von der Verfristung der Accisezahlung für Branntwein, welcher aus Brennereikellern und Grosslagern verabfolgt wird.

249. Aus Brennereikellern und Grosslagern darf Branntwein zum Verkauf verabfolgt werden, gegen Empfang der für denselben der Krone zuständigen Accise, unter der Bedingung: 1) dass die bei der Rentei nicht eingezahlte Accisesumme nie mehr als Eintausend Rubel beträgt; bei dem Arrendator einer Brennerei oder bei dem Inhaber eines Grosslagers darf ausserdem diese Summe nicht den Gesammtwerth des vorhandenen Effectivbestandes an Branntwein und des freien Theiles der zur Sicherstellung der Accise vorgestellten Salogge übersteigen, und 2) dass zum Ersten eines jeden Monats der volle Betrag der Accise für denjenigen Branntwein, welcher im Laufe des verflossenen Monats verkauft worden, eingezahlt werden muss, auch wenn die Summe derselben Eintausend Rubel nicht erreicht haben sollte.

Anmerkung 1. Der Werth des Branntweins zur Sicherstellung des Rückstandes und zur Bestimmung des Creditbetrages der Arrendatoren und Inhaber von Grosslagern wird von der Accise-Verwaltung nach Massgabe der an dem Orte, wo sich die Brennerei oder das Grosslager befindet, bestehenden Preise angenommen.

Anmerkung 2. (Bezieht sich auf das Zarthum Polen.)

250. Wenn sich bei einer von den Beamten der Accise-Verwaltung ausgeführten Revision ergiebt, dass von dem Brennereibesitzer, dem Arrendator einer Brennerei oder dem Besitzer eines Grosslagers, welche sich ausserhalb der Stadt befinden, die Tausend Rubel übersteigende Accisesumme für den aus dem Brennereikeller oder aus dem Grosslager verabfolgten Spiritus nicht innerhalb der siebentägigen Frist, aber von dem Inhaber eines Grosslagers in Städten, in welchen sich Renteien befinden, nicht zum 1. des laufenden Monats, oder zum Tage der Revision, die wenn auch weniger als Tausend Rubel betragende, jedoch durch den Werth des vorhandenen Effectivbestandes an Branntwein nicht gedeckte Accisesumme eingezahlt worden: so wird unverzüglich auf den im Keller und im Grosslager vorhandenen Effectivbestand an Branntwein, im Betrage des Rückstandes, Beschlag gelegt, und die Verabfolgung des von der Beschlaglegung befreiten Branntweines vor Deckung des Acciserückstandes nicht anders gestattet, als nachdem jedes Mal die für den zu verabfolgenden Branntwein

zuständige Accise vorausentrichtet oder, wenn der Branntwein an Grosslager verabfolgt wird, die Accise durch Salogge in allgemeiner Grundlage sichergestellt worden ist.

251. Wenn sich bei einer Revision ergiebt, dass der Besitzer oder Arrendator einer Brennerei mit einer Accisesumme im Rückstande verblieben ist, welche Tausend Rubel übersteigt, so muss die Anordnung wegen Genehmigung der Verabfolguug von Branntwein nur nach vorheriger Entrichtung der Accise, unverzüglich getroffen werden, ohne den Ablauf der siebentägigen Frist abzuwarten.

Anmerkung. (Bezieht sich auf das Zarthum Polen.)

252. Bei der Abfertigung von Branntwein aus einer Brennerei an Grosslager, oder aus einem Grosslager in das andere, werden dem Besitzer des Grosslagers Verfristungen zur Einzahlung der Accise von der Accise-Verwaltung desjenigen Gouvernements bewilligt, in welchem die Brennerei oder das Grosslager sich befindet.

253. Der Betrag der Salogge, durch welche die zu verfristende Accisesumme, sowohl unterwegs während des Transports des Branntweins und Spiritus, als auch nach dem Eintreffen am Bestimmungsorte in die Grosslager sicherzustellen ist, wird auf die Hälfte der Accisesumme festgesetzt.

254. In denjenigen Grosslagern, welche an Orten eröffnet werden sollen, wo weder der Bezirks-Inspector, noch einer seiner Gehilfen seinen beständigen Aufenthalt hat, wird die Accisesumme durch Salogge im Betrage von Rubel für Rubel sichergestellt.

Anmerkung. (Bezieht sich auf das Zarthum Polen.)

255. (Bezieht sich auf das Zarthum Polen.)

256. Der Brennereiinhaber und ebenso der Inhaber des Grosslagers haften für die richtige Entrichtung der Accise nicht allein mit den Saloggen, sondern auch mit ihrem übrigen Vermögen.

257. Die Grosslagerinhaber, welche, selbst wenn sie auch zugleich Brennereiinhaber sind, in der Entrichtung der verfristeten Accise für Branntwein sich säumig erwiesen haben, verlieren das Recht, ohne vorherige Bezahlung der Accise, Branntwein und Spiritus aus den Grosslagern vor Deckung des bei ihnen aufgelaufenen Rückstandes zu verabfolgen. Diejenigen Grosslagerbesitzer aber, welche durch ihre Säumigkeit es bis zum Verkauf des Branntweins oder der Salogge, welche die Accise sicherstellen, kommen lassen, dürfen im Laufe eines Jahres, von der Zeit des Verkaufes des Branntweins und der Salogge ab gerechnet, von neuen Ver-

fristungen bei Einzahlung der Accise nicht anders Gebrauch machen, als nachdem sie den ihnen bei Einzahlung der Accise zu gewährenden Credit für den Branntwein, welcher sowohl mit Empfang der Accise (Art. 249), als auch mit Uebertragung auf andere Grosslager (Art. 252) verabfolgt werden soll, durch Salogge, Rubel für Rubel, auf die ganze zu creditirende Summe, sichergestellt haben. Wenn der Grosslagerbesitzer im Laufe dieser Frist die Accise ordnungsmässig entrichtet, so wird ihm der Credit in allgemeiner Grundlage erneuert.

258. Die Salogge, welche zur Sicherstellung der Accisesumme anzunehmen sind, werden in der diesem Ustaw angeschlossenen Verordnung bestimmt.

259. (Bezieht sich auf das Zarthum Polen.)

260. Der Dirigirende der Accisesteuern empfängt die Salogge und ertheilt über den Betrag derselben besonders dazu verordnete Pfandquittungen, auf Grund welcher die Bezirks-Verwaltung die Ausfuhr des Branntweins mit Verfristung der Accise genehmigt.

Anmerkung. (Bezieht sich auf das Zarthum Polen.)

261. Der Besitzer des zu transportirenden Branntweins ist verpflichtet, denselben nach seinem Eintreffen in das Grosslager zur Besichtigung anzumelden.

262. Es ist dem Besitzer des zu transportirenden Branntweins nicht verboten, denselben unterwegs theilweise oder in der ganzen Partie zu verkaufen; in solchem Fall ist er jedoch verpflichtet, vorher die Accise bei der örtlichen Rentei einzuzahlen und die Quittung der örtlichen Accise-Verwaltung vorzuweisen, welche auf dem Schein, bei welchem der Branntwein transportirt wird, den erforderlichen Vermerk macht und hiervon diejenige Accise-Verwaltung benachrichtigt, von welcher die Verfristung der Accise bewilligt worden ist.

263. Falls sich ein Minderbestand ergeben oder der Branntwein unterwegs verloren gehen sollte, haftet der Besitzer für die für den Branntwein zuständige Accise.

264. Der Branntwein wird nach seinem Eintreffen in das Grosslager, von der örtlichen Accise-Verwaltung besichtigt und ihrer Aufsicht unterstellt.

265. Der Grosslagerbesitzer ist verpflichtet, die verfristete Accisezahlung allendlich nicht später als nach achtzehn Monaten,

von dem Tage des ihm eröffneten Credits an gerechnet, einzuzahlen.

266. Die Salogge werden nach Massgabe der Entrichtung der Accise für den Branntwein freigegeben. Auf Wunsch des Betriebsinhabers oder des Inhabers des Grosslagers, können ihm für die frei werdenden Salogge oder Theile derselben neue Pfandquittungen ertheilt werden (Art. 260 und Anm., Art. 266 und Anm.).

267. Die für die Verfristung der Accisezahlung für Branntwein verordneten, in diesem Hauptstück festgesetzten Regeln werden auch auf Spiritus und feine Branntweine aus Runkelrübenzucker-Abfällen ausgedehnt.

268. Dem Finanz-Minister ist es überlassen, nach den in den Artikeln 249 — 267 auseinandergesetzten Hauptgrundlagen, eine genaue Instruction für die Accise-Verwaltungen, über die Annahme, Aufbewahrung und Rückgabe der Salogge, über Ertheilung der Scheine und Beaufsichtigung des Branntweins während des Transports und der Aufbewahrung in den Grosslagern, zusammenzustellen.

Siebentes Hauptstück.

Von der Ausfuhr von Branntwein, Spiritus, sowie Fabrikaten aus denselben in's Ausland.

269. Der aus dem Reiche, dem Zarthum Polen und dem Transkaukasischen Gebiet in's Ausland ausgeführt werdende Branntwein und Spiritus unterliegt bei der Abfuhr aus den Brennereien oder Grosslagern den in den Artikeln 249 — 268 enthaltenen Regeln, derart jedoch, dass nach der erfolgten, vom Zollamte und der Accise-Verwaltung bescheinigten Ausfuhr des Branntweins die Accise erlassen und die Salogge freigegeben werden.

Anmerkung 1. Die Bestimmungen über die Massnahmen zur Förderung der Ausfuhr des russischen Spiritus aus dem Reiche und dem Transkaukasischen Gebiet in's Ausland sind diesem Ustaw angeschlossen.

Anmerkung 2. Die Zusammenstellung specieller Regeln über die Ausfuhr des Branntweins und Spiritus zu solchem Zweck ist besonders dem Finanz-Minister überlassen.

Anmerkung 3. Specielle Regeln über die Verabfolgung von Branntwein und Spiritus aus den inneren Gouvernements des Reichs in's Transkaukasische Gebiet und umgekehrt, mit Verfristung der Accise gegen Sicherstellung durch Salogge, sowie auch über die Einzahlung

der ersteren zur Kronskasse, werden nach Uebereinkunft des Statthalters des Kaukasus mit dem Finanz-Minister zusammengestellt.

270. Bei der Ausfuhr von feinen Branntweinen, Lack, Politur und anderen Fabrikaten aus veraccisetem Branntwein und Spiritus in's Ausland, wird die Accise dem Versender der bezeichneten Fabrikate aus der Kronskasse zurückgezahlt. Zu dem Behufe werden die bezeichneten Erzeugnisse im Zollamt bei ihrer Abfertigung von einem Zollbeamten, einem Beamten der Accise-Verwaltung und einem Deputirten der örtlichen Polizei besichtigt. Eine solche Beprüfung besteht in der Feststellung der Stärke und des Quantums der in's Ausland abzufertigenden Fabrikate, worüber mit Unterschrift der bezeichneten Personen ein Protocoll aufgenommen wird, auf Grund dessen dem Absender, in der Ordnung, welche hierzu von dem Finanz-Minister festgesetzt wird, die Accise für die in den abgefertigten Fabrikaten enthaltene Quantität wasserfreien Spiritus, nach definitiver Abfertigung der genannten Fabrikate in's Ausland, unverweilt zurückgezahlt wird. Diese Auszahlung muss, wenn der Absender es wünscht, von demselben Zollamt geschehen, über welches die Fabrikate in's Ausland abgefertigt worden sind.

Anmerkung 1. Die Stärke der süssen Branntweine, sowie des Lackes und der Politur wird vermittelst Destillation der entnommenen Proben aus den Fässern oder Flaschen, wenn die Fabrikate auf solche gefüllt, abgefertigt werden, festgestellt.

Anmerkung. (Bezieht sich auf das Zarthum Polen.)

Vierter Abschnitt.

Von der Bereitung der Getränke und Fabrikate aus bereits veraccisetem und der Steuer nicht unterliegendem Branntwein.

271. Getränke aller Gattungen, welche aus veraccisetem Branntwein, Spiritus oder feinen Branntweinen bereitet werden (Schnaps, Rum, Cognac, Arrac, Schrum, Liqueur, Aufgüsse auf Kräuter und Beeren), unterliegen keiner abermaligen Accisezahlung.

272. Ebenso sind die Fabrikate aus veraccisetem Spiritus, als Lack, Politur, eau de Cologne, Odeurs u. s. w. keiner abermaligen Accisezahlung unterworfen.

273. Die Bereitung von feinen Branntweinen, Aufgüssen auf Beeren und auf Kräuter und starken Getränken anderer Benennung aus veraccisetem Kornbranntwein und Spiritus, wird nur in den zu diesem Zweck eingerichteten Destillaturen, sowie auch auf Branntweinbrennereien, nachdem auf denselben der Brennereibetrieb eingestellt worden, gestattet, auf den letzteren jedoch ausschliesslich aus Branntwein eigener Production.

274. Die häusliche Bereitung von Aufgüssen auf Beeren und Kräuter aus veraccisetem Branntwein, nicht zum Verkauf, sondern zum eigenen Bedarf, wird ohne jegliche Beschränkung für diesen Gegenstand erlaubt.

275. Das Recht, verschiedene Getränke aus veraccisetem Branntwein oder Spiritus zum Verkauf zu bereiten, geniessen:

1) In den Grossrussischen, im Stawropolschen und in den Sibirischen Gouvernements: 1) die Edelleute und Beamte, 2) die Kaufleute beider Gilden;
2) (bezieht sich auf das Gebiet von Kuban und Terek);
3) in den Westlichen, Kleinrussischen, Neurussischen Gouvernements, sowie im Bessarabischen Gouvernement: a) die Gutsbesitzer auf ihren Gütern; b) Personen welche dazu besondere Privilegien besitzen, bis zum Erlöschen derselben; c) die temporären Besitzer von Kronsgütern und d) in den Städten (mit Ausnahme der gutsherrlichen) Personen, welche Gildenscheine besitzen;
4) in den Ostsee-Gouvernements und in der Stadt Narva: die Edelleute auf ihren Gütern, die temporären Besitzer von Kronsgütern und die Stadtbewohner;
5) (bezieht sich auf das Land des Donschen Heeres);
6) (bezieht sich auf das Zarthum Polen.)

Anmerkung. (Bezieht sich auf das Transkaukasische Gebiet.)

276. Betriebsanstalten, in welchen aus veraccisetem Branntwein verschiedene Schnäpse, Aufgüsse auf Kräuter und Beeren, Liqueure, Lack, Politur, eau de Cologne, Odeurs und andere Fabrikate zum Verkauf bereitet werden, ist neu zu errichten gestattet: in den Städten allenthalben, ausserhalb der Städte jedoch nur in solchen Ansiedelungen, in welchen der Bezirks-Inspector oder dessen Gehilfe seinen festen Wohnsitz hat, mit Ausnahme der an fremde Staaten angrenzenden Gouvernements des Reichs und des Zarthums Polen, wo die erwähnten Betriebsanstalten nur in Städten errichtet werden dürfen. Im Rayon von 21 Werst von

der Grenze mit auswärtigen Staaten ist die Eröffnung der erwähnten Anstalten nicht gestattet.

Anmerkung 1. Diese Regel gilt nicht für diejenigen Betriebsanstalten welche auf dem Lande bereits vor dem Tage der Publication derselben errichtet waren und im Betrieb gestanden haben; an dem Rayon von 21 Werst von der Grenze mit auswärtigen Staaten belegenen Orten gilt das Verbot der Errichtung von Destillaturen nicht für diejenigen von den bereits bestehenden Anstalten, in welchen der Betrieb vermittelst Dampfes und die Reinigung des Branntweins nicht auf kaltem Wege stattfindet.

Anmerkung 2. (Bezieht sich auf das Transkaukasische Gebiet.)

277. In allen den bezeichneten Anstalten sind nur Destillirkolben erlaubt; Maisch- und Gährbottiche und Maischblasen in ihnen zu haben, ist nicht gestattet.

278. Zur Aufbewahrung des Spiritus und der aus demselben bereiteten Getränke und anderen Fabrikate, müssen in den Betriebsanstalten besondere Keller vorhanden sein.

279. Die in dem Artikel 276 aufgeführten Betriebsanstalten, mit Ausnahme derer, welche Leuchtgas bereiten, sind verpflichtet, keinen andern als bereits versteuerten Spiritus aus den Brennereien und Grosslagern zu beziehen, gegen Empfangnahme der gesetzlich verordneten Transportscheine (Art. 320), welche unversehrt aufbewahrt und den Beamten der Accise-Verwaltung auf Verlangen vorgewiesen werden müssen.

280. In den bezeichneten Betriebsanstalten (276) ist den Inhabern derselben gestattet, Getränke aus Spiritus und Branntwein von jeder beliebigen Stärke und Qualität, je nach dem Verlangen der Käufer, zu bereiten, mit Beobachtung der im Artikel 308 enthaltenen Regeln.

281. Alle derartige Betriebsanstalten, werden von der Accise-Verwaltung mit Schnurbüchern versehen, in welche einzutragen ist: 1) die Quantität und Stärke des laut Transportscheine gekauften Spiritus oder Branntweins; 2) die Quantität des bereiteten Fabrikats und die Verabfolgung desselben.

282. Der zur Bereitung von Leuchtgas bestimmte Spiritus wird nur dann von der Accise befreit, wenn derselbe an Fabriken verabfolgt wird, welche contractlich die Lieferung des Materials zur Beleuchtung von Städten übernommen haben. Die für den Spiritus, welcher in diesem Fall aus Brennereikellern oder Gross-

lagern verabfolgt wird, zu entrichtende Accise wird durch Salogge, in dem Betrage von Rubel für Rubel (Art. 252, 256—258, 260, 261, 263, 264, 268 und 320), sichergestellt und nachdem dieser Spiritus auf die im Art. 283 angegebene Art und Weise auf der Fabrik zum Trinken untauglich gemacht worden, wird hierüber von einem Beamten der Accise-Verwaltung und der Polizei, mit gemeinschaftlicher Unterschrift, ein Protocoll aufgenommen, welches dem Inhaber der Leuchtgasfabrik als Quittung über die entrichtete Accise dient. Die Salogge für solchen Spiritus werden nicht früher zurückgegeben, als bis die Accise für diejenige Quantität, welche, von dem Zeitpunkt der Verabfolgung des Spiritus bis zur Aufnahme des Protocolls über das Verderben desselben, verloren gegangen ist, zur Kronskasse eingezahlt worden.

283. Der zu Leuchtgas zu verwendende Spiritus wird, nachdem er auf der Fabrik, welche Leuchtgas bereitet, auf eine Stärke von mindestens 92° nach Tralles, oder nach dem Metall-Alkoholometer, gebracht worden ist, in Gegenwart der im vorigen (282.) Artikel angegebenen Personen, gemessen und hierauf mit der erforderlichen Quantität Terpentin gemischt, und zwar muss auf ein Wedro 92° Spiritus nicht weniger als ⅕ Wedro Terpentin zugegossen werden.

Anmerkung. Von dem Termin des Verderbens des Spiritus vermittelst Terpentins auf der Leuchtgasfabrik, muss der Inhaber derselben den Inspector der Accisesteuern oder dessen Gehilfen zeitig vorher benachrichtigen, damit er im Stande sei, sich rechtzeitig in der Anstalt einzufinden.

Fünfter Abschnitt.

Ueber die Patentsteuer von Anstalten zur Bereitung von Getränken und Fabrikaten aus Branntwein, wie auch von Etablissements zum Getränkverkauf.

Erstes Hauptstück.

Von der Patentsteuer für Betriebsanstalten zur Bereitung von Getränken und Fabrikaten aus Branntwein und für Etablissements zum Getränkverkauf im Reiche.

284. Von den Betriebsanstalten zur Bereitung von accisepflichtigen Getränken und Fabrikaten aus Spiritus und Branntwein, sowie von den Etablissements, in denen der Verkauf dieser Ge-

tränke betrieben wird, mit Ausnahme der Keller der Betriebsanstalten, wird eine Patentsteuer erhoben. Diese Steuer bezieht die Krone von den Inhabern der Anstalten, welche verpflichtet sind, alljährlich Patente auf dem dazu verordneten Papier zu lösen.

Anmerkung 1. Der Betrag der Patentsteuer von den Anstalten zur Bereitung und zum Verkauf von Getränken ist durch die dem Artikel 5 (Anm. 1 und 2) angeschlossenen Rospissanien besonders festgesetzt.

Anmerkung 2. Die Anstalten zur Bereitung und zum Verkauf geistiger Getränke, sowie auch die Getränke und Fabrikate aus Branntwein und Spiritus selbst dürfen ohne Allerhöchste Genehmigung, nach vorhergegangener Relation mit dem Finanz-Minister, mit keinerlei Steuer belegt werden.

285. Die Bereitung accisepflichtiger Getränke und Fabrikate aus veraccisetem Branntwein und Spiritus ist ohne Lösung der verordneten Patente nicht gestattet.

286. Die Anstalten zur Bereitung accisepflichtiger Getränke und Fabrikate aus veraccisetem Branntwein und Spiritus, welche verpflichtet sind, Patente zu lösen, sind folgende:

1) Branntweinbrennereien;
2) Anstalten, welche feine Branntweine aus Weintrauben, Früchten und Runkelrübenzucker-Abfällen bereiten;
3) Bier- und Methbrauereien;
4) Anstalten, welche verschiedene feine Branntweine aus veraccisetem Branntwein und Spiritus bereiten;
5) Leuchtgasfabriken;
6) Anstalten zur Bereitung von Lack, Politur, eau de Cologne und Odeurs.

287. Die zum Verkauf von Getränken bestimmten Etablissements, welche verpflichtet sind, Patente zu lösen, sind folgende:

1) Grosslager, mit Ausnahme der Keller der Betriebsanstalten sowie der temporären Niederlagen, welche in der Anmerkung zum Artikel 213 erwähnt sind;
2) Getränkanstalten verschiedener Benennungen, welche ausschliesslich nur mit geistigen Getränken Handel treiben, als da sind: Trinkhäuser, Schenken, Stofbuden, Magazine für Schnäpse u. a.;
3) Weinkeller, welche mit ausländischen und russischen Getränken, sowie auch Keller, welche ausschliesslich nur mit russischen Traubenweinen handeln;
4) zeitweilige Weinkeller und Getränkbuden;

5) Porter- und Bierbuden;
6) Tracteuranstalten, Gasthäuser auf Poststationen und Buffete jeder Art, wenn in denselben der Verkauf von Getränken zum Consum an Ort und Stelle betrieben wird;
7) Logishäuser, Krüge und Einfahrten, wenn in denselben der Kleinverkauf von Getränken betrieben wird, sowie die unter dem Namen Duchanen im Kaukasischen Gebiet zu eröffnenden Etablissements;
8) die Häuser der Kleinrussischen Kosaken, der Bewohner der Heeresländereien; der Kolonisten und der auf eigenem oder Gemeindelande lebenden Bewohner, wenn in diesen Häusern der Kleinverkauf von Getränken betrieben wird.

Anmerkung. In den Gouvernements, in welchen der Weinbau getrieben wird, ist bei den Weingärten der Verkauf von Traubenwein eigener Production ohne Lösung eines Patents gestattet; im Transkaukasischen Gebiet, in der Provinz Terek und im ganzen Nördlichen Kaukasus ist ausserdem der freie Handel mit Traubenwein ohne Lösung eines Patents und ohne Beschränkung hinsichtlich der Quantität, auf Märkten, Marktplätzen und Landungsplätzen von Fuhren, Lastthieren, sowie aus Fahrzeugen und Böten gestattet.

288. Die Patente werden für jede Betriebsanstalt und für jedes Etablissement zum Verkauf von geistigen Getränken einzeln ertheilt und müssen an einer sichtbaren Stelle in den Betriebsanstalten und Etablissements selbst, für welche sie ertheilt sind, affigirt werden. In den Patenten für zeitweilige Weinkeller und Getränkbuden müssen die Tage bezeichnet sein, an welchen der Verkauf stattfinden soll.

Anmerkung. Ein Tracteur- oder anderes Etablissement, welches mehr als ein Buffet oder mehr als einen Schenktisch hat, muss für jede besondere Verkaufsstelle ein besonderes Patent lösen. Dasselbe bezieht sich auf Buffete bei den Eisenbahnstationen, in Theatern und an andern Orten, wenn der Verkauf von Getränken in denselben an mehreren, getrennt aufgestellten Schenk- oder Anrichttischen stattfindet.

289. Die Patente werden ertheilt:
1) Für Branntweinbrennereien, sowie auch für Anstalten zur Bereitung von feinen Branntweinen aus Weintrauben, Früchten und Runkelrübenzucker-Abfällen — auf die ganze Periode des Betriebes, d. h. vom 1. Juli eines Jahres bis zum 1. Juli des andern Jahres.
2) Für die übrigen im Artikel 286 aufgeführten Betriebsanstalten,

und für alle im Artikel 287 aufgeführten Etablissements — in den Monaten November und December und immer auf ein Jahr, dieses letztere vom 1. Januar eines Jahres bis zum 1. Januar des folgenden Jahres gerechnet.

3) Für zeitweilige Weinkeller und Getränkbuden, je nach Erforderniss — zu jeder Zeit im Jahr.

290. Es ist nicht verboten, Patente für Branntweinbrennereien, sowie für Anstalten, welche feine Branntweine aus Weintrauben, Früchten und aus Runkelrübenzucker-Abfällen bereiten, auch nach Beginn der Betriebsperiode zu ertheilen, jedoch unter der Bedingung, dass diese Patente nur bis zum Schluss der Brennperioden Giltigkeit haben. Für die übrigen im Artikel 286 aufgeführten Betriebsanstalten und für alle im Artikel 287 aufgeführten Etablissements, können Patente im Laufe des Jahres ertheilt werden; diese Patente haben aber Giltigkeit nur bis zum 1. Januar des folgenden Jahres. Für Patente auf Etablissements wird die Steuer erhoben: von den bis zum 1. Juli ertheilten — für ein ganzes Jahr, von den nach dem 1. Juli ertheilten — für ein halbes Jahr.

Anmerkung. In den Westlichen, Neurussischen, Kleinrussischen und Ostsee-Gouvernements, sowie auch im Bessarabischen Gouvernement, werden Patente für Kleinverkaufsanstalten geistiger Getränke, ausgenommen für den Getränkverkauf in den Tracteuranstalten und aus Weinkellern, auch auf halbjährliche Fristen ertheilt, diese letzteren vom 1. Januar bis zum 1. Juli und vom 1. Juli bis zum 1. Januar gerechnet, gegen Erlegung der Hälfte der festgesetzten Jahrespatentsteuer, voraus für jedes Halbjahr: für das erste Halbjahr — im Laufe des November und December, und für das zweite Halbjahr — in den Monaten Mai und Juni. Die in dieser Anmerkung angegebene Regel über die Ertheilung von Patenten auf halbjährliche Fristen bezieht sich auch auf das Transkaukasische Gebiet.

291. Wer ein Patent zur Bereitung accisepflichtiger Getränke, sowie auch für Anstalten, welche Fabrikate aus Branntwein und Spiritus bereiten, zu erhalten wünscht, hat an den Inspector der Accisesteuern oder dessen Gehilfen eine Anzeige hierüber auf verordnetem Stempelpapier zu verabreichen oder zu übersenden.

292. Die Patentsteuer von den Anstalten, welche Getränke und Fabrikate aus Branntwein und Spiritus bereiten, wird erhoben:

1) Von den Branntweinbrennereien und von den Anstalten zur Bereitung von Branntwein und feinen Branntweinen aus

Runkelrübenzucker-Abfällen — nach dem gesammten Rauminhalt aller Gährbottiche, welche sich auf der Brennerei befinden.

2) Von den Bierbrauereien — nach dem gesammten Rauminhalt der Maischbottiche.

3) Von den Methbrauereien — nach dem gesammten Rauminhalt der Methbraukessel der Anstalt.

4) Von den Anstalten zur Bereitung von feinen Branntweinen aus Weintrauben und Früchten — nach dem Rauminhalt der zum Betrieb bestimmten Destillirblasen.

5) Von den Anstalten zur Bereitung von Getränken und Fabrikaten aus Branntwein und Spiritus — nach einer besonderen Rospissanie (Art. 5, Beil.).

293. Wer ein Patent zum Getränkverkauf zu haben wünscht, hat an den Inspector der Accisesteuern oder dessen Gehilfen eine Anzeige auf verordnetem Stempelpapier zu verabreichen oder zu übersenden, mit Angabe des Kreises, der Stadt, des Fleckens, des Dorfes, oder Gutes, oder überhaupt des Ortes (Art. 332), in welchem das Etablissement eröffnet werden soll, sowie auch der Art des Handels eines jeden Etablissements; in den Anzeigen, welche zeitweilige Weinkeller und Getränkbuden betreffen, müssen diejenigen Tage angegeben werden, an welchen der Getränkverkauf stattfinden soll. Mit der Anzeige müssen zugleich diejenigen Handelsdocumente vorgestellt werden, auf Grund welcher das Halten der Etablissements zum Verkauf von Getränken gestattet wird (Art. 315, 330 und 331 dieses Ustaws; Ustaw über Poschl. Art. 464, Beil., Forts.), sowie auch die Genehmigung derjenigen Autoritäten, Behörden und Personen, in deren Verwaltung oder Besitz sich der Ort befindet, wo das Etablissement eröffnet werden soll (Art. 304, 305 und 332—346 dieses Ustaws). Die vorgestellten Documente müssen dem Ansuchenden zurückgegeben werden.

Zweites Hauptstück.

Von der Patentsteuer für Betriebsanstalten zur Bereitung von Getränken und verschiedenen Fabrikaten aus Branntwein und für Etablissements zum Getränkverkauf in den Gouvernements des Zarthums Polen.

Art. **294—300.**

Sechster Abschnitt.

Vom Handel mit Getränken im Reiche.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

301. Der Handel mit geistigen Getränken darf betrieben werden: 1) als Grosshandel, aus den Kellern der Betriebsanstalten und den Grosslagern; 2) als Kleinhandel, aus den anderen Etablissements und Verkaufsanstalten, welche in den Artikeln 287 und 324 aufgeführt sind.

302. Ausser in den im Artikel 301 aufgeführten Anstalten ist der Verkauf von geistigen Getränken allerorts verboten (mit Ausnahme des im Artikel 316 bezeichneten Falles), und ebenso ist nicht gestattet, Getränke in Meiereien, auf Wegen, Feldern und in die Häuser zu verführen und auszutragen.

Anmerkung. In Anstalten aller Art, welche für das Publikum geöffnet sind, ohne dass für sie die für den Getränkverkauf festgesetzten Patente gelöst worden, ist unter Verantwortung der Besitzer das Halten und der Gebrauch aller geistigen Getränke verboten, auch wenn sie von den Besuchern der Anstalt selbst mitgebracht sind.

303. Die Bewohner aller Oertlichkeiten, auch diejenigen nicht ausgenommen, welche auf Privatgütern leben, haben das volle Recht, Getränke zum eigenen Bedarf, jedoch nicht zum Verkauf, dort zu kaufen, wo sie es für vortheilhafter halten.

304. In den Gouvernements: Kiew, Podolien, Wolhynien, Wilna, Grodno, Kowno, Minsk, Witebsk, Mohilew und Bessarabien wird in denjenigen gutsherrlichen Städten und Flecken, in welchen das Recht des Getränkverkaufs ausschliesslich von deren Besitzern ausgeübt wurde, dieses Recht aufrecht erhalten. Den Bewohnern dieser Städte und Flecken ist die Einfuhr von Branntwein und Spiritus und ebenso von Getränken, welche aus denselben bereitet sind, aus anderweitigen Orten nicht verboten, jedoch nur zum eigenen Bedarf und nicht anders als in Flaschen.

Anmerkung. In Bezug auf die Ländereien, welche als abgetheiltes Land oder zum Auskauf in einer Stadt oder in einem Flecken an angesiedelte Bauer-Eigenthümer gelangt sind, erstreckt sich das ausschliessliche Recht des Besitzers zum Getränkverkauf auf das diesen

Eigenthümern gehörige in der Stadt oder dem Flecken belegene Gehöft-Areal und auf die denselben gehörigen abgetheilten Ländereien in einer Entfernung von zweihundert Faden, gerechnet von der Grenze der äussersten Gebäude in der Stadt oder dem Flecken, welche vor dem 12. November 1864 vorhanden gewesen sind; demnächst kann der Getränkverkauf auf den bäuerlichen Ländereien, welche ausserhalb der Grenze dieser Entfernung von zweihundert Faden liegen, nicht anders betrieben werden, als mit Zustimmung der Dorfgemeinden, ohne jegliche Betheiligung der Besitzer der Städte und Flecken.

305. In den Ostsee-Gouvernements verbleibt das Recht des Getränkverkaufs auf den Privatgütern den Besitzern derselben, in den Städten und Flecken wird dasselbe aber, in allgemeiner Grundlage allen denjenigen Personen eingeräumt, welche nach diesem Ustaw ein Recht darauf haben.

306. Den Ebräern ist der Getränkverkauf nur an den Orten ihres beständigen Aufenthalts gestattet, und dabei nicht anders, als in ihren eigenen Häusern; Ausschenker können Ebräer nur in den Etablissements ihrer Glaubensgenossen sein.

Anmerkung. Die verabschiedeten und auf unbestimmten Urlaub entlassenen Untermilitairs aus den Ebräern, welche sich, in Grundlage der Regeln über die Einrichtung der ökonomischen Verhältnisse der verabschiedeten Untermilitairs, ausserhalb der Orte niedergelassen haben, in welchen den Ebräern der beständige Aufenthalt gestattet ist, geniessen nicht an diesen Orten das Recht des Getränkverkaufs.

307. Jedes Etablissement, in welchem ein Handel mit geistigen Getränken betrieben wird, muss ein entsprechendes Aushängeschild haben.

308. Der Branntwein und Spiritus muss bei seiner Aufbewahrung in den Kellern der Betriebsanstalten, den Grosslagern und den Etablissements zum Kleinhandel, sowie auch beim Verkauf aus diesen Anstalten, eine Stärke von nicht weniger als vierzig Grad nach dem Alkoholometer von Tralles, oder nach dem Metall-Alkoholometer, haben.

Anmerkung 1. Die Inhaber der Kleinverkaufs-Anstalten geistiger Getränke unterliegen keiner Verantwortung, wenn es sich ergiebt, dass die aufbewahrten oder von ihnen verkauften geistigen Getränke einen halben Grad unter der gesetzlich verordneten Stärke haben.

Anmerkung 2. Die in den Betriebsanstalten bereiteten und aus denselben, nach den in den Artikeln 273 und 322 angeführten Regeln, verabfolgten feinen Branntweine, Aufgüsse auf Früchte und Kräuter und ähnliche Getränke dürfen auch von geringerer, als der durch diesen (308.) Artikel bestimmten Stärke sein.

Anmerkung 3. (Bezieht sich auf das Transkaukasische Gebiet.)

309. Die zum Verkauf bestimmten Getränke müssen von guter Beschaffenheit und ohne eine der Gesundheit schädliche Beimischung sein.

310. *Anmerkung.* } (Beziehen sich auf das Gebiet der Kalmücken.)

311. (Bezieht sich auf die Orde der Kirgisen.)

312. (Bezieht sich auf das Akmolinskische und Semipalatinskische Gebiet.)

313. *Anmerkung.* } (Bezieht sich auf Sibirien.)

Zweites Hauptstück.

Vom Grossverkauf der Getränke.

314. Der Grossverkauf geistiger Getränke findet aus den Kellern der Betriebsanstalten und aus den Grosslagern statt. Grosslager können zum Verkauf von Branntwein, Spiritus, feinen Branntweinen, und auch von Bier eröffnet werden.

315. Grosslager zum Grossverkauf geistiger Getränke können, ohne besondere Genehmigung, nur mit Lösung der verordneten Patente, errichtet werden: 1) von den Inhabern der Betriebsanstalten — ohne Handelsscheine, zum Verkauf der Getränke nur ihrer eigenen Betriebsanstalten, und 2) von allen Personen, welche zu den Gilden verzeichnet sind, oder den Gildenscheinen gleichkommende Handelsscheine besitzen.

316. Den Inhabern von Branntweinbrennereien und Bierbrauereien ist es gestattet, ohne dafür ein besonderes Patent zu lösen, Bier, veracciseten Branntwein und Spiritus aus ihren eigenen Betriebsanstalten in die Städte zu verführen und solche Getränke auf Märkten und Handels-Landungsplätzen von Fuhren oder aus Böten zu verkaufen. In diesem Fall muss der Branntwein und Spiritus nicht anders, als in ganzen Fässern, von denen jedes nicht

weniger als fünf und zwanzig Wedro enthält, verführt und verkauft werden. Genau ebenso wird in denjenigen Gouvernements, in welchen der Weinbau getrieben, dem Weinproducenten gestattet, ohne Lösung eines Patents, Traubenweine eigener Production auf Märkten und Handels-Landungsplätzen von Fuhren oder aus Böten zu verkaufen.

317. Grosslager für Branntwein, Spiritus, feine Branntweine und Bier, können in Städten, Flecken, Possaden, Dörfern und andern angesiedelten Orten errichtet werden. Die Gebäude für die Grosslager werden mit Bewilligung derjenigen Ressorts oder Gutsbesitzer eingewiesen, welchen der Grund und Boden gehört. Bei der Errichtung von Grosslagern für Branntwein und Spiritus müssen die Regeln über die Sicherheit gegen Feuersgefahr beobachtet werden. Die Eröffnung von Grosslagern für Branntwein, Spiritus und feine Branntweine an Orten, welche innerhalb des Rayons von ein und zwanzig Werst von der Grenze mit auswärtigen Staaten liegen, ist nur in Städten gestattet. Den Besitzern solcher Grosslager ist nicht erlaubt, Getränke anders als zum örtlichen Consum zu verkaufen und es ist daher verboten, Transportscheine zur Verfuhr von Branntwein und Spiritus nach andern Orten, ausser denen, wo die Grosslager sich befinden, zu ertheilen.

Anmerkung 1. Die Regeln über die Anlage und Einrichtung der Grosslager für Branntwein und Spiritus sind in der diesem Artikel angeschlossenen Beilage auseinandergesetzt.

Anmerkung 2. (Bezieht sich auf das Gouvernement Stawropol und auf die Gebiete von Terek und Kuban.)

Anmerkung 3. (Bezieht sich auf das Kaukasische Gebiet.)

318. Unter Grossverkauf geistiger Getränke versteht man den Verkauf: von Branntwein und Spiritus — in Quantitäten von nicht unter drei Wedro; von feinen Branntweinen — in Fässchen von nicht weniger als drei Wedro, auf Gefässe gefüllt — nicht unter einer viertel Kiste, die Kiste zu sechszig Stof oder hundert und zwanzig Flaschen gerechnet; von Bier und Meth — in Fässern jeder Grösse, aber auf Glasgefässe abgefüllt — nicht unter einer viertel Kiste, die Kiste zu hundert und zwanzig Flaschen gerechnet.

319. Die Grosslager zum Verkauf von Branntwein, Spiritus, feinen Branntweinen und Bier dürfen nicht mit weniger, als fünfhundert Wedro eröffnet werden. In diesen Grosslagern können besondere Apparate zum Verdünnen des Spiritus und Reinigen des

Branntweins mittelst Filtration durch Sand und Kohlen, jedoch ohne Destillation, eingerichtet werden. In den eröffneten Grosslagern für Branntwein an Orten, welche innerhalb des Rayons von ein und zwanzig Werst von der Grenze mit auswärtigen Staaten belegen sind, ist es nicht erlaubt, Apparate zum Reinigen des Spiritus zu haben.

320. Bei der Verabfolgung von Branntwein und Spiritus an Grosslager, an Anstalten zur Bereitung verschiedener Fabrikate aus Branntwein und Spiritus und in's Ausland, müssen die Brennereiinhaber oder Grosslagerbesitzer den Käufern Transportscheine, nach vorschriftmässiger Form, ertheilen, in welchen anzugeben ist: wann namentlich, wem, nach welchem Ort, wie viel und von welcher Stärke der Branntwein oder Spiritus verabfolgt worden. In Oertlichkeiten, welche sich im Rayon von ein und zwanzig Werst von der Grenze der Gouvernements des Reichs und des Zarthums Polen mit auswärtigen Staaten befinden, muss bei der Verabfolgung von Branntwein und Spiritus aus den Brennereikellern und aus den Grosslagern, in den Transportscheinen, ausser den in diesem Artikel angegebenen Auskünften, auch die Person benannt sein, welche den zu transportirenden Branntwein begleitet, desgleichen muss auch erwähnt sein, welche Orte der Branntwein bis zu seinem Bestimmungsort passiren wird.

321. Die Ausfuhr von Branntwein und Spiritus aus den Brennereikellern und Grosslagern in den Westlichen, Kleinrussischen, Grossrussischen Gouvernements, im Bessarabischen Gouvernement, sowie auch im Kurländischen Gouvernement, desgleichen die Einfuhr von Branntwein und Spiritus nach diesen Orten aus andern Gouvernements unterliegt folgenden Regeln: 1) die auszuführenden und einzuführenden Getränke müssen mit den durch den Artikel 320 verordneten Transportscheinen, sowie auch mit Proben versehen sein. Die Proben von Branntwein und Spiritus und die Scheine zum Transport desselben werden von den Besitzern der Brennereien und Grosslager, oder von ihren Bevollmächtigten und von Arrendatoren ertheilt, mit ihrer und des Kronswächters Unterschrift, wo ein solcher vorhanden, und mit Beidrückung zu den Proben sowohl, als auch zu den Scheinen, sowie auch auf die Spunde der Fässer, des Siegels oder der Plombe derselben Personen. Uebrigens ist bei der Verfuhr von Branntwein und Spiritus in grösseren Transporten, von nicht weniger als zweihundert und fünfzig Wedro in einem jeden, die Beigabe

der Probe nicht obligatorisch; 2) die Transportscheine müssen unversehrt in dem Grosslager oder der Kleinverkaufsanstalt bis zur Verausgabung des laut denselben zugeführten Branntweins und bis zu ihrer Abnahme durch die betreffenden Beamten der Accise-Aufsicht, bei Revision der Anstalten zum Verkauf geistiger Getränke, aufbewahrt werden. Im Fall der Nothwendigkeit oder eines Zweifels über die Ordnungsmässigkeit in der Verabfolgung von Branntwein und Spiritus, controliren solches die Beamten der Accise-Verwaltung durch Vergleichung der von den Branntweinhändlern abgenommenen Transportscheine mit den Büchern und Talons der Scheine in denjenigen Brennereikellern und Grosslagern, aus welchen die Getränke verabfolgt worden. Diese Regeln werden, mit Ausnahme der obligatorischen Beigabe der Proben, auf gleiche Weise bei der Verabfolgung von Branntwein und Spiritus aus den Brennereikellern und Grosslagern, wo solche auch immer errichtet sein mögen, an Kleinverkaufsanstalten geistiger Getränke, welche in den Gouvernements: Livland, Estland, St. Petersburg und Pskow sich befinden, beobachtet, selbst wenn diese Getränke auf Glasgefässe abgefüllt verabfolgt werden.

Anmerkung. Proben nennt man denjenigen Spiritus und Branntwein, welcher aus jedem zu verabfolgenden Fasse oder anderem Gefässe in eine besondere, mit dem Siegel des Brennereibesitzers, des Grosslagerbesitzers oder deren Bevollmächtigten und der Arrendatore, sowie des Wächters, wo ein solcher vorhanden, versehene Flasche abgefüllt worden ist; an die Flasche wird eine besondere Bescheinigung angesiegelt, auf welcher die Quantität und Stärke des verabfolgten Spiritus oder Branntweins und der Name der Brennerei oder des Grosslagers angegeben ist, aus welchen derselbe verabfolgt worden. Die Proben mit den ihnen beigedrückten Siegeln, sowie auch die Siegel oder Plomben auf den Spunden der Fässer müssen bis zum allendlichen Verkauf des in dem Fasse enthaltenen Branntweins oder Spiritus aufbewahrt werden.

322. Die in den Betriebsanstalten bereiteten feinen Branntweine, Aufgüsse auf Früchte und Kräuter und ähnliche Getränke dürfen nicht anders zum Verkauf verabfolgt werden, als in Glasgefässen mit Etiquetten und unter den Siegeln der Anstalten, für die Branntweinhändler aber auch in ebenfalls mit dem Siegel der Anstalt versiegelten Fässern, in Begleitung einer Probe in einem besonderen versiegelten Gefässe, mit einem demselben angesiegelten Jerlik, auf welchem die Firma der Anstalt, die Zeit der Verab-

folgung, die Benennung und die Quantität des Fabrikats angegeben sein muss.

323. Jedes Grosslager muss von der Accise-Verwaltung mit einem Schnurbuch, nach dem von dem Finanz-Ministerium vorgeschriebenen Schema, versehen sein, zum Eintragen des Eingangs und Abgangs der in demselben zum Verkauf kommenden Getränke.

Drittes Hauptstück.

Vom Kleinverkauf der Getränke.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

324. Der Kleinverkauf geistiger Getränke findet statt: 1) zum Consum an Ort und Stelle und zum Fortbringen — aus Trinkhäusern, zeitweiligen Getränkbuden, Schenken, Krügen, Duchanen, Porter- und Stofbuden, Kellern, welche ausschliesslich mit russischen Traubenweinen handeln, Weinkellern, welche Patente zu beiden Arten dieses Verkaufs gelöst haben (Art. 328, Anm.) und aus den Privathäusern der im Artikel 287 erwähnten Personen; 2) nur zum Fortbringen — aus den Weinkellern, welche kein Patent zum Verkauf für den Consum an Ort und Stelle gelöst haben; 3) nur zum Consum an Ort und Stelle — in Tracteuranstalten, in den Buffeten verschiedener Art, in den Logishäusern und in den Poststationen und Einfahrten.

Anmerkung. Dem Finanz-Minister wird es anheimgestellt, nach Relation mit den betreffenden Ministerien und Oberverwaltungen, den Kleinverkauf von Getränken für bereits bestehende oder unter verschiedenen Benennungen neu zu errichtende Getränkanstalten, auf Bitte der Besitzer derselben, zu gestatten, und diese Anstalten nach Massgabe der von ihnen zu entrichtenden Patentsteuer, derjenigen von den in der Rospissanie über die Patentsteuer von den Anstalten zur Bereitung und zum Verkauf der Getränke (Art. 5, Beil.) benannten Gattungen Verkaufsanstalten zuzuzählen, welcher sie, der Art ihres Handels nach, am meisten gleichen.

325. In den im Artikel 324 genannten Anstalten, mit Ausnahme der Porter- und Bierbuden und der Keller, welche ausschliesslich mit russischen Traubenweinen handeln (Art. 326 und 328), ist der Verkauf aller veracciseter Getränke russischer Production gestattet, namentlich: Spiritus, Branntwein, Aufgüsse

auf Kräuter und Früchte, feine Branntweine aller Art, sowie Porter, Bier und Meth.

Anmerkung. Feine Branntweine, Aufgüsse auf Früchte und Kräuter und andere in Betriebsanstalten aus Branntwein und Spiritus zu bereitende Getränke dürfen aus den Getränkanstalten nicht anders verkauft werden, als mit Beobachtung der im Artikel 322 auseinandergesetzten Bestimmungen.

326. Alle Getränkanstalten zum Kleinverkauf geistiger Getränke, mit Ausnahme der im Artikel 328 erwähnten Weinkeller, und der Tracteuranstalten, dürfen alle diejenigen Personen halten, welche den bestehenden Gesetzen gemäss ein Recht auf den Kleinhandel in der Oertlichkeit haben, wo diese Anstalten eröffnet werden.

Anmerkung. (Bezieht sich auf das Transkaukasische Gebiet.)

327. In den Porterbuden ist nur der Verkauf verschiedener Sorten von Bier, Porter und Meth gestattet.

328. Den Weinkellern, Tracteuranstalten, Buffeten und den in den Artikeln 287 und 324 genannten Duchanen, ist der Verkauf aller in Russland bereiteten Getränke jeder Art, darunter auch der Traubenweine, sowie auch der ausländischen Weine, feinen Branntweine, Bier und Porter, welche über die Zollämter eingeführt werden, gestattet.

Anmerkung. Den Weinkellern ist der Verkauf aller bezeichneten Getränke zum Consum an Ort und Stelle gestattet, gegen Lösung eines besonderen, zu solchem Verkauf verordneten Patents.

329. In denjenigen Weinkellern, welche zum Verkauf von Traubenweinen, ausschliesslich russischer Production im Grossen, zum Fortbringen und zum Consum an Ort und Stelle eröffnet werden, ist der Verkauf aller andern Getränke, sowohl russischer, als ausländischer verboten.

330. Die im Artikel 328 erwähnten Weinkeller dürfen Kaufleute und Personen halten, welche auf den Gildenscheinen gleichkommende Scheine handeln.

Anmerkung. (Bezieht sich auf das Transkaukasische Gebiet.)

331. In den städtischen Tracteuranstalten, welche in gesetzlicher Weise eröffnet worden sind, ist der Getränkverkauf blos zum Consum an Ort und Stelle, gegen Lösung nur des verordneten Patents, gestattet.

Anmerkung. Die Bestimmungen darüber, welche Personen das Recht zur Eröffnung einer Tracteuranstalt haben, sind in der Beilage zum Artikel 31 des Reglements über die Städtische und Ländliche Oeconomie erläutert.

Zweite Abtheilung.

Von der Ordnung der Eröffnung von Anstalten zum Kleinverkauf von Getränken.

332. Anstalten zum Kleinverkauf geistiger Getränke dürfen an jedem angesiedelten Orte eröffnet werden; die Eröffnung von Krügen und Logishäusern mit Getränkverkauf wird aber auch an nicht angesiedelten Orten gestattet, jedoch nur bei Ueberfahrten, an Landungsplätzen und Landstrassen (Ustaw über Wege-Comm., Art. 10), mit Ausnahme der Vicinal- und Feldwege, an welchen der Kleinverkauf von Getränken nicht anders, als mit Rücksicht auf besondere locale Verhältnisse, mit Genehmigung des Gouverneurs, zugelassen werden kann.

Anmerkung 1. (Bezieht sich auf das Transkaukasische Gebiet.)

Anmerkung 2. Zeitweilige Weinkeller und Buden zum Getränkverkauf können nur auf gesetzlich bestehenden Jahrmärkten, Märkten und Messen eröffnet werden, aber an anderen Orten nur in ausnahmsweisen Fällen, gelegentlich eines zeitweiligen Zusammenströmens von Menschen. Zeitweilige Weinkeller können auf Jahrmärkten auch zur Sommerzeit in den Umgebungen der Residenzen eröffnet werden.

Anmerkung 3. (Bezieht sich auf das Transkaukasische Gebiet.)

333. Die Eröffnung von Etablissements zum Kleinverkauf geistiger Getränke (mit Ausnahme der in den Artikeln 331 und 334 genannten) wird genehmigt:

1) In den Städten und Possaden — von den Dumen oder den denselben entsprechenden Behörden (mit Ausnahme der Städte des St. Petersburger Gouvernements, Zarskoe Selo, Pawlowsk, Gatschina, Peterhof, Oranienbaum und Strelna, wo diese Genehmigungen von der Palast-Obrigkeit ertheilt werden) und den Stadtämtern.

2) }
3) } (Beziehen sich auf das Land der Kosakenheere.)

4) Auf den Ländereien der Kolonisten, der Bauern aller Benennungen, sowie auch auf den Ländereien, welche den Hüttenhandwerkern und Arbeitern angewiesen sind — laut Beschlüssen der ländlichen Gemeinden.

5) Auf den Ländereien, welche zur unmittelbaren Verwaltung der Ministerien der Reichsdomainen, Appanagen und des Kabinets Seiner Kaiserlichen Majestät gehören, sowie auch der Bergwerk-Obrigkeit — von den Domainenhöfen, Comptoirs der Appanagen, dem Kaiserlichen Kabinet und den betreffenden Bergwerk-Verwaltungen.

6) Auf den Ländereien der Kirchen und Klöster — von der örtlichen geistlichen Obrigkeit.

7) Auf Ländereien, welche Privatpersonen gehören — von den Besitzern dieser Ländereien.

8) Auf den Ländereien, die eigenthümlich Bauergemeinden gehören, — von den Dorf-Versammlungen dieser Gemeinden.

9) Der Kleinverkauf geistiger Getränke in den Dörfern, im Weichbilde des den Bauern gehörigen Gehöft-Areals, wird überhaupt nicht anders als auf Grund von Beschlüssen der ländlichen Gemeinden genehmigt, unter der Bedingung, dass, wenn im bemeldeten Weichbilde Ländereien belegen, welche eigenthümlich irgend einem Ressort oder einer Person gehören, alsdann auf solchen Ländereien zur Eröffnung eines Kleinhandels mit geistigen Getränken, ausser dem Gemeinde-Beschluss, noch die Genehmigung des Grundeigenthümers eingeholt werden muss.

10) (Bezieht sich auf das Altaische Berggebiet.)

11) (Bezieht sich auf das Kaukasische Gebiet.)

12) Auf den Poststationen wird der Verkauf geistiger Getränke zum Consum an Ort und Stelle und nur an Reisende, von der Postobrigkeit nach deren Ermessen, besonders für eine jede Station genehmigt.

13) In den Festungen mit ausschliesslich militairischer Einwohnerschaft, ist es den Ober-Commandirenden der Militair-Bezirke überlassen, wo solches für nothwendig erachtet wird, den Verkauf geistiger Getränke in derartigen Festungen, sowie auch die Eröffnung zu diesem Zweck von Garküchen oder Büffeten auf solchen Grundlagen zu gestatten, welche von ihnen als zweckmässig anerkannt werden, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, erstens — dass die bestehenden allgemeinen und örtlichen Bestimmungen hinsichtlich des Getränkhandels, sowie die speciellen Privilegien, wo solche existiren, nicht verletzt werden, und zweitens — dass auch die erforderliche Ordnung innerhalb der Festungen unter den

Militairpersonen und den Militaireinrichtungen nicht verletzt werde.

Anmerkung 1. Die Genehmigungen zum Getränkverkauf werden nicht auf längere Fristen, als auf vier Jahre ertheilt; die ohne Angabe einer bestimmten Frist ertheilten, werden als nur auf ein Jahr giltig betrachtet. Die Genehmigung wird nur einer bestimmten Person ertheilt, und kann nicht ohne Einwilligung derjenigen, welche dieselbe ertheilt haben, auf eine andere Person übertragen werden.

Anmerkung 2. Beschlüsse, Bestimmungen und Uebereinkünfte, auf Grund deren die im Artikel 333 bezeichneten Autoritäten, Gemeinden und Personen irgend Jemandem den Verkauf geistiger Getränke in einer gewissen Oertlichkeit, gestatten, mit Erhebung einer bestimmten Zahlung zu ihrem Besten, eigens für die Berechtigung des Getränkhandels, werden als ungültig betrachtet und es dürfen auf Grund solcher Bestimmungen und Beschlüsse, Patente nicht ertheilt werden. Ebenso ungültig sind die Bestimmungen und Beschlüsse wegen Uebertragung des Getränkverkaufs auf Ländereien, welche nicht Privatpersonen gehören, ausschliesslich an eine einzige oder an mehrere Personen, in Form eines Monopols.

Anmerkung 3. (Bezieht sich auf das Transkaukasische Gebiet.)

Anmerkung 4. Durch einen Ukas des Dirigirenden Senats ist, zur Erläuterung dieses (333.) Artikels, bestimmt worden, dass auf Ländereien der Bauer-Gemeinden, welche aus mehreren Dörfern bestehen, Getränkanstalten nicht anders eröffnet werden können, als auf Grund eines Beschlusses der Dorf-Versammlung, an dessen Abfassung nicht weniger als zwei Dritttheile der Hausbesitzer, namentlich desjenigen Dorfes Theil zu nehmen haben, in welchem die betreffende Getränkanstalt eröffnet werden soll.

334. In den Städten wird die Eröffnung des Getränkverkaufs in Tracteuranstalten jeder Benennung, so wie in Porter- und Bierbuden und Weinkellern ausschliesslich zum Verkauf von russischen Traubenweinen, und an allen Orten des Getränkverkaufs in Buffeten, gegen Lösung der verordneten Patente gestattet, ohne besondere Genehmigung zum Handel mit geistigen Getränken von Seiten der im Artikel 333 bezeichneten Behörden und Personen.

335. Zur Eröffnung der Getränkbuden und zeitweiligen Weinkeller auf Jahrmärkten, Märkten und Messen, welche in den Städten und Dörfern stattfinden sollen, wird die Genehmigung in der im Artikel 333 angegebenen Ordnung eingeholt. Um einen Getränkverkauf während der Zeit der Jahrmärkte, Märkte und Messen, welche auf den, Privatpersonen, Kirchen und Klöstern gehörenden

Ländereien stattfinden sollen, betreiben zu können, muss dazu die Genehmigung der Besitzer dieser Ländereien, oder der örtlichen geistlichen Obrigkeit eingeholt werden.

336. Die Eröffnung von Getränkanstalten zum Kleinverkauf geistiger Getränke auf Ländereien, welche zur unmittelbaren Disposition der Gutsbesitzer, nach Abtheilung der Bauern, geblieben, findet statt mit Genehmigung der Gutsbesitzer, auf Ländereien aber, welche abgetheilt worden sind und in Nutzniessung der Bauern sich befinden, nicht anders, als mit Zustimmung der Dorf-Versammlung und der Genehmigung des Gutsbesitzers, in beiden Fällen mit Beobachtung der in der Anmerkung zum Artikel 333 in Bezug auf die Fristen für derartige Genehmigungen festgesetzten Bedingung.

337. Die Zustimmung des Gutsbesitzers (Art. 336) für die Eröffnung von Kleinverkaufsanstalten geistiger Getränke auf Ländereien, welche abgetheilt worden sind und in der Nutzniessung der temporair verpflichteten Bauern sich befinden, ist nicht obligatorisch, wenn der Gutsbesitzer den Kleinhandel geistiger Getränke auf denjenigen Ländereien, welche nach Abtheilung der Bauern zu seiner unmittelbaren Disposition geblieben sind, betreibt, in welchem Fall die Bauern Getränkanstalten in einer nicht grösseren Anzahl zu eröffnen berechtigt sind, als einer solchen, welche auf den zur Disposition des Gutsbesitzers verbliebenen Ländereien zugelassen worden.

338. Es ist nicht erlaubt, Kleinverkaufsanstalten geistiger Getränke näher als auf vierzig Faden von christlichen Kirchen, Klöstern, Kapellen (in welchen Gottesdienst oder irgend welche öffentliche Betübungen stattfinden) und Begräbnissplätzen (in den Gebieten des Terek und Kuban ausserdem auch von Bethäusern), sowie — von Gebäuden, in denen sich Kasernen, Gefängnisse, Lehranstalten (mit Ausschluss von Privat-Unterrichts-Anstalten und Schulen), von Kranken- und Armenhäusern, — von Bauergemeinde- und Stanitzen-Verwaltungen, und von Etappenhäusern, in den Fällen, wenn die erwähnten Anstalten nicht in gemietheten, sondern in besonderen beständigen Gebäuden ihren Sitz haben, welche der Krone, den Gemeinden oder ihnen selbst eigenthümlich gehören. Auch ist in den Städten das Halten von Getränkanstalten an Marktplätzen und in Kaufhöfen verboten, ausserhalb der Städte aber, bei Mühlen, in welchen das Mahlen des Korns nicht ausschliesslich für den eigenen Bedarf stattfindet.

Anmerkung 1. Die Entfernung der Getränkanstalten von den in den Artikeln 338 und 341 genannten Anstalten jeder Art, wird für Kirchen, Klöster, Begräbnissplätze, Kapellen und Bethäuser und für andere Gebäude von der Umfriedigung, wenn solche aber nicht vorhanden, von der der Getränkanstalt zunächst belegenen Ecke bis zum Eingange der Getränkanstalt gerechnet.

Anmerkung 2. Die in diesem (338.) Artikel angegebenen Bestimmungen beziehen sich nicht auf die Tracteuranstalten, und in den Ostsee-Gouvernements auch nicht auf die Krüge.

Anmerkung 3. Wenn sich, aus besonders triftigen localen Gründen, die Nothwendigkeit erweist, von den im Artikel 338 angegebenen Bestimmungen abzuweichen, so können solche Ausnahmen nicht anders zugelassen werden, als mit Genehmigung der örtlichen Gouverneure, in Moskau des Oberpolizeimeisters und in St. Petersburg des Stadthauptmanns, nach vorhergegangener Relation mit dem Finanz-Minister.

Anmerkung 4. Die in diesem (338.) Artikel angegebenen Regeln, hinsichtlich der Errichtung von Kleinverkaufsanstalten geistiger Getränke nicht näher als auf vierzig Faden von den christlichen Kirchen, Kasernen u. s. w., werden auch auf die Errichtung von Getränkanstalten in der Nähe der Palais der Kaiserlichen Familie und der Gebäude der Kaiserlichen Theater angewandt.

339. Es ist nicht erlaubt, Kleinverkaufsanstalten geistiger Getränke näher als zwei Werst zu eröffnen: 1) von der Grenze des Gutes Ihrer Kaiserlichen Majestät Livadia und der Palais im Dorfe Ropscha und Zarskaja Slawänka, im St. Petersburger Gouvernement, und in den Dörfern Iljinski und Ussow, im Moskauschen Gouvernement; dem Minister des Kaiserlichen Hofes ist es überlassen, die angegebene Entfernung zu verkürzen und den Getränkverkauf auf einer nähern Entfernung von den Palais zu gestatten, dergestalt aber, dass, im Fall die Nothwendigkeit der Schliessung einer ausnahmsweise zugelassenen Getränkanstalt sich erweist, dieselbe der Schliessung nicht vor Ablauf der Frist des ertheilten Patents unterliegt; 2) von den Palais, welche auf den Gütern Seiner Kaiserlichen Hoheit des Grossfürsten Constantin Nikolajewitsch belegen sind: in der Stadt Pawlowsk im Zarskosselskischen Kreise und auf dem Hof Strelna im Peterhofschen Kreise; Seiner Kaiserlichen Hoheit dem Grossfürsten Constantin Nikolajewitsch ist es überlassen, die angegebene Entfernung zu verkürzen, und den Getränkverkauf, falls aus localen Gründen solches für möglich erachtet wird, auf einer nähern Entfernung von den Palais zu gestatten; 3) von den Grenzen des Gutes

Snamenskaja Seiner Kaiserlichen Hoheit des Grossfürsten Nikolai Nikolajewitsch des Aelteren, im Peterhofschen Kreise, auf den, den Bauern und Kolonisten gehörenden, an dieses Gut angrenzenden Ländereien, und 4) von dem Palais auf dem Gute Michailowskaja Seiner Kaiserlichen Hoheit des Grossfürsten Michael Nikolajewitsch, im Peterhofschen Kreise, auf den an dieses Gut angrenzenden Bauer- und Kolonisten-Ländereien.

340. Es ist verboten, Porter- und Bierbuden näher als zwanzig Faden von christlichen Kirchen, Klöstern und Kapellen, falls in letzteren Gottesdienst abgehalten wird, sowie auch in den Gebäuden selbst, in welchen die im Artikel 338 genannten Anstalten untergebracht sind, zu eröffnen, wobei in Beziehung auf diese Buden die Kraft der Anmerkung 3 zum bezeichneten Artikel 338 aufrecht erhalten wird. Auch ist es nicht erlaubt, diese Buden näher als auf vierzig Faden von den Palais und Kaiserlichen Theatern zu eröffnen.

341. In der Stadt Kronstadt ist die Eröffnung jeder Art von Verkaufsanstalten geistiger Getränke, mit Ausnahme der Tracteuranstalten (jedoch ohne Berechtigung zum Verkauf von Kornbranntwein) nicht näher als hundert Faden von den Kirchen, Lehranstalten, Kasernen und Hospitälern gestattet. Auf denselben Grundlagen wird auch die Eröffnung von Porter- und Bierbuden in Kronstadt genehmigt.

Anmerkung. Durch einen Ukas des Dirigirenden Senats ist, zur Erläuterung dieses Artikels, bestimmt worden, dass unter der Bezeichnung des in diesem (341.) Artikel gebrauchten Ausdruckes „Kornbranntwein", dessen Verkauf in den auf eine Entfernung von hundert Faden von Kirchen, Lehranstalten, Kasernen und Hospitälern errichteten Tracteuranstalten verboten ist, jeder mittelst Destillation gewonnene Branntwein, sowie auch die Fabrikate aus demselben zu verstehen sind.

342. In St. Petersburg wird nicht erlaubt, Getränkanstalten und namentlich: Trinkhäuser, Schenken, Getränkbuden, Logishäuser mit Verkauf von geistigen Getränken und Weinkeller mit Verkauf zum Consum an Ort und Stelle, zu eröffnen: an dem Quai des Palais, an der Newskischen Perspective — von dem Admiralitätsplatz bis zur Anitschkowschen Brücke, an der Grossen Morskaja — von der Newskischen Perspective bis zum Postamt-Pereulok, an der Millionnaja — von der Newskischen Perspective bis zum Moschkow-Pereulok und an der kleinen Morskaja — von der Newskischen Perspective bis zum Kirpitschny-Pereulok.

343. Bei Schaukeln und Rutschbergen, welche während der Butter- und Osterwoche in den Städten errichtet sind, dürfen keine Getränkanstalten eröffnet werden.

344. In den Umgebungen der Pulverfabriken von Ochta und Schosten, sowie auch der Patronenfabriken derselben, dürfen Kleinverkaufsanstalten geistiger Getränke nicht näher, als auf zwei Werst von den Fabrik-Gebäuden zugelassen werden. In der Umgebung der Kasanschen Pulverfahrik, in der ihr angrenzenden Jagodnaja Slabode dürfen nicht mehr als zwei Anstalten zum Kleinverkauf von Getränken an jeder der beiden grossen Strassen eröffnet werden, unter der Bedingung jedoch, dass diese Getränkanstalten nicht näher, als zweihundert und fünfzig Faden in gerader Richtung von den äussersten Fabrik-Gebäuden sich befinden. In den Dörfern der Ischewskischen und Ssestrorätzkischen Gewehrfabriken, bei den St. Petersburger, Kiewschen und Brjänskischen örtlichen Zeughäusern, bei der Tulaschen Gewehrfabrik, den Laboratorien, Raketenfabriken, Bezirks-Zeughäusern und den permanenten Artillerie-Depots — dürfen Kleinverkaufsanstalten geistiger Getränke auf einer Entfernung von zweihundert und fünfzig Faden von den Gebäuden, welche von den genannten Fabriken und Anstalten eingenommen sind, nicht zugelassen werden.

Anmerkung. Die in diesem (344.) Artikel auseinandergesetzten Bestimmungen beziehen sich in demselben Masse auch auf den Grossverkauf von Branntwein und Spiritus.

345. Mit Ausnahme von Grosslagern und Gasthäusern auf Poststationen, sind verboten zu halten: 1) längs der ganzen Ausdehnung der Eisenbahnen irgend welche Kleinverkaufsanstalten geistiger Getränke (mit Einschluss der Tracteuranstalten und Logishäuser) näher als hundert Faden von den Schienen der Hauptbahnlinie nach allen Richtungen hin; 2) von den Stationsgebäuden bei den Eisenbahnstationen, in den Städten Getränkanstalten jeder Art näher als sechszig Faden, aber Tracteuranstalten und Logishäuser näher als dreissig Faden, und 3) in den Possaden, Flecken, Dörfern und übrigen Orten: Getränkanstalten jeder Art näher als hundert Faden, aber Tracteuranstalten und Logishäuser näher als dreissig Faden. Auf den Eisenbahnstationen wird der Getränkverkauf nur zum Consum an Ort und Stelle in den Buffeten dieser Stationen zugelassen, auf Grund der Regeln, welche in den Contracten mit den Arrendatoren der Gasthäuser oder Buffete der Eisenbahnstationen enthalten sind.

Anmerkung. Durch einen Ukas des Dirigirenden Senats ist, zur Erläuterung dieses (345.) Artikels, bestimmt worden: die in diesem Artikel auseinandergesetzte Beschränkung, Getränkanstalten auf einer Entfernung von hundert Faden von den Schienen der Hauptbahnlinie der Eisenbahn zu eröffnen, soll sich auf gleiche Weise beziehen, sowohl auf die Hauptschienenwege, als auch auf die Seiten-Verzweigungen der Eisenbahn, und sich blos auf die Nebenwege nicht erstrecken, welche eigens für die Bedürfnisse der Bahnverwaltung dienen.

346. Auf den Linien der im Bau begriffenen Eisenbahnen wird der Getränkverkauf ausserhalb der Städte und überhaupt der Ansiedelungen unter folgenden Bedingungen gestattet: 1) die Verkaufs-Etablissements dürfen nur an den Stellen eröffnet werden, welche von der vorgesetzten Autorität der Eisenbahnen dazu angewiesen werden und nur zum Verkauf geistiger Getränke zum Fortbringen; 2) diese Getränkanstalten dürfen nicht näher, als eine Werst von denjenigen Stellen, wo mehr als fünfzig Arbeiter wohnen, sowie von dem Orte der Arbeiten selbst sich befinden und es sind die Inhaber der Anstalten verpflichtet, dieselben nach Massgabe des Vorschreitens der Arbeiten, binnen Monatsfrist, von dem Tage der desfallsigen Anzeige der Eisenbahn-Autorität, auf die gehörige Entfernung weiter zu versetzen; 3) bei jeder Arbeitssection darf nicht mehr als eine Getränkanstalt sein, und nur im Fall einer grossen Ausdehnung der Section, oder wenn dieselbe von einem bedeutenden Flusse durchschnitten werden sollte, sind zwei Anstalten zulässig; 4) das Verbot, eine Anstalt näher, als eine Werst zu haben, bezieht sich nicht auf diejenigen Arbeiten, welche mit einer kleinen Zahl zerstreut beschäftigter Arbeiter ausgeführt und wo überhaupt nicht mehr, als fünfzig Arbeiter verwendet werden.

Anmerkung. Die Aufsicht über die Befolgung der Regeln, welche für den Getränkverkauf in den Buffeten der Stationen auf den, dem Verkehr übergebenen Eisenbahnen verordnet sind, haben, unabhängig von der allgemeinen Aufsicht, die Bahninspectore und deren Gehilfen, wo aber besondere Polizeiverwaltungen sind, auch die Chefs derselben; die Aufsicht aber darüber, dass keine Anstalten, in welchen ein Getränkverkauf bei den Eisenbahnen betrieben wird, näher, als in den Artikeln 345 und 346 angegeben, eröffnet werden, wie auch die Aufsicht über die Getränkanstalten, welche längs dem Schienenwege ausserhalb der Grenzen der vorgeschriebenen Entfernung gehalten werden, geschieht nach den allgemeinen Regeln über die Beaufsichtigung solcher Getränkanstalten. Falls aber diese

Regeln nicht genau erfüllt werden, sind die Bahninspectore, oder, wo solche nicht vorhanden, die Chefs der Polizeiverwaltung der Bahnen verpflichtet, sich an die örtliche Polizei-Obrigkeit, mit dem Verlangen wegen gehöriger Erfüllung der Bestimmungen, welche die Eisenbahnen vor dem schädlichen Einfluss der Nähe der Getränkanstalten schützen, zu wenden. In dringenden Fällen requiriren die bezeichneten Personen das sofortige Erscheinen eines örtlichen Polizeibeamten, zur Feststellung der Entfernung, und verlangen, nach Aufnahme eines Protocolls hierüber, falls die Entfernung sich geringer, als die gesetzlich verordnete erweist, die sofortige Ueberführung der Getränkanstalt auf die festgesetzte Entfernung.

Dritte Abtheilung.

Von der Einrichtung der Getränkanstalten und von dem Betriebe des Getränkhandels in denselben.

347. In einer Getränkanstalt, in welcher der Inhaber derselben dem Verkauf nicht selbst vorsteht, muss eine verantwortliche Person vorhanden sein, welche für die Uebertretungen der Regeln über den Getränkverkauf, wenn eine solche Uebertretung ausser Geldbussen auch noch persönliche Beahndungen nach sich zieht, diesen letzteren unterliegt. Die verantwortliche Person, Ausschenker oder Commis, muss allen den im Artikel 349, erwähnten Bedingungen entsprechen. In den Dörfern müssen unabhängig davon, die Commis und Ausschenker Sittenzeugnisse haben, sowohl von der Gemeinde, zu welcher sie gehören, als auch von derjenigen des Ortes, in welchem sie zu handeln wünschen. In einer Getränkanstalt ist es verboten, als Ausschenker oder überhaupt zur Bedienung, Personen, welche das ein und zwanzigste Jahr nicht erreicht haben, zu halten.

348. In Dörfern ist das Halten von Getränkanstalten verboten: den Beamten der Dorf-Verwaltungen, den Aeltesten der Stanitzen, und den örtlichen Dorf- und Stanitzen-Autoritäten, den in den Bauergemeinde- und in andern ländlichen Verwaltungen dienenden Schreibern und den Schriftführern der Friedensrichter, so wie auch den Frauen dieser Personen und den nicht abgetheilten Gliedern ihrer Familien.

349. Personen, welche wegen Criminalverbrechen unter Gericht oder in Untersuchung stehen, oder in Bezug auf Verbrechen gerichtlich in Verdacht belassen worden sind, auf welche, nach den Gesetzen, mit dem Verlust der Standesrechte verbundene Strafen stehen, ebenso Personen, welche in verordneter Weise von

ihren Gemeinden ausgestossen und aus denselben entfernt sind, so wie auch deren Frauen und den nicht abgetheilten Familiengliedern, ist es nicht erlaubt, Getränkanstalten zu halten, oder in denselben Ausschenker zu sein.

Anmerkung. (Bezieht sich auf Ost- und Westsibirien.)

350. Eine Getränkanstalt (mit Ausnahme der Weinkeller, der Porter- und Bierbuden, so wie auch der Duchanen) darf nur ein einziges Zimmer einnehmen; sie muss sich im unteren Stockwerk befinden und unbedingt den Ausgang auf die Strasse haben.

Anmerkung. Die Regeln über die innere Einrichtung der Getränkanstalten sind diesem Ustaw angeschlossen.

351. Zu zeitweiligen Trinkbuden darf kein festes Gebäude errichtet werden, sondern es sind dieselben vom 1. April bis zum 1. October, in Bretterbuden oder Zelten unterzubringen, während der übrigen Zeit des Jahres aber auch in Häusern, unter Beobachtung der im Artikel 350 angegebenen Regeln. Desgleichen ist die Eröffnung von zeitweiligen Getränkbuden und zeitweiligen Weinkellern auf Jahrmärkten und Messen verboten. Eine Ausnahme von dieser Regel kann nicht anders zugelassen werden, als mit besonderer, ein jedes Mal einzuholender Genehmigung des Gouverneurs, und nur für solche Jahrmärkte und Messen, welche an Orten, wo zur gewöhnlichen Zeit gar keine Getränkanstalten bestehen, abgehalten werden.

352. Der Branntweinverkäufer ist verpflichtet, den Branntwein in gestempelten Kronsmässen zu verabfolgen, in einem Wedro zu zehn Kruschken oder Stof, in einem Stof zu zehn Tscharken oder zwanzig Halbtscharken gerechnet; Spiritus, Branntwein, Schnäpse aller Art, Aufgüsse auf Früchte und Kräuter, Bier, Porter und Meth können auch in ganzen Flaschen und halben Flaschen verabfolgt werden, wobei die Flasche einem halben Stof, und die halbe Flasche — einem viertel Stof gleich sein muss. Die aus dem Auslande in Glasgefässen importirten geistigen Getränke können in Flaschen beliebiger Grösse verkauft werden.

Anmerkung. In den Tracteuranstalten, Duchanen, Stationshäusern, Krügen und Logishäusern, so wie auch in den Buffeten aller Art können geistige Getränke in beliebigen Mässen verkauft werden, und auch zum Verschenken aus Karaffen.

353. Der Kleinverkauf geistiger Getränke darf betrieben werden von sieben Uhr Morgens bis zehn Uhr Abends; in Städten

und auf Jahrmärkten aber, gleichviel wo letztere auch abgehalten werden mögen, — von derselben Zeit an bis eilf Uhr Abends.

Anmerkung. (Bezieht sich auf das Kaukasische Gebiet.)

354. An Sonn- und Tabellenfesttagen ist der Kleinverkauf geistiger Getränke in Dörfern, wo sich Kirchen befinden, und in Städten bis zum Schluss der Liturgie in der Kirchspielskirche und während einer Kirchenprocession, in allen Getränkanstalten verboten. Auf gleiche Weise ist ein solcher Verkauf in Dörfern, in welchen Gemeinde- oder Dorfversammlungen stattfinden, bis zur Beendigung derselben verboten.

Anmerkung 1. In den Dörfern ist es den Gemeinden überlassen, Beschlüsse über die Einstellung des Kleinverkaufs geistiger Getränke auch an andern von der Kirche geheiligten Tagen zu fassen, worüber besondere Gemeinde-Beschlüsse aufgesetzt werden müssen; in den Städten aber bleibt es den Dumen und den ihnen entsprechenden Behörden freigestellt, je nach der Zeit der Beendigung des Gottesdienstes in den Kirchspielskirchen, ein und für alle Mal die Stunde zu bestimmen, bis zu welcher an den Feier- und Tabellenfesttagen die Getränkanstalten geschlossen bleiben müssen.

Anmerkung 2. Die in den Artikeln 350, 353 und 354 erörterten Verordnungen beziehen sich nicht auf Tracteuranstalten, Buffete, Logishäuser, Krüge und Poststationen.

355. Aus Anstalten zum Kleinverkauf geistiger Getränke, welche das Recht haben, den Handel zum Fortbringen zu betreiben, dürfen dieselben auf einmal in einer Quantität von nicht mehr, als drei Wedro verabfolgt werden.

356. Geistige Getränke dürfen nicht auf Schuld, auf Rechnung der künftigen Ernte oder gegen Verpfändung von Kleidungsstücken, Geschirren. oder anderen Sachen, verkauft und nicht gegen Getreide oder andere landwirthschaftliche Erzeugnisse ausgetauscht, sondern stets nur gegen baares Geld verabfolgt werden. Ebenso ist es den Branntweinhändlern verboten, gleichviel unter welchen Bedingungen, die Zahlung, statt in Geld, in Branntwein zu verabreden und zu leisten, so wie auch eine derartige Zahlung für Schuldverbindlichkeiten, oder für ihnen etwa gelieferte Arbeiten zu bewerkstelligen.

357. Es ist verboten, Branntwein und andere geistige Getränke an Minderjährige zum Consum an Ort und Stelle zu verabfolgen.

358. In den Trinkhäusern, Schenken, Getränkbuden, Stofbuden, Magazinen für Schnäpse und Krügen ist es erlaubt, ausser Brod, auch gewöhnliche Marketenderimbisse zu halten.

Anmerkung 1. Bier- und Porterbuden und Weinkeller dürfen für Gäste nur in dem Fall Imbisse halten, wenn sie mit Tracteurscheinen versehen sind. In den im Stawropolschen Gouvernement und in den Gebieten von Terek und Kuban zu eröffnenden Duchanen ist der Verkauf jeder Art von Imbissen, wie in den Tracteuranstalten, gestattet.

Anmerkung 2. (Bezieht sich auf das Transkaukasische Gebiet.)

359. Die Branntweinhändler und Ausschenker sind verpflichtet, nicht zuzulassen, dass die Käufer sich bis zur Bewusstlosigkeit betrinken, wenn sich aber solches doch ereignet, so darf eine solche Person bis zur Ernüchterung nicht ohne Aufsicht und Hülfe gelassen werden, was zur Verpflichtung des Branntweinhändlers oder Ausschenkers gehört.

360. Es ist verboten, den im activen Dienst stehenden Untermilitairs, in die im Punct 1 des Artikels 1 der Beilage zum Artikel 350 bezeichneten Kleinverkaufsanstalten geistiger Getränke Einlass zu gewähren; das Zulassen von Untermilitairs, welche zeitweilig oder auf unbestimmte Zeit beurlaubt sind, zu diesen Anstalten ist verboten, wenn sie die Uniform tragen. Die Verabfolgung von geistigen Getränken aus den oben genannten Anstalten, zu den Bedürfnissen der Militair-Commandos, an Unter-Militairs, welche im activen Dienst stehen, wird nicht anders gestattet, als auf Vorweisung der hierzu erforderlichen schriftlichen Genehmigung der betreffenden Militair-Obrigkeit. Auf gleiche Weise wird in solche Anstalten den Zöglingen der Lehranstalten, und überhaupt Minderjährigen, der Zutritt verboten.

361. In allen zum Verkauf geistiger Getränke bestimmten Anstalten muss Reinlichkeit und Sauberkeit beobachtet, und darf in denselben keine Unordnung und Unanständigkeit zugelassen werden.

362. Es ist verboten, in allen ausschliesslich zum Verkauf von geistigen Getränken bestimmten Anstalten, Musik zu haben, Spiele zur Belustigung zu veranstalten, gleichwie Karten, Würfel und Dammbrett zu spielen.

363. In allen Getränkanstalten dürfen durchaus nicht liederliche Frauenzimmer geduldet werden.

Siebenter Abschnitt.

Vom Handel mit Getränken in den Gouvernements des Zarthums Polen.

Art. **364—405.**

Achter Abschnitt.

Von den Beahndungen für Uebertretungen der Verordnungen über die Getränksteuer und von dem Gerichtsverfahren in diesen Sachen im Reiche.

Erstes Hauptstück.

Von den Beahndungen für Uebertretungen der Verordnungen über die Getränksteuer.

Erste Abtheilung.

Von den Beahndungen für Uebertretungen der Verordnungen über die Bereitung und den Verkauf von Getränken.

406. (Strafcod. Art. 665.) Wer auf eigenen oder unter fremdem Namen eine Fabrik errichtet, ohne gesetzlich zur Bereitung von Getränken berechtigt zu sein, auf welche das Getränksteuer-Reglement Anwendung findet, unterliegt:

einer Geldbusse von fünfzig bis zu fünfhundert Rubeln, und überdies wird die Fabrik geschlossen und der Schuldige verpflichtet, dieselbe im Verlaufe von sechs Monaten einem andern, zum Besitz einer solchen Fabrik berechtigten, Individuum zu verkaufen.

407. (Strafcod. Art. 666.) Den im Artikel 665*) bezeichneten Beahndungen unterliegen auch diejenigen, welche, falls ihnen nach dem Gesetze das Recht zusteht, Fabriken zur Bereitung von Getränken einzurichten, einem dieses Rechtes nicht theilhaftigen Individuum die Errichtung einer solchen Fabrik unter ihrem Namen gestatten, oder demselben ihre Fabrik auf Arrende geben, sowie gleichfalls auch diejenigen, welche ohne dazu gesetzlich berechtigt zu sein, eine Fabrik arrendiren.

---

*) Conf. Art. 406 d. Ustaws.

408. (Strafcod. Art. 667.) Wer dem Gesetze nach zur Bereitung von der Accise unterliegenden Getränken berechtigt ist, jedoch ohne Wissen der Obrigkeit eine Fabrik einrichtet, unterliegt:

einer Geldbusse von fünf und zwanzig bis zu dreihundert Rubeln.

Ueberdies wird die Fabrik versiegelt, bis der Inhaber derselben den ihm zufolge der Vorschriften über Einrichtung und Eröffnung von Fabriken obliegenden Verbindlichkeiten nachgekommen ist.

409. Die im vorhergehenden Artikel genannten Personen unterliegen für Einrichtung von Betriebsanstalten zur Bereitung von Getränken und Fabrikaten aus Branntwein und Spiritus, ohne Wissen der Obrigkeit:

einer Geldbusse im doppelten Betrage des Preises für das Patent auf die Anstalt.

410. (Strafcod. Art. 668.) Wer in einer zur Bereitung von der Accise unterliegenden Getränken dem Gesetze gemäss eingerichteten Fabrik Geschirre hat, die weder der Accise-Verwaltung vorgewiesen, noch in die Beschreibung der Fabrik aufgenommen, noch auch in der vorschriftmässigen Ordnung ausgemessen worden, unterliegt:

den im Artikel 667*) festgesetzten Beahndungen.

411. (Strafcod. Art. 669.) Wer, ohne gesetzlich zur Bereitung von der Accise unterliegenden Getränken, oder von Fabrikaten aus Branntwein und Spiritus berechtigt zu sein, auf seinen oder unter fremdem Namen eine Fabrik einrichtet und darin Getränke oder Fabrikate aus Branntwein und Spiritus bereitet, wird verurtheilt:

1) Für die Bereitung von Getränken, welche der Accise unterliegen, neben Entrichtung der Accise für alle fabricirten Getränke:

das erste Mal, zu einer Geldbusse im dreifachen Betrage der auf sämmtliche widergesetzlich bereitete Getränke fallenden Accise, und überdies wird die Fabrik geschlossen und der Schuldige verpflichtet, dieselbe im Verlaufe von sechs Monaten einem andern, zum Besitz einer solchen Fabrik berechtigten, Individuum zu verkaufen, die daselbst vorgefundenen Getränke, Vorräthe, Materialien und Geschirre aber werden confiscirt und zum Besten der Krone verkauft;

*) Conf. Art. 408 d. Ustaws.

das zweite Mal, zu derselben Geldbusse, wie das erste Mal, und, überdies, zur Gefängnisshaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten;

das dritte Mal, neben dieser Geldbusse, zur Gefängnisshaft auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten.

2) Für die Bereitung von Getränken und sonstigen Fabrikaten aus Branntwein und Spiritus, zu einer Geldbusse von zehn bis zu dreihundert Rubeln, und, überdies, zu den im Puncte 1 dieses Artikels festgesetzten Srafen.

412. (Strafcod. Art. 670.) Wer, gesetzlich zur Bereitung von der Accise unterliegenden Getränken berechtigt, selbige in einer Fabrik bereitet, die er ohne Wissen der Obrigkeit eröffnet hatte, und ohne dass er der Accise-Verwaltung eine Declaration in Betreff der Ertheilung des vorschriftmässigen Scheines eingereicht, — unterliegt, neben Entrichtung der für die fabricirten Getränke festgesetzten Accise:

das erste Mal, einer Geldbusse im doppelten Betrage der auf das ganze Quantum der in der Fabrik bereiteten Getränke fallenden Accise, und überdies wird die Fabrik auf ein Jahr geschlossen, die daselbst und in den Kellern der Fabrik vorgefundenen Getränke, Vorräthe, Materialien und Geschirre aber werden confiscirt und zum Besten der Krone verkauft;

das zweite Mal, derselben Strafe, wie das erste Mal, und, überdies, der Gefängnisshaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten, und er geht des Rechtes zur Getränkbereitung verlustig, was durch die Zeitungen der beiden Residenzen und die örtlichen Gouvernementszeitungen zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird.

413. (Strafcod. Art. 671.) Erweist sich die Unmöglichkeit, das Quantum der auf ungesetzliche Weise fabricirten oder unterschlagenen Getränke in Erfahrung zu bringen, so werden die betreffenden Beahndungen im Verhältnisse zu der Zeit, während welcher jener ungesetzliche Betrieb stattfand, bemessen, und zwar wird für den Zeitraum von vier und zwanzig Stunden die Ausbeute an Getränken in derjenigen Quantität angenommen, welche nur bei der angestrengtesten Thätigkeit der Fabrik erzielt werden kann, bei der Berechnung dieser Ausbeute aber diejenigen Materialien zu Grunde gelegt, welche den allerreichlichsten Ertrag liefern.

414. (Strafcod. Art. 672.) Wer nach dem Gesetze berechtigt ist, die Erlaubniss zur Bereitung von Getränken oder sonstigen Fabrikaten aus Branntwein und Spiritus zu erhalten, eine solche Fabrikation aber ohne die vorschriftmässige Autorisation betreibt, unterliegt:

der Beitreibung des doppelten Preises für das Patent, und die Fabrik wird auf ein Jahr geschlossen.

415. (Strafcod. Art. 673.) Wer eine Branntweinsbrennerei, eine Bier- und Meth-Brauerei, oder eine Fabrik zur Bereitung von Branntwein aus Weintrauben, Früchten und drgl. m., oder von Getränken und Fabrikaten aus Branntwein und Spiritus, neu anlegt, und zwar so, dass diese Fabriken untereinander in Verbindung stehen, unterliegt:

einer Geldbusse im Betrage des Preises des Patents für die neu angelegte Fabrik, und diese wird geschlossen.

Falls in einer solchen Fabrik Getränke bereitet worden, so ist der Schuldige, abgesehen von der oben bezeichneten Geldbusse, verpflichtet:

die doppelte Accise für das gesammte Quantum fabricirter Getränke zu entrichten.

416. (Strafcod. Art. 674, Forts. v. J. 1869.) Die schuldig sind: 1) accisepflichtige Getränke nicht in den hierfür eingerichteten Betriebsanstalten bereitet zu haben, oder nicht solche Getränke bereitet zu haben, für welche die Anstalt eingerichtet ist, oder heimlich angeschaffte, oder eigenmächtig veränderte und nicht ausgemessene Geschirre benutzt zu haben; 2) an den Beginn der Bereitung accisepflichtiger Getränke, vor Empfang des vorschriftmässigen Scheines, geschritten zu sein, wenn die auf solche Weise bereiteten Getränke vor der Accisezahlung verheimlicht worden sind; 3) diejenigen Bedingungen zur Bereitung der Getränke, welche in dem dem Betriebsinhaber ertheilten Scheine festgesetzt sind, verletzt zu haben, deren Nichtbeobachtung für die Krone eine Einbusse zur Folge gehabt, als namentlich: Materialien einer Gattung gegen andere gewechselt zu haben, welche eine grössere Ausbeute liefern, das Gährungs-System geändert zu haben, die Ordnung der Gährbottiche nicht eingehalten zu haben, mehr Materialien, als durch den Schein festgesetzt worden, eingemaischt zu haben, und dergleichen mehr; 4) aus der Betriebsanstalt selbst, oder aus den Kellern derselben an andere Anstalten Getränke verkauft oder verabfolgt zu haben, die weder in dem Keller- noch in dem Brennerei-Buch in Einnahme verschrieben worden, — unter-

liegen, neben Entrichtung der Accise für das ganze Quantum widergesetzlich bereiteter, oder verkaufter, oder ohne Eintragung in die Bücher verabfolgter Getränke:

das erste Mal, einer Geldbusse im doppelten Betrage der auf das ganze Quantum der in der Anstalt widergesetzlich bereiteten, oder aus der Anstalt, oder aus dem Keller derselben widergesetzlich verkauften oder verabfolgten Getränke fallenden Accise; die Getränke selbst aber, oder ein denselben entsprechendes Quantum werden confiscirt und zum Besten der Krone verkauft; für das fehlende Quantum Branntwein jedoch wird der Werth desselben aus dem Vermögen des Schuldigen beigetrieben, mit Perücksichtigung der an der Oertlichkeit, wo die Anstalt belegen, herrschenden Branntweinpreise;

das zweite Mal, einer Geldbusse im vierfachen Betrage der auf das ganze Quantum der widergesetzlich bereiteten, abgeführten oder verkauften Getränke fallenden Accise, mit Confiscation dieser Getränke, oder einer denselben entsprechenden Quantität, oder mit Beitreibung des Werthes derselben aus dem Vermögen des Schuldigen, auf den oben auseinandergesetzten Grundlagen;

das dritte Mal derselben Beitreibung, wie das zweite Mal, und, überdies, der Gefängnisshaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten. Dabei wird, falls es sich erweist, dass der Besitzer der Betriebsanstalt selbst der Schuldige ist, die Anstalt geschlossen, und es geht der Schuldige auf immer des Rechtes der Bereitung von accisepflichtigen Getränken verlustig; ist der Schuldige aber der Arrendator der Anstalt, oder, ohne Wissen und Betheiligung des Betriebsinhabers, dessen Bevollmächtigter, oder irgend Jemand aus der Zahl der in der Anstalt oder bei dem Keller derselben Dienenden, so wird ihm auf immer das Arrendiren von Betriebsanstalten zur Bereitung von accisepflichtigen Getränken, und der Dienst in solchen Anstalten verboten, als worüber durch die Residenz- und örtlichen Gouvernementszeitungen zur öffentlichen Kenntniss publicirt wird.

Denselben Strafen unterliegen die Besitzer- oder die Arrendatoren der Anstalten zur Bereitung von Getränken und von Fabrikaten aus Spiritus und Branntwein, sowie auch die Besitzer der Grosslager und der Getränk-Etablissements für wissentliche Erwerbung von Branntwein und Spiritus, welcher mit Verheim-

lichung vor der Accisezahlung in ihrem vollen gesetzlichen Betrage abgelassen worden, oder für Verheimlichung desselben, unter welchem Vorwande dies auch immer sei, vor der Accisezahlung. Denjenigen Besitzern von Grosslagern und Getränk-Etablissements, welche sich zum dritten Male dessen schuldig erweisen, wird, unabhängig von den oben festgesetzten Beitreibungen, der Handel mit accisepflichtigen Getränken auf immer verboten, als worüber durch die Residenz- und örtlichen Gouvernementszeitungen zur öffentlichen Kenntniss publicirt wird.

417. (Strafcod. Art. 675, Forts. v. J. 1869.) Für den Beginn der Bereitung accisepflichtiger Getränke, vor Empfang des vorschriftmässigen Scheines, jedoch ohne Verheimlichung der auf diese Weise bereiteten Getränke, für Nichtbeobachtung der Bedingungen, welche in dem dem Betriebsunternehmer ertheilten Scheine festgesetzt sind, mit Ausnahme der im Puncte 3 des Artikels 674*) angegebenen Bedingungen, für unterlassene Führung der durch den Getränksteuer-Ustaw verordneten Bücher, sowie auch für andere Abweichungen von den Regeln zur Sicherstellung der Accisezahlung in ihrem vollen Betrage, wenn eine Verheimlichung der Erträge nicht stattgefunden, und wenn der Krone kein Verlust zugefügt worden, unterliegen die dieser Uebertretung schuldigen Besitzer und Arrendatoren der Betriebsanstalten:

das erste Mal, einer Geldbusse von nicht höher als hundert Rubeln;

das zweite Mal, einer Geldbusse von nicht höher als zwei hundert Rubeln;

das dritte Mal und die folgenden Male, einer Geldbusse von nicht höher als dreihundert Rubeln.

418. (Strafcod. Art. 676.) Den im Artikel 675**) bezeichneten Strafen unterliegen gleichfalls:

1) Fabrikinhaber, welche Leuchtgas (освѣтительная жидкость) bereiten, für den Ankauf von nicht veraccisetem Spiritus aus Kellern der Fabriken oder aus Engros-Niederlagen, wenn sie die dafür angeordneten Vorschriften ausser Acht gelassen haben.
2) Fabrikinhaber und Besitzer von Engros-Niederlagen dafür, dass sie Branntwein und Spiritus ohne vorschriftmässige

*) Conf. Art. 416 d. Ustaws.
**) Conf. Art. 417 d. Ustaws.

Scheine ins Ausland, an Engros-Niederlagen und Fabriken zur Bereitung verschiedenartiger Getränke und Fabrikate aus Branntwein und Spiritus abgelassen haben, im Falle die abgelassenen Partieen ordnungsmässig in die Bücher als Einnahme und Ausgabe eingetragen waren.

3) Diejenigen, welche eigenmächtig die Siegel von den auf Befehl der Accise-Verwaltung versiegelten Apparaten abgenommen, falls letztere noch nicht zur Fabrikation von Getränken benutzt worden, so wie auch Diejenigen, welche von den Geschirren der Fabrik die Accisezeichen gelöst.

4)*) Brennereiinhaber für Verletzung der Regeln hinsichtlich der Aufbewahrung der Brennerei-Materialien getrennt von den Maischräumen, sowie auch hinsichtlich der Zeit, des Orts und der Art und Weise der Vorbereitung der Materialien zur Einmaischung;

5)**) Brauereiinhaber für das Einschütten von Materialien, mit Ausnahme des Hopfens, in ein anderes Geschirr, ausser dem Maischbottich, oder in diesen Bottich selbst, nach Entfernung aus demselben eines Theils oder der ganzen Einmaischung. Derselben Verantwortung unterliegen diese Betriebsinhaber, wenn in der Brauerei in einem für die Umarbeitung und das Kochen speciell nur der Bierwürze bestimmten Geschirre irgend welche Maischmasse vorgefunden wird.

419. Für unordentliche Führung der Bücher in den Betriebsanstalten, für nicht rechtzeitige Einsendung der Abschriften derselben an die Accise-Verwaltung, für Ertheilung regelwidrig ausgestellter Scheine und für andere Abweichungen von den Regeln über die Ordnung der Rechenschafts-Ablegung bei der Bereitung der Getränke und deren Verabfolgung zum Verkauf aus den Kellern der Betriebsanstalten, sowie für Nichtbeobachtung der besonderen, für einige Gouvernements (Art. 321) gesetzlich verordneten Regeln über die Verabfolgung, die Aufbewahrung und den Verkauf geistiger Getränke, wenn bei allen genannten Uebertretungen weder eine Verheimlichung der Erträge, noch andere Handlungen vorgekommen sind, welche auf einen Verlust der Accise von den Getränken hinauslaufen, unterliegen die Schuldigen einer Geldbusse von einem bis zu zwanzig Rubeln.

---

*) Conf. Allh. am 12. Juni 1866 best. R.-R.-G.

**) Conf. Allh. am 6. Mai 1875 best. R.-R.-G.

420. Für nicht rechtzeitige Ablieferung der Getränke aus den Betriebsanstalten in die Keller derselben unterliegen die Betriebsinhaber:

einer Geldbusse von fünf bis zu fünfzig Rubeln.

421. (Strafcod. Art. 677.) Fabrikinhaber, welche Branntwein und Spiritus, behufs der Bereitung von Getränken und Fabrikaten, nicht aus den vorgeschriebenen Orten oder ohne Scheine anschaffen, oder welche die Schnurbücher nicht vorschriftmässig führen und die Transportscheine nicht aufbewahren, unterliegen:

das erste und zweite Mal, einer Geldbusse von fünfzehn bis zu fünfzig Rubeln;

das dritte und vierte Mal, einer solchen von fünfzig bis zu zweihundert Rubeln;

das fünfte Mal werden zweihundert Rubel beigetrieben, und die Fabrik wird auf immer geschlossen.

422. (Strafcod. Art. 678.) Ein Fabrikinhaber, welcher der Acciseverwaltung nicht angezeigt, dass er seine Fabrik auf Arrende gegeben, verantwortet für alle dem Gesetze nach an die Krone zu machenden Zahlungen und sämmtliche in der Fabrik von Seiten des Arrendators vorgekommene Gesetzübertretungen.

423. (Strafcod. Art. 679.) Sind die gesetzwidrigen Handlungen bei Bereitung von der Accise unterliegenden Getränken, oder beim Verkaufe solcher Getränke aus den Fabriken oder deren Kellern, ganz ohne Wissen und Theilnahme des Fabrikinhabers, von dessen Bevollmächtigten oder irgend einem bei der Fabrik oder dem Keller befindlichen Individuum verübt worden, so unterliegen den in den vorhergehenden Artikeln festgesetzten Geldbussen und Strafen einzig und allein die solcher Missbräuche Schuldigen. Falls dieselben jedoch unfähig sind, die Geldbussen zu entrichten, so fallen letztere auf den Fabrikinhaber, und mit den Schuldigen wird in Grundlage der Artikel 84 und 85 des Strafcodex verfahren; es wird ihnen der Dienst in Fabriken, au welche das Getränksteuer-Reglement Anwendung hat, sowie in Schenkwirthschaften jeglicher Art untersagt, und dies durch die örtlichen Gouvernementszeitungen zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

424. (Strafcod. Art. 680.) Wer die Vorschriften über das Brauen zum häuslichen Bedarf von Meth, Bier und Hausbier (брага) in Kesseln und irdenen Gefässen und von Kumischka (кумышка), oder aber über die häusliche Fabrikation von Branntwein, Schnaps,

Frucht- und Kräuter-Aufgüssen darin übertritt, dass er derartige Getränke in den Handel bringt, oder sie weder in dem Quantum, noch in der Weise, noch zu der Zeit, noch auch an den Orten, welche von dem Gesetze dafür bewilligt sind, bereitet, — unterliegt, falls er nicht zugleich zu diesem Zwecke eine Fabrik eingerichtet:

das erste Mal, einer Geldbusse von fünf bis zu fünf und zwanzig Rubeln;

das zweite Mal, einer Geldbusse von fünf und zwanzig bis zu fünfzig Rubeln;

das dritte Mal aber, neben dieser Geldbusse, dem Arreste auf eine Zeit von drei Wochen bis zu drei Monaten und dem Verbote, dergleichen Getränke zum häuslichen Bedarf zu bereiten.

425. (Strafcod. Art. 681.) Inhaber von Branntweinsbrennereien, welche aus Engros-Niederlagen in fremden Fabriken bereitete Getränke verkaufen, unterliegen:

Strafen nach dem Artikel 694 des Strafcodex.*)

426. (Strafcod. Art. 682.) Fabrikinhaber unterliegen für den Detail-Verkauf von Branntwein aus den Kellern der Fabrik:

das erste Mal, einer Geldbusse von zweihundert Rubeln;

das zweite Mal, einer Geldbusse von vierhundert Rubeln;

das dritte Mal, ausser der Geldbusse von vierhundert Rubeln, der Gefängnisshaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten und dem Verluste des Rechtes, Getränke zu bereiten, was durch die örtlichen Gouvernementszeitungen zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird.

427. Für den Verkauf von Getränken auf Märkten, Handels- und Landungsplätzen, von Fuhren oder aus Böten, in geringeren Quantitäten, als für den Handel dieser Art festgesetzt ist, unterliegen die Betriebsinhaber:

einer Geldbusse von fünfzig Rubeln.

428. (Strafcod. Art. 683.) Inhaber von Engros-Niederlagen, welche Getränke ohne Scheine anschaffen, oder die Vorschriften über die Buchführung und den Verkauf von Getränken übertreten, unterliegen Beahndungen in Grundlage der Artikel 677 und 692—694 des Strafcodex.**)

---

*) Conf. Art. 439 d. Ustw.

**) Conf. Art. 421 und 437—439 d. Ustw.

429. (Strafcod. Art. 684.) Wer Getränke und sonstige Fabrikate aus Branntwein und Spiritus bereitet, oder mit denselben Handel treibt, die Beamten der Acciseverwaltung aber oder die Polizei an der Erfüllung ihrer Pflichten in Betreff der Aufsicht über Bereitung und Verkauf dieser Getränke hindert, unterliegt, abgesehen von den Geldbussen für die Gesetzübertretung, zu deren Verheimlichung er die Beaufsichtigung hintertrieben hatte, je nach den Thatumständen:

der Einsperrung im Correctionshause oder im Gefängnisse auf eine Zeit von zwei bis zu acht Monaten, oder dem Arreste von sieben Tagen bis zu drei Monaten, oder einer Geldbusse von zehn bis zu zweihundert Rubeln.

Haben die Schuldigen hierbei den Beamten irgend welche Beleidigung zugefügt, so unterliegen sie:

Strafen nach den Artikeln 285 und 286 des Strafcodex.

430. (Strafcod. Art. 685.) Wenn entdeckt wird, dass der Accise unterliegende Getränke und aus denselben bereitete Fabrikate von Orten, auf welche das Getränksteuer-Reglement keine Anwendung hat, oder aus dem Auslande eingeschwärzt worden (im letzteren Falle mit Ausnahme der Getränke und Fabrikate, deren Einfuhr nach dem derzeit gültigen Tarife gestattet ist), — so wird in Grundlage der allgemeinen Zollgesetze verfahren (s. Art. 761 des Strafcod.)

431. (Strafcod. Art. 686.) Haben der im Artikel 685*) angegebenen gesetzwidrigen Handlungen Schuldige den sie anhaltenden Wächtern und den Unterschleif Entdeckenden einen mit Gewaltthätigkeiten verbundenen Widerstand entgegengesetzt, so werden sie, neben den Beahndungen in Grundlage des Artikels 685, falls in Verbindung mit solchem Widerstande nicht noch ein anderes schwereres Verbrechen verübt worden, verurtheilt:

zur Entziehung aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und zur Verweisung nach einem der entfernten nicht sibirischen Gouvernements zum Aufenthalte, oder zur Einsperrung im Arbeitshause nach dem im Artikel 33 des Strafcodex festgesetzten vierten Grade.

432. (Strafcod. Art. 687.) Den im Artikel 686**) angegebenen Strafen unterliegen gleichfalls auch Diejenigen, welche die Transportirenden oder die ungesetzlicher Weise transportirten Getränke

*) Conf. Art. 430 d. Ustw.

**) Conf. Art. 431 d. Ustw.

aus den Händen der zur Arrestation derselben Ausgeschickten befreit, oder überhaupt das Einfangen der Schuldigen oder das Auffinden dieser Getränke verhindert haben.

433. (Strafcod. Art. 688.) Wenn der Transport von nicht veracciseten Getränken (Art. 685*) durch eine ganze Bande und insbesondere durch auf irgend welche Weise bewaffnete Leute ausgeführt worden war, so unterliegen, neben den Geldbussen gemäss dem Artikel 685, die Hauptschuldigen:

der Entziehung aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach einem der entfernten nicht sibirischen Gouvernements zum Aufenthalte, oder der Einsperrung im Arbeitshause nach dem im Artikel 33 des Strafcodex festgesetzten zweiten oder dritten Grade;

alle Uebrigen aber:

der Entziehung einiger besonderer, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneter, Rechte und Vorzüge und der Einsperrung im Correctionshause auf eine Zeit von acht Monaten bis zu zwei Jahren.

Falls bei solchem gesetzwidrigen Transporte von Getränken die Schuldigen den sie anhaltenden Wächtern mit Gewaltthätigkeit verbundenen Widerstand geleistet, so werden sie verurtheilt:

zu den für Auflehnung wider die von der Regierung eingesetzten Gewalten in den Artikeln 263—266 und 268—271 des Strafcodex verhängten Strafen.

434. (Strafcod. Art. 689.) Wer für den Transport von Getränken gedungen worden und nicht gewusst hat, dass dieselben auf vorschriftwidrige Weise beschafft waren, unterliegt keinerlei Beahndung, falls er bei seiner Arrestation den ihn anhaltenden Wächtern weder Widerstand geleistet, noch Gewaltthätigkeiten gegen sie verübt, und Diejenigen angezeigt, von denen er gedungen worden.

435. (Strafcod. Art. 690.) Wenn Jemand, der an gesetzwidrigem Bereiten, Transportiren oder Verkaufen von Getränken Theil genommen, davon die Obrigkeit in Kenntniss setzt und seine Mitschuldigen angiebt, so wird er von jeglicher Strafe befreit.

436. (Strafcod. Art. 691.) Wenn Jemand, der beim Einschwärzen von nicht veraccisetem Branntwein aus Orten, auf welche

*) Conf. Art. 430 d. Ustw.

das Getränksteuer-Reglement keine Anwendung hat, oder aus dem Auslande mit geholfen, bei seiner Gefangennehmung geständig ist und angiebt, von wem der Branntwein abgefertigt worden ist und woher derselbe geführt wird; wenn ferner diese Angaben zu Ueberführung der Schuldigen dienen, so wird er von jeglicher persönlichen Beahndung befreit und nur einer Geldbusse von einem bis zu zehn Rubeln unterworfen.

437. (Strafcod. Art. 692.) Wer, ohne im Besitze eines Patents zu sein, Getränke an Orten oder aus Schenkwirthschaften verkauft, in welchen der Verkauf derselben nur in Grundlage eines Patents Statt finden darf, unterliegt, neben der Verpflichtung, das diesem Handelszweige entsprechende Patent zu lösen:

das erste Mal, einer Geldbusse im Betrage des Preises für das Patent;

das zweite Mal, derselben Geldbusse im doppelten Betrage;

das dritte Mal, ausser einer Geldbusse, wie für das zweite Mal, der Gefängnisshaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten, und er geht des Rechts auf den Betrieb jeglichen Handels und Gewerbes verlustig.

Anmerkung.) Durch einen Ukas des Dirigirenden Senats ist bestimmt worden, dass diejenigen, welche, nach Emanirung des Ustaws über die Accise vom Tabak vom Jahre 1872, des Kleinverkaufs geistiger Getränke, ohne Lösung eines Patents, in gesetzlich verordneter Weise für schuldig erkannt worden, verpflichtet sind, die der Krone zustehenden Poschlinen nicht nur für das Patent selbst, sondern auch für den nicht gelösten Acciseschein zum Rauchen an Ort und Stelle, oder für die denselben ersetzende Marke, als eine nothwendige Zugehörigkeit zum Patent, zu erlegen.*

438. (Strafcod, Art. 693.) Wer, nachdem er ein Patent für den Verkauf von Getränken gelöst, einen Handel weder der Art, noch in dem Umfange, noch auch in der Ordnung (z. B. nicht Engros-, sondern Kleinverkauf) betreibt, wie das Patent es ihm freigestellt oder anweist, oder solches an Orten thut, wo er nach dem Gesetze gar kein Recht hat, zu handeln, und wer überhaupt in irgend welcher Beziehung im Widerspruch mit dem ihm zum Getränkeverkaufe verabfolgten Patente verfährt, — unterliegt, neben der Verpflichtung, ein neues, für den von ihm zu betreibenden Handel mit Getränken vorgeschriebenes Patent, zu lösen:

*) Anmerkung des Uebersetzers. Diese Anmerkung ist bei der Codification der vorliegenden Ausgabe des Getränksteuer-Ustaws v. J. 1876 neu aufgenommen.

das erste Mal, einer Geldbusse im Betrage der Hälfte des Preises für das neue Patent;

das zweite Mal, einer Geldbusse im Betrage des Preises für das neue Patent;

das dritte Mal, derselben Geldbusse, und, überdies, der Gefängnisshaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten und der Entziehung des Rechtes auf jeglichen Handels- und Gewerbebetrieb.

439. (Strafcod. Art. 694.) Wer vorschriftswidrigen Handel irgend welcher Art mit Getränken treibt, ohne durch das Gesetz berechtigt zu sein, überhaupt Getränkhandel, oder ihn an dem Orte, selbst mit einem Patente, zu treiben, oder wer an Orten, wo der Handel überhaupt untersagt ist, mit Getränken handelt, unterliegt:

das erste Mal, einer Geldbusse von zehn bis zu dreihundert Rubeln;

das zweite Mal aber, ausser der Geldbusse, dem Arreste auf eine Zeit von drei Wochen bis zu drei Monaten und der Confiscation aller bei ihm vorgefundenen Getränke.

440. (Strafcod. Art. 695.) Wer Getränke aus Orten des Detailhandels auf Schuld, auf Rechnung der zukünftigen Ernte, oder unter Verpfändung von Kleidungsstücken, Geräthschaften oder anderen Sachen, verkauft, Getränke gegen Korn oder andere landwirthschaftliche Erzeugnisse austauscht, oder Schuldverbindlichkeiten oder gelieferte Arbeiten in Branntwein statt in Geld bezahlt, unterliegt:

das erste, zweite und dritte Mal, einer Geldbusse von fünf bis zu fünfzig Rubeln;

die mehr als dreimal einer solchen Gesetzübertretung Ueberwiesenen werden verurtheilt:

zu einer Geldbusse von hundert Rubeln, und gehen des Rechtes verlustig, mit Getränken zu handeln.

441. (Strafcod. Art. 696.) Bei Begehung der im vorhergehenden Artikel 695*) bezeichneten Vergehen werden, abgesehen von der über die Schuldigen zu verhängenden Strafe, die von ihnen auf Pfand angenommenen Sachen zurückerstattet, die Schuld jedoch als keine Bezahlung erheischend betrachtet.

442. Wenn aus Grosslagern und Kellern der Betriebsanstalten, wie auch aus Kleinverkaufsanstalten, Getränke von einer geringeren als der im Artikel 308 gesetzlich verordneten Stärke verkauft werden, so unterliegen die Inhaber dieser Anstalten, oder aber,

*) Conf. Art. 440 d. Ustw.

wenn solches, ohne Wissen und Betheiligung derselben, von ihren Bevollmächtigten, oder von irgend welchen bei ihnen dienenden Personen bewerkstelligt worden, diese letzteren:

das erste Mal, einer Geldbusse im Betrage des vierten Theils vom Preise des Patents; das zweite und dritte Mal, einer Geldbusse im Betrage der Hälfte vom Preise des Patents; aber das vierte und die folgenden Male, einer Geldbusse im Betrage des Preises für das Patent.

Die Geldstrafen für den Verkauf von Getränken unter der gesetzlich verordneten Stärke aus den Kellern der Betriebsanstalten, werden nach dem Preise des für die Grosslager derselben Oertlichkeit verordneten Patents berechnet.

Im Fall, dass die Bevollmächtigten und die Personen, welche bei den Inhabern der Grosslager und der Keller der Betriebsanstalten, wie auch bei den Inhabern der Kleinverkaufsanstalten dienen, die ihnen auferlegten Geldbussen nicht im Laufe von zwei Wochen, von dem Tage des hierüber gefällten Erkenntnisses an gerechnet, bezahlen, so werden die Beitreibungen gegen die Besitzer der Anstalten gerichtet, aber mit den Schuldigen wird in Grundlage der Artikel 84 und 85 des Strafcodex verfahren.

443. (Strafcod. Art. 697.) Wer Getränke mit einer der Gesundheit schädlichen Beimischung verkauft, unterliegt für das gesammte Quantum verkaufter und noch vorhandener Getränke:

einer Geldbusse im doppelten Betrage des Verkaufspreises derselben, oder einer persönlichen Bestrafung in Grundlage des Artikels 115 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen, die Getränke aber werden vernichtet.

444. (Strafcod. Art. 698.) Wer beim Verkaufe von Getränken sich ungestempelter oder, wenn auch gestempelter, jedoch unrichtiger Masse bedient, unterliegt:

Strafen in Grundlage der Artikel 1175, 1176, 1177, 1666 und 1667 des Strafcodex, sowie der Artikel 173—176 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen.

445. (Strafcod. Art. 699.*) Inhaber von Trinkhäusern, Schenken und Trinkbuden, in denen sich ausser den im Artikel 358 und im

*) Anmerkung des Uebersetzers. Dieser von der Ausgabe des Strafcodex v. J. 1866 im Text abweichende Artikel ist hier nach seiner in der vorliegenden Ausgabe des Getränksteuer-Ustaws v. J. 1876 enthaltenen Fassung wiedergegeben.

Punct 8 der Beilage zum Artikel 350 genannten, irgend welche andere Essvorräthe als Imbiss vorfinden, unterliegen:

das erste und zweite Mal, einer Geldbusse im Betrage des vierten Theils vom Preise des Patents;

das dritte und vierte Mal, einer Geldbusse im Betrage der Hälfte vom Preise des Patents;

das fünfte Mal aber, abgesehen von einer Geldbusse im Betrage des Preises für das Patent, dem Verbote des Handels mit Getränken.

446. Für den Verkauf von Getränken in Tracteur-, Schenk- und in anderen Getränkanstalten dieser Art zu nicht gesetzmässiger Zeit, desgleichen für das Zulassen unerlaubter Belustigungen, oder Spiele, oder aber von Unanständigkeiten und Unordnungen in denselben, sowie auch für die Zulassung von Minderjährigen (unter 14 Jahren) in diese Etablissements, zum Trinken von Branntwein, unterliegen die Schuldigen:

einer Geldbusse von nicht höher als fünfzig Rubeln.

447. Die Inhaber der im Punct 1 des Artikels 1 der Beilage zum Artikel 350 genannten Getränkanstalten, welche sich der Uebertretung der Regeln, hinsichtlich der Zulassung in diese Anstalten von Untermilitairs und hinsichtlich der Verabfolgung geistiger Getränke an dieselben, schuldig erweisen, unterliegen der Verantwortung nach dem Artikel 29 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen.

448. Für das Ausserachtlassen eines Betrunkenen, der ohne augenscheinliche Gefahr nicht sich selbst überlassen werden konnte, unterliegen die Verkäufer in diesen Anstalten den Strafen, welche in den Artikeln 127 und 128 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen, bestimmt werden. Wenn der Betrunkene bestohlen oder verstümmelt wird, oder sich selbst eine Verstümmelung zufügt, muss der Branntweinverkäufer oder Ausschenker ihn für seine Verluste entschädigen und auf seine Kosten curiren lassen. Wenn der Betrunkene aber in Folge der Verstümmelung oder des übermässigen Branntweingenusses stirbt, so unterliegen die Branntweinhändler der Bestrafung nach Artikel 1466 des Strafcodex.

449. Für mehrmals von den Branntweinhändlern begangene Abweichungen von den Regeln über den Getränkverkauf, selbst wenn diese Abweichungen nicht juridisch bewiesen worden, jedoch die Unzufriedenheit der Mehrzahl der Ortsbewohner erregen und

hinreichender Grund vorhanden ist, anzunehmen, dass die allgemeinen Klagen der Bewohner mehr oder weniger berechtigt sind, können diese Etablissements, auf Anordnung der Obrigkeit und auf deren Verantwortung, geschlossen werden, wenngleich die Frist, für welche das Bestehen der Anstalt gestattet worden war, noch nicht abgelaufen ist.

450. Wer eine Betriebsanstalt oder Etablissements zum Verkauf von Getränken ohne das betreffende Aushängeschild hält, auf welchem die Art der Bereitung oder des Verkaufs angegeben sein muss, unterliegt einer Geldbusse: von dreissig Rubeln für jede Betriebsanstalt, jeden Keller oder jedes Grosslager, und von fünfzehn Rubeln für eine zum Kleinverkauf von Getränken bestimmte Anstalt.

451. Für das unterlassene Anschlagen der Scheine zur Bereitung der Getränke und der Patente an sichtbarer Stelle in denjenigen Betriebsanstalten und Etablissements selbst, für welche sie ertheilt sind, wird von den Besitzern der Betriebsanstalten und Etablissements zehn Rubel erhoben.

452. (Strafcod. Art. 700.) Wer eine Wirthschaft zum Debit von Getränken an Orten anlegt, wo das Getränksteuer-Reglement denselben verbietet, z. B. in von Lehr- und Gott gefälligen Anstalten, Gefängnissen und Casernen und dergl. m. eingenommenen Gebäuden, unterliegt:

einer Geldbusse im Betrage der Hälfte vom Preise des Patentes für die vorschriftwidrig angelegte Wirthschaft, letztere aber wird geschlossen.

453. (Strafcod. Art. 701.) Trinkhäuser oder Schenken, welche mehr als ein Zimmer umfassen, oder nicht in der unteren Etage eingerichtet sind, oder keinen Ausgang auf die Strasse haben, werden geschlossen, die Inhaber derselben aber unterliegen:

einer Geldbusse im Betrage des Preises des Patents für die gesetzwidrig angelegte Wirthschaft.

454. (Strafcod. Art. 702.) Inhaber von zeitweiligen Trinkbuden, welche dergleichen vom 1. April bis zum 1. October in festen Bauten einrichten, unterliegen:

Beahndungen in Grundlage des Artikels 700 des Strafcodex.*)

455. (Strafcod. Art. 703.) Die Lösung eines Patentes befreit nicht von der Beobachtung der durch die allgemeinen Handels-

*) Conf. Art. 452 d. Ustw.

Gesetze und Institutionen aufgestellten Vorschriften; für Uebertretungen derselben unterliegen die Schuldigen den durch das Gesetz bestimmten Beahndungen, abgesehen von den für Verletzungen des Getränksteuer-Reglements über sie zu verhängenden Strafen.

456. (Strafcod. Art. 704.) Die für gesetzwidriges Fabriciren, Versenden, oder Verkaufen von der Getränksteuer unterliegenden Getränken zu verhängenden Geldbussen fallen, wie auf die Hauptschuldigen, — und unter diesen zugleich auf den verantwortlichen Branntweinsbrenner, — so auch auf die Theilnehmer am Complot (Gehülfen), und werden auf Alle zu gleichen Theilen repartirt.

457. (Strafcod. Art. 705.*) Im Falle die den Schuldigen auferlegte Geldbusse nicht im Verlaufe von zwei Wochen, von dem Tage der ihnen geschehenen Eröffnung des Erkenntnisses an gerechnet, eingezahlt worden, so wird das in der Stadt oder auf dem Lande belegene Vermögen des Schuldigen verkauft. Ist aber auch solches unzureichend, so unterliegt der Schuldige:

der Einsperrung oder wird zu Arbeiten verwandt, gemäss den in den Artikeln 84 und 85 des Strafcodex festgesetzten Regeln.

Anmerkung. In denjenigen Oertlichkeiten, wo die Gerichts-Imstitutionen vom 20. November 1864 bereits eingeführt sind, werden die auf administrativem Wege auferlegten Geldstrafen, wenn der Schuldige die Geldbusse zu erlegen nicht im Stande ist, nicht in Gefängnisshaft, gemäss dem Artikel 84 des Strafcodex, umgewandelt.

Zweite Abtheilung.

Von den Beahndungen für Uebertretungen der Verordnungen hinsichtlich der Aufsicht über die Getränkaccise durch die Beamten der Accise-Verwaltung und durch Beamte anderer Ressorts.

458. (Strafcod. Art. 707.) Die mit der Beschreibung und Ausmessung von Fabriken, in welchen der Accise unterliegende Getränke bereitet werden, betrauten Beamten werden, falls sie zum Nachtheil der Krone gegen die ihnen in dieser Beziehung ertheilten Vorschriften verfahren,

---

*) Anmerkung des Uebersetzers. Dieser von der Ausgabe des Strafcodex v. J. 1866 im Text abweichende Artikel ist hier nach seiner in der vorliegenden Ausgabe des Getränksteuer-Ustaws v. J. 1876 enthaltenen Fassung wiedergegeben, nebst der Anmerkung zu demselben.

von ihren Aemtern entfernt, und unterliegen überdies einer Geldbusse im Betrage der doppelten Accise für das gesammte Quantum Getränke, welches während der ganzen Zeit, dass die vorschriftwidrig ausgemessenen Geschirre im Gebrauch gewesen, bereitet worden.

459. (Strafcod. Art. 708.) Bedienstete der Acciseverwaltung, die innerhalb der ihnen in Betreff der Accisebesteuerung untergeordneten Oertlichkeit eine eigene Fabrik errichten oder eine solche arrendiren, unterliegen, abgesehen von den Beahndungen, in Grundlage der allgemeinen Bestimmungen der Artikel 665—691*):

der Entfernung vom Amte.

460. (Strafcod. Art. 709.) Ein Acciseverwalter und jeder andere, bei der Acciseverwaltung angestellte, Beamte, dem die Aufsicht über Getränkebereitung anvertraut ist, unterliegt für den Fall, dass er im Einverständnisse mit dem Fabrikinhaber, oder dessen Bevollmächtigtem, an Unterschleifen dieser letzteren bei Fabrikation oder Verkauf von Getränken, wodurch ein Verlust in den Accise-Einnahmen entstanden, Antheil genommen, desgleichen auch solche Unterschleife verheimlicht oder am Einschwärzen von der Accise unterliegenden Getränken aus Orten, auf die das Getränksteuer-Reglement keine Anwendung findet, oder aus dem Auslande, sich betheiligt, oder eine derartige verbotene Einfuhr, sobald dieselbe von ihnen entdeckt worden, verheimlicht haben:

Strafen gemäss dem Artikel 373 des Strafcodex.

461. (Strafcod. Art. 710.) Bedienstete der Acciseverwaltung, welche aus Mangel an Pflichteifer über Unterschleife bei Fabrikation und Verkauf von Getränken keine Untersuchung angestellt, werden von ihren Aemtern entfernt.

462. (Strafcod. Art. 711.) Bedienstete der Acciseverwaltung, welche Fabrikinhaber durch vorsätzlich verzögerte Eröffnung von deren Fabriken, durch Säumigkeit bei Ertheilung der Scheine oder bei Besichtigung von in der Fabrik vorgekommenen Beschädigungen u. dergl. m., oder durch nicht rechtzeitige Verabfolgung der Patente bedrücken, unterliegen, je nach den Thatumständen:

entweder der Amtsentsetzung, oder der Entfernung von ihren Aemtern, oder einem Abzuge von sechs Monaten bis zu einem Jahre an der Dienstzeit, oder einem mehr oder minder strengen Verweise.

---

*) Conf. Art. 406—436 d. Ustw.

Waren die vorschriftwidrigen Handlungen dieser Beamten oder ihre widergesetzliche Unthätigkeit Folge von Mangel an Pflichteifer oder Umsicht, aber nicht böser Absicht, so unterliegen die Schuldigen:

einer mehr oder minder strengen Bemerkung oder einem solchen Verweise.

Ueberdies sind auf jeden Fall die Schuldigen verpflichtet, die Fabrikinhaber und Kaufleute für allen, denselben in Folge ihrer vorschriftwidrigen Handlungen oder widergesetzlichen Unthätigkeit verursachten, Verlust zu entschädigen.

463. (Strafcod. Art. 712.) Wenn die Polizei oder überhaupt Personen, welche über Verhütung gesetzwidrigen Fabricirens, Versendens und Verkaufens von Getränken irgend welche Aufsicht zu führen haben, nach Empfang einer durch Beweise bekräftigten Benachrichtigung oder Anzeige in Betreff einer solchen Gesetzübertretung, nicht unverzüglich die zur Verfolgung derselben vorgeschriebenen Massnahmen ergreifen, so unterliegen sie:

denselben Geldbussen, welchen die des Unterschleifs Schuldigen unterworfen sind, und werden aus dem Dienste ausgeschlossen.

464. (Strafcod. Art. 713.) Für alle, in den vorhergehenden Artikeln nicht namentlich bezeichneten, Dienst-Verbrechen und Vergehen, unterliegen Beamte, denen die Aufsicht über Erfüllung der Vorschriften des Getränksteuer-Reglements übertragen ist:

Strafen für Verletzung ihrer Dienstpflichten, wie sie im Titel V. des Strafcodex festgestellt sind.

465. (Strafcod. Art. 714.) Personen, welche für den Einnahmen der Krone zugefügten Nachtheil aus dem Dienste der Acciseverwaltung ausgeschlossen, verabschiedet oder von ihren Aemtern entfernt worden, gehen, zufolge gerichtlichen Urtheils oder auf Anordnung des Finanzministers, aller ihnen zukommenden (Getränkst.-Reglem., Art. 477 und 478*), aber noch nicht ausgezahlten Remunerations-Procentgelder und Belohnungssummen verlustig, und ihre Straffälligkeit wird, falls dieselbe nicht der Veröffentlichung in der im Artikel 263 der allgemeinen Gouvernementsverfassung bezeichneten Ordnung unterliegt, durch die

*) Anmerkung des Uebersetzers. Die hier allegirten Artikel 477 und 478 der Ausgabe des Getränksteuer-Ustaws v. J. 1863 entsprechen den Artikeln 25, 521 und 522 der vorliegenden Ausgabe v. J. 1876.

Gouvernementszeitungen zur öffentlichen Kenntniss gebracht, um die Wiederanstellung solcher Personen bei der Acciseverwaltung zu verhindern.

Zweites Hauptstück.

Von dem Gerichtsverfahren in Sachen wegen Uebertretung der Getränksteuer-Verordnungen.

Erste Abtheilung.

Von der Gerichtszuständigkeit.

466. Sachen wegen Uebertretung des Getränksteuer-Ustaws werden auf administrativem, oder auf gerichtlich-polizeilichem Wege verhandelt, oder gelangen zur Beprüfung an die Criminal-Gerichtsbehörden.

Anmerkung. Die in diesem Ustaw erörterten Bestimmungen über das Gerichtsverfahren in Sachen wegen Uebertretung der Regeln über die Getränksteuer haben Geltung an Ortschaften, wo die Gerichts-Institutionen nicht eingeführt sind; dort dagegen, wo letztere Institutionen eingeführt sind, werden nur diejenigen Sachen wegen Uebertretungen, welche der Entscheidung auf administrativem Wege unterliegen (s. Anm. zum Art. 467), in Grundlage dieses Ustaws verhandelt; alle anderen Uebertretungen sind aber auf Grund der Gerichts-Institutionen zu verfolgen.

467. Auf administrativem Wege (durch Beamte der Accise-Verwaltung und das Finanz-Ministerium) werden die Sachen wegen Uebertretung der Regeln über die Bereitung von Getränken und die Verabfolgung derselben aus den Betriebsanstalten, aus den Kellern der Betriebsanstalten und Grosslagern, sowie die Sachen über die Nichtbeobachtung seitens der Inhaber der Kleinverkaufsanstalten derjenigen besonderen Regeln, welche für einige Gouvernements (Art. 321) hinsichtlich der Verabfolgung, Verfuhr, Aufbewahrung und des Verkaufs der Getränke gesetzlich verordnet sind, beprüft, wenn für alle diese Uebertretungen in dem Gesetz nur Geldstrafe bestimmt ist. Hiervon ausgenommen sind nur diejenigen Sachen, welche in Grundlage des Artikels 469 der Beprüfung der Gerichtsbehörden unterliegen.

Anmerkung. In den Oertlichkeiten, wo die Gerichts-Institutionen eingeführt worden, bleibt die Verhandlung derjenigen Sachen, welche die in den Artikeln 409, 417, 419, 420, 427, 450 und 451

bezeichneten Uebertretungen betreffen, der Accise-Verwaltung unmittelbar überlassen; alle anderen Uebertretungen der Verordnungen aber werden gemäss den allgemeinen Regeln des Ustaws über den Criminal-Process verfolgt.

468. Auf gerichtlich-polizeilichem Wege (in den Kreis- und Stadtpolizei-Verwaltungen) werden die Sachen über gesetzwidrige Bereitung der Getränke ausserhalb der Betriebsanstalten, über regelwidrigen Transport von Getränken, über regelwidrigen Handel mit Getränken und über Nichtbeobachtung der polizeilichen Bestimmungen in den Anstalten zur Bereitung und zum Verkauf von Getränken verhandelt und entschieden, wenn für diese Uebertretungen die Schuldigen, gleichviel welchem Stande sie angehören, nur Geldbussen unterliegen, und wenn mit diesen Geldbussen weder persönliche Strafen, noch Bekanntmachung durch die Zeitungen, oder Schliessung irgend einer dem Schuldigen angehörigen Anstalt, noch auch das Verbot, Handel und andere Gewerbe zu betreiben, oder endlich Getränke zu bereiten und zu verkaufen, verbunden sind.

Anmerkung. In denjenigen Fällen, wo durch das Gesetz die Schliessung der Getränkanstalt verordnet, oder der Inhaber derselben des Rechts, Handel und Gewerbe zu betreiben, verlustig geht (437, 438, 440, 450—452), werden die erwähnten Etablissements von der Polizei zeitweilig, bis zur gerichtlichen Entscheidung, geschlossen, auf Grund der von ihr, gemäss Artikel 1156 und ff. des Ustaws über den Criminal-Process, aufgenommenen Protocolle.

469. An die Criminal-Gerichtsbehörden gelangen zur Beprüfung die Sachen wegen solcher Uebertretungen des Getränksteuer-Ustaws, für welche der Angeschuldigte, ausser einer Geldbusse, auch der Confiscation der Getränke, oder irgend welchen andern Beahndungen oder Strafen unterliegen kann, sowie auch: 1) solche Untersuchungen wegen Uebertretungen der Regeln über die Bereitung von Getränken in den Betriebsanstalten und über die Verabfolgung derselben aus den Betriebsanstalten, aus den Kellern der Betriebsanstalten und den Grosslagern, bei denen die Angeschuldigten die ihnen zur Last gelegte Uebertretung des Getränksteuer-Ustaws nicht eingestanden haben; 2) die auf administrativem oder gerichtlich-polizeilichem Wege bereits entschiedenen, oder der Entscheidung unterliegenden Sachen, wenn das Vermögen des Schuldigen zur Deckung der Geldbusse nicht ausreicht, und er einer Gefängnisshaft unterliegen muss.

470. Die Betriebsinhaber, selbst wenn sie dem Militairstande angehören, oder im Militairressort dienen, werden für Uebertretungen der Verordnungen über die Getränksteuer nach den Civilgesetzen geurtheilt.

471. Civilpersonen, sowohl Edelleute, als auch Personen der übrigen Stände, welche bei der Untersuchung von Uebertretungen des Getränksteuer-Ustaws sich dem Militaircommando, der Ortspolizei oder den Civilbeamten widersetzt haben, werden nach den Civilgesetzen geurtheilt.

472. Sachen wegen Dienstvergehen seitens der bei der Accise-Verwaltung dienenden Personen unterliegen der Entscheidung des Criminal-Gerichtshofes, welcher solche Sachen ausser der Reihenfolge und so schnell, als möglich in der für Dienstvergehen festgesetzten allgemeinen Ordnung verhandelt.

Zweite Abtheilung.

Von den Untersuchungen.

1. Allgemeine Regeln für alle Untersuchungen wegen Uebertretungen des Getränksteuer-Ustaws.

473. Die Untersuchung der Uebertretungen des Getränksteuer-Ustaws, welche der Beprüfung auf administrativem, oder gerichtlich-polizeilichem Wege unterliegen, sowie auch die Ermittelungen und Untersuchungen in den der Beprüfung der Gerichtsbehörden unterliegenden Sachen, werden nach der allgemeinen Ordnung über Veranstaltung von Ermittelungen und Untersuchungen bewerkstelligt, unter Beobachtung der besonderen Regeln für die in den Artikeln 474—495 aufgeführten Fälle.

474. Die Voruntersuchung in Sachen wegen Uebertretungen des Getränksteuer-Ustaws gehört zu den Obliegenheiten der Accise-Verwaltung und wird von dem Inspector, dessen Gehilfen, oder von den durch den Dirigirenden der Accisesteuern dazu bestimmten Beamten bewerkstelligt.

475. Unabhängig hiervon (Art. 474) werden auf Requisition der Beamten der Gouvernements- oder Bezirks-Accise-Verwaltung, ebenso auch wenn die Polizei, oder der Untersuchungsrichter unmittelbar eine Uebertretung finden, oder von einer Uebertretung Kenntniss erhalten, Ermittelungen und Untersuchungen in Sachen, welche nicht ausschliesslich der Verhandlung auf administrativem Wege unter-

liegen (Art. 467), von der Polizei und den Untersuchungsrichtern nach den allgemeinen Regeln des Criminal-Verfahrens eingeleitet.

476. Die bei der Polizei, oder bei dem Untersuchungsrichter eingegangenen Nachrichten und die bei denselben eingereichten Anzeigen und Denunciationen über Uebertretungen, welche der Verhandlung auf administrativem Wege unterliegen (Art. 467), werden von ihnen unverzüglich dem Inspector der Accisesteuern übergeben. Die Ermittelungen und Untersuchungen in Sachen über derartige Uebertretungen werden von der Polizei und dem Untersuchungsrichter nur in den Fällen, welche keinen Aufschub erleiden, veranstaltet, desgleichen auch wenn die Accise-Verwaltung der Theilnahme an der Uebertretung angeschuldigt wird. In diesem letzteren Falle wird an demselben Tage über die begonnene Ermittelung oder Untersuchung eine Anzeige an den Dirigirenden der Accisesteuern und ein Bericht an den Gouverneur übersandt.

477. Die Kreis- und Stadtpolizeien und die Untersuchungsrichter sind verpflichtet, über jede von ihnen in Sachen wegen Uebertretung des Getränksteuer-Ustaws veranstaltete Untersuchung (mit Ausnahme der in den Artikeln 440, 441, 443—455 aufgezählten), der Bezirks-Accise-Verwaltung Mittheilung zu machen, welche, wenn sie es für nothwendig erachtet, von sich aus einen Deputirten abordnet.

478. Wenn der Deputirte zu der von den Untersuchungsrichtern bestimmten Zeit nicht erscheint, so wird die Untersuchung ohne ihn vorgenommen.

479. Die Beamten der Accise-Verwaltung sind verpflichtet, nach eigenem Ermessen, auf Grund eingegangener Nachrichten, oder in Folge von Denunciationen, die Stadt- und Kreispolizeien aber auch auf Requisition der Accise-Verwaltung, unverzüglich zur Entdeckung der des gesetzwidrigen Bereitens, Transportirens und Verkaufens von Getränken Schuldigen und zur erforderlichen Untersuchung zu schreiten und dieselbe energisch und möglichst rasch zu führen.

480. Die Kreis- und Stadtpolizeien und die Beamten der Accise-Verwaltung haben das Recht, die des widergesetzlichen Transportirens von accisepflichtigen Getränken Schuldigen bis in die Städte und benachbarten Kreise, sowohl ihres eigenen, als auch anderer Gouvernements zu verfolgen, indem sie gleichzeitig, je nach der Hingehörigkeit, den nächsten Beamten der örtlichen Land- oder Stadtpolizei davon in Kenntniss setzen.

481. Wenn Beamte oder Bedienstete der Accise-Verwaltung den Transport einer grossen Quantität Branntwein aus Orten, auf welche sich der Getränksteuer-Ustaw nicht erstreckt, bemerken, so sind sie verpflichtet, die Transportführer anzuhalten und darüber an demselben Tage im Kreise den Dorf-Vorstehern, in der Stadt aber der Stadtpolizei Anzeige zu machen und erforderlichenfalls deren Mitwirkung zur Arretirung der Transportführer, falls diese letzteren gegen die Arretirenden Gewalt brauchen sollten, zu requiriren, und davon den Inspector der Accisesteuern in Kenntniss zu setzen. Die Untersuchung wird, je nach der Hingehörigkeit, vom Untersuchungsrichter oder der Polizei geführt.

482. Auf blossen, durch Beweise nicht unterstützten Verdacht eines widergesetzlichen Bereitens, Transportirens, Verkaufens von Getränken, ist es verboten, Durchsuchungen anzustellen und die Transportführer anzuhalten.

483. Diejenigen, welche schuldig sind, accisepflichtige Getränke widergesetzlich bereitet, transportirt und verkauft zu haben, sind über ihre Verbrechen, ihre Mitschuldigen, Theilnehmer und Hehler gleich an dem Tage ihrer Arretirung oder der Ankunft der Untersuchungsrichter, zu verhören, und es darf die Untersuchung nicht länger als 3 mal 24 Stunden dauern.

484. Wenn das widergesetzliche Bereiten, Transportiren und Verkaufen von Getränken von mehreren Personen gemeinschaftlich ausgeführt worden und einige sich der Verfolgung entzogen haben, so müssen, nach ausführlichem Verhör der arretirten, sich dieses Verbrechens als schuldig bereits bekennenden Personen, dieselben nicht später als nach drei Tagen an das Gericht befördert werden, ohne abzuwarten bis die anderen Theilnehmer an diesem Verbrechen ergriffen oder ihrer Schuld überführt worden.

485. Untersuchungen, welche der gerichtlichen oder gerichtlich-polizeilichen Ueprüfung unterliegen, werden wohin gehörig übersandt, ohne sie bei der Accise-Verwaltung zur vorläufigen Durchsicht einzubringen, selbst wenn die Sache eine Uebertretung der für die Bereitung von Getränken bestehenden Ordnung oder einen gesetzwidrigen Verkauf derselben aus den Betriebsanstalten und aus den Kellern der Betriebsanstalten und den Grosslagern betreffen sollte.

486. Auf Verlangen der Accise-Verwaltung müssen derselben von der Polizei über das Wesen und den Stand der von ihr geführt werdenden Untersuchungen betreffs solcher Uebertretungen des

Getränksteuer-Ustaws, welche mit einem Verlust der Krons-Einnahmen verbunden sind, Auskünfte ertheilt werden.

487. Die bei der Untersuchung mit Beschlag belegten Getränke und die der Confiscation unterliegenden Getränke werden versiegelt bis zur Entscheidung der Sache in denselben Kellern der Betriebsanstalten und denselben Grosslagern, in welchen sie gefunden worden, oder in andern gefahrlosen Orten, unter Aufsicht und Verantwortung der Dorf- und Gemeindevorgesetzten aufbewahrt.

II. Besondere Regeln für die von den Beamten der Accise-Verwaltung zu führenden Untersuchungen.

488. Der Beamte der Accise-Verwaltung, welcher in einer Betriebsanstalt eine Uebertretung der Regeln des Getränksteuer-Ustaws entdeckt hat, ist verpflichtet, nachdem er unverzüglich die zur Abstellung der Uebertretung erforderlichen Massregeln ergriffen (Art. 32), im Buch der Betriebsanstalt und in seinem Reise-Journal, oder in einem besonders aufgenommenen Protocoll, umständlich anzugeben, wann, wo und welche Uebertretung namentlich entdeckt worden ist.

489. Die Artikel des Reise-Journals über entdeckte Uebertretungen oder die Protocolle darüber, müssen, nachdem sie von dem Verfasser unterschrieben worden, dem Angeschuldigten zur Unterschrift vorgelegt werden.

490. Der Angeschuldigte ist verpflichtet, ganz abgesehen davon, ob er den Inhalt des Protocolls als richtig anerkennt, oder nicht, dasselbe zu unterschreiben, kann jedoch die Gründe, aus denen er dasselbe anstreitet, entweder in der Unterschrift desselben oder in einer besonderen, dem Protocoll angeschlossenen Erklärung darlegen, welche im Laufe von drei Tagen einzureichen ist. Das Protocoll wird auch von den Zeugen und andern bei der Abfassung desselben zugegen gewesenen Personen unterschrieben.

491. Der Wunsch, eine Erklärung einzureichen, muss gleich in der Unterschrift des Angeschuldigten unter dem Protocoll angegeben sein.

492. Wenn der Angeschuldigte das ohne Zeugen aufgenommene Protocoll zu unterschreiben sich weigert, so müssen, zur Bescheinigung der in dem Protocoll auseinandergesetzten Umstände, und der Weigerung des Angeschuldigten, drei oder mehr

unbetheiligte Personen, oder die Dorf-Vorgesetzten oder ein Beamter der Ortspolizei hinzugezogen werden.

493. Die in den Protocollen erörterten Thatsachen, welche vom Angeschuldigten ohne Widerrede unterschrieben, oder in der im Artikel 492 angegebenen Ordnung bescheinigt worden, können in der Folge von dem Angeschuldigten nicht angestritten werden und haben die Kraft eines gerichtlichen Beweises.

494. Bei Anstellung einer Untersuchung, wenn diese sich nicht auf die im Artikel 488 erwähnten Protocolle beschränken kann, richten sich die Beamten der Accise-Verwaltung nach den Regeln der Polizei-Instruction (Allg. Gouv.-Verf.), haben aber in keinem Fall das Recht, die Zeugen zu beeidigen.

495. Wenn durch die Untersuchung eine Uebertretung entdeckt wird, welche der Beprüfung einer Gerichts- oder Polizeibehörde unterliegt, so übergiebt die Accise-Verwaltung alle von ihr gesammelten Auskünfte zum weiteren Verfahren unmittelbar an den Untersuchungsrichter oder an die Polizei, je nach der Hingehörigkeit.

Dritte Abtheilung.

Von der Verhandlung der auf administrativem Wege zu beprüfenden Sachen.

496. Untersuchungen wegen Uebertretungen, welche der Beprüfung auf administrativem Wege unterliegen, werden von dem Inspector, nebst seinem Sentiment, dem Dirigirenden der Accisesteuern vorgestellt und müssen möglichst bald der Beprüfung unterzogen werden.

497. Das Strafdecret des Dirigirenden wird entweder in der Gouvernements-Accise-Verwaltung, oder durch die Bezirks-Accise-Verwaltung, oder aber durch die Polizei dem Angeschuldigten gegen ein Reversal eröffnet. Der Inhalt des Strafdecrets, welches eine Uebertretung der Ordnung der Bereitung von Getränken in den Betriebsanstalten, oder einen widergesetzlichen Verkauf derselben aus den Betriebsanstalten und aus den Kellern der Betriebsanstalten und den Grosslagern betrifft, wird in ein besonderes, eigens zu diesem Behufe bei der Betriebsanstalt, dem Keller oder Grosslager befindiches Buch eingetragen, mit Angabe der Zeit der Eintragung mit Buchstaben. Das Strafdecret gilt für eröffnet, von dem Tage der Eintragung in das Buch.

498. Der Beamte, welcher das Strafdecret der Accise-Verwaltung eröffnet, lässt sich von den Angeschuldigten ein Reversal über ihre Zufriedenheit oder Unzufriedenheit ausstellen. In diesem Reversal müssen die Artikel 499—503 dieses Abschnitts vollständig verschrieben werden.

499. In dem Reversal muss ausgesprochen sein, ob der Angeschuldigte eine Abschrift des Strafdecrets zu erhalten wünscht.

500. Die Abschriften von den Strafdecreten werden den in der Sache Betheiligten auf verordnetem Stempelpapier (zu 40 Kop. der Bogen) nicht später, als am dritten Tage, von dem Tage ab gerechnet, an welchem sie verlangt wurden, ausgereicht.

501. Im Fall der Unzufriedenheit, muss die Appellations-Schrift gegen das Strafdecret des Dirigirenden der Accisesteuern auf verordnetem Stempelpapier (zu 40 Kop. der Bogen) an diejenige Person oder Behörde, welche das Strafdecret eröffnet hat, oder an den Inspector der Accisesteuern übergeben, oder an den Dirigirenden der Accisesteuern, im Laufe von acht Tagen, von dem Tage der geschehenen Eröffnung des Strafdecrets an gerechnet (Art. 497), mit der Post übersandt werden. Diese Appellations-Schrift und die ganze Sache stellt der Dirigirende der Accisesteuern dem Ersten Departement des Dirigirenden Senats im Laufe einer Woche zur Beprüfung vor.

502. Derjenigen Person, welche die Appellations-Schrift eingereicht hat, wird, auf ihr Verlangen, eine Quittung über den Empfang derselben ausgestellt.

503. Die Strafdecrete des Dirigirenden der Accisesteuern gelten als definitiv, wenn die auferlegte Geldbusse weniger als Sechshundert Rubel beträgt und die Angeschuldigten ihre Zufriedenheit mit derselben erklärt, oder die Appellationsfrist versäumt haben.

504. Alle Sachen betreffend die Anklagen wegen solcher Uebertretungen, welche im Gesetz mit einer Geldbusse von mehr als Sechshundert Rubeln belegt sind, werden von dem Dirigirenden der Accisesteuern, nebst seinem Gutachten, dem Departement der nichtocladmässigen Steuern zur Beprüfung vorgestellt.

Anmerkung. (Bezieht sich auf das Transkaukasische Gebiet.)

505. Das Sentiment des Departements der nichtocladmässigen Steuern in Sachen wegen Uebertretungen des Getränksteuer-Ustaws

gelangen zur Beprüfung an das Conseil des Finanz-Ministers und zur Bestätigung an den Finanz-Minister.

506. Das von dem Finanz-Minister bestätigte Strafdecret wird in der durch die Artikel 497—503 festgesetzten Ordnung eröffnet. Im Fall der Unzufriedenheit muss die Beschwerde beim Ersten Departement des Dirigirenden Senats im Laufe eines Monats eingereicht oder über die Post eingesandt werden, wobei die Frist von dem Tage der dem Bittsteller gemachten Eröffnung des Strafdecrets ab gerechnet wird, über welches er sich beschwert und von welchem ihm eine Abschrift auf Papier zu vierzig Kopeken der Bogen ausgereicht werden muss.

Vierte Abtheilung.

Von der Verhandlung der auf gerichtlich-polizeilichem Wege zu beprüfenden Sachen.

507. Die Urtheile in Sachen, welche der Beprüfung auf gerichtlich-polizeilichem Wege unterliegen, werden von der Kreis- oder der Stadtpolizei-Verwaltung nach der allgemeinen, für geringfügige Vergehen vorgeschriebenen Ordnung gefällt und dem Angeschuldigten mit dem Recht der Beschwerde publicirt.

508. Beschwerden über die Entscheidung der Polizei werden bei der Gouvernements-Regierung, und über die Verfügung letzterer bei dem Ersten Departement des Dirigirenden Senats in Monatsfrist, nach der allgemeinen Ordnung des Criminal-Gerichtsverfahrens (Ges. über d. Gerichtsv. in Sachen wegen Verbr.), eingereicht.

509. Die Urtheile in Sachen wegen solcher Uebertretungen, durch welche die Accisesteuer eine Einbusse erlitten hat, werden dem Dirigirenden der Accisesteuern zur Adstipulation übersandt.

510. Im Fall der Nichtübereinstimmung des Dirigirenden gelangt die Sache von der Polizei zur Beprüfung an die Gouvernements-Regierung, und von der Regierung an den Dirigirenden Senat, gemäss den durch die Artikel 517 und 518 festgesetzten Regeln.

Fünfte Abtheilung.

Von der Verhandlung bei den Gerichtsbehörden in Sachen wegen Uebertretung der Getränksteuer-Verordnungen.

511. Die der gerichtlichen Beprüfung unterliegenden Sachen wegen Uebertretung des Getränksteuer-Ustaws werden in den Gerichtsbehörden nach dem allgemeinen Criminal-Verfahren, mit

Beobachtung der in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Regeln, verhandelt.

512. Bei der Verhandlung und Entscheidung derartiger Sachen wird keine Reihenfolge unter denselben beobachtet, sondern es werden diejenigen zuerst erledigt, welche wichtiger sind.

513. Rasche Entscheidung der Sachen, betreffend das widergesetzliche Bereiten, Transportiren und Verkaufen von Getränken, ist den Gerichtsbehörden unter strenger Verantwortlichkeit zur Pflicht gemacht.

514. Die Gerichtsbehörde, welche den Schuldigen zur Bezahlung einer Geldbusse verurtheilt, ist immer verpflichtet, für den Fall seiner Zahlungsunfähigkeit, eine Verfügung über die Umwandlung der Geldbusse in die entsprechende Gefängnisshaft, auf Grund des Artikels 457 dieses Abschnitts, zu treffen.

515. Die Gerichtsbehörden erster Instanz sind verpflichtet, in Sachen wegen solcher Uebertretungen, durch welche die Accisesteuer eine Einbusse erlitten hat, die Original-Acten und die von ihnen gefällten Erkenntnisse dem Dirigirenden der Accisesteuern, nicht später als eine Woche nach der geschehenen Eröffnung dieser Erkenntnisse an die Verurtheilten, mitzutheilen. Der Dirigirende übersendet, wenn er mit der Entscheidung des Gerichts nicht übereinstimmt, die Acte, nicht später als einen Monat nach Empfang derselben, zugleich mit seiner Querel, an die höhere Instanz und benachrichtigt davon diejenige Behörde, von welcher die Sache zugeschickt worden.

516. Der Dirigirende der Accisesteuern beprüft die Sache nur in Bezug auf die Geldstrafen und den der Accisesteuer zugefügten Nachtheil, ohne die Frage hinsichtlich des Maasses der persönlichen Bestrafung der Schuldigen zu berühren.

517. Die Erkenntnisse des Criminal-Gerichtshofes in denjenigen Sachen, welche zur Zeit ihrer Verhandlung in erster Gerichts-Instanz dem Dirigirenden der Accisesteuern zur Beprüfung nicht vorgelegen haben, werden demselben in der durch den Artikel 515 angegebenen Ordnung zur Adstipulation mitgetheilt.

518. Falls der Dirigirende der Accisesteuern mit dem Erkenntniss der Palate nicht übereinstimmt, wird die Sache bei dem Dirigirenden Senat nur in dem Fall eingebracht, wenn die Summe der von den Dirigirenden beantragten Geldbeitreibungen, nebst der Taxationssumme für die der Confiscation unterliegenden Gegenstände, sechshundert Rubel übersteigt.

Sechste Abtheilung.

Von der Erfüllung der Urtheile und Vertheilung der Geldbussen für Uebertretung des Getränksteuer-Ustaws.

519. Die in Sachen wegen Uebertretung des Getränksteuer-Ustaws gefällten Strafdecrete werden nach den allgemeinen Regeln über die Vollziehung gerichtlicher Urtheile in Erfüllung gebracht. Die Aufsicht über die Vollziehung solcher Urtheile, durch welche eine Geldstrafe, oder irgend eine anderweitige Geldbeitreibung zum Besten der Krone verhängt wird, competirt dem Dirigirenden der Accisesteuern, welchem zu diesem Behufe von der Gerichtsbehörde über den wesentlichen Inhalt der der Vollziehung unterliegenden Urtheile Mittheilung gemacht wird.

520. Die decretirten Geldstrafen werden, sobald das Urtheil Gesetzeskraft erlangt hat, sofort beigetrieben, und es wird bis zu ihrer Entrichtunng der Verkauf von Getränken in der Anstalt sistirt, wenn sie auch, hiervon unabhängig, der Schliessung nicht unterliegt.

521. (Art. 706 des Strafcod., Forts. v. J. 1869.) Die für Verletzung des Getränkesteuer-Reglements festgesetzten Geldbussen und der Erlös aus der Veräusserung confiscirter Getränke und sonstiger Gegenstände, werden auf folgende Weise vertheilt: die eine Hälfte wird Denjenigen, welche die Uebertreter der Vorschriften des Getränksteuer-Reglements angegeben, entdeckt oder angehalten haben, aus dem zuerst eingekommenen Gelde ausgezahlt, die andere Hälfte aber geht an diejenigen Wohlthätigkeits-Anstalten, welche unter der Verwaltung der Landschaft oder des Collegiums Allgemeiner Fürsorge stehen, je nach der Hingehörigkeit, wenn die Geldbussen auf in den Artikeln 695, 697 und 699*) erwähnte Uebertretungen gesetzt waren, oder sie wird zu den städtischen Einnahmen verrechnet, wenn das im Artikel 698**) bezeichnete Vergehen in der Stadt begangen worden, in allen übrigen Fällen aber fällt sie der Krone zu. Ist Niemand da, der die Schuldigen entdeckt hätte, so fliesst der für Denunciation bestimmte Antheil an dieselbe Casse, welcher der andere Theil der Geldbusse zugefallen war.

Anmerkung. Die Beamten der Accise-Verwaltung, mit Ausnahme der Wächter über den Betrieb und den Verkauf der Getränke,

*) Conf. Art. 440, 443 und 445 d. Ustw.

**) Conf. Art. 444 d. Ustw.

haben Antheil an der in diesem Artikel festgesetzten Geldbelohnung nur bei Entdeckung der in den Artikeln 669, 670 und 674) des Strafcodex genannten Uebertretungen. Die Wächter dagegen haben in allen Fällen, wo von ihnen Uebertretungen des Getränksteuer-Reglements entdeckt worden, ein Recht auf den Empfang der Geldbelohnung, nach den in diesem Artikel enthaltenen Vorschriften.*

522. Für Rechnung derjenigen Hälfte der Gelder, welche der Kronscasse zufallen, werden, nach dem Budget des Departements der nichtocladmässigen Steuern, Geldmittel (im halben Betrage der bezeichneten Gelder) angewiesen, um, mit Genehmigung des Finanz-Ministers, als Belohnung an die örtlichen Beamten, welche sich bei der Entdeckung von Branntweinschmuggel überhaupt ausgezeichnet haben, und als Unterstützung an die Beamten jenes Departements ausgereicht zu werden.

Neunter Abschnitt.

Von den Beahndungen für Uebertretungen der Verordnungen über die Getränksteuer und von dem Gerichtsverfahren in diesen Sachen in den Gouvernements des Zarthums Polen.

Art. **523—608.**

*) Conf. Art. 411, 412 und 416 d. Ustw.

Beilagen

zum Getränksteuer-Ustaw.

Beilage zum Artikel 1 (Anm.).

Ueber Theile der Getränk-Einnahme, welche zum Besten der Städte und der Kosakenheere in Abzug gebracht werden.

1) (Bezieht sich auf das Transkaukasische Gebiet.)

2) In den Städten des Astrachanschen und Stawropolschen Gouvernements, in welchen junger Wein verkauft wird, ist verordnet worden, vom Jahre 1851 ab eine Accise zum Besten der Städte, von den Anstalten, welche jungen Wein verkaufen, zu erheben, in Astrachan und Stawropol zu zehn, in den übrigen Städten des Astrachanschen und Stawropolschen Gouvernements aber zu fünf Rubeln jährlich.

3) (Bezieht sich auf das Land der Donschen, Kubanschen und Sibirischen Kosakenheere.)

4) (Bezieht sich auf das Land des Uralschen Kosakenheeres.)

Beilage zum Artikel 5 (Anm. 1).

Rospissanie über die Patent- und Accisesteuer im Reiche.

I. Betrag der Patentsteuer.

A. — Von den Betriebsanstalten zur Bereitung von Getränken.

1) Von den Branntweinbrennereien:
deren Gährbottiche einen gesammten Rauminhalt
von 540 Wedro haben . . . . . 10 Rbl.
von 540 bis 1080 Wedro . . . . . 20 „
und demnächst, für je 540 Wedro Rauminhalt
dieser Bottiche mehr, als Zuschlag . . . . 10 „

2) Von den Anstalten, welche Branntwein und feine Branntweine aus Runkelrübenzucker-Abfällen bereiten, — für je 50 Wedro Rauminhalt der Gährbottiche, zu . . . . . 3 Rbl.

3) Von den Anstalten, welche ausserhalb der Halbinsel Krim im Betriebe sind und feine Branntweine aus Weintrauben und Früchten bereiten, für je 30 Wedro der zum Betrieb bestimmten Destillirblasen, zu . . . . . 3 „

4) Von den auf der Halbinsel Krim befindlichen Anstalten, welche feine Branntweine aus Traubenwein und Weintrestern ohne Accisezahlung bereiten, von je einem Wedro Rauminhalt der Destillirblasen, zu . . . . . 1 „

Anmerkung. Im Schwarzmeer-Bezirk geniesst das Branntweinbrennen aus Weintrauben und Weintrestern der örtlichen Gärten dieselben Vorzüge, welche diesem Gewerbszweig auf der Halbinsel Krim, in Grundlage dieses (4.) Punktes, zustehen, mit gleichzeitiger Ausdehnung dieser Vorzüge auch auf das Branntweinbrennen aus in jenem Bezirk gezogenen Früchten.

5) Von den Bierbrauereien, deren Maischbottiche einen Rauminhalt von 35 Wedro haben:

a) in den Residenzen . . . . . 47 Rbl.
und demnächst, für je 35 Wedro Rauminhalt mehr, als Zuschlag . . . . . 47 „

b) in den übrigen Oertlichkeiten, deren Maischbottiche 35 Wedro enthalten . . 12 „
und demnächst, für je 35 Wedro Rauminhalt mehr, als Zuschlag . . . . . 12 „

6) Von den Methbrauereien:
deren Kessel einen Rauminhalt von 10 bis 25 Wedro haben . . . . . 10 „
von 25 bis 35 Wedro . . . . . 20 „
und demnächst, für je 10 Wedro Rauminhalt der Kessel mehr, als Zuschlag . . . . . 10 „

7) Von den Destillaturen:
in Oertlichkeiten erster Kategorie . . . . . 600 „
„ „ zweiter „ . . . . . 300 „
„ „ dritter „ . . . . . 225 „

8) Von den Anstalten zur Bereitung von Lack, Politur, Odeurs und Leuchtgas, allörtlich . . . . . 10 „

B. — Von den Etabiissements zum Verkauf von Getränken.

1) Von Grosslagern:
in Oertlichkeiten erster Kategorie . . . . . 600 Rbl.
„ „ zweiter „ . . . . . 200 „
„ „ dritter „ . . . . . 100 „

2) Von Weinkellern:

a) von Weinkellern ohne Verkauf zum Consum an Ort und Stelle:

in Oertlichkeiten	erster Kategorie	400	Rbl.
„ „	zweiter „	200	„
„ „	dritter „	70	„

b) für den Verkauf zum Consum an Ort und Stelle, als Zuschlag:

in Oertlichkeiten	erster Kategorie	550	„
„ „	zweiter „	280	„
„ „	dritter „	90	„

3) Von zeitweiligen Weinkellern:

a) die auf den nachstehend genannten Jahrmärkten eröffnet werden: dem Nishnij-Nowgorodschen, dem Irbitschen, dem Korennoi-Jahrmarkte, dem Rostowschen, dem Charkowschen (zu heil. Drei Könige), dem Kiewschen (Contract-) Jahrmarkte und dem Poltawaschen (Elias-) Jahrmarkte, ohne Verkauf zum Consum an Ort und Stelle . . . 220 „
für den Verkauf zum Consum an Ort und Stelle, als Zuschlag . . . . . 220 „

b) zeitweilige Weinkeller, welche auf allen übrigen Jahrmärkten ohne Verkauf zum Consum an Ort und Stelle eröffnet werden, sind nicht verpflichtet, Patente zu lösen, mit Verkauf zum Consum an Ort und Stelle aber ist jeder zeitweilige Weinkeller verpflichtet, ein Patent zu lösen, und zwar allörtlich von . . . . . 30 „

c) von zeitweiligen Weinkellern, welche in der Umgegend der Städte nur für die Sommerzeit, vom 1. Mai bis zum 1. October, eingerichtet werden, allörtlich . . . . . 220 „
für den Verkauf zum Consum an Ort und Stelle, als Zuschlag . . . . . 220 „

4) Von Weinkellern, in welchen ausschliesslich nur russische Traubenweine verkauft werden:

in Oertlichkeiten	erster Kategorie	25	„
„ „	zweiter „	15	„
„ „	dritter „	5	„

5) Von Tracteuranstalten:

in Oertlichkeiten	erster Kategorie	330	„
„ „	zweiter „	110	„
„ „	dritter „	70	„

Anmerkung 1. Derselben Steuer und in demselben Betrage unterliegen auch die Gasthäuser bei Poststationen; auf denjenigen Poststationen aber, bei denen Gasthäuser nicht vorhanden sind, findet der Getränkverkauf lediglich an Reisende, wenn ein solcher von der Post-Obrigkeit genehmigt worden, ohne Patente statt.

Anmerkung 2. Die festgesetzte Patentsteuer von den Tracteuranstalten in den Städten wird für jede Anstalt bestimmt, aber auf die Inhaber derselben auf die Weise repartirt, wie solches für die städtische Accise in dem Reglement über die Tracteuranstalten festgesetzt worden (Regl. über d. Städt. und Länd. Oecon., Art. 31, Forts.).

6) Von den Duchanen im Kaukasischen Gebiet:
in Oertlichkeiten zweiter Kategorie . . . . 420 Rbl.
„ „ dritter „ . . . . 170 „

7) Von Buffeten:
a) bei Theatern und auf öffentlichen Promenaden:
in Moskau . . . . . 70 „
in anderen Oertlichkeiten . . . . . 40 „
b) auf Dampfschiffen . . . . . 40 „
c) auf Eisenbahnstationen:
auf den Hauptstationen . . . . . 170 „
auf den übrigen . . . . . 40 „
d) in Klubbs:
in Oertlichkeiten erster Kategorie . . . . . 170 „
„ „ zweiter „ . . . . . 70 „
„ „ dritter „ . . . . . 40 „

8) Von Porter- und Bierbuden:
in Oertlichkeiten erster Kategorie . . . . . 55 „
„ „ zweiter „ . . . . . 30 „
„ „ dritter „ . . . . . 15 „

9) Von den Getränkanstalten niederer Kategorien, als: Trinkhäusern, Stofbuden, Magazinen für Schnäpse, Schenken und dergl., sowie für den Getränkverkauf in Krügen, Einfahrten und Logishäusern:
in Oertlichkeiten erster Kategorie . . . . . 550 „
„ „ zweiter „ . . . . . 280 „
„ „ dritter „ . . . . . 140 „

Anmerkung 1. Von den Krügen ausserhalb der Städte in den Ostsee-Gouvernements . . . . . 30 „

Anmerkung 2. In den Westlichen, Kleinrussischen, Neurussischen Gouvernements und im Bessarabischen Gouvernement, von den in diesem (9.) Punkt bezeichneten Getränkanstalten:
in Oertlichkeiten zweiter Kategorie . . . . . 140 Rbl.
„ „ dritter „ . . . . . 90 „

10) Von zeitweiligen Trinkbuden allörtlich, für jedes Mal, wo sie eröffnet werden, für die länger, als eine Woche dauernden aber, für jede Woche . . 14 „

Anmerkung. Die Vertheilung der Oertlichkeiten nach Kategorien in Bezug auf die Patentsteuer wird nach Uebereinkunft des Finanz-Ministers mit dem Minister des Innern bestimmt und kann ebenso abgeändert und ergänzt werden, unter der Bedingung jedoch, dass die Abänderung der Rospissanie immer erst mit dem 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft treten darf.

II. Betrag der Accisesteuer.

1) Die Accise von dem in Betriebsanstalten producirten Branntwein oder Spiritus, desgleichen von feinen Branntweinen aus Runkelrübenzucker-Abfällen, Honigschaum und Wachswasser, wird zu sieben Kopeken von jedem Grad (1/100 Wedro), nach dem Alkoholometer von Tralles, oder zu sieben Rubeln vom Wedro wasserfreien Spiritus (100°), erhoben.

2) Die Accise von feinen Branntweinen aus Weintrauben und Früchten wird nach dem Rauminhalt der Destillirblasen, und zwar von jedem Wedro zu elf Kopeken für jeden Betriebstag der Anstalt, erhoben.

3) Die Accise für das Bierbrauen wird nach dem Rauminhalt der Maischbottiche, für jeden Wedro zu zwölf Kopeken für eine jede Einmaischung, erhoben.

4) Die Accise für das Methbrauen wird nach dem Rauminhalt der Methkoch-Kessel, zu fünfzig Kopeken vom Wedro für einen jeden Betriebstag der Anstalt, erhoben.

Beilage zum Artikel 9 (Anm. 2).

Etat der Expedition zur Prüfung der Accise-Geräthe.

1) Zur Prüfung und Verification überhaupt der zur Berechnung der Accise dienenden Geräthe wird bei dem Departement der nichtocladmässigen Steuern eine besondere Prüfungs-Expedition errichtet.

Anmerkung. Zu den Gegenständen des Ressorts der Prüfungs-Expedition gehört auch die Aichung und Stempelung der Model-Getränkmässe bis dahin, wo die Reorganisation des Depots für Mässe und Gewichte erfolgen wird.

2) Die Expedition bilden: der Dirigirende derselben, die Mitglieder, ältere und jüngere Prüfungs-Beamte und ein Geschäftsführer.

3) In den Aemtern des Dirigirenden der Expedition und der Prüfungs-Beamten werden vom Finanz-Minister, auf Vorstellung des Departements der nichtocladmässigen Steuern, Personen angestellt, welche die gehörigen technischen Kenntnisse besitzen. Hierbei werden zur Anstellung im Amte der Prüfungs-Beamten Personen nach vorheriger Wahl des Dirigirenden selbst vorgestellt. Der Geschäftsführer der Expedition wird, auf Vorstellung des Dirigirenden derselben, vom Departement der nichtocladmässigen Steuern angestellt.

Anmerkung 1. In den erwähnten Aemtern können Personen aller Stände angestellt werden, nach den im Artikel 21 dieses Ustaws erläuterten Grundlagen.

Anmerkung 2. Ausser den erwähnten Beamten können, nöthigenfalls, auch andere Beamte des Finanz-Ministeriums der Expedition zu Arbeiten zudelegirt werden.

4) Als Glieder der Expedition werden, nach dem Ermessen des Finanz-Ministers, Personen angestellt und hinzugezogen, welche speciell mit den Gegenständen der Arbeiten der Expedition vertraut sind, oder nützliche Auskünfte und Anweisungen mittheilen können. Glieder können sowol Personen aus dem Ressort des Finanz-Ministeriums, als auch aus anderen Ressorts, sowie auch nirgends im Dienste stehende Personen sein.

5) Dem Dirigirenden der Expedition liegt die allgemeine Leitung der Geschäfte derselben ob; die Obliegenheiten der Glieder bestehen in der Beurtheilung aller Fragen, welche sich auf das Ressort der Expedition beziehen. Die Glieder können erforderlichenfalls auch in Gouvernements, zur Besichtigung der Apparate in den Brennereien und überhaupt zur Erläuterung etwa an Stelle und Ort eintretender Zweifel und Missverständnisse abdelegirt werden.

Anmerkung. Ausführliche Regeln über den Geschäftskreis und die Obliegenheiten der Glieder der Expedition werden durch eine besondere, vom Finanz-Minister zu bestätigende Instruction festgestellt.

6) Die Obliegenheiten der Prüfungs-Beamten bestehen: 1) in der Verification und Prüfung der Alkoholometer, Salzmesser und anderer derartiger Instrumente. Hierbei haben sie bei der Prüfung der gläsernen Alkoholometer von Tralles die am 22. Januar 1862 verordneten Regeln zur Anleitung zu nehmen, bei der Prüfung der Metall-Alkoholometer aber die Regeln, welche hierüber vom Finanz-Ministerium zu erlassen sind, und 2) in der Verification und Justirung der Control-Apparate, der Aufsicht über die Reparatur an denselben, sowie auch in der Verification und Aichung der bei dem Gebrauch der Control-Apparate nothwendigen Instrumente, in der Versendung der Apparate nach den verschiedenen Orten und dergleichen. Ausserdem gehört zu den Obliegenheiten der erwähnten Beamten, Personen zu instruiren, auf dass sie für das Accise-Ressort im Verfahren mit den Control-Apparaten vertraut werden, sowie auch Handwerker zur Ausbesserung der Apparate zu unterweisen.

7) Dem Geschäftsführer liegt die ganze Correspondenz der Expedition, die Rechnungslegung und Rechnungsführung ob.

8) Zur Reparatur und Justirung der Control-Apparate, welche sich in von St. Petersburg entfernten Orten befinden, werden, nach dem Ermessen des Finanz-Ministers, temporäre örtliche Abtheilungen der Expedition aus dazu abgeordneten Beamten derselben errichtet. Diese Abtheilungen bestehen aus dem Verwaltenden der Abtheilung, nicht mehr als drei Prüfungs-Beamten und der erforderlichen Anzahl Handwerker.

9) Die zum officiellen Gebrauch in Empfang genommenen, zur Berechnung der Accise dienenden Geräthe, welche von der Expedition richtig befunden worden, werden mit dem Krons-Stempel und einem Zeugniss versehen.

Anmerkung. Zur Verzeichnung der zu prüfenden Geräthe wird die Expedition vom Departement der nichtocladmässigen Steuern mit Schnurbüchern nach besonderem Schema versehen.

10) Für die Prüfung der Alkoholometer erhebt die Expedition von denen, welche ihr dieselben dazu übergeben, eine besondere Steuer und zwar: für die Prüfung gläserner Alkoholometer — in dem, durch die Regeln vom 22. Januar 1862 festgesetzten Betrage zu fünf und vierzig Kopeken für jeden Alkoholometer, für die Prüfung eines Metall-Alkoholometers aber zu drei Rubeln für jedes Exemplar. Für die Prüfung der Alkoholometer und anderer Apparate, welche vom Finanz-Ministerium der Expedition zugestellt werden, ist keine Steuer zu erheben.

11) Wenn ein zu prüfender Alkoholometer oder ein anderer Apparat sich als unrichtig erweist, so befreit solches denjenigen, welcher ihn zur Prüfung übergeben, nicht von der bestimmten Zahlung.

12) Die Steuer für die Prüfung der Alkoholometer und überhaupt der zur Berechnung der Accise dienenden Apparate, fliesst zur Kronscasse.

13) Für die Richtigkeit der von der Expedition mit Kronsstempeln und dem gehörigen Zeugniss versehenen Geräthe ist die Expedition und derjenige, welcher die Prüfung ausgeführt hat, verantwortlich.

14) Wenn entdeckt wird, dass ein Apparat gestempelt worden, obgleich er unrichtig war, so werden die Schuldigen den durch die allgemeinen Gesetzbestimmungen über Verbrechen und Vergehen im Staatsdienste verordneten Beahndungen unterzogen.

Beilage zum Artikel 79.

Verordnung über die Schmuggelwache.

I. Organisation der Schmuggelwache.

1) In den mit auswärtigen Staaten grenzenden Kreisen der Gouvernements: Kurland, Kowno, Ssuwalki, Lomsha, Plotzk, Warschau, Kalisch, Piotrkow, Kjeletz, Radom, Ljublin, Wolhynien, Podolien und Bessarabien wird zur Verhütung der Einfuhr von geschmuggelten Getränken aus dem Auslande und zur Verstärkung der Accise-Aufsicht eine Schmuggelwache errichtet.

2) In den an der Grenze belegenen Kreisen der bezeichneten Gouvernements wird die Schmuggelwache hinter der Zolllinie an bestimmte Punkte vertheilt und besteht aus Wächtern zu Fuss und aus jüngern und ältern, berittenen Wächtern, über welche die örtlichen Beamten der Bezirks-Accise-Verwaltung und, wo es für nöthig befunden wird, besondere Grenz-Inspectore die Aufsicht haben.

3) Der Gesammtbestand der Schmuggelwache in jedem Gouvernement wird vom Finanz-Ministerium (Departement der nicht-ocladmässigen Steuern) bestimmt. Die Vertheilung des Personals der Schmuggelwache an bestimmte Punkte und die Bestimmung des Rayons der Thätigkeit eines Jeden wird dem örtlichen Dirigirenden der Accisesteuern, mit Bestätigung des Finanz-Ministeriums, anheimgestellt.

4) Die Schmuggelwache ergänzt sich aus Personen aller Stände, vorzugsweise werden dazu ernannt Leute von kräftiger Constitution, keines zu hohen Alters, die umsichtig, des Lesens und Schreibens kundig und ordentlicher Führung sind. Beim Eintritt in den Dienst haben die Beamten der Schmuggelwache in allgemeiner Grundlage einen Eid zu leisten.

5) Die Wächter zu Fuss, als auch die berittenen Wächter werden, auf Vorstellung des örtlichen Bezirks-Inspectors, vom Dirigirenden der Accisesteuern angestellt und entlassen, die Versetzung aber und die Beurlaubung derselben hängt vom örtlichen Bezirks-Inspector ab. Die Anstellung im Dienst aber der Grenz-Inspectore und die Entlassung, sowie gleichfalls die Versetzung und Beurlaubung derselben geschieht durch den Dirigirenden selbst.

6) Eine besondere Uniformirung der Schmuggelwache ist nicht bestimmt; sie hat aber, als äusseres Abzeichen auf der Brust ein messingenes Abzeichen mit der Aufschrift: „Schmuggelwache“ und eine Bewaffnung, nach der Bestimmung des Finanz-Ministeriums.

II. Rechte und Vorzüge der Schmuggelwache.

7) Die Personen der Schmuggelwache geniessen während der ganzen Dauer des Dienstes in derselben einen ihren Aemtern zugeeigneten Gehalt und andere dienstliche Vorzüge, mit Ausnahme der Rechte auf Rang und Pension. Der Grenz-Inspector aber, zählt sich, wenn zu diesem Amte eine Person ernannt wird, welche das Recht zum Eintritt in den wirklichen Staatsdienst hat, zur X. Rangclasse und geniesst alle derselben zugeeigneten Vorzüge, nicht ausgenommen die Rechte auf Rang, Uniform und Pension.

8) Jede Widersetzlichkeit und Beleidigung gegen die Beamten der Schmuggelwache, bei Ausübung ihrer amtlichen Obliegenheiten, wird als eine offenbare Verletzung der Staatsordnung angesehen, und unterwirft die Schuldigen dem Criminalgericht.

9) Die in der Schmuggelwache Dienenden erhalten von der Krone einen Gehalt nach einer besonders gegebenen Rospissanie.

10) Unabhängig von dem durch die Rospissanie bestimmten Gehalt, erhalten die in der Schmuggelwache Dienenden, beim Ergreifen oder der Entdeckung eines geheimen Transports von Getränken aus Orten, auf welche dieser Ustaw nicht Anwendung findet, eine weiter unten bestimmte Belohnung aus den, den Schuldigen auferlegten Strafgeldern, und aus der Summe, welche durch den Verkauf der konfiscirten Gegenstände erzielt wird.

11) Die Beamten der Schmuggelwache sind verpflichtet, an den für ihren Aufenthalt bestimmten Punkten, eine Wohnung, nach

freier Uebereinkunft mit dem Besitzer derselben, zu haben. Bei übermässigen Forderungen derselben, muss ihnen das erforderliche Local mit einer Zahlung von nicht mehr als 25 Rubeln jährlich für jedes Zimmer angewiesen werden.

12) Bei einem offenen Ueberfall auf die Schmuggelwache, hat sie das Recht, in den unten erläuterten Fällen (Art. 42—46), von der Waffe Gebrauch zu machen.

III. Modus der Unterordnung und der Correspondenz.

13) Die Wächter zu Fuss und die berittenen Wächter sind unmittelbar den Gehilfen des Accise-Inspectors, in deren Districten sie den Rayon ihrer Thätigkeit haben, untergeordnet, unter allgemeiner Aufsicht jedoch des örtlichen Bezirks-Inspectors; wo es aber für nöthig befunden wird, werden sie dem Grenz-Inspector untergeordnet, welcher, nach dem Ermessen des Dirigirenden der Accisesteuern, wiederum dem Bezirks-Inspector untergeordnet werden kann.

14) Die Correspondenz der Schmuggelwache mit den höheren Gouvernements- und den ihr gleichgestellten Kreis- und Unterbehörden und Personen wird geführt vom Beamten der örtlichen Verwaltung oder von der Person des Grenz-Inspectors, in Anleitung der allgemeinen Gouvernements-Verfassung. Bei dem innern Geschäftsverkehr aber unter den Beamten der Schmuggelwache wird vorzugsweise der Modus der mündlichen Berichterstattung beobachtet, gemäss der Ordnung ihrer Subordination, und nur in wichtigen Fällen, wenn die bemeldete Person des Lesens und Schreibens kundig ist, kann sie schriftliche Berichte wohin gehörig einreichen.

15) Der Dirigirende der Accisesteuern ergreift, mit Hülfe der Schmuggelwache, alle nothwendigen gesetzlichen Massregeln zur Entdeckung und Arrestation der aus dem Auslande eingeschwärzten accisepflichtigen Getränke, und bei der Revision des Gouvernements überzeugt er sich, ob die Wache mit Eifer ihre Pflichten, sowohl in dieser Beziehung, als auch in Bezug auf die Beobachtung der in diesem Ustaw festgesetzten Regeln, erfüllt.

IV. Amtsgewalt, Pflichten und Verantwortlichkeit der Beamten der Schmuggelwache.

16) Im Fall der Entdeckung irgend welcher, Seitens der Beamten der Schmuggelwache begangenen Unterlassungen und Missbräuche, übergiebt der Dirigirende der Accisesteuern, je nach der Art des Verbrechens oder Vergehens, die Schuldigen entweder dem Gericht, oder unterwirft sie, ohne formelle Untersuchung, den in den Gesetzen bestimmten Beahndungen. Wenn der Grenz-Inspector der Entlassung, ohne seine Bitte, in Grundlage der Artikel 760—762 des Ustaws über den Dienst auf Anstellung von der Obrigkeit, unterliegen soll, so macht der Dirigirende der Accisesteuern wegen seiner Entlassung eine Vorstellung an das Finanz-Ministerium.

17) Die Beamten der Accise-Verwaltung, denen die Aufsicht über die Schmuggelwache übertragen ist, und auch die Grenz-Inspectore, wo solche vorhanden, sind verpflichtet, unmittelbar und durch die älteren berittenen Grenzwächter darauf zu achten, dass die ihnen untergebenen Personen die denselben auferlegten Pflichten, in Bezug auf die Entdeckung und das Auffangen von geschmuggelten Getränken, erfüllen, indem sie einander helfen und massenweise operiren.

18) Die Beamten der Accise-Verwaltung, denen die Aufsicht über die Schmuggelwache übertragen ist, oder der Grenz-Inspector, führen die Correspondenz in Sachen, welche sich auf das Einschmuggeln der accisepflichtigen Getränke aus dem Auslande beziehen, und sind verpflichtet, dem Bezirks-Inspector, die Grenz-Inspectore aber dem Dirigirenden der Accisesteuern, wenn sie nicht dem Bezirks-Inspector untergeordnet sind, über die Thätigkeit der ihnen anvertrauten Wache, Rechenschaft abzulegen; unabhängig hiervon aber berichten sie über wichtige Fälle besonders.

19) Die Beamten der Schmuggelwache haben in den ihnen anvertrauten Rayons sorgsam darauf zu wachen, dass keine accisepflichtigen geschmuggelten Getränke aus dem Auslande eingeführt werden. Zu diesem Zweck ist ihnen überlassen, sowohl vorüberziehende Fuhren und Transporte, als auch alle Vorüberfahrenden und Vorübergehenden zu durchsuchen, jedoch ohne dieselben lange aufzuhalten, und indem sie bei der Durchsuchung höflich und artig verfahren. Fuhren aber mit Heu, Stroh und anderen aufgehäuften Gegenständen müssen, zur Vergewisserung darüber, dass in denselben nicht Getränke versteckt sind, mit eisernen Spiessen, wenn dadurch diese Gegenstände nicht verderben können, untersucht werden.

Anmerkung. Damit die Schmuggelwache erfolgreich darüber invigiliren könne, dass die verbotene Einfuhr von Getränken auf den Eisenbahnen verhindert werde, wird die gehörige Anwendung der gegenwärtig in Wirksamkeit bestehenden Regeln, nach Uebereinkunft des Finanz-Ministers mit dem Minister der Wege-Communication, bestimmt.

20) Die Schmuggelwache beschränkt sich nicht auf die Ueberwachung der heimlichen Einfuhr von Getränken, sondern richtet ebenfalls ihre Thätigkeit auf die Entdeckung der bereits ungesetzlich eingeführten, accisepflichtigen Getränke, und erfüllt die ihr von dem Dirigirenden der Accisesteuern auferlegten Pflichten, in Bezug auf die Beaufsichtigung der Anstalten zur Bereitung und zum Verkauf von Getränken.

21) Die Sachen wegen Amtsvergehen der Beamten der Schmuggelwache unterliegen dem Criminalgericht, und die Schuldigen werden den Strafen nach den Artikeln 460 und 463—465 dieses Ustaws unterworfen.

V. Ueber die in den Grenzorten bei der Verfuhr der Getränke zu beobachtende Ordnung.

22) Das Durchführen und Durchtragen von Branntwein in dem Rayon von ein und zwanzig Werst von der Grenze der Gouverne-

ments des Reichs und des Zarthums Polen mit auswärtigen Staaten, ist nur am Tage, vom Aufgange bis zum Untergange der Sonne, gestattet. Ueber Transporte mit Branntwein, die zur Nacht anhalten, muss der örtlichen Polizei oder der Accise-Aufsicht Anzeige gemacht werden.

23) Der in dem bezeichneten 21werstigen Rayon, sowohl durchgeführte und durchgetragene, als auch bei Privatpersonen in einer Quantität von mehr als drei Wedro befindliche Branntwein, muss mit Transportscheinen versehen sein, welche unversehrt bis zur Verausgabung des Branntweins aufzubewahren und auf Verlangen der Beamten der Accise-Aufsicht vorzuzeigen sind.

24) Für die Nichtbeobachtung der in den vorhergehenden (22. und 23.) Artikeln erläuterten Regeln dieser Beilage, und auch im Fall der Unrichtigkeit der in den Transportscheinen gegebenen Auskünfte und der Nichtübereinstimmung mit der im Transportschein angezeigten Qualität, unterliegt der Branntwein der Confiscation und die Schuldigen werden zur Verantwortung gezogen, ebenso, wie für die Einfuhr und die Verheimlichung von geschmuggeltem Branntwein.

25) In den Kleinverkaufsanstalten geistiger Getränke, welche in dem 21werstigen Rayon von der ausländischen Grenze und in allen Gouvernements des Zarthums Polen errichtet sind, müssen von der Accise-Verwaltung beglaubigte und besiegelte Schnurbücher, zur Eintragung des eingegangenen Branntweins und der Nummern der Transportscheine, geführt werden, wobei der Weiterverkauf und die Weiterverabfolgung der Getränke aus einer Kleinverkaufsanstalt an eine andere verboten ist.

VI. Ueber die Beahndungen für heimliche Einfuhr von accisepflichtigen Getränken aus dem Auslande.

26) Die der Einfuhr von Getränken aus dem Auslande Schuldigen unterliegen den Strafen nach den Artikeln 430—434, 436 und 457 dieses Ustaws.

VII. Ueber das Verfahren in Sachen wegen Arrestation von geschmuggelten Getränken.

27) Bei der Entdeckung eines Transports von geschmuggelten Getränken sind die beamteten Personen der Schmuggelwache verpflichtet, die Transportführer anzuhalten und dieselben mit den Getränken, Pferden, Fuhren u. s. w. nach der nächsten Stadt oder dem nächsten Dorf zu befördern, und erforderlichenfalls den Beistand der nächsten Stadt- oder Kreispolizei zur Arretirung der Transportführer, falls dieselben bei ihrer Arretirung Gewalt brauchen sollten, zu requiriren, indem sie solches sofort zur Kenntniss des Accisebeamten, dem sie untergeordnet sind, oder des Grenz-Inspectors, bringen. Der Beamte der Accise-Verwaltung oder der Grenz-Inspector schreiten, nachdem sie an Ort und Stelle angelangt sind, zur Aufnahme eines Protocolls, gemäss den Artikeln

486—493 dieses Ustaws, in den Fällen aber, wo es diesen Personen nicht möglich wird, persönlich zu erscheinen, wird das Protocoll von einem der berittenen Wächter aufgenommen. Jedenfalls muss die Aufnahme des Protocolls im Laufe von 3 mal 24 Stunden erfolgen.

28) Der Artikel 480 dieses Ustaws, betreffs der Verfolgung der Schuldigen in andere Kreise oder Gouvernements, findet auch Anwendung auf das Personal der Schmuggelwache.

29) Die von der Schmuggelwache arretirten Leute werden nur in dem Fall unter Escorte der Polizei abgefertigt, wenn sie, bei ihrer Arretirung Widerstand leisteten und dabei der Schmuggelwache Beleidigungen und Thätlichkeiten zufügten, oder wenn sie eine Sicherheit oder eine zuverlässige Bürgschaft für die Geldbeitreibungen, die ihnen auferlegt werden könnten, nicht vorstellen. Mit Ausnahme dieser Fälle müssen die Arretirten unmittelbar nach der erfolgten Aufnahme des Protocolls entlassen werden, indem sie gleichzeitig in Bezug auf ihre Personalien, ihren Wohnort und andere Auskünfte, die erforderlich erscheinen, zu verhören sind.

30) Die arretirten Getränke werden, als der Confiscation unterliegend, sofort in gesetzlicher Weise abgeschätzt und, ohne die Entscheidung der Sache abzuwarten, an den Orten der geschehenen Confiscation öffentlich versteigert, in Gegenwart eines Beamten der Accise-Verwaltung oder der Schmuggelwache, bis zum Verkauf aber unter Siegel der Accise-Verwaltung oder der Schmuggelwache, zur Aufbewahrung an gefahrlosen Orten, unter die Aufsicht und Verantwortlichkeit in den Dörfern — der Dorf- und Gemeindeältesten, in den Städten aber — der Stadtpolizei gestellt.

Anmerkung 1. Ueber die verkauften Getränke wird dem Käufer von der Behörde, bei welcher der öffentliche Verkauf stattgefunden hat, eine Bescheinigung darüber ertheilt, dass die Getränke auf einer Auction erstanden wurden.

Anmerkung 2. Wenn es sich, nach Beprüfung und Entscheidung der Sache, ergiebt, dass die Getränke unrechtfertig arretirt worden sind und der Confiscation nicht unterlagen, dieselben aber mittlerweile verkauft worden, so wird die bei dem Verkauf geleistete, zur Kronscasse eingezahlte Summe in gesetzlich verordneter Weise zurückgezahlt, diejenige Summe aber, welche als Belohnung ausgekehrt worden, wird von den der unrechtfertigen Arrestation und Aufnahme des Protocolls Schuldigen, zur Befriedigung der Transportführer, beigetrieben, welchen ausserdem überlassen wird, falls sie es wünschen, auf gerichtlichem Wege ihren Regress an die Schuldigen zu nehmen.

31) Die Habe der Schmuggler von Getränken, als: die Pferde, das Fahrgeschirr, die Fuhren und dergl., müssen, wenn die Schuldigen die Geldbussen, die ihnen etwa auferlegt werden könnten, nicht sichergestellt haben, ebenso in gesetzlicher Weise abgeschätzt und, bis zur Entscheidung der Sache, unversehrt bei zuverlässigen unbetheiligten Personen oder bei der Polizei aufbewahrt werden. Wenn nach erfolgter Entscheidung der Sache

eine Geldbusse decretirt und dieselbe von den Schuldigen nicht baar entrichtet wird, so unterliegt die genannte Habe dem öffentlichen Verkauf, im entgegengesetzten Fall wird sie, wem gehörig, zurückgegeben. Wenn jedoch sich unter den Sachen solche befinden, die rasch verderben können, so sind sie sofort öffentlich zu versteigern, die gelösten Gelder aber an die örtliche Rentei, für Rechnung der von dem Schuldigen zu zahlenden Geldbusse, einzusenden.

Anmerkung. Wenn die Sache dem Departement der nichtocladmässigen Steuern oder dem Dirigirenden Senat vorgestellt worden ist, so können bis zur erfolgten Entscheidung, die Zugthiere, das Fahrgeschirr und die Fuhren den Besitzern, falls sie es wünschen sollten, gegen Vorstellung einer Bürgschaft übergeben werden.

32) Wenn das Aufbewahren der widergesetzlich eingeführten Getränke entdeckt wird, so findet eine Durchsuchung der Gross- und Kleinverkaufsanstalten von Getränken durch die Schmuggelwache, gemäss dem Artikel 30 dieses Ustaws, statt. Die Schmuggelwache hat aber nicht Zutritt zu den Privatwohnungen, im Fall begründeten Verdachts aber, wenn eine Haussuchung auszuführen nothwendig erscheint, so dürfen solche Haussuchungen nicht anders, als in Grundlage der allgemeinen, für diesen Gegenstand erlassenen Gesetzesbestimmungen (Ges. über d. Gerichtsv. in Sachen wegen Verbr.) vollzogen werden. Ueber den Befund einer solchen Haussuchung wird, auf Grund des Artikels 27 dieser Beilage, ein Protocoll aufgenommen, mit den gefundenen, heimlich eingeführten Getränken aber gemäss dem Artikel 487 des Ustaws über die Getränksteuer und dem Artikel 26 dieser Beilage verfahren.

VIII. Ueber die Verhandlung und Aburtheilung der Sachen wegen Beahndungen für die Einfuhr von accisepflichtigen Getränken aus dem Auslande.

33) Sachen wegen Beahndungen für die Einfuhr von Getränken aus dem Auslande, werden auf administrativem oder gerichtlich-polizeilichem Wege verhandelt, oder gelangen zur Beprüfung an die Criminal-Gerichtsbehörden.

Anmerkung. Die Bestimmungen über das Verfahren in Sachen wegen Arrestation von geschmuggelten Getränken und über das Gerichtsverfahren in Sachen wegen Uebertretungen der in den Artikeln 27—41 dieser Beilage erläuterten Regeln über die Einfuhr von geschmuggelten Getränken, haben für diejenige Oertlichkeit Geltung, wo die Gerichts-Institutionen nicht eingeführt sind; dort dagegen, wo letztere Institutionen eingeführt sind, werden nur diejenigen Sachen wegen Uebertretungen, welche der Entscheidung auf administrativem Wege unterliegen, in Grundlage dieser Beilage verhandelt; alle anderen Uebertretungen sind auf Grund der neuen Gerichts-Institutionen zu verfolgen.

34) Sachen wegen Einfuhr aus dem Auslande von accisepflichtigen Getränken, unterliegen der Verhandlung auf administrativem Wege, wenn die Schuldigen unmittelbar entweder unter Mit-

wirkung der Polizei, von beamteten Personen der Schmuggelwache oder der Accise-Verwaltung angehalten oder entdeckt worden sind, in folgenden Fällen: 1) wenn der dieses Verbrechens Angeschuldigte nach dem Character der gegen ihn gerichteten Anschuldigung nur einer Geldstrafe unterliegen kann, mit Confiscation von Getränken oder anderen Gegenständen, oder ohne dieselbe, und wenn er selbst, oder derjenige, welchen er als den Besitzer oder Transportführer bezeichnen wird, sich dieses Verbrechens schuldig bekennt, und 2) wenn Getränke an einem unbewohnten Ort entdeckt werden und man keine Schuldigen im Auge haben wird.

35) Auf gerichtlich-polizeilichem Wege (in den Kreis- und Stadtpolizei-Verwaltungen) werden die in dem vorhergehenden (34.) Artikel aufgeführten Sachen und überhaupt nur solche Sachen verhandelt, für welche mit den Geldbussen weder persönliche Strafen, noch Bekanntmachung durch die Zeitung, noch das Verbot Handel zu betreiben, verbunden sind, wenn die Schuldigen von der Polizei selbst arretirt worden.

36) An die Criminal-Gerichtsbehörden gelangen zur Beprüfung solche Sachen, für welche der Angeschuldigte, ausser einer Geldbusse und der Confiscation von Getränken und der bei ihm befindlichen Gegenstände, noch anderen Strafen unterliegen kann, sowie auch: 1) solche Untersuchungen über eine heimliche Einfuhr von Getränken, bei denen die Angeschuldigten die ihnen zur Last gelegte Uebertretung nicht eingestanden haben; 2) die auf administrativem oder gerichtlich-polizeilichem Wege bereits entschiedenen, oder der Entscheidung unterliegenden Sachen, wenn das Vermögen des Schuldigen zur Deckung der Geldbusse nicht ausreicht und er in Grundlage des Artikels 457 dieses Ustaws einer Gefängnisshaft unterliegen muss.

37) Die Sachen wegen heimlicher Einfuhr von Getränken, welche auf administrativem, gerichtlich-polizeilichem und gerichtlichem Wege zu beprüfen sind, werden auf Grund der Artikel 496—518 dieses Ustaws entschieden.

IX. Ueber die Erfüllung der Urtheile und Vertheilung der Geldbussen.

38) Die in Sachen wegen widergesetzlicher Einfuhr von Getränken gefällten Strafdecrete werden nach den allgemeinen Regeln über die Vollziehung gerichtlicher Urtheile in Erfüllung gebracht und es werden die decretirten Geldstrafen, sobald das Urtheil Gesetzeskraft erlangt hat, sofort beigetrieben.

39) Bei dem Verkauf von confiscirten Getränken und Fabrikaten aus Branntwein und Spiritus fällt von den gelösten Geldern, nachdem die Ausgaben für die Transportirung, Aufbewahrung und den Verkauf dieser Getränke und Fabrikate gedeckt worden, die Hälfte an die Kronskasse, die andere Hälfte aber und die den Schuldigen auferlegten Strafgelder werden sofort, nach ihrer Beitreibung, im vollen Betrage den Angebern, Entdeckern oder Auffängern der heimlich eingeführten Getränke und Fabrikate aus Branntwein und

Spiritus ausgezahlt, wer sie auch sein mögen, d. h. Personen der Schmuggelwache, der Accise-Verwaltung, der Grenzwache, der Polizei oder Privatpersonen.

Anmerkung. Für Rechnung der Hälfte, welche der Kronscasse zufällt, wird, nach dem Budget des Departements der nichtocladmässigen Steuern, eine Summe im erforderlichen Betrage, zur Auszahlung, mit Genehmigung des Finanz-Ministers, an diejenigen Personen des Zollamts und der Polizei, welche sich bei der Entdeckung der widergesetzlichen Einfuhr von Getränken aus dem Auslande ausgezeichnet haben und zur Unterstützung für die Beamten dieses Departements, angewiesen.

40) Wenn eine heimliche Einfuhr von Getränken durch mehrere Personen entdeckt wird, so wird die im vorhergehenden (39.) Artikel bezeichnete Belohnung in folgender Weise vertheilt: 1) bei zufälliger Entdeckung derselben, wird sie an alle diejenigen, welche sich an der Arrestation betheiligt haben, zu gleichen Theilen ausgezahlt und 2) bei einer Entdeckung in Folge einer Denunciation erhält der Denunciant die Hälfte der ganzen Belohnungssumme, aber die andere Hälfte wird unter die Personen, welche die Arrestation ausgeführt haben, vertheilt.

41) Wenn entdeckt oder denuncirt wird, dass Getränke und Fabrikate aus Branntwein und Spiritus an einem unbewohnten Ort aufbewahrt werden, oder wenn man gar keinen Schuldigen im Auge hat, so wird den Angebern oder Entdeckern eine Geldbelohnung ausgezahlt, welche die Hälfte des Preises für die Getränke und die Fabrikate in den angrenzenden Gegenden der auswärtigen Staaten nicht übersteigt.

X. Ueber den Gebrauch der Waffen Seitens der Schmuggelwache der Accisesteuer.

42) Wenn die Schmuggelwache, während sie im Dienst sich befindet, von bewaffneten Leuten offen überfallen wird, mit der Absicht die Getränke loszuschlagen und die Leute der Wache zu maltraitiren oder zu tödten, so können letztere anfangs von dem blanken Gewehr, in den dringendsten Fällen aber auch von der Schusswaffe, jedoch mit grösster Umsicht, Gebrauch machen. Bei Flucht der Schmuggler ist es jedoch verboten, sich der Waffe zu bedienen, in welchem Fall die Schmuggelwache sich nur beschränkt auf die Verfolgung der Schuldigen bis zum nächsten Dorf oder bis zur nächsten Stadt, um den Beistand der Polizei zur Gefangennahme der Schuldigen zu requiriren.

43) Wenn Personen der Schmuggelwache, im Fall der Nothwendigkeit, wie im vorhergehenden (42.) Artikel bestimmt ist, jemand tödten oder verwunden, so sind sie verpflichtet, hierüber dem Beamten der Accise-Verwaltung, dem sie untergeordnet sind, oder dem Grenz-Inspector, sofort zu berichten, welche ihrerseits ebenfalls ohne Verzug die Polizei davon benachrichtigen, damit der Getödtete oder Verwundete an Ort und Stelle in Gegenwart eines Arztes und eines Accise-Beamten oder des Grenz-Inspectors

besichtigt und die erforderliche Untersuchung hierüber bewerkstelligt werde.

Anmerkung. Wenn ein Accise-Beamter oder der Grenz-Inspector, nachdem ihnen die Meldung über eine erfolgte Tödtung oder Verwundung zugegangen, binnen 24 Stunden die betreffende Behörde nicht davon in Kenntniss setzen, so unterliegen sie dafür einer Behandlung gemäss dem Artikel 819 des Strafcodex.

44) Wenn durch die Untersuchung festgestellt wird, dass die Personen der Schmuggelwache, welche in Ausübung ihrer Function jemand getödtet oder verwundet haben, bei dieser Gelegenheit von den oben bezeichneten Regeln nicht abgewichen sind, und dass sie selbst zu diesem Ereigniss keine Veranlassung gegeben haben, so werden sie von dem Gericht und der Strafe befreit.

45) Wenn die beamteten Personen der Schmuggelwache, bei Ausübung ihrer Function, von den oben bezeichneten Regeln abweichend, ohne Veranlassung oder vorzeitig von der Waffe Gebrauch machen und dabei jemand tödten, verstümmeln oder verwunden, so unterliegen sie dafür der Verantwortung nach dem Artikel 819 des Strafcodex.

46) Wenn die thatsächliche Unschuld der Personen der Schmuggelwache hinsichtlich des unnöthigen und absichtslosen Gebrauchs der Waffe nicht klar erwiesen werden wird, so verurtheilt das Gericht dieselben, nach seinem eigenen Ermessen und nach Lage der Sache, zu den leichtesten dafür im Artikel 819 des Strafcodex verordneten Strafen.

47) Die in den Artikeln 43—47 dieser Beilage auseinandergesetzten Regeln sind in russischer, polnischer und deutscher Sprache, auf Anordnung der örtlichen Obrigkeit, in den an der Grenze mit auswärtigen Staaten belegenen Kreisen anzuschlagen, und die Accise-Beamten, welche die Schmuggelwache beaufsichtigen, und die Grenz-Inspectore sind verpflichtet, die Regeln möglichst oft der ihnen anvertrauten Wache vorzulesen und sich davon zu überzeugen, ob diese sie auch recht verstehen. Die Bestimmung der Orte zum Anschlagen der bezeichneten Regeln wird dem näheren Ermessen der Accise-Aufsicht, nach Uebereinkunft mit der örtlichen Obrigkeit, überlassen.

Beilage zum Artikel 206.

Regeln über den Gebrauch der Control-Apparate zum Messen von Branntwein.

1) Auf allen Branntweinbrennereien des Reiches und des Zarthums Polen wird der obligatorische Gebrauch der Control-Apparate zur Berechnung des producirten Branntweins eingeführt, sowie auch auf denjenigen Brennereien, welche zum Branntweinbrand aus solchen Materialien werden eingerichtet werden, für welche in diesem Ustaw keine Normen festgestellt sind.

2) Auf denjenigen Brennereien, in welchen Control-Apparate aufgestellt werden, wird die Feststellung der Spiritus-Erträge und die Berechnung der Accise nach den Angaben des Apparats bewerkstelligt, unter Beibehaltung aller gegenwärtig in Wirksamkeit stehenden Regeln über das Branntweinbrennen, die Normen, den Minderbrand, den Ueberbrand etc.

3) Die Anschaffung der Control-Apparate, sowie deren Lieferung zur Stelle und Aufstellung in den Brennereien wird auf Anordnung und für Rechnung der Krone ausgeführt, aber zur Entschädigung für die Ausgaben, welche etwa von Seiten der Brennereiinhaber für kleine Umarbeitungen oder für das Umstellen der Gefässe bei der Einführung der Control-Apparate erforderlich werden sollten, wird den Brennereibesitzern und Arrendatoren, unabhängig von dem ihnen nach den Regeln dieses Ustaws zustehenden accisefreien Ueberbrand, eine Entschädigung in nachstehend angegebener Grundlage bewilligt: für Brennereien, welche im Laufe der Brennperiode bis 1000 Wedro wasserfreien Spiritus erbrannt haben, im Betrage von 60 Rbl.; bis 3000 W. von 200 Rbl.; bis 4000 W. von 250 Rbl.; bis 7000 W. von 300 Rbl.; bis 8000 W. von 350 Rbl.; bis 9000 W. von 400 Rbl.; bis 10,000 W. von 450 Rbl.; bis 25,000 W. von 500 Rbl.; bis 50,000 W. von 600 Rbl.; bis 100,000 W. von 700 Rbl.; bis 150,000 W. von 800 Rbl.; bis 200,000 W. und über 200,000 W. von 1000 Rbl.

Die oben erwähnte Entschädigung findet einzig und allein nur für die eine erste Periode der Thätigkeit der Brennerei mit dem Control-Apparat statt, und zwar so, dass zum Besten des Betriebsinhabers, von dem accisepflichtigen Branntwein der Brennerei, eine Quantität Grade wasserfreien Spiritus verrechnet wird, welche der in diesem (3.) Artikel genannten Summe entspricht, unabhängig von dem den Betriebsunternehmern, gemäss den in Wirksamkeit stehenden Gesetzesbestimmungen, zustehenden accisefreien Ueberbrand.

4) In den Brennereien, deren Besitzer den Wunsch äussern werden, die Accise für das volle Quantum des producirten und durch den Control-Apparat gelassenen Spiritus zu zahlen, wird die Berechnung der Accise ausschliesslich nach den Angaben des Apparats bewerkstelligt, mit Einstellung der Verantwortlichkeit des Brennereiinhabers für Minderbrand und des Rechtes auf accisefreien Ueberbrand; zur Deckung der bei der Aufbewahrung des Branntweins und Spiritus unvermeidlichen Leccage und Verdunstung, werden solchen Brennereiinhabern, an Stelle des Ueberbrandes, drei Procent von allem nach den Angaben des Control-Apparats producirten Branntwein accisefrei überlassen. Falls in einer solchen Brennerei, in Folge irgend welcher nicht vorhergesehenen Umstände, ein Stillstand in die Thätigkeit des Apparats eintritt, wird die Berechnung der Accise in Grundlage der Regeln dieses Ustaws, nach der mittleren Norm für die Branntwein-Erträge aus den zum Branntweinbrand verwandten Materialien und der Einmaischung von sieben Wedro des Rauminhalts des Gährbottichs auf jedes Pud

trockenen Maischmaterials und dem entsprechenden Raum für Kartoffeln und Grünmalz, bewerkstelligt.

Durch das am 30. Mai 1876 Allerhöchst bestätigte Reichsraths-Gutachten ist, in Abänderung und zur Ergänzung dieses (4.) Punktes, bestimmt worden:

a) Das Branntweinbrennen ohne Norm wird nur in den Fällen genehmigt, wenn dasselbe in den Branntweinbrennereien durch die Besitzer derselben selbst oder die Arrendatoren ganzer Güter, auf welchen sich solche Brennereien befinden, geschieht, und dann auch nur am Anfang und am Schluss des Brennens, jedes Mal auf einen nicht längeren Termin als 15 mal 24 Stunden. Dem Finanz-Minister ist es anheimgestellt, in den Fällen, wo er es für möglich findet, den erwähnten Personen das Branntweinbrennen ohne Norm zu gestatten, mit Berechnung der Accise ausschliesslich nach den Angaben des Control-Apparats, auf längere Zeit und sogar im Laufe einer ganzen Brennperiode.

b) In den Fällen, wo der Control-Apparat so beschädigt ist, dass die Berechnung des erbrannten Spiritus nach den Angaben des Apparats unmöglich geworden, findet die Berechnung über das Quantum des während der Beschädigung des Apparats erbrannten Spiritus für die ohne Norm brennenden Brennereien nach der mittleren Norm und entsprechend dem vom Brennereiinhaber gewählten Gährungssystem statt.

c) In den Fällen, wo ein Control-Apparat zerstört oder beschädigt worden, während er sich in der Brennerei oder bei dem Brennereiinhaber zur Aufbewahrung befand, ist letzterer verpflichtet, der Kronscasse den Schaden nach der von der Accise-Verwaltung angefertigten Berechnung, auf Grund des von dem Finanz-Ministerium zusammengestellten Preis-Verschlages, zu ersetzen.

5) Auf die Fälle etwa eintretender Beschädigung der Control-Apparate, Ableitung des Spiritus vor dem Apparat und überhaupt etwaiger Uebertretung der Regeln für den Gebrauch der Apparate, werden die in den Artikeln 416 und 417 dieses Ustaws verordneten Beahndungen für Uebertretung derjenigen Regeln in Anwendung gebracht, durch welche das vollständige Einfliessen der Accise zur Kronscasse gewahrt wird.

6) Zur Deckung der Ausgaben für die Anschaffung der Control-Apparate und deren Aufstellung in den Brennereien wird dem Finanz-Minister ein besonderer Credit eröffnet.

7) Dem Finanz-Minister ist anheimgestellt, auf Grund des Artikels 12 dieses Ustaws, alle zweifelhaften Fälle zu entscheiden, welche bei der Einführung der Control-Apparate zum Messen von Spiritus eintreten können, und durch besondere Instructionen die gegenwärtig verordneten Regeln zu erläutern und zu ergänzen.

Beilage zum Artikel 258.

Verordnung über Verpfändungen, Salogbestellungen und Bürgschaften bei Verfristung der Accise für Branntwein.

I. Hptst. — Ueber die Verpfändung beweglichen Vermögens.

1) Bei der Annahme beweglichen Vermögens als Pfand, zur Sicherstellung einer verfristeten Zahlung der Accise für Branntwein, werden die in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Regeln beobachtet.

2) Zur Sicherstellung einer verfristeten Zahlung der Accise für Branntwein werden angenommen:

[1]) Baares Geld und dem gleich Billete der Reichsrentei mit Anrechnung der für die letzteren auflaufenden Renten, dergestalt, dass die Kameralhöfe diese Billete an die Hauptrentei absenden, woselbst sie nach Massgabe ihrer vorherigen Vernichtung gegen Bankbillete eingetauscht werden.

[2]) Billete der Sparkassen, der früheren Leih- und Commerzbank, desgleichen der Comptoire der letzteren Bank und der Collegien Allgemeiner Fürsorge — zum vollen Betrage, gleichwie Billete und Obligationen der Allerhöchst bestätigten Stadt-, Communal-Landschafts- und Privathandelsbanken, desgleichen der Creditgesellschaften, auf Grundlage der Statuten derselben, und der für solche Billete festgesetzten Regeln.

[3]) Billete der Reichsschulden-Tilgungscommission über die in das Reichsschuldbuch eingetragenen Kapitalien nach dem Nominalwerth, in Grundlage der für dieselben verordneten Regeln.

[4]) Actien der ersten und zweiten russischen und der St. Petersburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.

[5]) Billete der Finnländischen Communalanstalten und der Livländischen, Ehstländischen und Kurländischen Creditkassen — zum vollen Betrage.

[6]) Obligationen der im Jahre 1835 abgeschlossenen polnischen Anleihe nach dem ursprünglichen Nominalwerth.

Anmerkung. Die Certificate der polnischen Anleihe vom Jahre 1835 Litt. B. werden nicht als Pfand angenommen.

[7]) Actien der Gesellschaft zur Versicherung von Leibrenten und verschiedenen Capitalien.

[8]) Actien der Charkowschen Wollhandel-Compagnie.

[9]) Antheil-Scheine der Feuerversicherungs-Gesellschaft Salamander.

[10]) Actien der Compagnie Nadeshda für See-, Fluss- und Landtransport-Versicherungen.

[11]) Actien der Gesellschaften zur Beleuchtung St. Petersburgs mit Gas und der Residenz-Beleuchtung.

[12]) Actien und Obligationen der Eisenbahnen, gemäss den Statuten derselben.

[13]) Actien der vereinigten Gesellschaft Kawkas und Mercur.

[14]) Antheil-Scheine der Wolga-Dampfschifffahrts-Gesellschaft.

[15]) Actien der russischen Gesellschaft für Dampfschifffahrt und Handel.

[16]) Actien der Gesellschaften der Baumwollenspinnerei, der Kama-Wolga-Dampfschifffahrt und der Dampfschifffahrt auf dem Don und dem Asowschen Meere.

3) Billete der Sparkassen über Capitalien, die versiegelt von unbekannten Personen deponirt werden, werden nicht als Salog angenommen.

4) Die Billete der Banken, Sparkassen und Collegien Allgemeiner Fürsorge, welche zur Sicherstellung der verfristeten Zahlungen der Accise für Branntwein verpfändet werden, müssen, wenn diese Billete auf einen bestimmten Namen lauten, aber als Salog von einer anderen Person vorgestellt werden, von deren Inhabern durchaus mit Blanko- oder Cessionsaufschriften versehen werden; die nicht von den Capitaleinlegern selbst gemachten Blankocessionen auf Billeten der Sparkassen aber bedürfen durchaus der Beglaubigung der betreffenden Behörde.

Anmerkung. Wenn das Capital nicht von dem Eigenthümer, sondern von einer anderen Person eingelegt wurde, so müssen die Blanko- und Cessionsaufschriften der Eigenthümer von der betreffenden Behörde beglaubigt sein.

5) Aufschriften, durch welche der Capitaleinleger eine andere Person ermächtigt, das Billet als Salog zur Sicherheit für die verfristete Accisezahlung für Branntwein zu bestellen, müssen folgende Fassung haben: „Das in diesem Billet bezeichnete Capital nebst den anklebenden Renten (oder ohne dieselben) gestatte ich dem N. N. (Rang oder Stand, Vor- und Zunamen) als Salog für verfristete Zahlung an Accise für Branntwein für sich (oder für einen Anderen nach eigenem Belieben) mit der in dem Getränksteuer-Ustaw statuirten Verantwortlichkeit zu verwenden."

6) Es ist überdies gestattet, Billete der Creditanstalten auch auf Grund von ordnungsmässigen Vollmachten der Depositäre als Salog zu bestellen; in diesen Vollmachten muss aber ausser der Ermächtigung, dass die mit ihren Nummern zu bezeichnenden Billete als Pfand benutzt werden können, und ausser der Angabe der Zeit der Ausstellung derselben und ihres Betrages, die ausdrückliche Zustimmung ausgesprochen sein, dass für den Fall der Nichterfüllung der von dem Contrahenten übernommenen Verpflichtungen für diese Billete das Capital und die Renten (wenn sich die Vollmacht auch auf letztere erstreckt) ausgezahlt werden dürfen.

7) Hinsichtlich der Annahme als Salog und Befreiung aus demselben von Billeten der Creditanstalten sind die in den Civilgesetzen vorgeschriebenen Regeln zur Richtschnur zu nehmen.

8) Ausser dem im Artikel 2 benannten beweglichen Vermögen dürfen als Pfand entgegengenommen werden:

[1]) Von der Reichsbank ausgestellte 5% Billete, Billete der inneren 5% Prämienanleihen, 4% Billete, 4% ununterbrochen Renten tragende Billete und die Scheine über terminliche Deposita der Reichsbank, zum Nominalwerthe.

[2]) Die auf Grund der Allerhöchst am 8. März 1861 und 14. Juni 1863 bestätigten Minister-Comité-Beschlüsse zur Emission genehmigten 5½% Obligationen der Rigaschen Stadtcasse zu dem vom Finanz-Ministerium festgesetzten Preise.

[3]) Bescheinigungen über den Auskauf von Gehöft- und abgetheilten Ländereien durch aus der Leibeigenschaft getretene Bauern, zum Nominalwerth, und Bescheinigungen über fortlaufende Auskaufs-Rente von 5½%, wobei fünf Rubel fünfzig Kopeken der fortlaufenden Rente, entsprechend dem für diese Rente repräsentirten Capital, für hundert Rubel der Salogsumme gilt.

Anmerkung. Die 5% Auskaufsbescheinigungen, ebenso die 5½% Scheine über die fortlaufende Auskaufs-Rente, welche nicht anders, als auf Grund von in festgesetzter Ordnung vollzogenen Documenten veräusserst werden dürfen, werden als Salog für die prompte Zahlung der Accise für Branntwein von den Eigenthümern in der allgemeinen, für die übrigen Vermögensstücke geltenden Grundlage angenommen, von fremden Personen aber nicht anders, als auf Grund von Vollmachten der Eigenthümer, die mit genauer Beobachtung der Artikel 1618—1621 der Civilgesetze ausgestellt sein müssen. Für den Fall der Verabsäumung der Accisezahlung für Branntwein gelangen die erwähnten, als Sicherheit bestellten Bescheinigungen zum Verkauf, in allgemeiner, für die der Krone bestellten Salogge, geltenden Grundlage, und es werden die Acte über den Uebergang dieser Bescheinigungen auf die Käufer in der für dieselben verordneten Corrobations- oder Ingrossations-Ordnung ohne Weiteres auf Verlangen derjenigen Behörde oder Institution, die den Verkauf bewerkstelligte, ausgestellt.

[4]) Billete der Kurländischen adligen und Livländischen Bauerbank und die Obligationen der Allerhöchst am 29. April 1852 und 25. März 1858 genehmigten 5% Anleihe zur Tilgung der Ausgaben für den Bau des Rigaschen Hafens, zum Nominalwerthe.

[5]) Die Obligationen der Finnländischen 4% Anleihe, gleichfalls zum Nominalwerthe.

[6]) Kupfergeräthe auf den Branntweinbrennereien, gemäss der Abschätzung und der von dem Bezirks-Inspector beglaubigten Bescheinigung eines Beamten der Accise-Verwaltung, mit Ausnahme der Geräthe der Brennereien solcher Güter in den Ostsee-Gouvernements, welche bei den örtlichen Creditanstalten verpfändet worden sind.

Anmerkung. Die Abschätzung der Kupfergeräthe geschieht nach den für Bruch-Kupfer geltenden Preisen. In der Bescheinigung ist die Zahl und die Gattung der Geräthe, das Gewicht des Kupfers in Puden und der Werth desselben anzugeben. Diese Bescheinigungen

werden als Pfand nur für Grosslager, die dem Brennereibesitzer gehören, angenommen.

[7]) Die von der Liquidations-Commission im Zarthum Polen auf Grund des Ukases vom 19. Februar (2. März) 1864 emittirten Liquidationsbriefe zu 80% des Nominalwerthes.

[8]) Pfandbriefe: a) der Leihbank des Chersonschen Gouvernements — zu dem vom Finanz-Ministerium festgesetzten Preise; b) des Livländischen Credit-Vereins oder die durch das sämmtliche Vermögen des Vereins sichergestellten Depositalscheine, unter der Bedingung, dass diese Scheine auf Verlangen der örtlichen Accise-Verwaltung unverzüglich gegen Pfandbriefe eingetauscht werden — zum Börsenpreise; c) des gegenseitigen Boden-Creditvereins — zu 90% des mittleren, im Laufe des verflossenen halben Jahres notirt gewesenen Börsenpreises derselben.

[9]) Actien der Schiff- und Dampfschifffahrts-Gesellschaft „Delphin" zu den von dem Finanz-Ministerium festgesetzten und für jedes Halbjahr bekannt gemachten Preisen, im Betrage von fünfzig Procent des mittleren, für das vorige Halbjahr notirt gewesenen durchschnittlichen Börsenpreises dieser Actien.

[10]) Terminirte Billete der Moskauschen Commerzbank, für welche der Termin zur Rückzahlung des Kapitals sechs Monate nicht übersteigt, werden nach dem Nominalwerth als Salogge angenommen, solche Billete aber, für welche der Termin zur Rückzahlung des Kapitals sechs Monate übersteigt, — mit Abzug von einem Procent des Nominalwerths des Billets, von je hundert Rubeln in runder Summe für jeden bis zum Ablauf des Termins des Billets nachbleibenden Monat, anfangend mit dem siebenten Monat, vom Tage der Einlage des Kapitals ab gerechnet, und zwar derart, dass zur Vereinfachung der Rechnung nicht volle Monate, für volle Monate gerechnet, die weniger als hundert Rubel betragenden Summen aber weggelassen und die auf den Namen lautenden Billete zuvor versehen werden mit einer Cession, welche in die Bücher der Bank auf den Namen derjenigen Behörde, bei welcher diese Billete als Salog vorgestellt sind, notirt wird.

[11]) Antheil-Scheine der Moskauschen Commerzbank — zu den von dem Finanz-Ministerium zu Anfang eines jeden Jahres festgesetzten und zur allgemeinen Kenntniss gebrachten Preisen.

9) Sowohl die im Artikel 2 genannten, als auch andere, zur Annahme als Pfand bei Kronspodräden und Lieferungen genehmigten Actien und Obligationen der verschiedenen Industrie-Gesellschaften, Societäten und Compagnien werden zu den am Anfange eines jeden Halbjahrs von dem Finanz-Ministerium festgesetzten und durch den Anzeiger der obrigkeitlichen Verordnungen im Finanz-Ministerium bekannt gemachten Preisen angenommen.

Anmerkung 1. Zur Feststellung der erwähnten Preise ist der mittlere durchschnittliche Börsenpreis des letzten Halbjahrs zur Grundlage zu nehmen und überdies zu berücksichtigen, dass nach Massgabe der Regeln für die Berechnungen der Reichsbank der Pfandwerth der Actien und Obligationen und Antheil-Scheine der mit der Garantie der Staatsregierung versehenen Gesellschaften nicht 75% und der ohne solche Garantie bestehenden nicht 50% des mittleren Preises derselben im letzten Halbjahr übersteige.

Anmerkung 2. Die Actien werden als Pfand mit Beobachtung der im Artikel 2168 der Civilgesetze enthaltenen Regeln angenommen.

Anmerkung 3. Dem Finanz-Minister ist es überlassen, diejenigen Actien und Obligationen der Eisenbahngesellschaften als Salogge anzunehmen, welche eine Garantie von Seiten des Staates geniessen, nach den von dem Finanz-Ministerium festgesetzten und für jedes Halbjahr zur allgemeinen Kenntniss gebrachten Preisen, im Betrage von fünf und siebenzig Procent des mittleren durchschnittlichen Börsenpreises derselben in den vorhergehenden sechs Monaten.

10) Gegen Billete der Creditanstalten wird als Pfand sowohl das Capital, als auch der Betrag der bis zum Tage ihrer Präsentation anklebenden Zinsen, gemäss den für diese Billete festgesetzten Regeln, angenommen. Beim Eintritt der Termine für die Zahlung der nicht als Pfand angenommenen Zinsen werden den Pfandgebern die den Billeten anhängenden Coupons ausgeliefert.

Anmerkung 1. Solche Billete der Creditanstalten, sowie Actien, Obligationen und Antheil-Scheine, die bei ihrer Ausstellung mit Couponsbogen versehen waren, werden ohne Coupons als Pfand nicht angenommen.

Anmerkung 2. Die Dividenden für Actien, Obligationen und Antheil-Scheine der verschiedenen Gesellschaften, Societäten und Compagnien werden nicht als Pfand angenommen, sondern die bei ihnen befindlichen Coupons sind den Besitzern bei Eintritt der Termine für die Zahlung der Dividenden auszuliefern.

II. Hptst. — Ueber die Salogbestellung durch Immobilien.

I. Abth. — Ueber die Salogbestellung durch Gebäude.

11) Gebäude werden als Salog zur Sicherstellung verfristeter Accisezahlung gemäss den in den folgenden Artikeln enthaltenen Regeln angenommen.

12) Zur Sicherstellung der verfristeten Accisezahlung für Branntwein sind Gebäude in folgender Grundlage entgegenzunehmen:

1) Wohnhäuser, Buden und Gebäude mit öffentlichen Badstuben in den Residenzen, wenn sie aus Stein sind und sich in gutem Zustande befinden, nach dem achtjährigen Durchschnitt der Jahreseinnahmen.

2) Wohnhäuser, Buden und Gebäude mit öffentlichen Badstuben in den Gouvernementsstädten, aus Stein, mit Eisen, Zink oder Dachpfannen gedeckt, nach dem sechsjährigen Durchschnitt der Jahreseinnahmen, mit Ausnahme der in Kamenez-Podolsk den Hebräern gehörigen Häuser.

3) Ebensolche Häuser, Buden und Gebäude mit öffentlichen Badstuben, nach dem sechsjährigen Durchschnitt der Jahreseinnahmen, in folgenden Kreis-, Hafen- und ausseretatmässigen Städten der Gouvernements: des Witebskischen, Polozk, Dünaburg und Neu-Rjeshiza; des Wladimirschen, Murom, Peresslawl-Saljesskij, Wjasniki und Schuja; des Wologdaschen, Ustjug; des Wjatkaschen, Orlow und Sslobodsk; des Grodnoschen, Bjelostok; des Jekaterinosslawschen, Nachitschewan, Taganrog, Mariupol, Rostow und Bachmut; des Kasanschen, Tschistopol; des Kalugaschen, Borowsk, Meschtschowsk und Koselsk; des Kijewschen, Uman; des Kubanschen Gebiets, Jeisk; des Kurländischen, Windau, Goldingen und Libau; des Kurskischen, Bjelgorod, Obojan, Rylsk und Staryj-Oskol; des Livländischen, Dorpat und Pernau; des Moskauschen, Wereja, Kolomna und Sserpuchow; des Nishnij-Nowgorodschen, Arsamas; des Nowgorodschen, Borowitschy, Waldai und Staraja-Russa; des Orenburgschen, Orenburg und Uralsk: des Orelschen, Bolchow, Brjansk, Karatschew, Liwny, Mzensk und Jelez; des Pensaschen, Ssaransk; des Permschen, Irbit und Jekaterinenburg; des Poltawaschen, Krementschug und in der Possade Krückow; des Pskowschen, Toropez, Porchow und die neuerbauten Häuser in der Stadt Ostrow; des Rjasanschen, Saraisk, Kassimow und Skopin; des St. Petersburgschen, Kronstadt, Zarskoje-Selo, Gatschina, Oranienbaum, Narwa und Peterhof; des Ssaratowschen, Kamyschin; des Smolenskischen, Wjasma und Gshatsk; des Taurischen, Feodosia und Berdjansk; des Tambowschen, Koslow, Lipezk, Lebedjan und Morschansk; des Twerschen, Wyschnij-Wolotschok, Kaljasin, Kaschin, Ostaschkow, Rshew und Torshok; des Tulaschen, Bjelew und Jefremow; des Charkowschen, Ssumy; des Chersonschen, Nikolajew, Jelissawetgrad und Odessa; des Tschernigowschen, Njeshin und Starodub; des Jarosslawschen, Rostow, Romanow-Borissoglebsk, Uglitsch und Rybinsk.

Anmerkung. Die Gebäude in den Städten Odessa, Feodosia, Berdjansk, Taganrog, Kertsch-Jenikale und Sewastopol können als Salog auf Grund von Bescheinigungen, die nach Publikation der Verordnung vom 12. April 1856 ausgegeben worden, angenommen werden; auf Grund von Bescheinigungen aber, die vor jener Zeit ausgestellt worden, nicht anders, als nachdem ihnen eine Beglaubigung der örtlichen Obrigkeit darüber beigefügt worden ist, dass seit der Ausstellung der Bescheinigungen die fraglichen Gebäude während der Kriegsereignisse keine Beschädigungen erfahren haben.

4) Steinerne Gebäude der in Thätigkeit befindlichen Fabriken und Sawodden in den Residenzen, die in gutem Zustande sind, zu ¾ des Werthes des unbrennbaren Materials, mit Ausnahme der Geräthe, Maschinen und Instrumente.

5) Wohnhäuser aus Stein auf Datschen in den Kreisen, falls sie sich in gutem Zustande befinden und nicht zu angesiedelten Gütern gehören, 20 Werst von St. Petersburg und 5 Werst von Zarskoje-Selo, Peterhof und Oranienbaum entfernt, zum halben Werth des unbrennbaren Materials und zum vollen Werth des ganzen zur Datsche laut Corroboration gehörigen Landes, auch wenn der Werth dieses Landes sich höher als die Summe herausstellt, für welche die Krepostposchlinen zu zahlen sind.

6) Wohnhäuser aus Holz in gutem Zustande, auf den Datschen in den Kreisen und nicht zu angesiedelten Gütern gehörig, 20 Werst von St. Petersburg und 5 Werst von Zarskoje-Selo, Peterhof und Oranienbaum entfernt, nach dem vierjährigen Durchschnitt der Jahreseinnahmen und zum vollen Werth des ganzen zur Datsche laut Corroboration gehörigen Landes, auch wenn der Werth dieses Landes sich höher als die Summe herausstellt, für welche die Krepostposchlinen zu zahlen sind.

7) Wohnhäuser, Buden und Gebäude mit öffentlichen Badstuben aus Holz in den Residenzen, in gutem Zustande, nach dem vierjährigen Durchschnitt der Jahreseinnahmen.

Anmerkung 1. Karavanseraien, Badstuben, Buden und andere Gebäude, welche Revenüen tragen und aus gepressten oder getrockneten Ziegeln mit Kalk oder Lehm gebaut und mit Eisen, Dachpfannen oder Erde gedeckt sind, in den Städten: Eriwan und Alexandropol, werden als Salog für die Getränksteuer nur im Eriwanschen Gouvernement angenommen, aber in den Städten Duschet und Ssignach im Tiflisschen Gouvernement.

Anmerkung 2. Die von der auf gesetzlicher Grundlage bewerkstelligten Abschätzung des ganzen Gebäudes von dem Salog frei bleibenden Summen können als Pfand bei anderen Kronspodräden und Lieferungen des Finanz-Ministeriums angenommen werden.

Anmerkung 3. Gebäude in der Stadt Riga werden gleich den der übrigen Gouvernementsstädte entgegengenommen; die Pfandbescheinigungen für diese Häuser ertheilt der Rigasche Stadtmagistrat.

Anmerkung 4. Steinerne Gebäude in der Gebietsstadt Wladikawkas, a's namentlich: Wohnhäuser, Buden und Gebäude mit öffentlichen Badstuben, mit Eisen, Zink oder Dachpfannen gedeckt, werden im Stawropolschen Gouvernement und in den Gebieten Terek und Kuban als Salog zur Sicherstellung der Verfristungen der Accisezahlung angenommen, unter der Bedingung jedoch, dass bei der Abschätzung der bezeichneten Gebäude die in den Artikeln 13—22 dieser Beilage erörterten Regeln beobachtet werden und dass, falls die Preise für diese Gebäude fallen, oder keine Käufer bei dem Verkauf derselben sich melden sollten, die Verantwortung für den Acciserückstand auf die Stadtgemeinde von Wladikawkas, gemäss des von ihr hierüber gefällten Erkenntnisses, fallen muss.

Anmerkung 5. Steinerne Gebäude in der Stadt Mosdok, im Terekschen Gebiet, werden im Stawropolschen Gouvernement und in den Gebieten Terek und Kuban als Salog zur Sicherstellung der Verfristungen der Accisezahlung für Branntwein angenommen, unter

der Bedingung jedoch, dass bei der Abschätzung der bezeichneten Gebäude die in den Punkten 13—22 dieser Beilage erörterten Regeln beobachtet werden, und dass, falls die Preise für diese Gebäude fallen, oder keine Käufer bei dem Verkauf derselben sich melden sollten, die Verantwortung für den Acciserückstand auf die Stadtgemeinde von Mosdok fallen muss.

Anmerkung 6. Steinerne Gebäude in der Stadt Poti, im Gouvernement Kutaiss, werden im Transkaukasischen Gebiet als Salog zur Sicherstellung der Verfristungen der Accisezahlung für Branntwein als Salog angenommen, mit Beobachtung der in dieser Beilage erörterten Regeln, und unter der Bedingung, dass, falls die Preise für die in der Stadt Poti als Salog angenommenen Gebäude fallen, oder keine Käufer bei dem Verkauf derselben sich melden sollten, die Verantwortung für den Acciserückstand auf die Stadtgemeinde von Poti fallen muss.

Anmerkung 7. Steinerne Gebäude in den Städten Ssuchum-Kalé und Temir-Chan-Schura werden im Kaukasischen und Transkaukasischen Gebiet als Salog zur Sicherstellung der Verfristungen der Accisezahlung für Branntwein angenommen, mit Beobachtung der in dieser Beilage erörterten Regeln, und unter der Bedingung, dass, falls die Preise für die in den Städten Ssuchum-Kalé und Temir-Chan-Schura als Salog angenommenen Gebäude fallen, oder keine Käufer bei dem Verkauf derselben sich melden sollten, die Verantwortung für den Acciserückstand auf die Stadtgemeinden von Ssuchum-Kalé und Temir-Chan-Schura fallen muss.

13) Bei der Abschätzung der Gebäude sind folgende Regeln zu beachten:

1) Bei der Abschätzung städtischer Gebäude müssen, ausser der aus der Zahl der unbewegliches Vermögen besitzenden Kaufleute der Stadt zu erwählenden Taxatoren, sich betheiligen: der Kreis-Isprawnik oder dessen Gehilfe, in denjenigen Städten aber, die eine eigene, von der Kreispolizei getrennte Polizei beibehalten haben, der Polizeimeister; in denjenigen Städten dagegen, welche in Polizeitheile zerfallen, der Pristaw desjenigen Stadttheils, in welchem sich das abzuschätzende Gebäude befindet, der Gouvernements- oder Stadtarchitect, und ein Glied der Stadtduma oder des Stadtamts nach dessen eigener Wahl.

2) Derjenige, welcher mit seinem Gebäude Sicherheit für die Getränksteuer bestellen will, muss sich dieserhalb mit einer Bittschrift an das örtliche Stadtamt oder an die Stadtduma wenden und die Documente über sein Eigenthumsrecht an dem Gebäude vorstellen, den Plan desselben und des dazu gehörigen Grundstücks und eine Aufgabe der Jahreseinnahmen und Ausgaben für das Gebäude, mit Einschluss der Zahlungen für die Versicherung.

3) Nach Empfang der Bittschrift beauftragt die Duma oder das Stadtamt unter Zuweisung der vom Bittsteller vorgestellten Documente sofort die Taxatoren und ernennt gleichzeitig

eines ihrer Glieder zur Betheiligung an der Abschätzung, und setzt hiervon auch die übrigen im Punkt 1 benannten Personen in Kenntniss.

4) Vor Beginn der Abschätzung muss der Architect den Plan beglaubigen, sich von dem guten Zustande des Gebäudes überzeugen und eine Beschreibung anfertigen, mit einer Angabe hinsichtlich des Zustandes des Gebäudes, des Quantums des Materials und der verschiedenen Zugehörigkeiten, gemäss des Reglements über die Art und Weise der Inventur, Abschätzung und den öffentlichen Verkauf von Vermögensstücken. Der Anfertiger muss auf dieser Beschreibung bescheinigen, dass das Gebäude sich in gutem Zustande befindet, und dass nicht zu erwarten ist, dass im Laufe derjenigen Zeit, für welche die Abschätzung vorgenommen wird, der Werth des Gebäudes sich hinsichtlich der Dauerhaftigkeit des Gebäudes selbst und des Materials vermindern kann.

Anmerkung. Da Gebäude aus Holz während der Zeit, für welche die Abschätzung erfolgt, sich thatsächlich verändern können, so muss dieser Umstand bei der Festsetzung des Werthes eines hölzernen Gebäudes berücksichtigt werden.

5) Die Taxatoren bestimmen, gemeinschaftlich mit den übrigen bei der Taxation anwesenden Personen, den Betrag der reinen Jahreseinnahme des abzuschätzenden Gebäudes. Die von dem Hausbesitzer vorgestellten Verschläge über Einnahme und Ausgabe sind blos in Erwägung zu nehmen; die Taxation dagegen muss sich auf unzweifelhafte Contracte oder andere positive Daten stützen.

6) Die Einnahme muss dergestalt ermittelt werden: wenn ein Gebäude oder ein Theil desselben vermiethet worden ist, so ist die Einnahmesumme auf die zwischen dem Hausbesitzer und dem Miether abgeschlossenen Contracte, sofern dieselben in keiner Beziehung anzuzweifeln sind, zu gründen. Sind keine Contracte vorhanden oder entstehen wegen derselben Zweifel, so beurtheilen die Taxatoren die Angaben des Hausbesitzers nach dem Werthe der benachbarten Locale gleicher Art; in gleicher Weise werden die Wohnungen, welche der Hauswirth selbst bewohnt, oder welche unbewohnt sind, nach den örtlichen Verhältnissen und nach dem Massstabe früherer Jahre abgeschätzt. In allen diesen Fällen sind jedoch nicht blos das letzte Jahr, sondern auch die früheren zu berücksichtigen, um nicht eine zufällige, sich häufig ändernde Einnahme, statt einer beständigen, zur Grundlage zu nehmen.

7) In gleicher Weise und unter Beobachtung derselben Regeln sind auch die Ausgaben für das betreffende Gebäude, wie namentlich die für die Verwaltung, Remonte, Bereinigung und überhaupt für die gehörige Instandhaltung und Versicherung desselben und endlich die auf dem Hausbesitzer lastenden Abgaben zu berücksichtigen.

Anmerkung. Ausserdem ist je nach der Lage des Gebäudes und der Art seiner Nutzung der Ausfall an Einnahmen, welcher von Zeit zu Zeit durch das Leerstehn von Wohnungen und anderen Miethlocalen entsteht, zu berücksichtigen. Hierzu sind 5 bis 10% der anfänglich berechneten Einnahmen zu veranschlagen.

8) Nach Abzug aller erwähnten Ausgaben von der Summe der Jahreseinnahmen wird die reine Einnahme des taxirten Gebäudes festgestellt. Die Taxatoren bewerkstelligen demnächst die Abschätzung nach dem angegebenen Einnahme-Durchschnitt.

9) Ueber die bewerkstelligte Taxation ist mit der Unterschrift der Taxatoren ein Protocoll aufzunehmen, welches auch von den übrigen dabei gegenwärtig gewesenen Personen, zur Beglaubigung dessen, dass sie die Taxation für mässig und richtig halten, zu unterzeichnen ist; wenn jedoch einer von diesen die Abschätzung zu hoch findet, so hat er seine abweichende Meinung abzugeben und seine Erwägungen auseinanderzusetzen. In diesem Protocoll ist auch der Frist, für welche die Abschätzung vorgenommen worden und welche sieben Jahre nicht übersteigen darf, Erwähnung zu thun.

Anmerkung. In dem betreffenden Protocoll müssen detaillirt angegeben sein: a) die Lage und die Art der Benutzung des abzuschätzenden Gebäudes; b) ein kurzer, aber vollständiger Auszug aus der Beschreibung des Architecten über den Zustand des Gebäudes, desgleichen der Flächenraum des Grundstücks, welches zu dem zu verpfändenden Gebäude nebst Anbauten gehört; c) der Gegenstand und der Betrag der Einnahmen; d) der Gegenstand und der Betrag der Ausgaben; e) ein Auszug aus der städtischen Taxation in denjenigen Städten, wo eine solche für die Repartition der städtischen Abgaben besteht, und f) die Abschätzungssumme.

10) Das Protocoll der Taxatoren wird der Stadtduma oder dem Stadtamt vorgestellt, ausgenommen in den Residenzen, in welchen die bestehende Art der Abschätzung verbleibt. Nach Durchsicht dieses Protocolls und der etwa demselben beigefügten besonderen Meinungen bestätigt die Duma entweder dasselbe, indem sie darauf einen Vermerk macht, oder sie vermindert die ihr zu hoch scheinende Abschätzung nach ihrem Ermessen, unter Angabe der Gründe, welche sie dazu sowohl als auch zur Annahme oder Nichtannahme der besonderen Meinungen veranlassten.

11) Das solchergestalt von der Duma oder dem Stadtamt beglaubigte Protocoll der Taxation wird dem Hausbesitzer ausgereicht, um auf Grund desselben das vorschriftmässige Attest behufs Vorstellung dieses Gebäudes als Salog für die Getränksteuern erhalten zu können, eine Abschrift desselben aber, die Beschreibung des Architecten, der Plan und die übrigen von dem Bittsteller vorgestellten Documente verbleiben in den Acten der Duma, zu Erwägungen und Ertheilung von Auskünften. Die Duma ist verpflichtet, gleichzeitig eine Ab-

schrift des dem Hausbesitzer ausgereichten Protocolls derjenigen Behörde zuzusenden, von welcher der Bittsteller das Attest zu erhalten hat.

12) Steinerne Gebäude der in den Residenzen in Thätigkeit befindlichen Fabriken und Sawodden sind, gemäss dem Punkt d. des Protocolls (cf. Pkt. 9, Anm.), zu ¾ des Werthes des unbrennbaren Materials und zum vollen Werth des Landes, nach den oben hinsichtlich der Abschätzung der Gebäude auseinandergesetzten Regeln abzuschätzen; hierbei gilt als Regel, dass in dem Protocoll alle Zugehörigkeiten der Fabrik, wie: das Land, die Anstalten und Fabrikmagazine, Speicher, Keller und Arbeiterwohnungen mit aufzunehmen sind.

13) Steinerne Wohngebäude auf den Datschen in den Kreisen werden unter Beobachtung der erwähnten Regeln von denselben Personen, welche für städtische Gebäude eintreten, mit Hinzuziehung eines Beamten der Kreispolizei, gemäss Punkt e. des Protocolls (cf. Pkt. 9, Anm.) abgeschätzt, in Betreff des unbrennbaren Materials auf die Hälfte desselben und auf den vollen Werth des ganzen Landes, auf welchem sich die Datsche, die Parks, Treibhäuser, Gärten, Heuschläge und sonstige Nutzungen befinden, auch wenn der Werth des ganzen Landes diejenige Summe übersteigen sollte, für welche die Krepostposchlinen gezahlt werden.

14) Hölzerne Häuser auf den Datschen in den Kreisen werden von denselben Personen, welche zur Abschätzung der steinernen Wohnhäuser auf Datschen in den Kreisen designirt sind, abgeschätzt, indem auch für dieselben die erwähnten Regeln zur Anwendung kommen, gemäss Punkt f. des Protocolls (cf. Pkt. 9, Anm.) nach dem vierjährigen Durchschnitt der Jahreseinnahme und zum vollen Werth des Landes, auf welchem sich die Datsche, die Parks, Treibhäuser, Gärten, Heuschläge und sonstige Nutzungen befinden, auch wenn der Werth dieses Landes diejenige Summe übersteigen sollte, für welche die Krepostposchlinen zu zahlen sind.

Anmerkung. Die Taxatoren und übrigen bei der Abschätzung steinerner und hölzerner Häuser auf Datschen in den Kreisen (Pkt. 13 und 14) betheiligten Personen sind auf Rechnung der Besitzer der Datschen abzudelegiren.

15) Hölzerne Wohnhäuser und Buden, desgleichen hölzerne Häuser mit öffentlichen Badstuben in den Residenzen, werden nach dem vierjährigen Durchschnitt der Einnahmen angenommen, unter Beobachtung der für die Abschätzung steinerner Gebäude festgesetzten Regeln.

16) Ueber das Eigenthumsrecht an Häusern und sonstigen Baulichkeiten, sowie darüber, dass dieselben nicht unter Verbot stehen, ist das bezügliche Attest der Civilpalate, dort aber, wo die Gerichts-Institutionen eingeführt sind, das Attest eines Aelteren Notars, für Gebäude in den Städten Odessa,

Taganrog, Mariupol, Nachitschewan, Rostow, der Halbinsel Krim und Berdjansk aber das des Odessaschen oder Taganrogschen Commerzgerichts, je nach der Hingehörigkeit, vorzustellen. In diesen Attesten muss gesagt sein, dass die Gebäude gemäss den darüber verordneten Regeln abgeschätzt worden sind, unter Angabe des Zeitraums, für welchen die Abschätzung gelten soll. Dieser Zeitraum darf in keinem Fall auf eine kürzere Zeit als auf fünf Jahre begrenzt sein, gerechnet vom Beginn der Wirksamkeit der Getränksteuer-Verordnung, d. i. vom Jahre 1863 ab.

Anmerkung. Die in Jeisk befindlichen steinernen Wohnhäuser und Buden, die mit Eisen, Zink oder Dachpfannen gedeckt und versichert sind, werden in der für die Städte Taganrog, Mariupol und Nachitschewan in den Punkten 16, 17 und 20 dieses Artikels angegebenen Art und Weise als Salog angenommen. Das Eigenthumsrecht und das Freisein der Gebäude vom Verbot wird auf dem Attest des Jeiskischen Rathhauses von dem Befehlshaber der Stadt Jeisk beglaubigt.

17) Hinsichtlich der Richtigkeit der Abschätzung von Häusern in den Städten Taganrog, Mariupol, Nachitschewan, Rostow, Berdjansk, Feodosia und Jelissawetgrad ist, in den von den Commerzgerichten und der Chersonschen Civilpalate auszustellenden Attesten, ausserdem, je nach der Hingehörigkeit, eine Bescheinigung des Taganrogschen Stadthauptmanns, hinsichtlich der Gebäude in Feodosia und Jelissawetgrad aber der dortigen höchsten Obrigkeit, anzugeben.

Anmerkung. Die Richtigkeit der Abschätzung von Gebäuden in Kertsch-Jenikale beglaubigt der dortige Stadthauptmann, in Jeisk aber der Befehlshaber der Stadt.

18) Bei den öffentlichen Verkäufen eines Gebäudes, welches solchem Verkauf, behufs Aufbringung der Accise für Branntwein, unterliegt, können gleich den übrigen Torgliebhabern sich auch diejenigen Personen, welche an der Abschätzung Theil nahmen, betheiligen, um das Haus käuflich an sich zu bringen; wenn aber auf den ordnungsmässig abgehaltenen Torgen nicht diejenige Summe geboten wurde, auf welche der Salog abgeschätzt worden, so sind die gedachten Personen berechtigt, das verpfändete Gebäude für sich zu behalten, nachdem sie der Krone die ihr nach der Abschätzung zukommende Summe gezahlt haben; im entgegengesetzten Fall ist aber die Beitreibung gegen die Taxatoren zu richten, und wenn diese insolvent sind, ist die übrig gebliebene Summe zu gleichen Theilen von den bei der Taxation gegenwärtig Gewesenen beizutreiben, sodann von den Gliedern der Duma, welche die Taxation bestätigten. Wenn aber das Vermögen aller dieser Personen den Schaden der Krone zu ersetzen ausser Stande ist, so wird die Beitreibung gegen diejenige Corporation, welche die Taxatoren erwählte, gerichtet, mit Ausnahme der Städte Taganrog, Mariupol, Nachi-

tschewan, Rostow, Berdjansk, Feodosia, Kertsch-Jenikale und Jeisk, in Betreff welcher das Bezügliche weiter unten gesagt ist.

Anmerkung. Selbstverständlich verantworten die bei der Abschätzung betheiligten Personen, welche eine zu den Acten der Duma gelangte abweichende Meinung abgaben, bei solcher Beitreibung nach dem Verhältniss der von ihnen für nothwendig befundenen Verminderung der für die Gebäude angenommenen Abschätzung.

19) Die Taxatoren verantworten nicht gemäss Artikel 2008 der Civilgesetze für das Heruntergehen des Preises eines Gebäudes in den in diesem Artikel bestimmten Fällen.

20) Falls die volle Summe durch den Verkauf eines Hauses oder einer Bude in den Städten: Taganrog, Mariupol, Nachitschewan, Rostow, Berdjansk, Feodosia, Kertsch-Jenikale und Jeisk nicht erreicht wird, verantworten die Taxatoren; wenn diese aber insolvent sind, ist die übrige Summe von der sie gewählt habenden Stadtgemeinde beizutreiben; die Architecten, die Glieder des Stadtamts und der Duma, sowie die Beamten der Kreis- oder Stadtpolizei (s. Pkt. 1 d. Art.) sind für solche Angaben dem Gericht zu übergeben, um mit ihnen nach den Gesetzen zu verfahren und damit die der Gemeinde geursachten Verluste von ihnen beigetrieben werden.

14) Bei der Abschätzung von Gebäuden muss ausser den im Punkt 1 des vorhergehenden Artikels 13 genannten Personen auch ein Beamter der örtlichen Accise-Verwaltung gegenwärtig sein.

15) In Städten, welche keinen Architect haben, kann statt seiner bei der Abschätzung von Gebäuden behufs Verpfändung derselben für verfristete Accisezahlungen ein Glied des Stadtamts, der Duma oder einer dieselbe ersetzenden Verwaltung gegenwärtig sein.

16) In St. Petersburg können für Wohnhäuser, Buden und Gebäude mit öffentlichen Badstuben, sowohl aus Stein als auch aus Holz, Atteste auch auf Grund derjenigen Abschätzungen ausgereicht werden, welche in Grundlage der Allerhöchst am 6. März 1846 (19805) bestätigten Verordnung über Steuern von Immobilien in St. Petersburg zum Besten städtischer Communalbedürfnisse stattfanden.

17) Bei der Annahme von Attesten der Civilpalate oder Aelterer Notare über das Eigenthumsrecht des Pfandgebers an den Gebäuden und über das Nichtvorhandensein eines Verbots ist darauf zu sehen, dass der Termin, für welchen die Vergünstigung in der Zahlung der Accise bewilligt wird, mindestens ein Jahr früher abläuft, als der im Attest angegebene Termin, für welchen die Abschätzung des Gebäudes stattgefunden.

18) Gebäude werden als Salog entweder für die im Attest der Civilpalate bezeichnete Taxationssumme, oder für die Versicherungssumme, je nachdem die eine geringer als die andere ist, angenommen.

19) Alle Gebäude müssen in gehöriger Weise bei einer Feuerversicherungs-Gesellschaft versichert sein und die Versicherungen bis zur vollständigen Befreiung dieser Gebäude von der Salogbestellung erneuert werden, dergestalt, dass die rechtzeitige Erneuerung der Versicherung Pflicht desjenigen ist, der sich der Verfristung der Zahlung der Accise gegen Verpfändung seines Gebäudes bedient.

20) Falls die Person, welche von der Verfristung der Accisezahlung Gebrauch gemacht hat, nicht einen Monat vor Ablauf der Versicherung die neue Police vorgestellt haben sollte, so wird die Erneuerung der Versicherung von demjenigen Accise-Dirigirenden, welcher das Gebäude als Salog angenommen hat, bewerkstelligt. Die hierzu verwandten Gelder sind, wenn sie nicht von der sich der Verfristung bedienenden Person ersetzt werden, und auch nicht aus dem Verkauf des in ihrem Grosslager vorhandenen Branntweins beizutreiben sind, in Grundlage des Artikels 1596 der Civilgesetze aus dem Salog selbst und aus dem Vermögen des Salogbestellers mit den Zinsen, 1% monatlich gerechnet, zu ersetzen.

Anmerkung. Die für die im oben angegebenen Fall eintretende Erneuerung der Versicherung erforderlichen Gelder sind von den Kameralhöfen auf Verlangen der Accise-Verwaltung abzulassen.

21) Wenn bei der Erneuerung der Versicherung ein Gebäude zu einer geringeren Summe, als der, für welche es verpfändet worden, versichert sein sollte, so hat die Accise-Verwaltung für den unzureichenden Betrag eine ergänzende Sicherheit zu fordern, und im Fall solche nicht bestellt wird, mit dem Salog so zu verfahren, als wenn die Accise nicht gehörig gezahlt worden wäre.

22) Die Accise-Verwaltung benachrichtigt die betreffende Versicherungs-Gesellschaft über die Annahme eines Gebäudes als Salog, in Grundlage des Artikels 1594 der Civilgesetze, bei der Requisition, dass, falls das Gebäude vom Feuer zerstört oder beschädigt werden sollte, die betreffende Entschädigungssumme jener Verwaltung zu übersenden sei.

II. Abth. — Ueber die Salogbestellung durch angesiedelte Güter und nicht angesiedelte Ländereien.

23) Angesiedelte und nicht angesiedelte Ländereien werden bei Verfristungen der Accisezahlung nach besonderen, in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Grundsätzen, nach Verschiedenheit der Gouvernements und deren verschiedenen Theile, als Salog angenommen.

24) In den Gouvernements: einem Theil des Witebskschen (in den Kreisen: Witebsk, Welish, Gorodetzk, Polozk, Lepel, Newel, Shebesh und Ssurash), Wladimir, einem Theil des Wologdaschen (in den Kreisen: Wologda, Grjasowez und einem Theil des Kadnikowschen, an der östlichen Seite des Kubenskischen Sees und an den Ufern des Flusses Kuben, von der Mündung an gerechnet bis auf 20 Werst stromaufwärts), Wolhynien, Woronesh, einem Theil

des Wjatkaschen (in den Kreisen: Jaransk, Urshum, Nolinsk, Ssarapul, Jelabuga und Malmysh), Jekaterinosslaw, Kasan, Kaluga, Kijew, einem Theil des Kostromaschen (in den Kreisen: Nerechta, Kineschma, Kostroma, Jurjewez, Buj und Galitsch), Kursk, Mohilew, Moskau, Nishnij-Nowgorod, einem Theil des Nowgorodschen (in den Kreisen: Borowitschy, Waldai, Krestzy, Nowgorod, Staraja-Russa, Tichwin und Tscherepowez), einem Theil des Orenburgschen (in den Kreisen: Troizk, Tscheljabinsk und Orenburg), Ufa (in den Kreisen: Ufa, Sterlitamak, mit Ausnahme derjenigen Theile dieser Kreise, welche ihnen von den Kreisen Oberuralsk des Orenburgschen Gouvernements zugetheilt worden sind, in den Kreisen Menselinsk, Belebej, Birsk und Slatoust), Orel, Pensa, einem Theil des Permschen (in den Kreisen: Perm, Jekaterinenburg, Irbit, Ossa und Schadrinsk), Podolien, Poltawa, einem Theil des Pskowschen (in den Kreisen: Welikije-Luki, Pskow, Noworshew, Opotschka, Ostrow, Porchow und Toropez), Rjasan, Ssamara, mit Ausschluss eines Theils des Kreises Nowyj-Usen, östlich von dem Fluss Ssemenichi und Kamüschewichi und an den südlichen Grenzen dieses Kreises), St. Petersburg, Ssaratow, Ssimbirsk, Smolensk, Taurien, Tambow, Twer, Tula, Charkow, Cherson, Tschernigow, Jarosslawl und dem Lande des Donschen Heeres, findet die Annahme von Land derjenigen Güter, in Bezug auf welche die Urbarial-Urkunden angefertigt und bestätigt sind, als Salog zur Sicherstellung der verfristeten Accisezahlung, in folgender Weise statt:

1) Die Ländereien der Zinsgüter, welche nicht verpfändet und überhaupt nicht unter Verbot sind, können angenommen werden: a) entweder in dem Bestande ganzer Güter, mit Einschluss der den Bauern zugetheilten und dem Gutsbesitzer zu seiner unmittelbaren Disposition verbliebenen Ländereien, nebst allen Nutzungen und allen auf denselben befindlichen Anstalten, b) oder besonders der bäuerliche Landantheil einer jeden Landgemeinde, oder c) das nach Abtheilung der Bauern zur unmittelbaren Disposition des Gutsbesitzers verbliebene nutzbare Land.
2) Die Ländereien der Gehorchsgüter, welche nicht verpfändet und überhaupt nicht unter Verbot sind, können angenommen werden: a) entweder in dem Bestande ganzer Güter, oder b) separirt das nutzbare Land, welches nach Abtheilung der Bauern zur unmittelbaren Disposition des Gutsbesitzers verblieben ist.
3) In den Gütern, welche in einer Creditanstalt nicht verpfändet und überhaupt nicht unter Verbot sind, wird, bei der Verpfändung sowohl der Güter selbst in ihrem ganzen Bestande, als auch des bäuerlichen Landantheils allein (Pkt. 1, b), dieser letztere zu dem Preise angenommen: a) auf den Zinsgütern zu zwei Drittheilen des zu 6% kapitalisirten Jahrespachtzinses, welcher den Gutsbesitzern von den Bauern, nach der Urbarial-Urkunde, zusteht, d. h. zu $^2/_3$ der Loskaufssumme, welche man durch Multiplication dieses Zinses mit $16^2/_3$ er-

hält, und b) auf den Gehorchsgütern zum halben Werth der oben bemeldeten Loskaufssumme.

4) Zur Bestimmung der Werthe, zu welchen diejenigen Ländereien als Salog anzunehmen sind, welche auf den Gütern, nach Ausscheidung des Antheils der Bauern, zur unmittelbaren Disposition der Gutsbesitzer verblieben sind, ob nun diese Ländereien separirt oder im Bestande ganzer Güter als Salog vorgestellt werden, werden folgende Regeln beobachtet: a) in den oben genannten Kreisen der Grossrussischen, Neurussischen und Weissrussischen Gouvernements wird der Zins, welcher gemäss der Allerhöchst am 19. Februar 1861 für diese Gouvernements bestätigten localen Verordnung (Art. 169) für die letzten Dessätinen des höchsten oder gesetzlich verordneten Seelen-Antheils zu berechnen ist, nachdem er zuvor um ⅓ seines Betrages reducirt worden, zu 6% kapitalisirt, und es wird hierauf von der auf solche Weise erhaltenen Summe entweder die Hälfte oder ein Drittheil, je nach der Oertlichkeit, als derjenige Werth festgesetzt, für welchen die Ländereien als Salog angenommen werden können, und zwar die Hälfte der bezeichneten Summe wird in denjenigen Oertlichkeiten angenommen, wo das Maximum des Seelenantheils nicht mehr als 5 Dessätinen beträgt; ein Drittheil aber in denjenigen Oertlichkeiten, wo der höchste Antheil 5 Dessätinen übersteigt, sowie auch in denjenigen Gouvernements, wo der gesetzlich verordnete Landantheil auf mehr als 4½ Dessätinen (in den Neurussischen Gouvernements) festgesetzt worden ist. b) In den Gouvernements: Kijew, Podolien, Wolhynien, Tschernigow und Poltawa wird der Zins, welcher für diese Gouvernements pro Dessätine Ackerland durch die localen Verordnungen festgesetzt ist, nachdem er zuvor auf die Hälfte reducirt worden, zu 6% kapitalisirt, wonach ⅘ der so erhaltenen Summen den abgeschätzten Werth der Ländereien für die Annahme derselben als Salog ergeben. Auf diesen Grundlagen stellt das Finanz-Ministerium, zur Richtschnur für die Accise-Verwaltungen, ein detaillirtes Verzeichniss zusammen, über den Werth, zu welchem die Ländereien in den verschiedenen Ortschaften als Salog angenommen werden; dem Ermessen des Finanz-Ministeriums wird es überlassen, die in Grundlage der vorstehend auseinandergesetzten Regeln festgesetzten Preise im Betrage bis zu 10% zu erhöhen, oder zu ermässigen, wo solches, nach den örtlichen Verhältnissen, sich als nothwendig erweist.

Anmerkung. Das von dem Finanz-Ministerium nach den in diesem Punkt erläuterten Grundsätzen zusammengestellte Verzeichniss über den Werth, zu welchem die Ländereien, welche auf den Gütern, nach Abtheilung der Bauern, zur unmittelbaren Disposition der Gutsbesitzer verblieben sind, als Salog für Verfristungen der Accisezahlung für Branntwein angenommen werden müssen, ist vom Dirigiren Senat am 7. November 1862 besonders publicirt worden.

5) Sowohl die Zins- als die Gehorchsgüter, welche bei den Creditanstalten verpfändet sind, werden in dem Bestande, in welchem sie verpfändet worden, angenommen, zu dem im Punkt 3 und 4 dieses Artikels bestimmten Werth, nach Abzug von demselben der Bankschuld und anderer Geldbeitreibungen, zu deren Sicherstellung das Gut mit Verbot belegt worden.

25) In den übrigen im Artikel 24 nicht genannten Kreisen der Gouvernements Wologda, Wjatka, Kostroma, Nowgorod, Orenburg, Ufa, Perm, Pskow und in einem Theil des Kreises Nowyj Usen, östlich von dem Flusse Ssemenichi und Kamüschewichi und an den südlichen Grenzen dieses Kreises des Ssamaraschen Gouvernements, sowie in den Gouvernements: Astrachan, Olonez und Stawropol wird auf den Zinsgütern, für welche Urbarial-Urkunden angefertigt und bestätigt worden sind, und welche ausserdem weder verpfändet, noch unter Verbot sind, als Salog nur der bäuerliche Landantheil allein, zu dem im vorhergehenden (24., Pkt. 3, a) Artikel angegebenen Werth, angenommen.

26) In den Gouvernements: Wilna, einem Theil des Witebskschen (in den Kreisen Dünaburg, Drissa, Ljuzin und Rjeshiza), Grodno, Kowno und Minsk werden Ländereien angesiedelter Güter, für welche Urbarial-Urkunden angefertigt und bestätigt worden sind, bis zur Beendigung der Thätigkeit der Verifications-Commissionen zur Feststellung der Leistungen der zeitweilig verpflichteten Bauern, als Salog in folgender Grundlage angenommen:

1) Die Ländereien sowohl der Gehorchs- als auch der Zinsgüter, ob sie nun in den Creditanstalten verpfändet, oder vom Verbot befreit sind, werden nicht anders angenommen, als in dem Bestande ganzer Güter, mit Einschluss des gesammten bäuerlichen Landantheils und des gesammten Landes, welches zur Disposition des Gutsbesitzers geblieben ist, mit allen Nutzungen und Anstalten.

2) Auf den Zins- als auch den Gehorchsgütern, welche in den Creditanstalten nicht verpfändet sind, wird der bäuerliche Landantheil zur Hälfte desjenigen Werths des zu 6% kapitalisirten Jahrespachtzinses angenommen, welcher dem Gutsbesitzer von den Bauern nach der Urbarial-Urkunde zusteht. Zur Abschätzung des zur Disposition des Gutsbesitzers verbliebenen Landes, wird der mittlere durchschnittliche Werth angenommen, zu welchem auf diesem Gute die Dessätine des bäuerlichen Landantheils als Salog zugelassen wird, wobei dieser Werth um ⅓ reducirt wird. Wenn zur Disposition des Besitzers mehr Land verblieben, als wie der bäuerliche Antheil beträgt, so wird dies gesammte Land, welches zur Disposition des Besitzers verblieben, als Salog angenommen, zu ⅔ der Summe, die zu berechnen ist, für alle Ländereien des bäuerlichen Antheils im Bestande des Gutes, welches als Salog vorgestellt wird.

3) Die in einer Creditanstalt verpfändeten Güter werden zu dem im Punkt 2 dieses Artikels angegebenen Werth angenommen, nach Abzug von demselben der Bankschuld und anderer Geldbeitreibungen, zu deren Sicherheit das Verbot verhängt worden.

Anmerkung. Ueber die Art und Weise betreffs der Annahme als Salog von unbeweglichem Vermögen, in den in diesem Artikel genannten Gouvernements, nach Beendigung der Thätigkeit der Verifications-Commissionen, sind besondere Regeln zu erlassen.

27) Der Besitzer eines Immobils, welcher dasselbe als Salog zur Verfristung der Accise vorzustellen wünscht, reicht hierüber bei dem örtlichen Friedensvermittler eine Erklärung ein, in welcher anzugeben ist: der Betrag des zu 6% kapitalisirten Jahrespachtzinses und die Grösse des zur unmittelbaren Disposition des Gutsbesitzers verbliebenen nutzbaren Landes; zugleich fügt er bei eine Copie der bestätigten Urbarial-Urkunde und eine Charte des Guts oder andere Documente, welche die Quantität des ganzen Gutslandes beglaubigen.

Anmerkung. Wenn als Salog der bäuerliche Landantheil allein vorgestellt wird, so wird der Erklärung nur die Urbarial-Urkunde beigefügt.

28) Der Friedensvermittler prüft nach der Urbarial-Urkunde die von dem Gutsbesitzer aufgestellte Berechnung des zu 6% capitalisirten Jahrespachtzinses, vermerkt auf dieser Urkunde den Betrag der dem Besitzer zuständigen Loskaufssumme und stellt, nachdem er alles dieses durch seine Unterschrift bescheinigt hat, die Urbarial-Urkunde dem Besitzer zurück. Wenn als Salog entweder ein Gut im vollen Bestande, oder aber nur das zur Disposition des Gutsbesitzers verbliebene Land vorgestellt wird, so fertigt der Friedensvermittler ein Attest über die Grösse des nutzbaren gutsherrlichen Landes, und über dessen Qualität, welches er nebst der Charte und den andern Documenten an die Friedensrichter-Versammlung vorstellt, und nach erfolgter Bestätigung durch letztere, dem Besitzer ausreicht.

Anmerkung 1. Wenn der Gutsbesitzer die Charte des Guts oder andere Documente nicht vorstellt, welche dessen Ausdehnung beglaubigen, so kann der Friedensvermittler die Ausstellung des Attests über die Grösse des zur unmittelbaren Disposition des Gutsbesitzers verbliebenen nutzbaren Landes verweigern; wenn ihm aber die Grösse dieses letztern bekannt ist, so ist es seinem Ermessen überlassen, das erwähnte Attest mit einer Bestätigung seitens der Friedensrichter-Versammlung auszustellen, deren Mitglieder sowohl, als auch der Friedensvermittler selbst, für jeden gegen das Attest sich etwa als fehlend ergebenden Betrag persönlich verantworten.

Anmerkung 2. Die Ausreichung der Atteste auf Grund dieses (28.) Artikels wird den Friedensrichter-Institutionen in Bauernsachen als temporäre Massregel bis dahin, wo für diesen Gegenstand besondere Regeln festgesetzt sein werden, übertragen.

29) Bei der Sicherstellung der verfristeten Accise durch Salogbestellung mit einem Immobil, welches in einer Creditanstalt nicht verpfändet ist, muss der Accise-Verwaltung vorgestellt werden, ausser den auf Grund des Artikels 28 ertheilten Abschriften der Urbarial-Urkunde und des Attests über den Betrag des nach Abtheilung der Bauern dem Gutsbesitzer verbliebenen nutzbaren Landes, oder aber, bei Salogbestellung nur mit dem bäuerlichen Landantheil, einer Abschrift der Urbarial-Urkunde allein, auch noch eine Bescheinigung der örtlichen Civil-Palate über das Eigenthumsrecht des Salogbestellers an dem betreffenden Gute und über das Nichtbefinden desselben unter Verbot, gemäss der durch den Credit-Ustaw gegebenen Form, falls aber ein bereits verpfändetes Gut vorgestellt wird, — eine Abschrift von der Bescheinigung der Civil-Palate, ausgereicht von den Creditanstalten, gemäss den Artikeln 1253 und 1254 des Credit-Ustaws und, überdies, auch eine Bescheinigung derselben Palate über die Schulden, welche durch dasselbe Gut, nach seiner Verpfändung bei der Creditanstalt, sichergestellt worden.

30) Während der Dauer der Verpfändung des Gutes zur Verfristung der Accise, verlieren die Bauern weder die ihnen durch die Verordnung vom 19. Februar 1861 verliehenen Rechte auf den Auskauf des ihnen gehörigen Gehöft-Areals und dgl., noch auch werden die Gutsbesitzer behindert in ihren Vereinbarungen mit den Bauern, über den Auskauf des ganzen oder eines Theils ihres Landantheils und über andere Gegenstände.

31) In den im Artikel 24 dieser Verordnung bezeichneten Gouvernements und Theilen derselben, werden die zu angesiedelten Gütern nicht gehörigen, unstrittig zu ganzen Datschen vermessenen und nicht aus Streuländereien bestehenden nutzbaren Ländereien, sowie auch die gutsherrlichen nutzbaren Ländereien im Bessarabischen Gouvernement, auf Grund von Bescheinigungen der Civil-Palate, oder der Aelteren Notare, nach der Abschätzung angenommen, welche im Pkt. 4 des Artikels 24 nach Abzug der Bankschuld und anderer Geldbeitreibungen angegeben ist.

Anmerkung 1. Es ist der Accise-Verwaltung überlassen, in den Fällen, wo es zu ihrer Kenntniss gelangen sollte, dass die als Salog vorgestellten Ländereien nicht zu den nutzbaren gezählt werden können, zuvor durch die ihr unterstellten Beamten über den Grad der Nutzbarkeit derselben Ermittelungen anstellen zu lassen und, nach gewonnener Ueberzeugung von ihrer wirklichen Untauglichkeit, die Annahme derartiger Ländereien zu verweigern.

Anmerkung 2. Im Bessarabischen Gouvernement werden die Werthe, zu welchen die Ländereien als Salog angenommen werden können, festgestellt mit Berücksichtigung der in den angrenzenden Kreisen der Gouvernements Cherson und Podolien bestehenden Preise.

Abth. III. — Von der Salogbestellung durch Gemüsegärten und unbebaute Plätze in den Residenzen.

32) Bei der Annahme von Gemüsegärten und unbebauten Plätzen in den Residenzen als Salog zur Verfristung der Accise, werden

die in den folgenden Artikeln auseinandergesetzten Regeln beobachtet.

33) Gemüsegärten und unbebaute Plätze in den Residenzen werden als Salog auf Grund von Bescheinigungen der Aelteren Notare angenommen.

34) Der Werth von Gemüsegärten wird nach dem sechsjährigen Durchschnitt der jährlichen Netto-Revenüe bestimmt, welche nach den für die Abschätzung von Gebäuden bestimmten Regeln zu berechnen ist.

35) Der Werth von unbebauten Plätzen wird nach den Preisen bestimmt, welche aus den Kaufcontracten über die zu schätzenden, als auch über die benachbarten, ihnen gleichstehenden Plätze sich ergeben.

36) Zu der Kategorie der unbebauten Plätze gehören auch diejenigen, auf welchen die Gebäude einen geringeren Werth im Vergleich zum Grund und Boden haben; falls jedoch eine Parcelle eines solchen Platzes verkauft wird, unterliegen auch die auf derselben befindlichen Gebäude einer besonderen Abschätzung, wenngleich dieselben erst nach Vorstellung des Landes als Salog aufgeführt worden. Bei der Abschätzung sowohl der einen, als auch der anderen sind die zur Abschätzung von Häusern bestimmten Regeln in Anleitung zu nehmen.

III. Hptst. — Ueber die Bürgschaften.

37) In Grundlage der von der Livländischen Ritterschaft gegenüber dem dortigen adeligen Credit-Verein für Livländische Brennereibesitzer übernommenen Bürgschaft, ist es diesem Verein gestattet, zur Salogbestellung für die den bezeichneten Brennereibesitzern in Grundlage dieses Ustaws verfristete Accisezahlung, — Pfandbriefe des Credit-Vereins auf den Betrag von 500,000 Rubeln oder Scheine dieses Vereins auf denselben Betrag, welche durch sein ganzes Vermögen sichergestellt werden, auszugeben, jedoch unter der Bedingung, dass diese Scheine auf Verlangen der örtlichen Accise-Verwaltung sofort gegen Pfandbriefe nach dem Börsencourse umgetauscht werden.

IV. Hptst. — Allgemeine Regeln über die Annahme, Befreiung und Haftbarkeit der Salogge.

38) In Bezug auf die Annahme, Befreiung und Haftbarkeit der Salogge nehmen die Accise-Verwaltungen die in den Artikeln 1611, 1618, 1619, 1621, 1624, 1625, 1655, 1993, 1997—1999 der Civilgesetze und in den Artikeln 133, 137, 1814 und 1831 der Gesetze über den Civil-Process, sowie in anderen, derartigen Sachen entsprechenden Artikeln derselben Gesetze enthaltenen Regeln zur Anleitung, mit Beobachtung ausserdem nachstehender Regeln.

39) Ueber die Befreiung eines Salogs nach vollständiger Berichtigung aller verfristeten, durch diesen Salog sichergestellten Accisezahlungen, benachrichtigen die Accise-Verwaltungen: a) die Autoritäten (conf. Art. 13, Pkt. 16), welche die Bescheinigung aus-

gestellt haben, und b) wenn der Salog auf Grund der Abschrift einer von einer Creditanstalt ertheilten Bescheinigung angenommen worden, diejenige Creditanstalt, welche die bezeichnete Abschrift ausreichte; wenn aber ausserdem mit dem Gute noch andere Schulden sichergestellt worden, auch die andern Autoritäten.

40) Bei säumiger Zahlung seitens derjenigen Person, die von einer Verfristung der Accise Gebrauch gemacht hat, sowohl in Bezug auf die Berichtigung derselben, als auch in den durch die Artikel 20 und 21 dieser Verordnung erwähnten Fällen, wird die Beitreibung gegen den Effectivbestand des in den dieser Person gehörigen Kellern, Grosslagern und Getränk-Etablissements vorhandenen Branntweins gerichtet, sodann gegen die Salogge, bei deren Unzulänglichkeit aber, gegen das übrige Vermögen des säumigen Zahlers.

Anmerkung. Bei offenbarer Unzulänglichkeit des Effectivbestandes an Branntwein und der Salogge zur Deckung des Acciserückstandes wird die Beitreibung derjenigen Summe, welche nicht gedeckt werden kann, gegen das übrige Vermögen des säumigen Zahlers der Accise gerichtet, ohne den Verkauf des Branntweins und der Salogge abzuwarten.

41) Die Beitreibung aus den Saloggen findet in folgender Weise statt:

A. Aus den als Pfand angenommenen Mobilien:

1) Von dem baaren Gelde und den Reichsschatzbilleten wird die entsprechende Summe zur Kronscasse verrechnet.

2) Billete der Reichsschuldentilgungs-Commission, sowie Billete und Scheine der übrigen Creditanstalten, Obligationen verschiedener Anleihen, Actien, Obligationen und Antheilscheine verschiedener Gesellschaften und Compagnien werden, behufs Anordnung wegen Verkaufs derselben, an das Departement der nichtocladmässigen Steuern abgesandt.

3) Kupferne Geräthe werden öffentlich bei der örtlichen Polizei-Verwaltung versteigert.

B. Aus den als Pfand angenommenen Immobilien:

4) Gebäude sowie Gemüsegärten und unbebaute Plätze, in den Residenzen, welche in den Creditanstalten nicht verpfändet sind, werden in der örtlichen Gouvernements-Regierung, in Grundlage der Gesetze über den Civil-Process, versteigert.

5) Gebäude, desgleichen Gärten und unbebaute Plätze, in den Residenzen, welche bei den Creditanstalten verpfändet worden sind, werden in allgemeiner Grundlage, mit Beobachtung der für diese Creditanstalten bestehenden Regeln, versteigert.

6) Auf den Zinsgütern der in den Artikeln 24 und 25 genannten Gouvernements fällt der bäuerliche Landantheil, statt öffentlich versteigert zu werden, an die Gouvernements-Session in Bauernsachen, wenn aber das Gut bei einer Creditanstalt verpfändet ist, so an letztere, zum Auskauf entweder auf Grund der Verordnung vom 19. Februar 1861, über den Auskauf bei Vollziehung desselben auf Wunsch des

Besitzers, oder auf Grund der Allerhöchst am 27. Juni 1862 bestätigten Regeln, über die Ausdehnung des obligatorischen Auskaufs auf die Gehorchsgüter, je nachdem, ob die Bauern vor oder nach Emanirung dieser letzten Regeln auf Zins übergegangen sind. Das Land aber, welches nach Abtheilung der Bauern zur Disposition des Gutsbesitzers verblieben ist, wird öffentlich versteigert: wenn das Gut nicht verpfändet ist, durch die Gouvernements-Regierung, auf Grund der Gesetze über den Civil-Process, im entgegengesetzten Fall aber — durch die betreffende Creditanstalt, auf Grund der für dieselbe bestehenden Regeln. Das auf diese Weise erhaltene Auskaufs-Darlehen für den bäuerlichen Landantheil und die durch den meistbietlichen Verkauf für das gutsherrliche Land erlöste Summe wird an die Accise-Verwaltung übersandt: im ersten Fall im vollen Betrage, im zweiten Fall nach Abzug der Schuld an die Creditanstalt und anderer durch das Gut bereits früher sichergestellten Forderungen.

Anmerkung. Die Beitreibung wird zuerst gegen den bäuerlichen Landantheil gerichtet, auf das gutsherrliche Land jedoch nur in dem Fall, wenn der bäuerliche Landantheil zur Deckung des Rückstandes nicht ausreicht.

7) In den Gehorchsgütern der in dem Artikel 24 genannten Gouvernements, mit Ausnahme von Wolhynien, Kijew und Podolien, haben die Friedensrichter-Institute, auf Grund der am 27. Juni 1862 bestätigten Regeln über die Ausdehnung des obligatorischen Auskaufs auf die Gehorchsgüter, auf diesbezügliche Mittheilung der Accise-Verwaltung, die Frage wegen der Zahlungsfähigkeit der Bauern in Bezug auf die Entrichtung der Auskaufssummen in Erwägung zu ziehen; ausserdem aber müssen die Friedensrichter in den Ortschaften: des 7 Rayons ohne schwarze Erde, des 7 und 8 mit schwarzer Erde und des 1, 2, 3 und 4 Steppen-Rayons des Grossrussischen Gouvernements und in den 4, 5, 6 und 7 Ortschaften der Neurussischen Gouvernements (Beilage zum Art. 15 der localen Verordnung für die Grossrussischen, Neurussischen und Weissrussischen Gouvernements), mit Zustimmung der Gutsbesitzer, den Bauern gleichzeitig vorschlagen, ¼ des höchsten oder des gesetzlich verordneten Landantheils unentgeltlich zu übernehmen. Wenn von den Friedensrichter-Institutionen die Bauern zum Auskauf der Ländereien für zahlungsfähig anerkannt werden, oder wenn die Bauern in den bezeichneten Ortschaften ¼ des bäuerlichen Landantheils zu übernehmen sich bereit erklären, so fällt im ersteren Fall der bäuerliche Landantheil, statt öffentlich versteigert zu werden, an die örtliche Gouvernements-Session in Bauernsachen, wenn aber das Gut bei einer Creditanstalt verpfändet ist, an diese letztere, zum Auskauf auf Grund der Allerhöchst am 27. Juni 1862 bestätigten Regeln, im zweiten Fall aber wird, nach staatgehabter Dota-

tion der Bauern mit ¼ des bäuerlichen Antheils, das alsdann noch übrigbleibende Land des Gutes entweder durch die Gouvernements-Regierung, oder durch die Creditanstalt, wenn das Gut bei einer solchen verpfändet ist, öffentlich versteigert. Wenn aber die Friedensrichter-Institutionen die Bauern zur Entrichtung der Auskaufssummen nicht für fähig erklären, und die Bauern auch ¼ des Landantheils, dort, wo solches ihnen vorgeschlagen worden, zu übernehmen nicht willens sind, so werden die Gehorchsgüter, auch die in den Gouvernements Wolhynien, Kijew und Podolien nicht ausgenommen, öffentlich versteigert: die nicht verpfändeten — in der Gouvernements-Regierung, die verpfändeten aber in der Creditanstalt, bei Ueberweisung der gelösten Summen an die Accise-Verwaltung: im ersteren Fall in dem vollen Betrage, im zweiten aber nach Abzug der Schuld an die Creditanstalt und anderer Geldbeitreibungen, welche bereits früher durch dieses Gut sichergestellt worden.

Anmerkung. Falls in Gehorchsgütern der weiter oben im Artikel 24 (Pkt. 2, b) genannten Gouvernements das gutsherrliche Land allein als Salog bestellt worden, so findet die Beitreibung, bei eintretender Säumigkeit in der Zahlung, durch Verkauf dieses Landes in der Gouvernements-Regierung statt.

8) In den im Artikel 26 genannten Gouvernements werden die Güter, bis dahin, wo die Thätigkeit der Verifications-Commissionen beendet sein wird, öffentlich versteigert, die bei einer Creditanstalt nicht verpfändeten, in der Gouvernements-Regierung in ihrem ganzen Bestande, ohne den bäuerlichen Landantheil zum Auskauf zu bringen, auf Grund der Artikel 1853—2216 der Civ. Ges., diejenigen aber, welche verpfändet sind, — in der Creditanstalt selbst, auf Grund der gegenwärtig bestehenden Regeln. Das erlöste Geld wird der Accise-Verwaltung zugestellt: im ersteren Fall in dem vollen Betrage, im zweiten aber nach Abzug der Schuld an die Creditanstalt und anderer Geldbeitreibungen, welche bereits früher durch dieses Gut sichergestellt worden.

42) Wenn diejenige Person, welcher eine Verfristung der Accisezahlung bewilligt worden, die Zahlung nicht pünctlich leistet, so wenden sich die Accise-Verwaltungen ungesäumt an die Gouvernements-Regierung, oder an die Sparkasse, oder aber an die Gouvernements-Session in Bauernsachen, je nach der Hingehörigkeit, damit mit dem immobilen Salog, gemäss dem vorhergehenden Artikel, verfahren werde, und berichten sodann, indem sie für eine rasche Erledigung ihrer Requisitionen Sorge tragen, im Fall einer Säumigkeit in der Beitreibung, dem Departement der nichtocladmässigen Steuern.

Beilage zum Artikel 269. (Anm. 1.)

Ueber die Massnahmen zur Förderung der Ausfuhr des russischen Spiritus in's Ausland.

1) Bei der Abfertigung von Spiritus und Branntwein in's Ausland sind die in den folgenden Artikeln auseinandergesetzten Regeln zu beobachten.

2) Bei der Abfertigung von Branntwein und Spiritus in's Ausland wird die Accise für den Abgang, welcher sowohl bei der Reinigung und Destillation desselben, als auch durch die Wege-Leccage entstehen kann, nicht beigetrieben, und zwar auf folgenden Grundlagen:

1) Für Spiritus in einer Stärke von nicht unter 90 Grad nach Tralles, oder nach dem Metall-Alkoholometer, werden von dem ganzen Quantum, welches in den Documenten, als aus den Kellern der Betriebsanstalten und den Grosslagern zur Abfertigung in's Ausland verabfolgt, angegeben, auf die Reinigung und Destillation drei Procent abgerechnet, für welche die Accise nicht beigetrieben wird.
2) Unabhängig davon wird für Branntwein und Spiritus jeder Stärke — von dem ganzen Quantum, welches in den Documenten, als zur Abfertigung in's Ausland aus den Kellern der Betriebsanstalten und den Grosslagern verabfolgt, angegeben ist, als Wegeleccage eine bestimmte Anzahl von Procenten nach Massgabe der Zeit, während welcher der Branntwein und Spiritus sich unterwegs befand, in Abrechnung gebracht, nach folgender Berechnung: von Branntwein und Spiritus, welcher einen bis zehn Tage incl. unterwegs war, wird 1/6 Procent pro Tag erlassen; für elf bis zwanzig Tage incl. — 1/10 Procent pro Tag; für 21 bis 30 Tage incl. — 1/12 Procent pro Tag oder für den ersten Monat des Transport — 3½ Procent; für den zweiten Monat — zu 1/15 Procent für jeden Tag des Transports oder — 2 Procent für den Monat; für den dritten Monat — zu 1/30 Procent für jeden Tag des Transports oder — zu 1 Procent für den Monat, den Monat zu 30 Tagen gerechnet.
3) Für die Zeit, wo der Spiritus und Branntwein sich länger als drei Monate unterwegs befindet, wird kein Abzug für Wegeleccage erlaubt.
4) Der Abzug der angegebenen Anzahl Procente von dem in's Ausland abzufertigenden Branntwein und Spiritus kommt dem Absender allörtlich zu Gute in dem bemeldeten Massstabe, abgesehen von dem grösseren oder geringeren Verlust, welcher sich bei der Controle des Branntweins und Spiritus im Zollamte in Wirklichkeit ergeben sollte.

3) Dem Finanz-Minister wird anheimgestellt, auf diesen Grundlagen die von dem Ministerium der Finanzen zur Richtschnur für die Accise- und Zoll-Verwaltungen herausgegebene Instruction,

über die Ordnung der Verfuhr und Abfertigung von Branntwein und Spiritus in's Ausland, sowie auch über die Abrechnung und den Erlass der bestimmten Procente für die Reinigung und die Wegeleccage, zu ergänzen und abzuändern.

Beilage zum Artikel 317. (Anm. 1.)

Regeln über die Einrichtung der Grosslager für Kornbranntwein und Spiritus.

1) Grosslager für Kornbranntwein und Branntwein dürfen an allen angesiedelten Orten und nicht weiter, als eine Werst von den Grenzen derselben eröffnet werden, unter Beobachtung, ausser den allgemeinen Regeln des Baureglements, noch der nachstehenden.

2) Grosslager für Branntwein und Spiritus, welche sich in steinernen Gebäuden unter steinernen Gewölben, sowie auch in hölzernen, von allen Seiten mit einer dicken Schicht Erde und Rasen belegten und mit eisernen Thüren und Fensterläden versehenen Gebäuden befinden, dürfen in den im Artikel 1 bezeichneten Oertlichkeiten, ohne irgend welche Beschränkung, eröffnet werden.

3) In steinernen Gebäuden, jedoch ohne Gewölbe, hölzernen, aus Rohr, Lehm u. s. w. errichteten dürfen diese Grosslager nur in dem Fall eröffnet werden, wenn sie von den benachbarten Häusern durch eine steinerne Brandmauer getrennt sind, oder wenn die Entfernung derselben von dem nächsten Gebäude doppelt soviel, als der durch Punkt 4 des Artikels 333 des Baureglements verordnete Zwischenraum beträgt und namentlich: acht Faden von der linken und rechten Seite der Grenze des Hofes und vier Faden von der hintern Grenze, und mit Beobachtung der andern durch denselben (333) Artikel verlangten Bedingungen. Diese Gebäude müssen mit Eisen, Ziegeln, Dachpfannen oder Rasen gedeckt sein.

4) Grosslager für Branntwein und Spiritus, welche nicht näher als vierzig Faden von andern Wohn- oder Nebengebäuden eröffnet werden, können ohne Weiteres in Gebäuden jeder Art untergebracht werden. Uebrigens wird nicht verboten, bei solchen Grosslagern eine Wohnung speciell für den Inhaber des Grosslagers und dessen Bedienung zu haben.

5) Zur leichteren Besichtigung der in den Grosslagern befindlichen Getränke, darf die Höhe dieser Locale nicht weniger, als zwei Arschin zwölf Werschok vom Fussboden bis zur Oberlage betragen.

6) Grosslager für Branntwein und Spiritus dürfen keine innere Verbindung mit Anstalten zum Kleinverkauf von Getränken und mit andern Handels-Etablissements haben.

7) Neu aufzuführende Grosslager, sowohl aus Stein, als aus Holz, Erde und anderem Material, mit Ausnahme der im Artikel 4 dieser Beilage erwähnten, müssen so tief in der Erde angelegt

werden, dass innerhalb derselben, von der Oberfläche des Fussbodens bis zu den Fenstern, Thüren und anderen Oeffnungen, der Abstand nicht weniger als eine Arschin beträgt.

8) In denjenigen Städten, wo Wasserleitungsröhren gelegt sind, müssen Ableitungen dieser Röhren zu den Grosslagern so geführt sein, dass die Krähne ausserhalb der Grosslager zu öffnen und zu schliessen sind.

9) In den Räumen der Grosslager für Branntwein und Spiritus dürfen sich keine zum Grosslager nicht gehörigen Gegenstände befinden.

10) In denjenigen Grosslagern für Branntwein, wo es erforderlich wird, Oefen zu errichten, um die Temperatur für die Reinigung des Branntweins auf die erforderliche Höhe zu erhalten, wird eine solche Errichtung mit Beobachtung der in den Artikeln 4—7 und 367 des Baureglements auseinandergesetzten Regeln nur unter folgenden Bedingungen zugelassen: wenn die Heizungen der Oefen sich innerhalb der von dem Grosslager eingenommenen Räume befinden, so muss vor dem Ofen ein aus Stein, Erde oder mit Eisenblech bedeckter Fussboden sich befinden, und es müssen ausserdem die Heizungen der Oefen durch steinerne oder eiserne Feuerschirme oder Einfassungen abgegrenzt sein. Desgleichen ist es verboten, innerhalb der Grosslager eiserne Rauchröhren näher als eine Arschin von den Wänden der Oberlage und den Fässern mit Spiritus zu ziehen.

11) In den von den Grosslagern für Spiritus eingenommenen Räumen müssen alle Vorsichtsmassregeln gegen Feuersgefahr beobachtet werden und es wird insbesondere verboten, dieselben mit einem brennenden Kienspahn oder Licht ohne Laterne zu betreten; auch ist es verboten, in ihnen Tabak zu rauchen und eine Theemaschine aufzustellen.

12) Es ist verboten, Grosslager für Branntwein und Spiritus in Kaufhöfen, Budenreihen und innerhalb der Höfe derselben neu zu eröffnen.

13) Vor der Eröffnung eines Grosslagers für Branntwein und Spiritus ist es dem Inhaber desselben überlassen (jedoch ist er nicht dazu verpflichtet), sich an den örtlichen Bezirks-Inspector der Accise-Verwaltung oder dessen Gehilfen zu wenden, damit er an Ort und Stelle, in Gemeinschaft mit der Polizei, sich davon überzeuge, dass das Gebäude, in welchem das Grosslager eröffnet werden soll, allen in diesen Regeln auseinandergesetzten Bedingungen entspricht, als worüber ein Protocoll mit der Unterschrift der Beamten, welche an der Besichtigung Theil genommen haben, sowie des Inhabers des Grosslagers oder dessen Bevollmächtigten, aufgenommen wird; dieses Protocoll wird der Accise-Verwaltung bei dem Gesuch wegen Ertheilung des Patents vorgestellt. Meinungsverschiedenheiten unter diesen Personen werden von der Gouvernements-Obrigkeit entschieden, in Moskau von dem Ober-Polizeimeister, in St. Petersburg von dem Stadthauptmann,

in Gemeinschaft mit dem Dirigirenden der Accisesteuern, und es findet, falls nothwendig, eine nochmalige Besichtigung des Locals statt.

14) Wenn ein Grosslager ohne vorherige Besichtigung des Locals desselben eröffnet worden, in der Folge aber es sich erweist, dass das Local den oben auseinandergesetzten Bedingungen nicht entspricht, so wird die Besichtigung des Grosslagers durch Beamte der Accise-Verwaltung und die Polizei angeordnet und das hierüber aufgenommene Protocoll wohin gehörig übergeben, damit die Schuldigen einer Beahndung unterzogen und das Grosslager in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Stand gebracht werde.

Anmerkung. Alle bestehenden Grosslager für Branntwein und Spiritus, welche den oben auseinandergesetzten Bedingungen nicht entsprechen, mit Ausnahme des sich nur auf die neu zu eröffnenden Grosslager beziehenden Artikels 7, müssen die durch diese Regeln verlangte Einrichtung erhalten.

Beilage zum Artikel 350 (Anm.).

Regeln über die innere Einrichtung der Anstalten zum Kleinverkauf geistiger Getränke.

1) Die Anstalten zum Kleinverkauf geistiger Getränke werden hinsichtlich ihrer inneren Einrichtung in fünf Kategorien getheilt: 1) Getränkanstalten, in welchen ausschliesslich nur Kornbranntwein und Spiritus und aus denselben zu bereitende Getränke, sowie Porter, Bier und Meth verkauft werden; — hierher gehören: Trinkhäuser, Schenken, Stofbuden, Magazine für Schnäpse, zeitweilige Trinkbuden und Getränkanstalten anderer Benennungen niederer Sorten; 2) Weinkeller, welche mit geistigen Getränken jeder Art handeln, vorzugsweise aber mit Traubenweinen, sowie ausschliesslich mit russischen Traubenweinen; 3) Bier- und Porterbuden, welche auschliesslich mit Bier, Porter und Meth handeln; 4) Tracteuranstalten verschiedener Benennungen; 5) Einfahrten, Logishäuser und Krüge. Die innere Einrichtung dieser Anstalten unterliegt den in den nachstehenden Artikeln auseinandergesetzten Regeln.

2) Die in dem Punct 1 des Artikels 1 dieser Beilage genannten Getränkanstalten müssen durchaus in dem untern Stockwerk belegen sein, sie aber in Kellergeschossen unterzubringen, ist verboten.

3) Der Handel in diesen Anstalten, sowie auch die Aufbewahrung der Getränke, ist nur in einem einzigen Zimmer zulässig, in welchem weder Scheidewände, noch feste Abtheilungen bestehen dürfen und Niemand, selbst auch nicht den Inhaber oder Ausschenker ausgenommen, darf in diesem Zimmer wohnen.

4) Wenn die Wohnung des Inhabers der Getränkanstalt oder des Ausschenkers mit der Anstalt in einer Verbindung steht, so muss die Thüre zu derselben beständig geschlossen stehen; der Zu-

tritt zu dieser Wohnung ist den Gästen der Anstalt streng verboten; in derselben dürfen Getränke weder aufbewahrt, noch zubereitet, noch an fremde Personen ausgeschenkt werden, und sie unterliegt der Besichtigung der Polizei und der Accise-Verwaltung, ganz ebenso wie das von der Anstalt selbst eingenommene Zimmer.

5) Die Getränkanstalten müssen durchaus einen Ausgang auf die Strasse haben, jedoch ist es nicht verboten, zur eigenen Benutzung des Inhabers, auch einen Ausgang auf den Hof zu haben.

Anmerkung. In den beiden Residenzen muss der Eingang in diese Getränkanstalten unmittelbar von der Strasse sein, ohne dass Corridore oder Vorhäuser zulässig sind, ebenso müssen auch die Fenster an der Strassenseite sich befinden.

6) Ausser dem Schenktisch und den Gestellen oder Glasschränken, zur Aufbewahrung der Getränke und Imbisse, darf man in den Getränkanstalten für die Gäste nur einfache, hölzerne, an den Wänden befestigte Bänke haben.

7) Trinkbuden dürfen vom 1. März bis zum 1. October nur in leichten Bretterbuden oder Zelten untergebracht sein.

8) In den Getränkanstalten ist es gestattet, ausser Brod, sogenannte kalte Marketenderimbisse, jedoch nicht mehr als gleichzeitig vier Sorten, zu halten; die Imbisse müssen auf dem Schenktisch auf Tellern ausgestellt sein und dürfen nicht den Gästen in einer besonderen Schüssel gereicht werden.

9) Die Weinkeller dürfen, nach herkömmlichem Gebrauch, auch in Kellergeschossen untergebracht sein, welche jedoch vollkommen hell und bequem zum Hineingehen sein müssen.

10) Die Weinkeller können auch mehr als ein Zimmer einnehmen, unter der Bedingung jedoch, dass sie in directer Verbindung unter einander stehen, und dass der Verkauf blos in einem Zimmer stattfinden darf.

11) Der Kleinverkauf von Getränken darf entweder in demselben Zimmer stattfinden, in welchem der Handel zum Fortbringen stattfindet, oder in dem anstossenden, nur muss dieses letztere immer offen bleiben und es unterliegt zu jeder Zeit der Besichtigung von Seiten der Polizei- und Accise-Aufsicht.

12) Bier- und Porterbuden können auch anderweitig als in dem unteren Stockwerk untergebracht werden und auch mehr als ein Zimmer einnehmen, welche in Verbindung unter einander stehen müssen und der Besichtigung von Seiten der Polizei- und Accise-Aufsicht unterliegen.

13) Sowohl die Bier- und Porterbuden, als auch die Weinkeller, können, ausser den Schenktischen und Schränken, die für die Gäste erforderlichen Meublen haben, jedoch ist es verboten, in den für den Handel und für den Empfang der Gäste bestimmten Zimmern feste Scheidewände oder Abtheilungen zu haben, desgleichen darf in denselben Niemand, selbst den Inhaber und Ausschenker nicht ausgenommen, wohnen.

14) Bier- und Porterbuden und Weinkeller können nur in dem Fall mit Imbissen Handel treiben, wenn sie einen Schein für das Tracteurgewerbe lösen.

15) Wenn die Wohnung des Inhabers oder Ausschenkers des Weinkellers oder der Porterbude mit der Anstalt in einer Verbindung steht, so muss die Thüre zu derselben zu jeder Zeit geschlossen stehen und darf Niemand von den Gästen dieselbe betreten; auch ist es verboten, in dieser Wohnung irgend welche Getränke aufzubewahren, zu bereiten, zu verkaufen und an fremde Personen zu verschenken.

16) Die Regeln über die innere Einrichtung der Tracteuranstalten, zu denen auch die Einfahrten und Logishäuser gehören, sind in dem Reglement über die Tracteuranstalten enthalten.

Vergleichendes Verzeichniss

der Artikel des Getränksteuer-Ustaws der Ausgaben von den Jahren 1867 und 1876.

A. — Angabe, welchen Artikeln des Getränksteuer-Ustaws vom Jahre 1867 die Artikel dieses Ustaws vom Jahre 1876 entsprechen.

Art. des Ustaws, Ausg. v. J. 1867.	Art. des Ustaws, Ausg. v. J. 1876.	Art. des Ustaws, Ausg. v. J. 1867.	Art. des Ustaws, Ausg. v. J. 1876.
1 bis 183	1 bis 183.	243	260 u. Anm.
184 u. Anm.	193 u. Anm.	244 bis 250 . . .	261 bis 267.
185	194.	251	268 u. Anm.
186	195.	252 u. Anm. 1 u. 2.	269 u. Anm. 1 u. 2.
187	196.	253 u. Anm. . . .	270 u. Anm.
188	197.	254 bis 257 . . .	271 bis 274.
189	198.	258	275 u. Anm.
190	199.	259 u. Anm. . . .	276 u. Anm. 1 u. 2.
191	200.	260 bis 265 . . .	277 bis 282.
192	201.	266 u. Anm. . . .	283 u. Anm.
193 u. Anm.	202 u. Anm.	267 u. Anm. . . .	284 u. Anm.
194	203.	268	285.
— Anmerkung. .	Abgeändert.	269	286.
195	204.	270	287.
196	205.	271	288.
— Anmerkung. .	Anm. 1 u. 2.	272	289.
197	207.	273	290.
198	208.	274	291.
199	209 u. Anm.	275	292.
200	210 u. Anm. 1, 2.	276	293.
201	211.	277	301.
202	Weggelassen.	278	302.
203	212.	279	303.
204 u. Anm. . . .	213 u. Anm.	280 u. Anm. . . .	304 u. Anm.
205	214 u. Anm.	281	305.
206 u. Anm. . . .	215 u. Anm.	282	Abgeändert.
207 bis 209 . . .	216 bis 218.	283	306.
210	219 u. Anm.	284	307.
211	220 u. Anm.	285	308.
212 bis 218 . . .	221 bis 227.	286	309.
219 bis 227 . . .	228 bis 236.	287 u. Anm. . . .	310 u. Anm.
228 bis 232 . . .	243 bis 247.	288	311.
233 u. Anm. . . .	248 u. Anm. 1 u. 2.	289	312.
234 u. Anm. . . .	249 u. Anm. 1 u. 2.	290	313.
235	250.	291 bis 293 . . .	314 bis 316.
236	251 u. Anm.	294	317.
237	252.	295 bis 297 . . .	318 bis 320.
238	253.	298 u. Anm. . . .	321 u. Anm.
239	254 u. Anm.	299	322.
240	256.	300	323.
241	257.	301 u. Anm. . . .	324 u. Anm.
242	258.	302	325.

Art. des Ustaws, Ausg. v. J. 1867.	Art. des Ustaws, Ausg. v. J. 1876.	Art. des Ustaws. Ausg. v. J. 1867.	Art des Ustaws, Ausg. v. J. 1876.
303	Weggelassen.	349	417.
304	327.	350 bis 368 . . .	418 bis 436.
305 u. Anm. . . .	328 u. Anm.	369	437 u. Anm.
306	329.	370 bis 378 . . .	438 bis 446.
307	330.	379 bis 387 . . .	448 bis 456.
308 u. Anm. . . .	331 u. Anm.	388 u. Anm. . . .	457 u. Anm.
309	332.	389 bis 396 . . .	458 bis 465.
310	333.	397 u. Anm. . . .	466 u. Anm.
— Anm. 1 . . .	Abgeändert.	398 u. Anm. . . .	467 u. Anm.
— — 2		399 bis 434 . . .	468 bis 503.
311 bis 313 . . .	334 bis 336.	435	504 u. Anm.
314	337.	436 bis 451 . . .	505 bis 520.
— Anmerkung .	Abgeändert.	452	521 u. Anm.
315	338.	453	522.
316 u. Anm. . . .		Beil. z. Art. 1) Anm.	Beil. z. Art. 1 (Anm.).
317	342.	2) . . .	
318	343.	Art. 1 . . .	Art 1.
319	344 u. Anm.	Anm.	Weggelassen.
320	345 u. Anm.	Art. 2 . . .	Art. 2.
321	Weggelassen.	Art. 3 . . .	— 3.
— Anm. 1	346.	Beil. z. Art. 5 . .	Beil. z. Art. 5 (Anm. 1).
— — 2 . . .	— Anmerkung.	Beil. z. Art. 79 .	
322	347.	Beil. z. Art. 242 .	Abgeändert.
323	348.	Art. 1—36	Beil. z. Art. 258.
324 u. Anm. . . .	349 u. Anm.	— 37 . .	Art. 1—36.
325	350.	— 38 . .	Abgeändert.
326	351.	— 39 . .	
327 u. Anm . . .	352 u. Anm.	Anm. 1 .	Abgeändert.
328	353.	— 2 .	
329	354.	Art. 40 .	Art. 37.
330	355.	— 41—43 .	Abgeändert.
331	356.	— 44 . . .	Art. 38—40.
332	357.	Pct. C. .	— 41.
333	358.	— 45 . . .	Abgeändert.
334	359.		Art. 42.
335 bis 337 . . .	361 bis 363.	Beil. z. Art. 252 .	Beil. z. Art. 269 (Anm. 1).
338 bis 347 . . .	406 bis 415.		
348	416.	Art. 1—3	Art. 1—3.

B. — Angabe, welchen Artikeln des Getränkesteuer-Ustaws vom Jahre 1876 die Artikel dieses Ustaws vom Jahre 1867 entsprechen.

Art. des Ustaws, Ausg. v. J. 1876.	Art des Ustaws, Ausg. v. J. 1867.	Art des Ustaws, Ausg. v. J. 1876.	Art des Ustaws, Ausg. v. J. 1867.
1 bis 183	1 bis 183.	260	245.
184 bis 192 . . .	Neu.	— Anm.	Neu.
193 bis 201 . . .	184 bis 192.	261 bis 267 . . .	244 bis 250.
202 u. Anm. . . .	193 u. Anm.	268	251.
203	194.	— Anm.	Neu.
204	195.	269 u. Anm. 1 u. 2.	252 u. Anm. 1 u. 2.
205 u. Anm. 1 .	196 u. Anm.	— Anm. 3	Neu.
Anm. 2 .	Neu.	270 u. Anm. 1 . .	253 u. Anm.
206	Neu.	— Anm. 2	Neu.
207	197.	271 bis 274 . . .	254 bis 257.
208	198.	275	258.
209	199.	— Anm.	Neu.
— Anm.	Neu.	276 u. Anm. 1 . .	259 u. Anm.
210	200.	— Anm. 2 . . .	Neu.
— Anm. 1	} Neu.	277 bis 282 . . .	260 bis 265.
— Anm. 2		283 u. Anm. . . .	266 u. Anm.
211	201.	284 u. Anm. 1 . .	267 u. Anm.
212	203.	— Anm. 2	Neu.
213 u. Anm. . . .	204 u. Anm.	285	268.
214	205.	286	269.
— Anm.	Neu.	287	270.
215 u. Anm. . .	206 u. Anm.	— Anm.	Neu.
216 bis 218 . . .	207 bis 209.	288	271.
219	210.	— Anm.	Neu.
— Anm.	Neu.	289	272.
220	211.	290	273.
— Anm.	Neu.	— Anm.	Neu.
221 bis 236 . . .	212 bis 227.	291	274.
237 bis 242 . . .	Neu.	292	275.
243 bis 247 . . .	228 bis 232.	293	276.
248 u. Anm. 1 .	233 u. Anm.	294 bis 300 . . .	Neu.
— Anm. 2	Neu.	301	277.
249 u. Anm. 1 .	234 u. Anm.	302	278.
— Anm. 2	Neu.	— Anm.	Neu.
250	235.	303	279.
251	236.	304 u. Anm. . . .	280 u. Anm.
— Anm.	Neu.	305	281.
252	237.	306	283.
253	238.	— Anm.	Neu.
254	239.	307	284.
— Anm.	Neu.	308	285.
255	Neu.	— Anm. 1	} Neu.
256	240.	— Anm. 2	
257	241.	— Anm. 3. . . .	
258	242.	309	286.
259	Neu.	310 u. Anm. . . .	287 u. Anm.

Art. des Ustaws, Ausg. v. J. 1876.	Art. des Ustaws, Ausg. v. J. 1867.	Art. des Ustaws, Ausg. v. J. 1876.	Art. des Ustaws, Ausg. v. J. 1867.
311	288.	350	325.
— Anm.	Neu.	— Anm.	Neu.
312	289.	351	326.
313	290.	352 u. Anm.	327 u. Anm.
— Anm.	Neu.	353	328.
314 bis 316	291 bis 293.	— Anm.	Neu.
317	294.	354	329.
— Anm. 1	Neu.	— Anm. 1	Neu.
— Anm. 2		— Anm. 2	
— Anm. 3		355	330.
318 bis 320	295 bis 297.	356	331.
321 u. Anm.	298 u. Anm.	357	332.
322	299.	358	333.
323	300.	— Anm. 1	Neu.
324 u. Anm.	301 u. Anm.	— Anm. 2	
325	302.	359	334.
— Anm.	Neu.	360	Neu.
326 u. Anm.	Neu.	361 bis 363	335—337.
327	304.	364 bis 405	Neu.
328 u. Anm.	305 u. Anm.	406 bis 415	338 bis 347.
329	306.	416	348.
330	307.	417	349.
331 u. Anm.	308 u. Anm.	418 bis 436	350 bis 368.
332	309.	437	369.
— Anm. 1	Neu.	— Anm.	Neu.
— Anm. 2		438 bis 446	370 bis 378.
— Anm. 3		447	Neu.
333	310.	448 bis 456	379 bis 387.
— Anm. 1	Neu.	457 u. Anm.	388 u. Anm.
— Anm. 2		458 bis 465	389 bis 396.
— Anm. 3		466 u. Anm.	397 u. Anm.
— Anm. 4		467 u. Anm.	398 u. Anm.
334 bis 336	311 bis 313.	468 bis 503	399 bis 434.
337	314.	504	435.
338	315 u. 316.	— Anm.	Neu.
— Anm. 1	Neu.	505 bis 520	436 bis 451.
— Anm. 2		521	452.
— Anm. 3		— Anm.	Neu.
— Anm. 4		522	453.
339	Neu.	523 bis 608	Neu.
340 u. Anm.	Neu.	B. z. Art. 1 (Anm)	B. z. Art. 1 (Anm.)
341	Neu.	Art. 1	Art. 1.
342	317.	Art. 2	Art. 2.
343	318.	Art. 3	Art. 3.
344	319.	Art. 4	Neu.
— Anm.	Neu.	Beil. z. Art. 5	Beil. z. Art. 5.
345	320.	(Anm. 1)	
— Anm.	Neu.	(Anm 2)	Neu.
346	321, Anm. 1.	(Anm. 3)	
— Anm.	— Anm. 2.	Beil. z. Art. 9 (Anm. 2)	Neu.
347	322.	Beil. z. Art. 79	Neu.
348	323.	Beil. z. Art. 206	Neu.
349	324.	Beil. z. Art. 258. Art. 1—36	Beil. z. Art. 242. 1—36.
— Anm. 1	— Anm. 1.		
— Anm. 2	Neu.		

Art. des Ustaws, Ausg. v. J. 1876.	Art. des Ustaws, Ausg. v. J. 1876.	Art. des Ustaws, Ausg. v. J. 1876.	Art. des Ustaws, Ausg. v. J. 1867.
Art. 37 . .	39 Anm.	Art 1—3 . .	1—3.
— 38—40	41—43.	Beil. z. Art. 317 .	Neu.
— 41 . .	44.	(Anm 1) . .	
— 42 . .	45.	Beil. z. Art. 350 .	Neu.
Beil. z. Art. 259 .	Neu.	(Anm.) . .	
Beil. z. Art. 269 .	Beil z. Art. 252.	Beil. z. Art. 377 .	Neu.
(Anm. 1) .		(Anm.) . .	

Druckfehler.

Seite	1	Zeile	14	von	oben	statt	„angeshlossen“	zu lesen	„angeschlossen“.
„	6	„	1	„	„	„	„dem Aemtern“	„ „	„den Aemtern“.
„	8	„	21	„	„	„	„vorpflichtet“	„ „	„verpflichtet“.
„	9	„	1	„	„	„	„Budjet“	„ „	„Budget“.
„	45	„	7	„	unten	„	„mehrerer“	„ „	„mehreren“.
„	46	„	2	„	„	„	„wasserfreien“	„ „	„wasserfreiem“.
„	81	„	15	„	„	„	„näher“	„ „	„näher zu errichten“.
„	81	„	10	„	„	„	„von“	„ „	„befinden, von“.
„	88	„	11	„	„	„	„Geschirren.“	„ „	„Geschirren“
„	97	„	9	„	„	„	„au“	„ „	„auf“.
„	103	„	6	„	oben	„	„Pateents“	„ „	„Patents“.
„	103	„	6	„	unten	„	„Masse“	„ „	„Mässe“.
„	154	„	1	„	„	„	„Dirigiren“	„ „	„Dirigirenden“.